

Die **Frauenratgeberin** bietet in ihrer 7. Auflage aktuelle Informationen für den Alltag und spezifische Situationen von Frauen sowie Antworten auf rechtliche, berufliche, soziale, familiäre, bildungsmäßige und gesundheitliche Fragen.

Bei den im Adressenverzeichnis angegebenen Institutionen, Organisationen und Fraueninitiativen können Sie genauere Informationen zu verschiedenen Themenbereichen einholen.

[www.frauenratgeberin.at](http://www.frauenratgeberin.at)

**FRAUENRATGEBERIN 2009**



**FRAUEN**  
**RAT 09**  
**GEBERIN**

# FRAUENRATGEBERIN 2009

7. Auflage

Informationen von A-Z

## 7. aktualisierte und überarbeitete Auflage

Stand: Jänner 2009

### Eigentümerin, Verlegerin, Herausgeberin

Bundeskanzleramt – Bundesministerin  
für Frauen und öffentlichen Dienst

### Recherche und Text

Dr.<sup>in</sup> Susanne Feigl (unter Mitarbeit von  
Ljuba Arnautovic und Barbara Wallisch)

### Grafische Gestaltung

neuwirth+steinborn | [www.nest.at](http://www.nest.at)

Mitarbeit: Gabriel Fischer

### Druck

AV+Astoria Druckzentrum GmbH | 1030 Wien

Ihre Anregungen zur vorliegenden Broschüre  
übermitteln Sie bitte an [iir@bka.gv.at](mailto:iir@bka.gv.at)

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1014 Wien | Ballhausplatz 2

01/53115-2613 | Fax: 01/53115-2880

[broschuerenversand@bka.gv.at](mailto:broschuerenversand@bka.gv.at)

[www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at)

# Inhalt

- 5 Vorwort
- 6 **Stichwörter von A bis Z**
- 8 Anleitung zum Gebrauch der Frauenratgeberin

## 450 **Adressenverzeichnis**

- 453 Bundeskanzleramt und Bundesministerien
- 455 Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden
- 458 Ausbildung und Berufsorientierung
- 466 Erwerbsarbeit
- 473 Gleichbehandlung/Antidiskriminierung
- 485 Frauenberatungsstellen und Treffpunkte
- 503 Beratungsstellen speziell für Migrantinnen
- 508 Frauennetzwerke
- 512 Politische und konfessionelle Frauenorganisationen
- 520 Gesundheit/Krankheit/Behinderung
- 529 Sexualität
- 535 Schwangerschaftsabbruch
- 538 Kinder
- 549 Gewalt gegen Frauen und Kinder
- 560 Krisensituationen
- 568 Wissenschaft und Forschung
- 574 Kunst, Kultur und Medien

## 578 **Verzeichnis der Stichwörter**



## Sehr geehrte Leserinnen!



Ich freue mich, Ihnen zum 20-jährigen Jubiläum der Frauenratgeberin eine neue Auflage präsentieren zu können. Seit dem ersten Erscheinen im Jahre 1989 gibt diese Broschüre einen Überblick über die frauenrelevanten Themen unserer Zeit. Und diese soll Ihnen helfen, schnell und übersichtlich alle Informationen nachzulesen.

Die Frauenratgeberin ist ein übersichtliches Nachschlagewerk mit alphabetisch gereihten Stichwörtern, Kontaktadressen sowie umfangreichen Informations- und Serviceangeboten. Rechtliche Bestimmungen, Adressen und Telefonnummern wurden angepasst.

Die Online-Version der Frauenratgeberin – [www.frauenratgeberin.at](http://www.frauenratgeberin.at) – erleichtert Ihnen den optimalen Zugang zu laufend aktualisierten Informationen. Auch der barrierefreie Zugang zur Website wurde verbessert.

Bei allen Institutionen und Personen, die zum Erscheinen der vorliegenden Ratgeberin beigetragen haben, möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ihre 

**Gabriele Heinisch-Hosek**  
Bundesministerin für  
Frauen und öffentlichen Dienst



Stichwörter von





## Anleitung zum Gebrauch der Frauenratgeberin

Die Frauenratgeberin umfasst zwei Teile,

- die Stichwörter von A–Z (Hauptteil) und
- das Adressenverzeichnis.

### Hauptteil

Der Übersichtlichkeit halber ist der Hauptteil der Frauenratgeberin – ähnlich einem Lexikon – nach Stichwörtern geordnet, die alphabetisch gereiht sind. Ein komplettes Verzeichnis der Stichwörter findet sich am Ende des Handbuchs.

Um zwischen den einzelnen Stichwörtern inhaltliche Zusammenhänge herstellen zu können, sind diese durch Querverweise vernetzt:

- ▶ Dieses Zeichen zu Beginn des Textes von jedem Stichwort macht darauf aufmerksam, unter welchen anderen Stichwörtern zusätzliche Informationen zum Thema zu finden sind.

Innerhalb der einzelnen Stichwörter finden sich drei unterschiedliche Symbole:

### **WICHTIG!**

Dieses Symbol dient der Hervorhebung von Informationen.

## **KONTAKT**

Unter diesem Symbol finden sich Hinweise auf Ämter, Institutionen oder Beratungsstellen und andere AnsprechpartnerInnen, die in dem Zusammenhang Bedeutung haben. Überdies wird darauf hingewiesen, in welchem Abschnitt des Adressenverzeichnisses Sie die jeweiligen Adressen finden.

## **NACHLESE**

Unter diesem Symbol finden Sie Verweise, wo Sie weitere und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten (z.B. Broschüren, Websites).

## **Adressenverzeichnis**

Das Adressenverzeichnis enthält Post-, E-Mail- und Webadressen sowie Telefonnummern von Behörden, Institutionen und frauenrelevanten Einrichtungen in ganz Österreich.

Das Adressenverzeichnis ist nach Sachgebieten geordnet. Die einzelnen Sachgebiete des Adressenverzeichnisses finden Sie im Inhaltsverzeichnis zu Beginn der Broschüre und innerhalb des Adressenverzeichnisses am oberen Seitenrand. Innerhalb der einzelnen Sachgebiete sind die Adressen geordnet nach Bundesgebiet und – in alphabetischer Reihenfolge – nach Bundesländern.



Abfertigung neu  
Abtreibung  
Adoption  
AIDS  
Alkoholabhängigkeit  
Alleinerzieherabsetzbetrag  
Alleinerzieherinnen  
Alleinverdienerabsetzbetrag  
Alterspension  
Altersteilzeit  
Arbeiterkammer  
Arbeitnehmerveranlagung  
Arbeitserlaubnis  
Arbeitsgenehmigungen für  
AusländerInnen  
Arbeitsinspektion  
Arbeitslosengeld  
Arbeitsmarktservice  
Arbeitssuche  
Arbeitszeit  
Armutsgefährdung  
Aufenthalt und Niederlassung  
Ausbildung  
Ausgleichszulage  
Außergewöhnliche Belastungen



## Abfertigung neu

### ► Freie DienstnehmerInnen, Kinderbetreuungsgeld

Für ArbeitnehmerInnen, die ab Jahresbeginn 2003 ein neues Dienstverhältnis eingegangen sind, gelten bezüglich Abfertigung neue gesetzliche Regelungen. Seit Jahresbeginn 2008 sind auch freie DienstnehmerInnen in die „Abfertigung neu“ einbezogen. Für selbständig Erwerbstätige existiert seit 2008 ebenfalls eine der „Abfertigung neu“ vergleichbare Leistung – die Selbständigenvorsorge.

Die wesentlichen Neuerungen für ArbeitnehmerInnen:

- Anspruch auf Abfertigung besteht bereits ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses.
- Der Abfertigungsanspruch lässt sich – im Falle eines Wechsels des Arbeitsplatzes – in den nächsten Betrieb mitnehmen.
- Auch Lehrlinge haben Anspruch auf Abfertigung.
- Der Abfertigungsanspruch geht bei Selbstkündigung nicht verloren.
- Unter anderen werden auch Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bei den Abfertigungsansprüchen berücksichtigt.

Ab dem zweiten Monat eines Arbeitsverhältnisses sind ArbeitgeberInnen nun verpflichtet, für ArbeitnehmerInnen sowie freie DienstnehmerInnen monatlich 1,53 Prozent des jeweiligen Bruttoentgelts in Abfertigungskassen (= Betriebliche Vorsorgekassen) einzuzahlen. Auch Selbständige bezahlen 1,53 Prozent der Beitragsgrundlage in eine Vorsorgekasse ein.

### Höhe der Abfertigung

Die Höhe der „Abfertigung neu“ hängt davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der eingezahlten Beiträge. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die entstehenden Verwaltungskosten, die zwischen einem und dreieinhalb Prozent ausmachen dürfen.

### Auszahlung

Anspruch auf Abfertigung besteht grundsätzlich bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nach drei Jahren Einzahlung im Falle einer Arbeitgeberkündigung, unverschuldeter Entlassung, berechtigtem Austritt, einvernehmlicher Auflösung, Zeitablauf, Austritt aufgrund von Mutterschaft.

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung geht aber nicht verloren, sie verbleibt in der Betrieblichen Vorsorgekasse.

Im Falle des Anspruchs auf Auszahlung ist es möglich, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen verschiedenen Varianten zu wählen. Zur Wahl stehen beispielsweise die Auszahlung der Abfertigung, die Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse, die Übertragung in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers, Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung, Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen. Auch im Falle der Pensionierung kann zwischen Auszahlung der Abfertigung und ihrer Übertragung in eine Rentenversicherung etc. gewählt werden. Allerdings ist bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten eine Wahl zu treffen, andernfalls wird die Abfertigung ausbezahlt.

Bei Selbständigen führen die Beitragszahlungen im Falle der Einstellung der selbständigen Tätigkeit oder bei Pensionsantritt zu einer mit der „Abfertigung neu“ vergleichbaren Leistung.

### **!** WICHTIG!

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch. Sie ist bei der Betrieblichen Vorsorgekasse geltend zu machen. Zwei Monate danach hat die Auszahlung zu erfolgen.

### Wechsel vom alten ins neue System

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, gilt weiterhin das alte Abfertigungssystem. Für ArbeitnehmerInnen in aufrechten Arbeitsverhältnissen gibt es jedoch die Möglichkeit, ins neue System zu wechseln. Ein solcher Wechsel bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin. Für den Übertritt ins neue Abfertigungsrecht gibt es zwei Möglichkeiten:

- Einfrieren des bisherigen Abfertigungsanspruchs plus Anspruch auf Abfertigung nach dem neuen Abfertigungsrecht ab dem Übertrittsstichtag.
- Übertragung der bisher erworbenen Anwartschaft an die Abfertigungskasse, in die nach dem Übertrittsstichtag Beiträge einbezahlt werden.

### **!** WICHTIG!

Nützen Sie die Möglichkeiten, sich vor Übertritt ins neue Abfertigungssystem beraten zu lassen.



### **KONTAKT**

Bei Fragen zum Thema Abfertigung wenden Sie sich an den Betriebsrat, an die Arbeiterkammer oder an die Gewerkschaft. Telefonnummern, Post- und E-Mail-Adressen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*.

Selbständig Erwerbstätige wenden sich an die Info-Hotline der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: **0810/00 20 20**

### **NACHLESE**

Informationen über die neuen Abfertigungsregelungen:

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) (Suchbegriff: *Abfertigung*).

Auf der Website der Arbeiterkammer finden Sie auch einen Abfertigungsrechner: <http://abfertigungsrechner.kcom.at/>

Broschüre Abfertigung Neu und Alt, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: **01/310 00 10-319**

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Die speziellen Regelungen für selbständig Erwerbstätige sind auf der Homepage der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nachzulesen: <http://esv-sva.sozvers.at> (Suchbegriff: *Abfertigung*)

## **Abtreibung**

 *Schwangerschaftsabbruch*

## Adoption

👉 *Erbrecht, Kinderwunsch, Pflegeeltern, Schwangerschaftskonflikte*

### Zuständigkeit

Jemanden zu adoptieren heißt, ihn oder sie als Kind annehmen. Für alle Fragen betreffend Adoption sind die Jugendwohlfahrtsbehörden zuständig, das sind die Jugendwohlfahrtsabteilungen der für den Wohnort zuständigen

- Bezirkshauptmannschaft bzw.
- des Magistrats (in Wien: Amt für Jugend und Familie).

Adoptionen dürfen nur von Jugendwohlfahrtsträgern oder von anerkannten privaten Einrichtungen vermittelt werden. Informationen zu privaten Adoptionsvermittlungsstellen erteilen die Jugendwohlfahrtsbehörden.

### ❗ WICHTIG!

Die Einhebung eines Entgelts für die Vermittlung ist unzulässig!

### Freigabe zur Adoption

Entschließt sich eine Kindesmutter, ihr Kind zur Adoption freizugeben, so hat sie das Recht, bei der Wahl der Adoptiveltern mitzuzentscheiden. Die Zustimmung des Kindesvaters zur Adoptionsfreigabe ist auch bei unehelichen Kindern erforderlich, sofern der Vater feststeht.

### Arten der Adoption

Drei Arten der Adoption sind möglich:

- **Inkognitoadoption:** Das ist die häufigste Art der Adoption. Die Beteiligten bleiben anonym. Die leibliche Mutter verzichtet auf Bekanntgabe des Namens und der Adresse

der Adoptiveltern. Sie erhält lediglich allgemeine Auskünfte über die Adoptiveltern (Alter, Beruf, Dauer der Ehe, Anzahl der Kinder), kann sich jedoch bei der zuständigen Behörde über das Wohl und die Entwicklung des Kindes informieren.

- **Offene Adoption:** Die leiblichen Eltern erfahren, wo sich ihr Kind befindet und haben die Möglichkeit, Kontakt zu den Adoptiveltern und/oder dem Kind aufzubauen. Diese Form der Adoption ist eher selten.
- **Halboffene Adoption:** Die leiblichen Eltern wissen nicht, wo sich ihr Kind befindet, können jedoch über die zuständige Behörde Kontakt zu den Adoptiveltern herstellen und sich auf neutralem Gebiet treffen. Es ist auch möglich, Briefe oder Fotos auszutauschen.

Die Entscheidung über die Art der Adoption trifft die leibliche Mutter. Ebenso kann, wer ein Kind adoptieren möchte, die Art der Adoption bestimmen.

### WICHTIG!

Mit Erreichung der Volljährigkeit haben Adoptivkinder die Möglichkeit, bei Gericht bzw. bei der für die Adoption zuständigen Behörde Einsicht in die Akten zu nehmen, um den Namen der leiblichen Mutter zu erfahren und Kontakt mit ihr aufzunehmen, sofern diese dazu bereit ist.

### Voraussetzungen

- Mindestalter 28 Jahre (Frauen) bzw. 30 Jahre (Männer). Der Altersunterschied zwischen Adoptivkind und Adoptivmutter bzw. Adoptivvater muss mindestens 18 Jahre betragen. Geringfügige Abweichungen werden toleriert, beispielsweise wenn zwischen Adoptivkind und Adoptiv- eltern/teil eine Art familiärer Beziehung bestand.

- Entsprechende persönliche, soziale, gesundheitliche und wirtschaftliche Verhältnisse müssen gegeben sein (Ausstellung einer Pflegestellenbewilligung).

Da das Interesse an Adoptionen groß ist, müssen BewerberInnen mit einer Wartezeit von zwei bis drei Jahren rechnen. Allein-stehende Personen und Ehepaare mit eigenen Kindern haben eine geringere Chance auf ein Adoptivkind. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann ein Kind nur von einem Elternteil adoptiert werden.

## Wirksamkeit der Adoption

Vom Zeitpunkt, da ein Kind – mit der Absicht, es zu adoptieren – in unentgeltliche Pflege übernommen wird, bis zum Abschluss der Adoption (= gerichtliche Bewilligung des Adoptionsvertrages) dauert es erfahrungsgemäß etwa ein halbes Jahr bis ein Jahr.

Durch die gerichtliche Bewilligung des Adoptionsvertrages werden die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf die Adoptiveltern übertragen. Allerdings gibt es zwei Ausnahmen. Sie betreffen das Erbrecht und die wechselseitige Sorgepflicht, denn durch Adoption kommen die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den leiblichen Eltern nicht zum Erlöschen, sie treten lediglich in den Hintergrund. Konkret: Adoptivkinder bleiben gegenüber ihren leiblichen Eltern erbberechtigt. Und leibliche Eltern müssen für den Unterhalt ihres Kindes sorgen, sollten die Adoptiveltern dazu nicht in der Lage sein.

Obwohl zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind durch den Adoptionsvertrag die gleichen Rechte entstehen, wie sie durch eheliche Abstammung begründet werden, wird zu den Verwandten der Adoptiveltern kein Verwandtschaftsverhältnis begründet. Es besteht diesen gegenüber auch kein gesetzliches Erbrecht.

### Auslandsadoption

Da sich die Bedingungen für eine Adoption von Kindern in den einzelnen Staaten häufig ändern, empfiehlt es sich, genaue Informationen bei den jeweiligen Jugendwohlfahrtsbehörden oder anerkannten einschlägigen Vereinen einzuholen.

### Adoption von Erwachsenen

Für die Adoption einer volljährigen Person muss ein gerechtfertigtes Anliegen vorhanden sein (dazu zählen auch wirtschaftliche Gründe).

#### KONTAKT

Informationen zu allen Fragen in Zusammenhang mit Adoption erhalten Sie bei den Jugendwohlfahrtsträgern, das sind

- Bezirkshauptmannschaften oder
- Magistrat (in Wien: Amt für Jugend und Familie)

Bundesverband der österreichischen Pflegeeltern,  
Tagesmütter und Adoptiveltern

Rudolf Biebl-Straße 50 | 5020 Salzburg

0662/449 11 | [bundesverband@bundesverband.at](mailto:bundesverband@bundesverband.at)

[www.pflegekinder.at](http://www.pflegekinder.at)

Unter dieser Webadresse finden Sie Pflege- und Adoptivelternvereine sowie Selbsthilfegruppen in den Bundesländern.

#### NACHLESE

Nähere Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

[www.efk.at](http://www.efk.at) (Möglichkeit der Bestellung einschlägiger Publikationen)

Die Broschüre „Adoption. Als Kind annehmen“, herausgegeben vom Land Salzburg 2006, Abteilung Soziales, enthält umfassende Informationen zum Thema.

Telefonische Bestellung: 0662/80 42-35 85

Download: [www.salzburg.gv.at/adoption.pdf](http://www.salzburg.gv.at/adoption.pdf)

## AIDS

🔴 *Sexualerziehung, Empfängnisverhütung*

Anfang der 1980er Jahre wurde eine neue ansteckende und tödliche Krankheit entdeckt, die einige Jahre später einen Namen bekam: AIDS. Das ist die Abkürzung für Acquired Immune Deficiency Syndrome, auf Deutsch: erworbenes Immunschwäche-syndrom. AIDS gehört zu den sexuell übertragbaren Krankheiten, obwohl es auch andere Infektionswege gibt. Heute sind die Frauen die größte gefährdete Gruppe. Ihr Ansteckungsrisiko bei einem ungeschützten Geschlechtsverkehr ist deutlich höher als jenes der Männer! Inzwischen sind ein Drittel der HIV-Infizierten Frauen. Im Jahr 2007 gab es in Österreich insgesamt 515 Neuinfektionen. Etwas mehr als 40 Prozent der Neuinfektionen erfolgten durch heterosexuelle Kontakte.

## Diagnose

Mit einem Test lässt sich zwar bereits nach 14 Tagen eine Infektion mit dem HI-Virus (Human Immunodeficiency Virus – menschlicher Immunschwächevirus) mit 98 Prozent Sicherheit feststellen, empfohlen wird der Test jedoch erst 12 Wochen nach dem riskanten Vorfall. Die Diagnose HIV-infiziert oder HIV-positiv bedeutet, dass eine Ansteckung vorliegt. Eine HIV-Infektion führt nicht sofort zum Ausbruch von AIDS, es können sogar mehrere Jahre bis zum Ausbruch der Krankheit und dem Auftreten von Beschwerden vergehen.

AIDS ist das durch die HI-Viren hervorgerufene Krankheitsbild. AIDS-krank oder Vollbild AIDS bedeutet, dass Krankheitssymptome oder Folgeerkrankungen auftreten.

### Infektionsrisiken

Um einander anzustecken, muss eine infektiöse Körperflüssigkeit in den Körper eines anderen Menschen gelangen. (Als hoch infektiös gelten Blut und Sperma, als niedrig infektiös Scheidenflüssigkeit und Muttermilch.) Dies kann entweder durch frische, offene Wunden, über Injektionen, über Schleimhäute (Mund-, Nasen-, Anal- und Vaginalschleimhaut) – auch wenn diese intakt sind –, die Eichel und Innenseite der Vorhaut sowie die Bindehaut der Augen erfolgen.

Die häufigsten Infektionswege sind daher:

- Ungeschützter Sexualverkehr (vaginal und anal)
- Ungeschützter Oralverkehr, aber nur wenn Sperma oder Menstruationsblut in den Mund gelangt
- Das gemeinsame Benutzen von Injektionsnadeln und Spritzen

Als geringes Risiko werden Nadelstichverletzungen bei medizinischem Personal und eine Infektion durch Blutkonserven eingestuft. In Österreich werden alle Blutprodukte getestet.

### Safer Sex

Im Zuge der Verbreitung von AIDS wurde der Begriff Safer Sex geprägt. Safer Sex bedeutet, sich so zu verhalten, dass keine Körperflüssigkeit in den Körper des Partners/der Partnerin und umgekehrt keine Körperflüssigkeit des Partners/der Partnerin in den eigenen Körper gelangt: Konkret bedeutet dies: Bei jedem Geschlechtsverkehr – egal ob vaginal oder anal – ein Kondom

verwenden. Bei Oralsex darauf achten, dass kein Sperma und kein Menstruationsblut in den Mund gelangt.

### Was tun nach einem Kondomunfall?

Bei einem Kondomunfall, jedenfalls mit einem gesichert HIV-positivem Partner/einer HIV-positiven Partnerin, sollten Sie sofort Kontakt mit einer Klinik aufnehmen, um möglichst rasch eine Postexpositionelle Prophylaxe (PEP) durchführen zu lassen.

#### ! KONTAKT

In Wien gibt es dafür folgende Anlaufstellen:

- Otto Wagner-Spital, Immunambulanz
- Allgemeines Krankenhaus, Ambulanz Süd B

### Was tun nach einer Vergewaltigung?

Es ist sehr wichtig, möglichst bald mit jemandem zu reden, auch über die Angst, sich angesteckt zu haben. Es empfiehlt sich, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

#### ! KONTAKT

Professionelle Hilfe – medizinisch, psychologisch und juristisch – bekommen Sie beim Wiener Frauennotruf unter der Telefonnummer 71 71 9 (Tag und Nacht). Die Frauennotrufnummern in anderen Bundesländern finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen*.

#### ! WICHTIG!

Das Risiko, als HIV-positive Mutter ein HIV-infiziertes Kind zur Welt zu bringen oder dieses über die Muttermilch zu infizieren, liegt ohne den Einsatz entsprechender Maßnahmen bei etwa 25 Prozent. Durch antiretrovirale Therapien, eine Kaiserschnittentbindung und Verzicht aufs Stillen lässt sich das Risiko auf 0,1 Prozent senken.



## Therapie

Es gibt keinen Impfstoff gegen AIDS. Die Krankheit ist derzeit nicht heilbar, aber behandelbar. Virus und Infektion lassen sich mit der Kombinationstherapie (drei oder mehr Medikamente, deren Wirkstoffe die Vermehrung des HI-Virus behindern) gut kontrollieren.

Leider sind viele HIV-Infizierte, auch wenn sie erst mit der Therapie beginnen, von Resistenzen betroffen. Die Kombinationstherapie kann die Lebensqualität verbessern und die Lebenserwartung erhöhen. Sie kann allerdings auch zu teils schweren Nebenwirkungen (z.B. Übelkeit, Erbrechen, Leberbelastung, Allergien und Fettumverteilungsstörungen) führen.

Die Verordnung der Kombinationstherapie erfolgt ausschließlich durch Spezialambulanzen und wenige spezialisierte niedergelassene ÄrztInnen.

Alternative Behandlungsmethoden für AIDS, deren Wirksamkeit durch klinische Studien belegt ist, gibt es keine. Zur Minderung der Nebenwirkungen einer Kombinationstherapie können jedoch alternative Behandlungsmöglichkeiten eingesetzt werden.

### KONTAKT

HIV-Antikörper-Tests nehmen die AIDS-Hilfen in den einzelnen Bundesländern kostenlos vor. Persönliche Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anonymität bleibt gewahrt. Die Adressen aller AIDS-Hilfen in Österreich finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*.

### NACHLESE

Die AIDS-Hilfen Österreichs, [www.aidshilfen.at](http://www.aidshilfen.at), informieren über alle Fragen in Zusammenhang mit HIV und AIDS, auch über die Anlaufstellen in ganz Österreich.

Die Aids Hilfe Wien bietet auf ihrer Homepage [www.aids.at/](http://www.aids.at/) umfangreiche Informationen und beantwortet häufig gestellte Fragen.

## Alkoholabhängigkeit

Von Alkoholabhängigkeit spricht man, wenn ein innerer Zwang besteht, Alkohol zu trinken. Den Betroffenen wird ihre Abhängigkeit oft erst bewusst, wenn sie versuchen, den Alkoholkonsum zu beenden oder einzuschränken.

Die Vorstufe der körperlichen Abhängigkeit (Sucht) ist die psychische Abhängigkeit. Ein Zeichen psychischer Abhängigkeit ist es, Alkohol als Mittel der Problemlösung einzusetzen.

Neun Prozent der Österreicherinnen und 24 Prozent der Österreicher trinken täglich Alkohol; allerdings gibt es hinsichtlich der Trinkgewohnheiten in Österreich deutliche regionale Unterschiede.

Im Allgemeinen ist der Alkoholkonsum von Frauen geringer als jener der Männer, Frauen vertragen jedoch erwiesenermaßen auch weniger.

Medizinischen Untersuchungen zufolge sind männliche Erwachsene alkoholgefährdet, wenn sie täglich mehr als 40 bis 50 g reinen Alkohol (etwa zwei bis drei Flaschen Bier oder einen halben Liter Wein oder vier bis fünf Schnäpse) trinken, und Frauen, wenn sie mehr als 20 g Alkohol trinken.

Ungefähr ein Drittel der alkoholabhängigen Personen sind Frauen.

Frauen sind von Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit häufig indirekt betroffen – als Ehefrauen oder Mütter alkoholabhängiger Männer.

### **!** KONTAKT

Unter [www.api.or.at/akis/](http://www.api.or.at/akis/), der Website von AKIS, der Alkohol-Koordinations- und Informationsstelle des Anton Proksch-Instituts, finden Sie Informationsmaterialien, Daten, Fakten und Trends in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum. Die Website listet auch alle Hilfs- und Behandlungsangebote für Alkohol-krankte österreichweit auf.

Bei den Kontaktstellen der Anonymen Alkoholiker (siehe Adressenverzeichnis; Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*) erfahren Sie, wo es in Österreich überall Selbsthilfegruppen der Anonymen Alkoholiker gibt.

Wo es Selbsthilfegruppen für Angehörige von Alkoholabhängigen gibt, erfahren Sie bei der Al-Anon-Zentrale für Österreich (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*) oder im Internet unter [www.al-anon.at](http://www.al-anon.at)

## **Alleinerzieherabsetzbetrag**

👉 *Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherinnen, Arbeitnehmerveranlagung, Familienbeihilfe*

Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist ein Steuerabsetzbetrag.

### **Anspruchsvoraussetzungen**

Als Alleinerziehende gelten Steuerpflichtige, die

- mindestens für ein Kind für mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe erhalten
- nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer ehelichen oder einer Lebensgemeinschaft leben.

## Höhe des Absetzbetrages (jährlich)

- € 494,- bei einem Kind
- € 669,- bei zwei Kindern
- zusätzlich € 220,- für jedes weitere Kind

## Antragstellung

Während des Kalenderjahres ist der Alleinerzieherabsetzbetrag beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin geltend zu machen (Formular E30).

Alleinerziehende ohne Erwerbseinkommen (z.B. Beziehenden von Kinderbetreuungsgeld) beantragen den Alleinerzieherabsetzbetrag beim Wohnsitzfinanzamt (Formular F5).

## WICHTIG!

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann jedoch auch im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden. Ist die zu zahlende Lohnsteuer so niedrig, dass sich der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis maximal € 494,- jährlich.

## KONTAKT

Nähere Auskünfte und Formulare sind in jedem Finanzamt erhältlich; Formulare sind aber auch aus dem Internet herunterzuladen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Formular-Datenbank – Suchbegriff: *Alleinerzieherabsetzbetrag*) oder [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

## NACHLESE

Nähere Informationen: [www.akwien.at](http://www.akwien.at)  
(Suchbegriff: *Alleinerzieherabsetzbetrag*)

### Alleinerzieherinnen

► *Alleinerzieherabsetzbetrag, Außergewöhnliche Belastungen, Arbeitnehmerveranlagung, Familien- und Partnerberatungsstellen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Kindesunterhalt, Mutter-Kind-Heime, Obsorgeregelungen, Selbsthilfegruppen, Unterhaltsvorschuss, Vaterschaft, Waisenpension, Witwenpension*

13 Prozent aller Familien in Österreich sind Familien mit nur einem Elternteil. Die überwiegende Mehrheit der Alleinerziehenden – nämlich 85 Prozent – sind Frauen.

Von den AlleinerzieherInnen in Österreich waren im Jahresdurchschnitt 2007

- 39% geschieden
- 27% verwitwet
- 24% ledig
- 10% verheiratet, aber getrennt lebend

Alleinerziehende sind keine homogene Gruppe. Zu den AlleinerzieherInnen gehören Frauen und Männer unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Familienstandes. Manche sind finanziell gut abgesichert, viele aber leben an der Armutsgrenze.

Alleinerziehende sind überdurchschnittlich armutsgefährdet, sie gehören zu den am meisten armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen in Österreich. Das liegt nicht zuletzt daran, dass Alleinerziehende häufig gezwungen sind, berufliche Tätigkeiten auszuüben, die weit unter ihrem Qualifikationsniveau liegen, weil sie, was Arbeitszeit und Arbeitsort betrifft, wenig flexibel sind, vor allem wenn das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen unzureichend ist.

Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsvorschuss und Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind Förderungen, die vor allem AlleinerzieherInnen zugute kommen.

## ! KONTAKT

Spezielle Anlaufstellen für Alleinerziehende sind die Landesstellen der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende. Sie bieten Beratung (auch rechtliche und in Erziehungsfragen) und wissen, wo es im jeweiligen Bundesland Vorträge und Seminare, Treffpunkte oder Selbsthilfegruppen für Alleinerziehende gibt. Rainbows bzw. Leuchtturm-Gruppen bieten Kindern nach der Trennung oder Scheidung der Eltern oder dem Tod eines Elternteils einen Ort, wo sie ihre Erfahrungen verarbeiten und ihre Gefühle ausdrücken können.

Adressen für Alleinerzieherinnen und ihre Kinder (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*)

[www.alleinerziehen.at](http://www.alleinerziehen.at), die Website des Linzer Vereins für Alleinerziehende, bietet die Möglichkeit der Online-Beratung.

## 🌀 NACHLESE

[www.alleinerziehen.at](http://www.alleinerziehen.at), eine Website der Frauenabteilung der Stadt Wien, informiert umfassend über alles, was für Alleinerzieherinnen von Interesse ist.

## Alleinverdienerabsetzbetrag

▶ *Alleinerzieherabsetzbetrag, Arbeitnehmerveranlagung, Familienbeihilfe*

Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist ein Steuerabsetzbetrag.

### Anspruchsvoraussetzungen

Alleinverdiener oder Alleinverdienerin ist, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr

- verheiratet ist und vom Ehepartner/von der Ehepartnerin nicht dauernd getrennt lebt

## Alleinverdienerabsetzbetrag

- in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt (darunter wird eine Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft verstanden) und einer der beiden für mindestens ein Kind Familienbeihilfe erhält.
- In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des Partners/der Partnerin bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigen. Bei einem Ehepaar ohne Kinder darf der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht mehr als € 2.200,- im Jahr verdienen. In Ehen und in Lebensgemeinschaften mit Kind/ern darf das Einkommen des Partners/der Partnerin den Betrag von € 6.000,- im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einkünften zählen auch Wochengeld und Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### WICHTIG!

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht nur einer Person in einer Lebensgemeinschaft oder Ehe zu. Wenn beide PartnerInnen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht der Absetzbetrag jener Person zu, deren Einkommen höher ist. Sind die Einkommen gleich hoch oder haben beide keine Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, ausgenommen der Mann führt überwiegend den Haushalt.

### Höhe des Absetzbetrages

- € 364,- ohne Kind
- € 494,- bei einem Kind
- € 669,- bei zwei Kindern
- € 220,- für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird

### Antragstellung

Während des Kalenderjahres ist der Alleinverdienerabsetzbetrag beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin geltend zu machen (Formular E30). In diesem Fall wird er bei den monatlichen

Auszahlungen berücksichtigt. Wird über das gesamte Jahr ein steuerfreies Einkommen bezogen, ist (sofern für ein Kind mindestens sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde) der Alleinverdienerabsetzbetrag beim Finanzamt geltend zu machen.

### WICHTIG!

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann auch im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden. Ist die zu zahlende Lohnsteuer so niedrig, dass sich der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis maximal € 494,- jährlich, unter der Voraussetzung, dass für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wird.


### KONTAKT

Nähere Auskünfte und Formulare sind in jedem Finanzamt erhältlich; Formulare sind aber auch aus dem Internet herunterzuladen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Steuern/Beihilfen) oder [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

### NACHLESE

Nähere Informationen: [www.akwien.at](http://www.akwien.at)  
(Suchbegriff: *Alleinerzieherabsetzbetrag*)

## Alterspension

 *Altersteilzeit, Ausgleichszulage, Pflichtversicherung, Waisenpension, Witwenpension*

Die Alterspension soll ein Ersatz für das durch die Pensionierung weggefallene beitragspflichtige Erwerbseinkommen sein. Die



Pensionshöhe soll es dem oder der Versicherten ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

### Neue gesetzliche Bestimmungen

Mit 1. Jänner 2005 sind umfangreiche Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Pensionsharmonisierung) in Kraft getreten. Das neue Allgemeine Pensionsgesetz (APG) unterscheidet beispielsweise nicht mehr zwischen Beitragszeiten (Zeiten einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit) und Ersatzzeiten (Zeiten, für die keine Beiträge bezahlt wurden, die sich dennoch positiv auf die Pension auswirken) – es gibt nur noch Versicherungszeiten.

### Geburtsjahrgänge vor 1955

Für alle Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt weiterhin das Recht zum 31. Dezember 2004 (altes Pensionsrecht).

### Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliches Pensionsantrittsalter

- 60 Jahre für Frauen
- 65 Jahre für Männer

Mindestversicherungsdauer

- 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst seit Jahresbeginn 1956 zählen.

## Geburtsjahrgänge ab 1955

Für alle Personen, die nach dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Innerhalb dieser Personengruppe wird unterschieden zwischen

- Personen, die ab 1. Jänner 2005 erstmals in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind. Für sie gelten die Bestimmungen des APG voll.
- Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 bereits einen oder mehrere Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben haben. Für sie gilt ein Mischsystem aus Alt- und Neurecht (Parallelrechnung).

## Versicherungszeiten ab 1. Jänner 2005

Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gelten für den Erwerb von Versicherungszeiten ab Jahresbeginn 2005 die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Versicherungszeiten sind die Basis für die Entstehung eines Pensionsanspruchs und entscheidend für die Höhe der Pension. Als Versicherungszeiten gelten Zeiten einer

- Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (z.B. Bezug von Wochen-, Kranken- und Arbeitslosengeld, Kindererziehungszeiten, Präsenz- und Zivildienstzeiten, Familienhospizkarenz)
- freiwilligen Versicherung (z.B. Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten)

## WICHTIG!

Im Zuge der Pensionsharmonisierung wird für alle Versicherten, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein persönliches Pensionskonto

ingerichtet. Ab 2005 werden auf diesem Konto die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die der Inhaber/die Inhaberin des Pensionskontos erwirbt. Eine Aufstellung der bereits erworbenen Versicherungszeiten erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger.

### Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzliches Pensionsantrittsalter

- 60 Jahre bei Frauen bis zum Jahr 2024
- 65 Jahre bei Frauen ab 2033
- 65 Jahre bei Männern

### WICHTIG!

Beginnend mit dem 1. Jänner 2024 wird für weibliche Versicherte das Antrittsalter für die Alterspension jährlich bis zum Jahr 2033 mit Jahresbeginn um sechs Monate erhöht. 2033 haben Frauen und Männer dann das gleiche Pensionsantrittsalter: 65 Jahre.

### Mindestversicherungsdauer

Die Mindestversicherungsdauer entspricht jener der vor 1955 Geborenen. Allerdings gibt es für sie eine weitere Alternative zur Wartezeit:

- Mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre), wobei Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, berücksichtigt werden und davon
- mindestens 84 Versicherungsmonate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Diese sieben Jahre der Erwerbstätigkeit müssen nach dem 1. Jänner 2005 liegen.

Die letztgenannte alternative Wartezeit gilt für alle Personen, die erst ab dem 1. Jänner 2005 Versicherungszeiten erwerben, als Mindestversicherungsdauer, um eine Alterspension zu erhalten.

## Vorzeitige Alterspension

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurde aufgehoben und das Pensionsanfallsalter etappenweise bis zum Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen) angehoben. Bis zum Oktober 2017 kann von bestimmten Jahrgängen noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch genommen werden.

### Lange Versicherungsdauer bedeutet

- 420 Beitragsmonate (35 Beitragsjahre) oder
- 450 Versicherungsmonate (37,5 Versicherungsjahre)

## „Hacklerregelung“

Diese Langzeitversicherungsregelung erlaubt Frauen und Männern vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter abschlagsfrei in Pension zu gehen. Diese Regelung wurde 2008 bis zum Jahr 2013 verlängert.

### Als lange Versicherungsdauer gilt

- für Frauen: 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre)
- für Männer: 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre)

Bis zu 60 Monate der Kindererziehung und bis zu 30 Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes sind als Beitragszeiten zu berücksichtigen.

Zusätzlich gibt es auch für SchwerarbeiterInnen die Möglichkeit, die Pension vorzeitig anzutreten.

## Pensionssplitting

Seit 2005 existiert die Möglichkeit einer Übertragung von Teilgutschriften. Eltern können für Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Der Eltern- teil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet

und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre nach der Geburt des Kindes (bei Mehrlingen fünf Jahre) bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen. Dabei darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Elternteils, auf den sie übertragen werden, nicht überschritten werden.

Die Übertragung müssen Sie bis zur Vollendung des siebennten Lebensjahres des Kindes beantragen. Sie muss in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Elternteilen abgefasst sein. Diese Vereinbarung ist nach Erteilung des Übertragungsbescheides nicht mehr aufzuheben oder zu ändern.

### Antragstellung

Die Auszahlung einer Pension ist zu beantragen. Dafür gibt es eigene Antragsformulare. Sie können den Antrag aber auch formlos stellen und das Formblatt nachreichen. Pensionsanträge können bei allen Sozialversicherungsträgern, beim Magistrat, den Bezirkshauptmannschaften sowie den Gemeindeämtern gestellt werden. Sämtliche Anträge sind gebührenfrei – ebenso alle Dokumente, die zur Vorlage bei Sozialversicherungsträgern ausgestellt werden.

Für die Berechnung und Auszahlung Ihrer Pension ist immer nur ein Pensionsversicherungsträger zuständig, und zwar jene Versicherungsanstalt, bei der Sie in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben haben. Der zuständige Pensionsversicherungsträger behandelt anderswo erworbene Versicherungszeiten wie eigene.

Folgende Versicherungsanstalten sind für die Leistungserbringung im Rahmen der Pensionsversicherung zuständig:

- Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern

## **!** WICHTIG!

Bevor ein Pensionsantrag bewilligt werden kann, muss der zuständige Sozialversicherungsträger oft umfangreiche Erhebungen durchführen. Daher empfiehlt es sich, vor dem eigentlichen Pensionsantrag eine Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate zu beantragen.

## Stichtag

Ein Antrag löst den sogenannten „Pensionsstichtag“ aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Voraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welcher Sozialversicherungsträger sie auszahlt. Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dies der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Wird ein Antrag frühzeitig gestellt, gilt der Tag der Vollendung des Regelpensionsalters als Antragstag. Dieser Stichtag ist in den meisten Fällen auch der Tag des Pensionsbeginns.

## Auszahlung

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein angewiesen. Zu den Pensionen für April und September gebührt jeweils eine Sonderzahlung.

## **!** KONTAKT

(Arbeits-) Leben verlaufen sehr unterschiedlich. Die Berechnung einer Alterspension kann unter Umständen kompliziert sein. Dazu kommt, dass sich durch das neue Gesetz viel geändert hat und noch ändern wird. Allgemeine Informationen können ein persönliches Gespräch nicht ersetzen. Nützen Sie daher die Möglichkeit der Beratung durch die ExpertInnen der für Sie

zuständigen Sozialversicherungsanstalt. Alle Sozialversicherungsanstalten haben einen Auskunft- und Beratungsdienst, Servicestellen und Sprechtag.

Pensionsversicherungsanstalt: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau: [www.vaeb.at](http://www.vaeb.at)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

[www.esv-sva.sozvers.at](http://www.esv-sva.sozvers.at)

Sozialversicherungsanstalt der Bauern: [www.svb.at](http://www.svb.at)

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter: [www.bva.at](http://www.bva.at)

### NACHLESE

Informationsmaterial zur Alterspension, zur vorzeitigen Alterspension sowie die Broschüre „Die Pensionen der Zukunft“, herausgegeben 2008 von der Pensionsversicherungsanstalt, ist über die Pensionsversicherungsanstalt zu bestellen oder aus dem Internet herunterzuladen:

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at) (Service – Informationsmaterial)

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf der Website des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger: [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Pensionsversicherung).

## Altersteilzeit

► *Abfertigung neu, Arbeitsmarktservice, Alterspension*

Altersteilzeit ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen einen gleichenden Übergang von der Vollbeschäftigung in die Pension. Diese Möglichkeit der Reduzierung der Arbeitszeit wird durch das Arbeitsmarktservice (AMS) finanziell unterstützt.

Als Altersteilzeit gilt eine vertraglich vereinbarte Verringerung der Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit. ArbeitnehmerInnen erhalten jedoch die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn als Lohnausgleich. Beispiel: Bei einer Verringerung der Arbeitszeit um 50 Prozent erhalten ArbeitnehmerInnen 75 Prozent ihres bisherigen Bruttoeinkommens (maximal: Höchstbeitragsgrundlage).

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in gleicher Höhe abgeführt wie vor Beginn der Altersteilzeit. Dadurch ist sichergestellt, dass es keine Einbußen in Hinblick auf die Pensionshöhe bzw. Abfertigungsansprüche gibt.

In Form des Altersteilzeitgeldes ersetzt das AMS ArbeitgeberInnen die entstehenden Aufwendungen (Lohnausgleich plus Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung), und zwar zur Gänze, wenn diese eine bis dahin arbeitslose Ersatzarbeitskraft einstellen oder einen Lehrling ausbilden, ansonst zur Hälfte.

Bei der sogenannten Blockzeitregelung, bei der es nicht zu einer gleichbleibenden Reduzierung der Arbeitszeit, sondern zu einer Blockung der Arbeitszeit (Vollzeitarbeitsphase und Freizeitphase) kommt, sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft einzustellen oder einen Lehrling auszubilden. Andernfalls müssen ArbeitgeberInnen das gesamte ihnen bis dahin vom AMS ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurückzahlen.

### Anspruchsvoraussetzungen

- 15 Jahre (780 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 25 Jahre. Arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren werden berücksichtigt.
- Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses im Unternehmen: drei Monate.



## Altersteilzeit

- Das Beschäftigungsausmaß im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit muss 80 bis 100 Prozent der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit betragen. (Bei einer 40-Stunden-Woche sind das 32 Wochenstunden)
- Maximale Dauer der Altersteilzeit: fünf Jahre (bis zur Erreichung des Regelpensionsalters). Allerdings gibt es derzeit aufgrund der Änderungen im Pensionsrecht Übergangsregelungen, die es ermöglichen, länger als fünf Jahre in Altersteilzeit zu sein. Im Fall einer Blockzeitregelung darf die Freizeitphase aber keinesfalls mehr als 2,5 Jahre betragen.

### Mindestalter für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Jahr	Frauen	Männer
2009	53 Jahre	58 Jahre
2010	53,5 Jahre	58,5 Jahre
2011	54 Jahre	59 Jahre
2012	54,5 Jahre	59,5 Jahre

Ab 2013 kann Altersteilzeit frühestens fünf Jahre vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden. Von Frauen frühestens mit 55 Jahren. Von Männern frühestens mit 60 Jahren.

- Schriftliche Vereinbarung, die Arbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent der bisherigen Normalarbeitszeit zu verringern. ArbeitgeberInnen müssen sich verpflichten, einen Lohnausgleich zumindest für die Hälfte des durch die Arbeitszeitverringern eintretenden Entgeltverlustes zu gewähren sowie Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Vollzeitbeschäftigung zu entrichten.

## ! WICHTIG!

Für ArbeitnehmerInnen, die

- eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenpension)
- Sonderruhegeld gemäß dem Nachtschwerarbeitsgesetz
- einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

beziehen oder zumindest die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt ArbeitgeberInnen kein Altersteilzeitgeld seitens des AMS.

## ! KONTAKT

Anträge für die Zuerkennung von Altersteilzeitgeld erhalten ArbeitgeberInnen in den Regionalen Geschäftsstellen des AMS oder im Internet ([www.ams.at](http://www.ams.at)). Einzuzureichen ist der Antrag bei der für den Firmensitz zuständigen Regionalen Geschäftsstelle.

ArbeitnehmerInnen können sich sowohl beim Arbeitmarktservice, und zwar in den Regionalen Geschäftsstellen ebenso wie im Internet ([www.ams.at](http://www.ams.at)), als auch bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte informieren. Unter [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) (Suchbegriff: *Altersteilzeit*) finden Sie ein Formular für eine Vereinbarung über Altersteilzeit.

## 🌀 NACHLESE

Nähere Informationen:

[www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.akwien.at](http://www.akwien.at) | [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

## Arbeiterkammer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte, kurz Arbeiterkammer genannt, ist die gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitnehmerInnen. Unter anderem berät sie unselbständig Erwerbstätige unentgeltlich in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Die einzelnen Landes-Arbeiterkammern haben eigene Frauenabteilungen oder für Frauen zuständige Referentinnen.


### Zuständigkeit

ArbeitnehmerInnen sind in jenem Bundesland Arbeiterkammer-Mitglieder, in dem sich ihr Arbeitsplatz befindet. Bei Arbeitslosen richtet sich die Arbeiterkammer-Mitgliedschaft nach dem Wohnort.

#### KONTAKT

Post-, E-Mail- und Webadressen sowie Telefonnummern der Landesstellen der Arbeiterkammer (Frauenabteilungen) finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*. Dort können Sie erfragen, wo sich die für Sie nächstgelegene Bezirks- oder Servicestelle der Arbeiterkammer befindet.

## Arbeitnehmerveranlagung

 *Alleinerzieherabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag, Außergewöhnliche Belastungen, Kinderabsetzbetrag, Sonderausgaben, Unterhaltsabsetzbetrag, Werbungskosten*

Die Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich) ist eine Neuberechnung der Steuer durch das Finanzamt.

## Pflichtveranlagung

Verpflichtet zur Arbeitnehmerveranlagung sind ArbeitnehmerInnen, die innerhalb eines Kalenderjahres

- zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte haben
- Krankengeld der Gebietskrankenkasse beziehen
- Auszahlungen aufgrund von Dienstleistungsschecks erhalten
- Bezüge aus dem Insolvenzausfallgeldfonds oder Auszahlungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse erhalten
- bei der Lohnabrechnung einen nicht zustehenden Freibetrag laut Freibetragsbescheid erhalten
- den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale im Betrieb beantragt haben, obwohl sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen

Bei zwei oder mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen kommt es zu einer Steuernachzahlung, da die einzelnen lohnsteuerpflichtigen Einkommen bis dahin nur für sich, nicht aber gemeinsam versteuert wurden.

### WICHTIG!

**Termin:** Bei mehreren lohnsteuerpflichtigen Einkommen ist spätestens am 30. September des Folgejahres dem Finanzamt eine Steuererklärung vorzulegen (Formular L 1). Bei zusätzlichen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften ist bis 30. April bzw. 30. Juni (Online-Erklärung) des Folgejahres eine Einkommenssteuererklärung (Formular E 1) einzubringen.

## Freiwillige Veranlagung

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung freiwillig zu stellen. Das sollte auf jeden Fall gemacht werden, wenn Sie

## Arbeitnehmerveranlagung

- während des Jahres den Arbeitsplatz gewechselt haben
- nicht ganzjährig beschäftigt waren
- die Einkünfte unterschiedlich hoch waren
- im Nachhinein steuerliche Absetzbeträge oder Freibeträge (z.B. Alleinerzieherabsetzbetrag, Pendlerpauschale, außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben wie beispielsweise Prämien für eine Pensionsversicherung) geltend machen können

um sich auf diese Weise Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

### **WICHTIG!**

Wer so wenig verdient, dass er keine Steuern zahlt, für den gibt es im Wege der Arbeitnehmerveranlagung die Möglichkeit, maximal 10 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge (maximal € 200,-) zurückzubekommen.

### Termin

Ein freiwilliger Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) kann jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, aber auch bis fünf Jahre rückwirkend gestellt werden.

### **KONTAKT**

Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Entweder schriftlich, persönlich oder über FinanzOnline: [www.finanzonline.bmf.gv.at](http://www.finanzonline.bmf.gv.at)

### **NACHLESE**

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Arbeitnehmerveranlagung*)

[www.oegb.at](http://www.oegb.at) (Suchbegriff: *Arbeitnehmerveranlagung*)

[www.bmf.gv.at/steuern](http://www.bmf.gv.at/steuern)

## Arbeitserlaubnis

👉 *Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen, Befreiungsschein, Beschäftigungsbewilligung*

Die Arbeitserlaubnis berechtigt AusländerInnen, die keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Aufnahme einer beliebigen Beschäftigung in jenem Bundesland, für das die Arbeitserlaubnis ausgestellt wurde.

Die Arbeitserlaubnis wird für jenes Bundesland ausgestellt, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben.

### ! WICHTIG!

Ist zum Beispiel eine Arbeitserlaubnis für das Bundesland Wien ausgestellt, dürfen Sie keine Beschäftigung etwa in einem Einkaufszentrum außerhalb Wiens ausüben (Niederösterreich!).

### Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind AusländerInnen, die

- in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen in Österreich erlaubt beschäftigt waren und rechtmäßig niedergelassen sind
- Ehegatte/Ehegattin oder unverheiratetes minderjähriges Kind (auch Stief- und Adoptivkind) einer Person sind, auf die oben genannte Kriterien zutreffen. In diesem Fall müssen Sie seit mindestens zwölf Monaten rechtmäßig in Österreich niedergelassen sein.

### ! WICHTIG!

Zeiten einer Beschäftigung als befristet zugelassene ausländische Arbeitskraft, Ferialpraxis, Volontär/Volontärin ebenso wie künstlerische Tätigkeit oder eine Beschäftigung als Grenzgänger/Grenzgängerin werden nicht angerechnet!

### Antragstellung

Den Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen die an Erwerbstätigkeit interessierten AusländerInnen selbst bei der für ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Für die Antragstellung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Sie sind in den Regionalen Geschäftsstellen des AMS erhältlich bzw. aus dem Internet herunterzuladen: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *Arbeitserlaubnis*)

### WICHTIG!

Prüfen Sie vor Antragstellung, ob Sie nicht aufenthaltsrechtlich die Möglichkeit haben, einen Titel „Daueraufenthalt – EG“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ zu erhalten, sodass Sie zur Arbeitsaufnahme keine weitere Bewilligung benötigen!

### Dauer

Die Arbeitserlaubnis wird maximal für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt und kann im Anschluss bei Vorliegen entsprechender Beschäftigungszeiten (18 Monate während der letzten beiden Jahre) auf Antrag verlängert werden.

### WICHTIG!

Wird der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der alten Arbeitserlaubnis gestellt, ist die Beschäftigung während der Dauer des behördlichen Verfahrens zulässig.

### WICHTIG!

Um jedes Risiko bei Kontrollen auszuschließen, tragen Sie Ihre Arbeitserlaubnis stets bei sich. An Ihrer Arbeitsstelle sollte zumindest eine Kopie Ihrer Arbeitserlaubnis aufbewahrt werden.

## Kosten

- Antrag: € 43,60 plus € 3,60 pro gebührenpflichtige Beilage
- Erteilung der Arbeitserlaubnis: € 77,- plus  
€ 6,50 Verwaltungsabgabe

## ! KONTAKT

Nähere Auskünfte erhalten Sie

- in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*), sie ist aber auch bei den AMS-Landesgeschäftsstellen zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*)
- in Beratungsstellen für MigrantInnen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*).

## 🌀 NACHLESE

[www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) | [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)  
(jeweils Suchbegriff: *Arbeitserlaubnis*)

## Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen

► *Arbeitserlaubnis, Aufenthalt und Niederlassung, Befreiungsschein, Beschäftigungsbewilligung, Niederlassungsnachweis*

Um in Österreich arbeiten zu können, benötigen AusländerInnen in der Regel

- eine Arbeitsgenehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie
- eine Aufenthaltsgenehmigung, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.



Das Gesetz sieht drei Arten von Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen vor:

- Beschäftigungsbewilligung
- Arbeitserlaubnis
- Befreiungsschein

### **!** WICHTIG!

Keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz brauchen BürgerInnen der alten EU- und EWR-Staaten und der Schweiz sowie AusländerInnen, die den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“, „Daueraufenthalt – EG“ oder einen Niederlassungsnachweis besitzen.

### **!** WICHTIG!

Drittstaatsangehörige, die bei einer illegalen Beschäftigung angetroffen werden, müssen mit der sofortigen Ausweisung und mit einem Aufenthaltsverbot bis zu zehn Jahren rechnen.

## Arbeitsinspektion

👉 *Arbeitszeit, Mutterschutzbestimmungen*

Das Arbeitsinspektorat ist Teil des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Insgesamt gibt es in Österreich zusätzlich zum Zentral-Arbeitsinspektorat 19 für unterschiedliche Regionen zuständige Arbeitsinspektorate sowie ein Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten.

Aufgabe der Arbeitsinspektorate ist es, Defizite im Bereich Sicherheits- und Gesundheitsschutz abzustellen und die Einhaltung der Schutzbestimmungen für ArbeitnehmerInnen zu überwachen, beispielsweise der Mutterschutzbestimmungen und der Beschäftigungsverbote für Jugendliche und für

Schwangere. In die Zuständigkeit der Arbeitsinspektorate fällt auch die Kontrolle der illegalen Beschäftigung von AusländerInnen. Die Arbeitsinspektorate gehen allen Hinweisen und Beschwerden nach, egal ob diese schriftlich, mündlich oder telefonisch einlangen. Beschwerden sind von den ArbeitsinspektorInnen vertraulich zu behandeln. Allfällige Nachteile am Arbeitsplatz sind daher nicht zu befürchten.

### KONTAKT

Zentral-Arbeitsinspektorat | Favoritenstraße 7 | 1040 Wien

01/711 00-6414 | VII@bmask.gv.at


Adressen der Arbeitsinspektorate:

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

### NACHLESE

Informationen zu den Aufgaben der Arbeitsinspektorate finden Sie unter [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

## Arbeitslosengeld

 *Alterspension, Ausgleichszulage, Freie DienstnehmerInnen, Geringfügig Beschäftigte, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Notstandshilfe, Pflichtversicherung*

Das Arbeitslosengeld soll der Existenzsicherung während der Zeit der Arbeitslosigkeit dienen. Es ist eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Arbeitslosenversichert sind unselbstständig Erwerbstätige und freie DienstnehmerInnen (sofern ihr Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt).

Ab 1. Jänner 2009 haben auch selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Opting-In-Modells gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichern zu lassen.

### **!** WICHTIG!

BezieherInnen von Arbeitslosengeld sind krankenversichert, und die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden in der Pensionsversicherung berücksichtigt.

Wer Arbeitslosengeld bezieht, kann gleichzeitig einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, muss diese aber dem Arbeitsmarktservice melden.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (konkret: wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos ist)
- eine gewisse Mindestdauer arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen kann
- die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes noch nicht ausgeschöpft hat

Mindestdauer der Beschäftigung vor der Geltendmachung des Anspruchs

- 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwei Jahren bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld
- 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres bei weiterer Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld

### **!** WICHTIG!

Wird das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, genügt auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres.

## ! WICHTIG!

Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosengeld ist grundsätzlich möglich, allerdings nur, wenn die BezieherInnen von Arbeitslosengeld dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zur Verfügung stehen. Das heißt: Das Kind muss nachweislich entweder innerhalb der Familie, in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer Tagesmutter betreut werden.

Auch der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsbeihilfe ist möglich.

## Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld setzt sich zusammen aus

- dem Grundbetrag, dessen Höhe abhängig ist von dem davor bezogenen Einkommen
- allfälligen Familienzuschlägen
- einem Ergänzungsbetrag (sofern die Höhe des Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichzulagenrichtsatz liegt)

Welches Einkommen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes herangezogen wird, hängt vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. Wird Arbeitslosengeld in der ersten Hälfte eines Jahres beantragt, so wird die Jahresbeitragsgrundlage des vorletzten Jahres herangezogen. Wird der Antrag in der zweiten Jahreshälfte gestellt, so wird die Jahresbeitragsgrundlage des letzten Jahres herangezogen.

Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagssatz in der Höhe von 55 Prozent des Netto-Einkommens.

Familienzuschläge gebühren für Kinder, für die Sie unterhaltspflichtig sind und für die Familienbeihilfe bezogen wird, eventuell auch für den Partner oder die Partnerin, wenn minderjährige oder behinderte Kinder zur Familie gehören.

Liegen Grundbetrag und Familienzuschläge unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, wird das Arbeitslosengeld auf diesen Richtsatz aufgestockt.

Eine Möglichkeit, die Höhe des Arbeitslosengeldes online zu berechnen: <http://ams.brz.gv.at/ams/alrech/>

### Antragstellung

Den Antrag auf Arbeitslosengeld müssen Sie persönlich bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) stellen, und zwar spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit. Durch die Einhaltung dieser Frist vermeiden Sie eine verspätete Auszahlung, aber auch Lücken in der Pensions- und Krankenversicherung. Welche Unterlagen Sie vorzulegen haben, ist individuell unterschiedlich und beim AMS zu erfragen.

Sie können sich aber auch bereits vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit (z.B. während der Kündigungsfrist) im AMS zur Stellensuche anmelden, und zwar per Internet unter <http://www.ams.at/sfa/nextjob.html> oder auch telefonisch, per Brief oder Fax. In diesem Fall haben Sie etwas mehr Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen, nämlich bis spätestens sieben Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Über die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes erhalten Sie eine Mitteilung, bei Ablehnung des Antrags einen Bescheid.

### Auszahlung

Das Arbeitslosengeld wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt, etwa um den achten Tag eines Monats. Das Geld wird auf das Girokonto überwiesen bzw. per Post zugestellt.

### WICHTIG!

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, müssen Sie folgende Veränderungen dem Arbeitsmarktservice umgehend melden:

- Aufnahme einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen)
- Wechsel des Wohnorts

- **Krankenstände**
- **Auslandsaufenthalte**

## Dauer des Arbeitslosengeldbezuges

Je nach Dauer der vorangegangenen Beschäftigung und Alter wird das Arbeitslosengeld 20 bis 52 Wochen hindurch ausbezahlt.

- **20 Wochen:** Grundsätzliche Dauer der Zuerkennung
- **30 Wochen:** Bei Vorliegen von 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten fünf Jahren
- **39 Wochen:** Bei Vorliegen von 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zehn Jahre, sofern die betreffende Person bei der Antragstellung das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat
- **52 Wochen:** Bei Vorliegen von 468 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten 15 Jahren, sofern die betreffende Person bei der Antragstellung das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Wird eine Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung besucht, verlängert sich die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld um maximal drei bis vier Jahre.

### **!** WICHTIG!

Wenn das Arbeitsverhältnis durch Selbstkündigung oder durch eigenes Verschulden beendet wurde, wird die ersten vier Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Bezugsdauer verkürzt sich dadurch nicht.

### **!** WICHTIG!

Nach Ablauf des Anspruchs auf Arbeitslosengeld können Sie - wenn Sie bis dahin keine Beschäftigung gefunden haben - Notstandshilfe beantragen.

### WICHTIG!

Wenn Sie ohne triftigen Grund die Ihnen vom Arbeitsmarktservice gegebenen Termine nicht wahrnehmen, verlieren Sie die Leistungsbezüge und müssen sich neu anmelden. Unter Umständen verkürzt sich dadurch der Zeitraum des Arbeitslosengeldbezugs.


### KONTAKT

Die Beantragung von Arbeitslosengeld erfolgt in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*), sie ist aber auch bei den AMS-Landesgeschäftsstellen zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*). In der Regionalen Geschäftsstelle erhalten Sie auch nähere Auskünfte zu Fragen betreffend Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit.

### NACHLESE

[www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
(Suchbegriff jeweils: *Arbeitslosengeld*)

## Arbeitsmarktservice

 *Altersteilzeit, Arbeitslosengeld, Arbeitssuche, Ausbildung, BerufsInfoZentren, Berufswahl, Kinderbetreuungsbeihilfe*

Das Arbeitsmarktservice – kurz AMS genannt – ist ein Dienstleistungsunternehmen öffentlichen Rechts, und zwar das größte am Arbeitsmarkt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und unter maßgeblicher Beteiligung der Sozialpartner unterstützt das AMS die Vollbeschäftigungspolitik der Regierung und setzt Maßnahmen zur Verhin-

derung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit. Das AMS vermittelt Arbeitssuchende und unterstützt Arbeitslose ebenso wie Unternehmen durch Information, Beratung, Qualifizierungsmaßnahmen und finanzielle Förderung. Gezielt fördert das AMS auch die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. Sowohl auf der Bundesebene als auch auf den Landes- und den regionalen Ebenen des AMS gibt es ExpertInnen für den Bereich Arbeitsmarktpolitik für Frauen.

### ! KONTAKT

Zuständig für Arbeitssuchende sind die Regionalen Geschäftsstellen des AMS: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*).

Post-, E-Mail- und Webadressen des Arbeitsmarktservice Österreich und der einzelnen Landesgeschäftsstellen (Fraunenreferentinnen) finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*.

## Arbeitssuche

▶ *Arbeitsmarktservice, BerufsInfoZentren*


Wer einen Arbeitsplatz sucht, sollte nicht nur Stelleninserate studieren. Darüber hinaus ist es wichtig, sich beraten zu lassen und zu informieren, was bei Bewerbungen zu beachten ist – eine empfehlenswerte Website in dem Zusammenhang: [www.bewerben.at](http://www.bewerben.at)

Informieren Sie FreundInnen, Bekannte, ehemalige KollegInnen und Vorgesetzte, dass Sie eine Beschäftigung suchen. Überlegen Sie, wer Ihnen sonst noch bei der Arbeitssuche helfen könnte. Bewerben Sie sich nicht nur für offene Stellen, sondern auch bei Unternehmen und Organisationen, die in Bereichen tätig sind, die Sie interessieren und für die Sie eine entsprechende Qualifikation mitbringen.



### **KONTAKT**

Wenn Sie Arbeit suchen, sollten Sie sich in jedem Fall in der für ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS als arbeitssuchend melden, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Sie erhalten dort Informationen über offene Stellen, Schulungen, Förderungen und über alle Formalitäten bezüglich Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe etc. Ein Verzeichnis der Regionalen Geschäftsstellen finden Sie im Internet unter [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*), im Telefonbuch unter Arbeitsmarktservice. Sie können die nächste Regionale Geschäftsstelle aber auch bei den Landesgeschäftsstellen des AMS telefonisch erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

Nutzen Sie auch die Möglichkeit einer speziellen arbeitsmarktpolitischen Beratung für Frauen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*). Die Stellen, die – auch – arbeitsmarktpolitische Beratung erteilen, sind mit einer Raute  gekennzeichnet).

Für Mädchen und junge Frauen, die sich nicht sicher sind, welcher Beruf für sie in Frage kommt, gibt es Mädchenberatungsstellen, BerufsInfoZentren und spezielle Berufsberatungen oder Berufsorientierungskurse (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*).

Stelleninserate finden Sie auch in Tageszeitungen und auf den folgenden Websites:

[www.ams.at/jobroom](http://www.ams.at/jobroom) | [www.jobsearch.at](http://www.jobsearch.at) | [www.work4me.at](http://www.work4me.at)  
[www.jobpilot.at](http://www.jobpilot.at) | [www.stepstone.at](http://www.stepstone.at) | [www.personalfinder.at](http://www.personalfinder.at)  
[www.flexwork.at](http://www.flexwork.at)

## Arbeitszeit

▶ *Altersteilzeit, Elternteilzeit, Teilzeitarbeit*

Als Arbeitszeit gilt jene Zeit, die zwischen Beginn und Ende der Arbeit liegt, ausgenommen Ruhepausen. Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden. Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb einer Kalenderwoche.

### Die Arbeitszeitbestimmungen regeln Arbeits- und Ruhezeiten

- Normalarbeitszeit
- Reisezeit
- Rufbereitschaft
- Wochenendruhe
- Wochenruhe
- Ersatzruhe

### Normalarbeitszeit

Als Normalarbeitszeit gelten acht Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche. Es gibt allerdings viele Ausnahmen. So sehen einige Kollektivverträge verkürzte Normalarbeitszeiten (etwa 38,5 Wochenstunden) vor. Eine verlängerte Normalarbeitszeit von täglich neun Stunden oder wöchentlich 50 Stunden ist erlaubt, wenn sich dadurch Ruhezeiten verlängern (kurzer Freitag). Zur Einarbeitung von Fenstertagen darf die tägliche Normalarbeitszeit bis zu 13 Wochen lang zehn Stunden pro Tag betragen.

### **!** WICHTIG!

**Grundsätzlich gilt: Die Arbeitszeit ist zwischen dem oder der Beschäftigten und dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren. Legen Sie Wert auf eine schriftliche Vereinbarung!**

### Reisezeit

Reisezeit ist grundsätzlich auch Arbeitszeit. Aktive Reisezeiten, in denen eine Arbeitsleistung erbracht wird (z.B. Lenken eines Kraftfahrzeugs) sind entgeltpflichtige Arbeitszeit.

Bei passiver Reisezeit (z.B. Reisen im Schlafwagen) kann jedoch eine geringere Entlohnung vereinbart werden.

Sehr oft enthalten Kollektivverträge Regelungen über die Bezahlung von Reisezeiten.

### Rufbereitschaft

Während einer Rufbereitschaft müssen Sie jederzeit erreichbar sein.

- Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf für höchstens zehn Tage pro Monat vereinbart werden (bzw. 30 Tage innerhalb von drei Monaten).
- Haben Sie während der Rufbereitschaft einen Arbeitseinsatz, ist dies Arbeitszeit, die mit dem Normal- bzw. Überstundenlohn entlohnt wird.
- Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf nur während zwei wöchentlichen Ruhezeiten pro Monat vereinbart werden.

### WICHTIG!

Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit. Haben Sie kein Entgelt dafür vereinbart, kann das Entgelt geringer sein als für Ihre Arbeitszeit.

### Wochenendruhe

ArbeitnehmerInnen haben Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Woche, in die der Sonntag zu fallen hat. Während dieser Zeit darf Sie Ihr Arbeitgeber/ihre Arbeitgeberin nur beschäftigen, wenn dies aufgrund der im Arbeitsruhegesetz genannten Ausnahmen zulässig ist.

Die Wochenendruhe hat für alle ArbeitnehmerInnen spätestens Samstag um 13 Uhr zu beginnen, falls unbedingt notwendige Abschluss- oder Reinigungsarbeiten zu verrichten sind, spätestens um 15 Uhr.

## Wochenruhe

Wenn ArbeitnehmerInnen am Wochenende beschäftigt werden, haben sie während der Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden. Die Wochenruhe muss einen ganzen Kalendertag einschließen. (Beispiel: Mittwoch 19.00 bis Freitag 7.00 Uhr = 36 Stunden und zulässig. Mittwoch 6.00 bis Donnerstag 18.00 Uhr = 36 Stunden, aber nicht zulässig, weil kein ganzer Kalendertag umfasst ist).

Ausnahmen gelten unter anderem für Schichtarbeit, im Baugewerbe und in Zeitungsbetrieben.

## Ersatzruhe

Wochenendruhe und Wochenruhe nennt man wöchentliche Ruhezeit. Wer während dieser Ruhezeit beschäftigt wird, hat in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe. Diese Ersatzruhe muss im Ausmaß der geleisteten Arbeit gewährt werden.

## Feiertagsruhe

ArbeitnehmerInnen haben an Feiertagen einen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, die zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr des Feiertags beginnen muss.

### Als Feiertage gelten in Österreich

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Dreikönigstag), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (National-

feiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanitag).

Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag.

Angehörige des israelitischen Glaubensbekenntnisses haben unter bestimmten Bedingungen für den Versöhnungstag Anspruch auf Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts.

### Freizeit zur Erfüllung religiöser Pflichten

ArbeitnehmerInnen, die während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt werden, haben auf Verlangen Anspruch auf die notwendige Freizeit zur Erfüllung religiöser Pflichten, soweit es mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar ist.

### Feiertagsarbeit

Arbeiten Sie an einem gesetzlichen Feiertag, erhalten Sie zusätzlich zum Feiertagsentgelt die gearbeiteten Stunden bezahlt. Haben Sie Zeitausgleich für die Normalarbeitszeit am Feiertag vereinbart, muss dieser mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen.

### Entgelt für Feiertagsruhe

ArbeitnehmerInnen erhalten für die ausgefallene Arbeit infolge eines Feiertags das gleiche Entgelt, das ihnen gebührt, wenn die Arbeit nicht ausgefallen wäre.

### WICHTIG!

Das Arbeitszeit- und das Arbeitsruhegesetz enthalten sehr viele Ausnahmeregelungen.

## ! KONTAKT

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder bei Ihrer Fachgewerkschaft (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

## 🌀 NACHLESE

Broschüre „Arbeitszeit/Ruhezeit. Wie lange Sie arbeiten müssen – und was Ihnen bei Mehrarbeit zusteht“, herausgegeben von der Wiener Arbeiterkammer.

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

(Publikationen – Arbeit & Recht)

## Armutsgefährdung

### 👉 Einkommensunterschiede

Österreich ist ein reiches Land. Das viertreichste innerhalb der Europäischen Union bezogen auf das Pro-Kopf-Einkommen (zu Kaufkraftparitäten). Im Jahr 2005 lebten 12,3 Prozent der Bevölkerung Österreichs in armutsgefährdeten Haushalten. Überdurchschnittlich hoch ist die Armutsgefährdung in fünf Bevölkerungsgruppen:

- MigrantInnen (Armutsgefährdungsquote 30%)
- Alleinerziehende (Armutsgefährdungsquote 27%)
- Allein lebende Pensionistinnen (Armutsgefährdungsquote 25%)
- Behinderte im Erwerbsalter (Armutsgefährdungsquote 22%)
- Haushalte mit drei oder mehr Kindern (Armutsgefährdungsquote 21%)

Das heißt, es sind unvergleichlich mehr Frauen von Armutsgefährdung betroffen. Denn allein lebende Pensionistinnen sind zu 100 Prozent Frauen, Alleinerziehende zu etwa 85 Prozent. In den anderen drei Risikogruppen sind Frauen zwar nicht in der Mehrheit, aber auch nicht in der Minderheit.

Die Haushalte von weiblichen Singles haben, was Armutsgefährdung betrifft, eine Risikoquote von 23 Prozent, die Haushalte alleinstehender Männer nur von 14 Prozent. Haushalte, in denen eine Frau Hauptverdienerin ist, sind zu einem höheren Prozentsatz armutsgefährdet als Haushalte, in denen ein Mann Hauptverdiener ist. Rund 35 Prozent der erwerbstätigen Frauen Österreichs wären finanziell nicht ohne weiteres in der Lage, allein zu leben. Denn ihr Einkommen liegt unter dem Grenzwert für Armutsgefährdung.

## Aufenthalt und Niederlassung

🔴 *Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen, Integrationsvereinbarung*

Das Gesetz unterscheidet, ob jemand nur für kurze Zeit (z.B. zum Zweck eines Besuchs) in Österreich bleibt oder länger als sechs Monate. Für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten reicht ein Visum. StaatsbürgerInnen etlicher Staaten dürfen sich auch ohne Visum bis zu drei Monaten in Österreich aufhalten.

Für einen Aufenthalt in Österreich, der länger als sechs Monate dauern soll, benötigen Sie einen sogenannten Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Daueraufenthalt).

## **!** WICHTIG!

StaatsbürgerInnen eines EU- oder EWR-Staates sowie der Schweiz brauchen für den Aufenthalt in Österreich keinen Aufenthaltstitel. Sie müssen sich lediglich nach drei Monaten bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. BürgerInnen der neuen EU-Staaten müssen die Beschränkungen beim Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt beachten.

## Antragstellung

Erstanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind persönlich grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus einzubringen. Im Antrag ist der Grund des Aufenthaltes genau zu bezeichnen. Gewisse Personengruppen können auch Erstanträge im Inland stellen, beispielsweise Familienangehörige einer Person mit österreichischer, EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft. Zuständig für die Antragstellung sind Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate.

## **!** WICHTIG!

Die erstmalige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung unterliegt der Quotenpflicht (in Österreich gibt es jährlich festgelegte Zuwanderungsquoten) ebenso die Zweckänderung eines gültigen Aufenthaltstitels, sofern die beantragte Niederlassungsbewilligung bei erstmaliger Erteilung quotenpflichtig wäre.

## Arten der Aufenthaltstitel

- Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (z.B. Schulbesuch, Studium, Forschungstätigkeit, Sozialdienst)
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für eine befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen



Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – Familienangehöriger zu erhalten

- Niederlassungsbewilligung für eine nicht bloß vorübergehende befristete Niederlassung im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ zu erhalten.

Dazu gehören:

> Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft (berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten erstellt wurde)

> Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit)

> Niederlassung – unbeschränkt (berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz)

> Niederlassungsbewilligung – beschränkt (berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine entsprechende Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz gilt)

> Niederlassungsbewilligung – Angehöriger (berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur aufgrund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt)

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ (unbefristetes Niederlassungsrecht)
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (unbefristetes Niederlassungsrecht)

## ! KONTAKT

Es ist empfehlenswert, sich vor Antragstellung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat bzw. bei der österreichischen Botschaft im Ausland auch bezüglich der erforderlichen Unterlagen zu informieren.

Nähere Auskünfte erhalten Sie auch in den Beratungsstellen für MigrantInnen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*).

## ! WICHTIG!

**Für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung ist eine Integrationsvereinbarung einzugehen. Ausnahme: Schlüsselkräfte.**

## Dauer und Verlängerung

Eine Niederlassungsbewilligung wird meistens für ein Jahr erteilt. Eine Verlängerung müssen Sie vor Ablauf der Gültigkeit beantragen. Verlängerungsanträge können im Inland gestellt werden.

## Haftungserklärung

Wenn Sie eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ beantragen, müssen Sie eine Erklärung abgeben, dass

- für den Lebensunterhalt des oder der Angehörigen die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen
- eine Krankenversicherung abgeschlossen wurde
- eine Wohnung vorhanden ist
- alle Kosten, die durch den Aufenthalt oder die Ausweisung des oder der Angehörigen entstehen können, übernommen werden

Diese Haftungserklärung muss notariell oder gerichtlich beglaubigt werden. Sie ist dann fünf Jahre gültig.

### Gebühren

Die Gebühren für eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbe-  
willigung betragen grundsätzlich € 100,-, für einen Aufent-  
haltstitel Daueraufenthalt € 150,-. Beachten Sie aber, dass wei-  
tere Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen etc. anfallen  
können.



**NACHLESE**

Nähere Informationen:

[www.bmi.gv.at/niederlassung/](http://www.bmi.gv.at/niederlassung/) | [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff:  
*Aufenthaltsbewilligungen*) | [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
(Suchbegriff: *Aufenthalt*) | [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) (Suchbegriff:  
*Aufenthaltsrecht*)

Den kompletten Text des Niederlassungs- und Aufent-  
haltsgesetzes finden Sie unter: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Bestehen-  
des RIS – Bundesrecht Geltende Fassung – Kurztitel: NAG)

### Ausbildung

► *BerufsInfoZentren, Berufsreifeprüfung, Berufswahl,  
Bildungskarenz, Einkommensunterschiede,  
Studienberechtigungsprüfung, Zweiter Bildungsweg*

### Schulische Präferenzen

Obwohl sich in der jungen Generation das Bildungsniveau von  
Frauen und Männern kaum unterscheidet, gibt es nach wie vor  
eklatante geschlechtsspezifische Unterschiede was die Art der  
Ausbildung bzw. die Schulwahl betrifft.

Mädchen besuchen eher eine berufsbildende mittlere  
Schule, Burschen machen eher eine Lehrausbildung. Mädchen  
tendieren eher zum Besuch einer allgemeinbildenden, Bur-  
schen zu dem einer berufsbildenden höheren Schule.

Vor allem aber gibt es innerhalb der einzelnen Schulformen je nach Ausrichtung gravierende geschlechtsspezifische Unterschiede. So stellen Mädchen nur ein Viertel der SchülerInnen technischer und gewerblicher höherer Schulen; in den wirtschaftsberuflichen höheren Schulen (den ehemaligen Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe) stellen Mädchen hingegen mehr als 90 Prozent der SchülerInnen.

Diese unterschiedlichen Ausbildungswege setzen sich fort auf dem in Frauen- und Männerberufe geteilten Arbeitsmarkt und in den Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern. Denn viele der typischen Frauenberufe weisen folgende Merkmale auf:

- Niedrige Einkommen
- Geringe Aufstiegschancen
- Geringe Arbeitsplatzsicherheit

Obwohl Mädchen und Frauen alle Ausbildungswege und Berufe zugänglich sind, prägen offenbar überholte Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit immer noch die Berufs- und die Schulwahl. Aufgrund gezielter Aktivitäten, Mädchen sogenannte Männerberufe schmackhaft zu machen, ändert sich das Schulwahlverhalten zwar, aber nur sehr langsam.

## Studienwahl

Nicht nur bei der Schul-, sondern auch bei der Studienwahl gibt es deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Am beliebtesten bei Frauen sind Sprachstudien. In diesen Studienrichtungen beträgt der Frauenanteil 80 Prozent und mehr. Auch Pädagogik, Psychologie, Ernährungswissenschaften, Pflegewissenschaft und Veterinärmedizin werden überwiegend von Frauen gewählt. In den Studienrichtungen Humanmedizin und Rechtswissenschaften stellen Frauen ebenfalls die Mehrheit der Studierenden. Die Domänen der Männer sind weiterhin tech-

nische Studien und Montanistik. In diesen Studienrichtungen beträgt der Frauenanteil bestenfalls 20 Prozent. Maschinenbau und Mechatronik sind typische Männerstudien. Hier liegt der Frauenanteil unter sechs Prozent.

### WICHTIG!

Mädchen sollten in einem Bereich, der sie wirklich interessiert, eine möglichst qualifizierte Ausbildung machen. Das ist eine solide Basis, denn es erhöht die beruflichen Chancen. Um richtige Entscheidungen zu treffen, ist es notwendig, sich zeitgerecht zu informieren.

### KONTAKT

Beratung bezüglich Schulausbildung sowie Berufsorientierung erhalten Sie bei einer Vielzahl von Einrichtungen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*).

Atlas zur Berufs- und Bildungsberatung des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung: [www.bib-atlas.at](http://www.bib-atlas.at)

### NACHLESE

Zwei Broschüren des Arbeitsmarktservice

- „Mädchen können mehr. Schritt für Schritt. Tipps für eine gelungene Berufswahl“ und

- „Fit in die Zukunft“ (speziell für Migrantinnen)

sind in allen Regionalen Geschäftsstellen des AMS erhältlich.

Download: [www.arbeitszimmer.cc](http://www.arbeitszimmer.cc) (für clevere girls).

Über schulische Ausbildungen und einschlägige Beratungsstellen informiert die Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) (Bildung Schulen – Bildungswesen sowie Beratung und Service).

Wissenswertes für StudienanfängerInnen findet sich auf der Website des Wissenschaftsministeriums: [www.bmwf.gv.at](http://www.bmwf.gv.at) (Sitemap – Wissenschaft).

## Ausgleichszulage

► *Alterspension, Gebührenbefreiungen, Waisenpension, Witwenpension*

Die Ausgleichszulage soll BezieherInnen einer Pension – mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland – ein Mindesteinkommen sichern. Dies gilt für BezieherInnen einer Alters-, einer Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension, einer Witwen- oder Witwerpension und einer Waisenpension. Insgesamt erhalten rund elf Prozent aller PensionsbezieherInnen in Österreich eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage zur Alterspension ist speziell für Frauen von Bedeutung, da Frauen infolge familiärer Verpflichtungen meist weniger Versicherungszeiten und überdies im Durchschnitt niedrigere Einkommen und damit in der Folge auch bedeutend niedrigere Alterspensionen als Männer haben. 63 Prozent der Personen, die zu ihrer Alterspension eine Ausgleichszulage erhalten, sind Frauen.

### Ausgleichszulagen-Richtsätze 2009

- Alleinstehende PensionistInnen\*) € 772,40
- Ehepaare im gemeinsamen Haushalt\*) € 1.158,08
- Halbwaisen bis 24 Jahre € 284,10
- Halbwaisen über 24 Jahre € 504,84
- Vollwaisen bis 24 Jahre € 426,57
- Vollwaisen über 24 Jahre € 772,40

\*) Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen unter € 284,10 liegt, um € 80,95.

### Höhe der Ausgleichszulage

Die Höhe der Ausgleichszulage entspricht der Differenz zwischen dem jeweiligen Richtsatz und dem monatlichen Gesamteinkommen.

### Antragstellung

Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf Ausgleichszulage gewertet. Entsteht der Anspruch auf Ausgleichszulage oder auf Erhöhung der Ausgleichszulage erst später, so ist innerhalb eines Monats ein Antrag an die Versicherungsanstalt, welche die Pension auszahlt, zu stellen. Die Ausgleichszulage wird ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht. **Erforderliche Unterlagen:**

- Formloses Schreiben (in diesem Fall muss das Antragsformular nachgereicht werden) oder ausgefülltes Antragsformular.
- Nachweis der Anspruchsberechtigung (Änderung der finanziellen Situation beispielsweise infolge Scheidung).

Jede Änderung der Einkommenssituation ist der Versicherungsanstalt umgehend zu melden.

### Vergünstigungen

BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die E-Card sowie von den Rundfunkgebühren befreit und können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen.

#### KONTAKT

Das Antragsformular für Ausgleichszulage ist bei der zuständigen Versicherungsanstalt erhältlich, lässt sich aber auch aus dem Internet herunterladen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Ausgleichszulage*)

## Außergewöhnliche Belastungen

➤ *Arbeitnehmerveranlagung, Sonderausgaben, Werbungskosten*

Außergewöhnliche Belastungen vermindern – ebenso wie Sonderausgaben und Werbungskosten – die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Lohn- bzw. Einkommenssteuer und dadurch die zu zahlende Steuer. Außergewöhnliche Belastungen können Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. bei der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

### Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Dazu zählen

- Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnorts
- Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder
- Krankheitsbedingte Aufwendungen für behinderte Kinder
- Mehraufwendungen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Behinderter (Erwerbsminderung von mindestens 25%) und BezieherInnen von Pflegegeld (sofern sie die Pflegegeldleistungen übersteigen).

### Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts

Zu den außergewöhnlichen Belastungen, für die ein einkommensabhängiger Selbstbehalt besteht, zählen

- Kosten für ärztliche Behandlung und Heilbehelfe (für nicht behinderte Personen)
- Kosten eines Kuraufenthalts
- Kosten einer Zahnbehandlung (einschließlich Zahnregulierung) sowie Kosten für Sehbehelfe (Brillen, Kontaktlinsen) und Hörgeräte



## Außergewöhnliche Belastungen


- Kosten einer künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation)
- Kosten der Kinderbetreuung (für Alleinerziehende und für Paare, die aus gesundheitlichen Gründen nicht imstande sind, das Kind selbst zu betreuen, oder die wegen drohender Existenzgefährdung beide berufstätig sein müssen)
- Begräbniskosten (sofern der Aufwand nicht durch das Nachlassvermögen gedeckt ist)

### NACHLESE

Die Broschüre „Steuer sparen“, herausgegeben vom Infoservice der Arbeiterkammer, informiert umfassend über steuerliche Begünstigungen und Absetzbeträge in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung.

Telefonische Bestellung: 01/310 00-10 358

Download: [www.akwien.at](http://www.akwien.at) (Steuer & Geld – Steuer – Broschüren)



Befreiungsschein  
Behinderung  
Beruflicher Wiedereinstieg  
BerufsInfoZentren  
Berufsreifeprüfung  
Berufswahl  
Beschäftigungsbewilligung  
Betriebshilfe  
Bildungskarenz



## Befreiungsschein

👉 *Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen, Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsbewilligung*

### Berechtigte

Der Befreiungsschein berechtigt AusländerInnen, im gesamten Bundesgebiet ohne jede Einschränkung zu arbeiten.

### Voraussetzungen

Einen Befreiungsschein erhält, wer

- während der letzten acht Jahre mindestens fünf Jahre in Österreich legal beschäftigt war
- das letzte volle Schuljahr vor Beendigung der Schulpflicht in Österreich absolviert hat, und ein Elternteil während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre im Bundesgebiet erwerbstätig war (entfällt, wenn der Elternteil verstorben ist)
- bisher als Familienangehöriger/Familienangehörige einer Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen war und dieser Ausnahmetatbestand nicht mehr zutrifft (z.B. aufgrund von Scheidung)
- Ehegattin/Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind (auch Stief- und Adoptivkind) einer Person ist, die Anspruch auf einen Befreiungsschein hat, und die letzten zwölf Monate rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist.

### **!** WICHTIG!

Weitere Voraussetzung: In allen genannten Fällen müssen die AntragstellerInnen zur Niederlassung in Österreich berechtigt sein.

### WICHTIG!

Türkische Staatsangehörige können aufgrund des Assoziationsabkommens mit der Türkei unter bestimmten Voraussetzungen bereits früher einen Befreiungsschein erhalten:

- Nach vierjähriger rechtmäßiger Beschäftigung in Österreich oder
- Nach fünfjährigem legalen Aufenthalt in Österreich als Familienangehöriger/Familienangehörige einer Person mit türkischer Staatsbürgerschaft, die legal beschäftigt ist. Gemeinsamer Wohnsitz ist Bedingung.

### Antragstellung

Der Befreiungsschein ist bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) zu beantragen. Für den Antrag sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Diese erhalten Sie in der Regionalen Geschäftsstelle des AMS oder über das Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *Befreiungsschein*).

### Dauer

Der Befreiungsschein ist fünf Jahre gültig und verlängerbar. Voraussetzung: Zweieinhalb Jahre Beschäftigung in Österreich während der letzten fünf Jahre.

Gründe, die das Ablaufende des Befreiungsscheines hemmen:

- Dauer eines Lehrverhältnisses
- Elternkarenz (Mütter- oder Väterkarenz)
- Wehrdienst oder Wehrdienstersatz (Zivildienst) im Ausland
- Bearbeitung eines Antrages auf „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder „Daueraufenthalt – EG“

### Kosten

Antrag: € 43,60 plus € 3,60 pro gebührenpflichtige Beilage  
Ausstellung eines Befreiungsscheines: € 77,00 plus € 6,50

Verwaltungsabgabe. Für Jugendliche ist die Ausstellung eines Befreiungsscheins gebührenfrei.

### KONTAKT


Nähere Auskünfte erhalten Sie

- in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Geschäftsstellen), sie ist aber auch bei den AMS-Landesgeschäftsstellen zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*)
- in Beratungsstellen für Migrantinnen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*)

### NACHLESE

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
(jeweils Suchbegriff: *Befreiungsschein*)

## Behinderung

 *Außergewöhnliche Belastungen, Familienbeihilfe, Familienhospizkarenz, Pflegegeld, Pflegende Angehörige, 24-Stunden-Betreuung zu Hause*

Behinderungen sind so unterschiedlicher Art, dass es nicht möglich ist, hier im Detail darauf einzugehen. Es folgen daher nur einige grundlegende Fakten sowie Verweise auf Anlaufstellen und weiterführende Informationen.

### Gleichstellung

Menschen mit Behinderungen sind im täglichen Leben oft mit Benachteiligungen konfrontiert. Gesetzliche Rahmenbedingungen sorgen dafür, dass solche Benachteiligungen verhindert oder aber beseitigt werden.

Mit Jahresbeginn 2006 trat das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) in Kraft. Zusammen mit dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) und dem Bundesbehindertengesetz (BBG) bieten diese Gesetze Schutz vor Diskriminierung im Alltag und in der Arbeitswelt und regeln die Rechtsdurchsetzung im Falle einer Diskriminierung.

Der Diskriminierungsschutz dieser Gesetze gilt für körperlich, geistig und psychische sowie sinnesbehinderte Menschen.

Wichtige Informationen zum Thema Gleichstellung finden sich auf der Internetplattform des Bundessozialamtes [www.gleichundgleich.at](http://www.gleichundgleich.at).

#### KONTAKT

Behinderte, die sich im Alltag oder in der Arbeitswelt aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert fühlen, können sich an den Behindertenanwalt des Bundes wenden. Der Behindertenanwalt ist in der Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisung gebunden. Er ist bemüht, rasch und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung anzubieten. Telefonische Auskünfte: 0800/808 016 (gebührenfrei).

Zentrale Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung sind das Bundessozialamt und seine Landesstellen in den einzelnen Bundesländern. Sie informieren und beraten über alle Themen in Zusammenhang mit Behinderung. Die Adressen der Landesstellen sind beim Bundessozialamt, 05/99 88 (zum Ortstarif aus ganz Österreich) zu erfragen.

Post-, E-Mail- und Internetadressen des Behindertenanwalts, des Bundessozialamtes und anderer Anlaufstellen für Behinderte finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*.

## NACHLESE

Das Handbuch „Barriere: Frei! Handbuch für barrierefreies Wohnen“ und viele andere Publikationen zum Thema Behinderung – praxisorientierte ebenso wie wissenschaftliche – sind im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erhältlich: [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) (Broschürenservice).

Telefonische Bestellung: 0800/20 20 74

E-Mail-Bestellung: [broschuerenservice@bmask.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmask.gv.at)

Einen Überblick über technische Hilfsmittel für behinderte, ältere und pflegebedürftige Menschen gibt die Datenbank Handynet – Österreich: [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) (Handynet-Österreich)

## Beruflicher Wiedereinstieg

► *Arbeitsmarktservice, BerufsInfoZentren, Eingliederungsbeihilfe, Frauenberatungsstellen, Kinderbetreuungsbeihilfe, Lehrstellenförderung*

Der berufliche Wiedereinstieg ist de facto ein Frauenproblem. Denn es sind fast ausschließlich Frauen, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, und zwar zumeist aus Gründen der Kinderbetreuung. Obwohl auch Väter längst die gesetzliche Möglichkeit haben, in Elternkarenz oder Elternteilzeit zu gehen, machen nur sehr wenige davon Gebrauch. Entsprechend der traditionellen Rollenverteilung sind es immer noch primär die Frauen, die für die Betreuung der Kinder zuständig sind.



Für Frauen hat dies – jedenfalls finanziell – negative Folgen. Studien zeigen, dass der Verdienstentgang der Frauen während der ersten Lebensjahre eines Kindes auch langfristig nicht mehr aufgeholt werden kann. Unterbrechungen der Berufstätigkeit sind fast immer mit einer Dequalifizierung und in der Folge mit Einkommenseinbußen verbunden. Dazu kommt, dass Berufsunterbrechungen die Höhe der Pension beeinträchtigen.

Da der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der Pension von den besten 15 Jahren schrittweise auf das ganze Erwerbsleben ausgedehnt wird, ist es – jedenfalls aus finanziellen Überlegungen – ratsam, berufliche Unterbrechungen möglichst kurz zu halten.

### Bilanz und Neubeginn

Der berufliche Wiedereinstieg will gut überlegt und geplant sein. Nützen Sie die Zeit vor dem Wiedereinstieg, um sich selber über ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten klar zu werden. Meist ist es nötig, Kenntnisse aufzufrischen oder zu ergänzen. Kinder sind auf die veränderte Situation vorzubereiten. Finanzielle und sozialrechtliche Fragen sind zu klären.

- Ziehen Sie Bilanz über Ihre bisherige berufliche Tätigkeit und ihre berufliche Zufriedenheit (Ausbildung nachholen? Arbeitsplatz vorhanden? Arbeitssuche nötig?)
- Machen Sie sich Gedanken über berufliche Perspektiven (Weiterbildung? Teilzeit oder Vollzeitarbeit?)

## ! KONTAKT

Kompetente Beratung und Unterstützung beim beruflichen Wiedereinstieg bieten

- die Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS). Lassen Sie sich dort als arbeitssuchend vormerken und darüber informieren, welche Qualifizierungsmöglichkeiten und sonstigen Unterstützungen es gibt. Die Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des AMS finden Sie im Internet unter: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*). Sie können sie aber auch bei den jeweiligen AMS-Landesgeschäftsstellen erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*)
- Frauenberatungsstellen, zu deren Angebot auch arbeitsmarktpolitische Beratung gehört. Diese sind im Adressenverzeichnis mit einer Raute ♦ gekennzeichnet (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*).

Eine Vielzahl wichtiger Informationen, bewährter Ratschläge und guter Tipps finden sich in den beiden Broschüren

- „Perspektive Beruf“ und
- „Zurück in den Beruf“,

herausgegeben vom Arbeitsmarktservice.

Die Broschüren sind erhältlich in den Regionalen Geschäftsstellen des AMS. E-Mail-Bestellung: [ams.frauen@ams.at](mailto:ams.frauen@ams.at)  
 Download aus dem Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Service für Arbeitssuchende – Angebote für Frauen – Services – Broschüren).

## BerufsInfoZentren

► *Arbeitsmarktservice, Arbeitssuche, Ausbildung, Berufswahl*

Die BerufsInfoZentren (BIZ) des Arbeitsmarktservice (AMS) sind eine wichtige Anlaufstelle bei Berufswahl und Berufswechsel. Die Zentren, rund 60 in ganz Österreich, bieten kostenlose Informationen über Berufe und Ausbildungswege in Form von Broschüren, Filmen, Websites und persönlicher Beratung. Zielgruppe sind Jugendliche (einschließlich StudentInnen), aber auch Erwachsene.

### ! KONTAKT

Adressen und Telefonnummern der BerufsInfoZentren in den einzelnen Landeshauptstädten finden Sie im Adressenverzeichnis (Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*) Dort können Sie erfragen, wo sich das für Sie nächstgelegene BIZ befindet. Ein komplettes Verzeichnis der BerufsInfoZentren findet sich im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *BerufsInfoZentren – Standorte*).

## Berufsreifepfung

► *Ausbildung, Bildungskarenz, Studienberechtigungsprüfung, Zweiter Bildungsweg*

Wer eine Berufsreifepfung ablegt, ist – ebenso wie MaturantInnen einer höheren Schule – berechtigt zum Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschul-Studiengängen, Akademien sowie Kollegs. Im Unterschied zur Studienberechtigungsprüfung gibt es hinsichtlich Studienwahl keine Einschränkung.

## Voraussetzungen

Um eine Berufsreifeprüfung ablegen zu können, brauchen Sie eine der folgenden Voraussetzungen:

- Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
- FacharbeiterInnenprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- mindestens dreijährige mittlere Schule
- mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätsdienste
- Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung
- Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung gemäß § 28 Beamten-Dienstrechtsgesetz oder § 67 Vertragsbedienstetengesetz
- Erfolgreicher Abschluss des III. Jahrgangs einer berufsbildenden höheren Schule oder der 3. Klasse einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten.

## Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung

Die Berufsreifeprüfung umfasst vier Teilprüfungen:

- Deutsch (fünfstündige schriftliche Klausurarbeit plus mündliche Prüfung)
- Mathematik (vierstündige schriftliche Klausurarbeit)
- Lebende Fremdsprache (nach Wahl entweder eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung)

- Fachbereich (fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld der Kandidatin/des Kandidaten und eine diesbezügliche mündliche Prüfung)

Die Teilprüfungen können gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. In jedem Fall sind die Teilprüfungen innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung, abzulegen.

### **!** WICHTIG!

Die letzte Teilprüfung darf nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahrs abgelegt werden.

### Zulassung zur Prüfung

Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist an jener höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission die KandidatInnen die Prüfung abzulegen wünschen.

### Lehrgänge zur Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung haben anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Arbeiterkammer, WIFI, bfi) eigene Lehrgänge eingerichtet, an denen es auch möglich ist, Abschlussprüfungen abzulegen.

### **!** KONTAKT

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
0810/20 52 20 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

- Schulinfo, Abteilung V/4: [schulinfo@bmukk.gv.at](mailto:schulinfo@bmukk.gv.at)
- Sektion Berufsbildung, Abteilung II/4: [brp@bmukk.gv.at](mailto:brp@bmukk.gv.at)
- Bereich Erwachsenenbildung, Abteilung V/8  
[erwachsenenbildung@bmukk.gv.at](mailto:erwachsenenbildung@bmukk.gv.at)

Nähere Informationen erhalten Sie auch in den Schulinfo- bzw. Schulservicestellen der einzelnen Landesschulräte (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*).

## NACHLESE

[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) (Bildung und Schulen – Bildungswesen in Österreich – Zweiter Bildungsweg – Berufsreifeprüfung). Hier findet sich auch der komplette Text des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung.

Datenbank der AnbieterInnen für Vorbereitungskurse:  
[www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at) (Bildungsinfo – 2. Bildungsweg – Berufsreife)

## Berufswahl

► *Ausbildung, Einkommensunterschiede*

Ebenso wie die Schulwahl orientiert sich auch die Berufswahl in Österreich – im Unterschied zu anderen europäischen Staaten – nach wie vor stark an den traditionellen Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit. Die Folge: Der österreichische Arbeitsmarkt ist weitgehend in Männer- und Frauenberufe geteilt. Handwerkliche Berufe sind beispielsweise eine Männerdomäne, Büro- und Verwaltungsberufe hingegen frauendominiert. Diese ungleiche Verteilung auf die einzelnen Berufe trägt wesentlich zu den Einkommensunterschieden von Frauen und Männern bei.

Der Bereich Lehrausbildung ist dafür ein typisches Beispiel: Im Lehrberuf TischlerIn beträgt der Frauenanteil an den Lehrlingen nicht einmal zehn Prozent, im Lehrberuf FriseurIn sind hingegen 94 Prozent der Auszubildenden Mädchen.

Frauen sind jedoch nicht nur ungleich auf das Spektrum der Berufe verteilt, Frauen konzentrieren sich überdies auf weniger Branchen und Berufe. 65 Prozent der weiblichen Lehrlinge in Österreich werden in nur drei(!) Berufen ausgebildet (Einzelhandel, Friseurin, Bürokauffrau). Von den männlichen Lehrlingen entfallen hingegen nur 40 Prozent auf die drei von Burschen am häufigsten gewählten Lehrberufe (Kfz-Mechaniker, Elektrotechniker, Metalltechniker).

### KONTAKT

Um eine fundierte Entscheidung hinsichtlich Berufswahl treffen zu können, bedarf es ausreichender Informationen. Einschlägige Beratung bezüglich Berufsorientierung/Berufswahl erhalten Sie bei einer Vielzahl von Einrichtungen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*).

Atlas zur Berufs- und Bildungsberatung des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung: [www.bib-atlas.at](http://www.bib-atlas.at)

Hilfestellung bei der Berufswahl bietet auch die Website des Arbeitsmarktservice: [www.arbeitszimmer.cc](http://www.arbeitszimmer.cc) (für clevere girls)

Auskunft über berufliche Aus- und Weiterbildung gibt eine weitere Website des AMS: [www.yourchoiceinfo.at](http://www.yourchoiceinfo.at) sowie die Website der Frauenabteilung der Stadt Wien: [www.jobs4girls.at](http://www.jobs4girls.at)

### NACHLESE

Zwei Broschüren des Arbeitsmarktservice

- „Mädchen können mehr. Schritt für Schritt“. Tipps für eine gelungene Berufswahl und
  - „Fit in die Zukunft“ (speziell für Migrantinnen)
- sind in allen Regionalen Geschäftsstellen des AMS erhältlich.  
Download: [www.arbeitszimmer.cc](http://www.arbeitszimmer.cc) (für clevere girls).

## Beschäftigungsbewilligung

👉 *Arbeitserlaubnis, Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen, Befreiungsschein, Elternkarenz, Elternteilzeit*

AusländerInnen, die zwar über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder Niederlassungsfreiheit genießen (BürgerInnen der neuen EU-Staaten), aber keinen freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben, brauchen für die (erstmalige) Aufnahme einer Beschäftigung eine Beschäftigungsbewilligung. Eine solche Beschäftigungsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn die Situation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt dies zulässt. Das Arbeitsmarktservice (AMS) prüft daher in jedem Einzelfall, ob für den betreffenden Arbeitsplatz keine inländische oder eine integrierte ausländische Arbeitskraft verfügbar ist.

### ❗ WICHTIG!

Keine Beschäftigungsbewilligung brauchen BürgerInnen der alten EU- und EWR-Staaten und der Schweiz sowie AusländerInnen, die den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“, „Daueraufenthalt – EG“ oder einen Niederlassungsnachweis besitzen.

### ❗ WICHTIG!

Für türkische StaatsbürgerInnen gibt es aufgrund des Assoziationsabkommens mit der Türkei unter bestimmten Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zu einer Beschäftigungsbewilligung.

- Nach dreijährigem rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich als Familienangehöriger/Familienangehörige einer Person mit türkischer Staatsbürgerschaft, die in Österreich rechtmäßig beschäftigt ist. Gemeinsamer Wohnsitz für Ehepaare Bedingung.
- Nach Abschluss einer Berufsausbildung in Österreich, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts. Vorausgesetzt, ein Elternteil ist seit mindestens drei Jahren rechtmäßig in Österreich beschäftigt.



### Antragstellung

Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin für einen bestimmten Arbeitsplatz und eine konkrete ausländische Arbeitskraft zu beantragen, und zwar bei der für den Beschäftigungsort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Für die Antragstellung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare zu verwenden. Die Formulare sind in den Regionalen Geschäftsstellen des AMS erhältlich bzw. aus dem Internet herunterzuladen: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *Beschäftigungsbewilligung*).

Die Entscheidung über den Antrag (Erteilung oder Ablehnung) wird dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrags kann nur der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine Berufung einbringen.

### Dauer

Die Beschäftigungsbewilligung ist auf einen genau bezeichneten Arbeitsplatz und auf maximal ein Jahr beschränkt und kann jeweils maximal um ein Jahr verlängert werden.

Der Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist vor deren Ablauf einzubringen.

### Kosten

- Antrag: € 13,20 plus € 3,60 pro Beilage
- Erteilung der Beschäftigungsbewilligung:  
€ 6,50 Verwaltungsabgabe

Diese Kosten sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragen.

### WICHTIG!

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung wird durch Schwangerschaft, Geburt und Inanspruchnahme von Elternkarenz bzw. Elternteilzeit

gehemmt, das heißt, die Beschäftigungsbewilligung bleibt gültig bis zu dem Zeitpunkt, an dem es möglich ist, das Dienstverhältnis rechtsgültig zu beenden.

### KONTAKT

Nähere Auskünfte erhalten Sie

- in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS). Die Adresse finden Sie im Telefonbuch oder im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Geschäftsstellen), sie ist aber auch bei den AMS-Landesgeschäftsstellen zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).
- in Beratungsstellen für MigrantInnen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*)


### NACHLESE

[www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
(jeweils Suchbegriff: *Beschäftigungsbewilligung*)

## Betriebshilfe

 *Wochengeld*

## Bildungskarenz

 *Ausbildung, Kinderbetreuungsgeld, Schülerbeihilfen, Zweiter Bildungsweg*

ArbeitnehmerInnen haben die Möglichkeit, sich zum Zweck der Weiterbildung von der Arbeit freustellen zu lassen und während dieser Zeit Weiterbildungsgeld zu beziehen.

Grundsätzlich bedarf Bildungskarenz der Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

### Arten der Weiterbildung

Sie können die Bildungskarenz nutzen für

- das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen
- Fremdsprachenschulungen
- Höherqualifizierungen

im In- und im Ausland.

Kurse ohne beruflichen Bezug (Hobbykurse) werden nicht akzeptiert.

### Zeitliches Ausmaß

Bildungskarenz kann im Ausmaß von drei Monaten bis maximal einem Jahr vereinbart werden, ohne das Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Seit 2008 kann Bildungskarenz auch in Teilen in Anspruch genommen werden. Jeder Teil muss mindestens drei Monate umfassen. Der Verbrauch der einzelnen Teile ist innerhalb von vier Jahren möglich.

Die Teilnahme an einer oder auch mehreren Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung ist schriftlich nachzuweisen. Lernzeiten bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Bildungsinstituts. Für Eltern mit Kindern unter sieben Jahren, für die es keine geeignete Betreuungsmöglichkeit gibt, genügt der Nachweis über 16 Wochenstunden an Aus- und Weiterbildung.

Nicht extra nachzuweisen ist das Ausmaß der Weiterbildung bei folgenden Ausbildungen: Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Absolvierung eines Kollegs oder eines vergleichbaren Ausbildungsganges, Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Berufsreife- oder Studienberechti-

gungsprüfung sowie von Lehrgängen zum Nachholen eines Hauptschul- oder Lehrabschlusses.

Ein neuerlicher Anspruch auf Bildungskarenz besteht frühestens nach vier Jahren, gerechnet ab dem ersten Antritt der vorangegangenen Bildungskarenz.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Bildungskarenz können ArbeitnehmerInnen in Anspruch nehmen, die über ein Kalenderjahr beim selben Arbeitgeber/derselben Arbeitgeberin beschäftigt sind. Für Beschäftigte in Saisonbetrieben existiert eine Sonderregelung: Es genügt der Nachweis, dass sie innerhalb der letzten vier Jahre insgesamt ein Jahr beim selben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin beschäftigt waren.
- ArbeitnehmerInnen, die in Bildungskarenz gehen wollen, müssen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.
- Eine Bildungskarenz bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin. Auch Zeitpunkt und Dauer der Karenzierung sind schriftlich zu vereinbaren.

### Weiterbildungsgeld

Während der Bildungskarenz wird kein Entgelt bezahlt, aber es besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe des Weiterbildungsgeldes entspricht der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes. Die Mindesthöhe beträgt € 14,53 pro Tag (Höhe des Kinderbetreuungsgeldes).

ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 357,74 dazuverdienen (Stand 2009). Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz. Die Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

### **WICHTIG!**

Bildungskarenz kann unmittelbar an die Elternkarenz anschließen. Grundsätzlich ist es möglich, gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld und Weiterbildungsgeld zu beziehen.

### Beantragung von Weiterbildungsgeld

Die Beantragung von Weiterbildungsgeld bedarf einer zeitgerechten persönlichen Vorsprache bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS.

Zur Antragstellung mitzubringen sind:

- Formular zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz
- E-Card der Sozialversicherung
- Meldezettel
- Unterschriebene Vereinbarung über die Bildungskarenz mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin
- Anmeldebestätigung für Weiterbildungsmaßnahmen (kann nachgereicht werden)

### **KONTAKT**

Nähere Auskünfte zu Bildungskarenz und Weiterbildungsgeld erhalten Sie in den Regionalen Geschäftsstellen des AMS. Dort erhalten Sie auch Formulare zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz sowie zur Beantragung von Weiterbildungsgeld. Sie können die Formulare auch aus dem Internet herunterladen: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *Bildungskarenz*).

### **NACHLESE**

Die Broschüre „Bildungskarenz“, herausgegeben von der Arbeiterkammer Wien, enthält auch ein Formular für eine Vereinbarung über Bildungskarenz zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen. [www.akwien.at/](http://www.akwien.at/)

Eheschließung  
Eingliederungsbeihilfe  
Einkommensunterschiede  
Elternkarenz  
Elternteilzeit  
Empfängnisverhütung  
Erbrecht  
Erwerbstätigkeit  
Essstörungen



## Eheschließung

👉 *Erbrecht, Familienname, Heiratsalter, Krankenversicherung, Unterhalt bei Trennung und Scheidung, Witwenpension*

Die Ehe ist eine durch gesetzliche Regeln gefestigte Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts.

Die Zahl der Eheschließungen geht in Österreich seit Jahrzehnten zurück. In den 1990er Jahren betrug sie rund 45.000 pro Jahr. Bis 2007 sank die Zahl der Eheschließungen auf 36.000. Gleichzeitig nahmen neue Lebensformen zu; die Zahl der Lebensgemeinschaften, der alleinlebenden Personen und der AlleinerzieherInnen stieg. Nach wie vor aber ist die Ehe die mit Abstand am meisten verbreitete Lebensform. Etwas mehr als 40 Prozent aller EinwohnerInnen Österreichs sind verheiratet. Formal wird die Ehe beim Standesamt durch das Unterschreiben und Aushändigen einer Urkunde in Anwesenheit von zwei TrauzeugInnen rechtlich verbindlich. Konfessionelle Eheschließungen sind nicht rechtsgültig.

### ! KONTAKT

Die zuständige Behörde für die Anmeldung, aber auch für alle Auskünfte in Zusammenhang mit einer Eheschließung ist das für den Hauptwohnsitz zuständige Standesamt eines der beiden Heiratswilligen. Die Trauung selbst kann bei einem Standesamt Ihrer Wahl stattfinden.

## Voraussetzungen

### Ehefähigkeit

- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Person ehemündig und geschäftsfähig
- Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr kann ein Gericht eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn der



zukünftige Ehepartner/die zukünftige Ehepartnerin volljährig ist und die Person für die Ehe reif erscheint. Außerdem müssen die oder der gesetzliche VertreterIn (meistens die Eltern) einwilligen.

### Eheverbote

- Blutsverwandtschaft (gerade Linie – Vater Tochter, zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, auch wenn diese unehelich geboren sind)
- Adoptivverhältnis, so lange dieses nicht aufgelöst wurde
- Doppelehe

### Ablauf

Der erste Schritt ist das gemeinsame persönliche Erscheinen der angehenden Eheleute beim Standesamt, um dort zu erklären, dass Sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Der Standesbeamte/die Standesbeamtin informiert über die vorzulegenden Urkunden und Nachweise, stellt Fragen nach Ehefähigkeit und etwaigen Eheverboten und fertigt ein Aufgebot an. Bei diesem ersten Termin ist es nicht notwendig, alle erforderlichen Unterlagen mitzubringen. Informieren Sie sich, welche Papiere in Ihrem individuellen Fall benötigt werden, und reichen Sie diese nach.

### WICHTIG!

Am Standesamt müssen Sie bekanntgeben, welchen Namen Sie nach der Eheschließung führen wollen, ob Sie ihren bisherigen Familiennamen beibehalten wollen, ob Sie sich für einen Doppelnamen entscheiden oder den Namen des Ehepartners/der Ehepartnerin annehmen und welcher der Namen Familienname des Kindes/der Kinder sein soll. Das kann bereits bei der Anmeldung zur Eheschließung geschehen, allerspätestens müssen Sie sich am Tag der Eheschließung darüber geeinigt haben.

## Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen und Dokumente vorzulegen sind, hängt davon ab, ob die Eheleute die österreichische oder eine andere Staatsbürgerschaft haben; ob sie bereits verheiratet waren, gemeinsame uneheliche Kinder haben und auch davon, ob sie beschränkt geschäftsfähig oder nicht ehemündig sind. Österreichische StaatsbürgerInnen müssen – wenn sie ledig und voll geschäftsfähig sind – folgende Dokumente vorlegen:

- Amtlichen Lichtbildausweis
  - Abschrift aus dem Geburtenbuch, nicht älter als sechs Monate, erhältlich beim Standesamt des Geburtsortes
  - Staatsbürgerschaftsnachweis
  - Meldebestätigung
  - Eventuell urkundlicher Nachweis des akademischen Grades
- AusländerInnen benötigen zusätzlich:
- Reisepass – oder Staatsbürgerschaftsnachweis plus Lichtbildausweis
  - Ehefähigkeitszeugnis – erhältlich bei der Heimatbehörde oder bei der diplomatischen Vertretung in Österreich

### WICHTIG!

Fremdsprachige Urkunden müssen Sie im Original mit einer in Österreich beglaubigten Übersetzung vorlegen. Diese Übersetzung darf in der Regel nur von beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen vorgenommen werden.

Eine Dolmetscherliste finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Justiz: [www.bmj.gv.at/](http://www.bmj.gv.at/)

Weitere Informationen zu fremdsprachigen Dokumenten sowie die Kontaktadressen österreichischer Vertretungen im Ausland oder ausländischer Vertretungen in Österreich erhalten Sie beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: [www.bmeia.gv.at/](http://www.bmeia.gv.at/)

## Eheschließung

Wenn Sie bereits verheiratet waren und geschieden oder verwitwet sind:

- Die Heiratsurkunde/n der früheren Ehe/n
- Nachweis der Aufhebung oder Scheidung der Ehe (Beschluss oder Urteil mit gültiger Bestätigung der Rechtskraft – Stempel!)

- Sterbeurkunde des Ehepartners/der Ehepartnerin

Wenn Sie ein oder mehrere gemeinsame uneheliche Kinder haben:

- Geburtsurkunde/n des gemeinsamen Kindes/der gemeinsamen Kinder
- Vaterschaftsanerkennnis (sofern der Vater auf der Geburtsurkunde noch nicht eingetragen ist)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn vorhanden
- Nachweis des Wohnsitzes des Kindes/der Kinder

### Fristen

Zu einer standesamtlichen Eheschließung können Sie sich frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin anmelden, da das Aufgebot maximal so lange gültig ist. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt in größeren Städten zwei bis sechs Wochen. Den früher üblichen Aushang zur Bekanntmachung des Aufgebots gibt es in Österreich nicht mehr.

### Kosten

Je nach Anzahl der erforderlichen Dokumente variiert die Höhe der Kosten. Alle Gebühren – auch für die Durchführung der Trauung und für die Heiratsurkunde/n – sind bereits bei der Anmeldung der Eheschließung zu entrichten. Für Zusatzleistungen wie Musik können weitere Kosten entstehen.



Nähere Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)  
(Suchbegriff: *Anmeldung zur Eheschließung*)

## **!** WICHTIG!

Es ist sinnvoll, sich bereits vor der Eheschließung über die rechtlichen Konsequenzen einer Ehe und einer möglichen Auflösung zu informieren.

Die Broschüre „Partnerschaft. Ehe. Trennung. Scheidung. Rechts ABC“, 2007 herausgegeben von der Frauenministerin im Bundeskanzleramt, ist aus dem Internet herunterzuladen:  
[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Publikationen).

Persönliche Beratung über Rechte und Pflichten in der Ehe und alle familienrechtlichen Fragen, erhalten Sie

- in Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- in Familien- und Partnerberatungsstellen. Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland finden Sie unter der Webadresse [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)

Info-Hotline: Familienservice 0800/24 02 62 (gebührenfrei)

## **Eingliederungsbeihilfe**

👉 *Arbeitsmarktservice, Beruflicher Wiedereinstieg*

Die Eingliederungsbeihilfe (Come back) ist eine Förderung des Arbeitsmarktservices (AMS), die Arbeitslosen den Wiedereinstieg in die Berufswelt erleichtern soll. Die Förderung wird an ArbeitgeberInnen in Form eines Zuschusses zu Lohn- und Lohnnebenkosten bezahlt.

### Anspruchsvoraussetzungen

Die Förderung können alle ArbeitgeberInnen erhalten, ausgenommen das Arbeitsmarktservice, politische Parteien sowie der Bund. Gefördert wird das Arbeitsverhältnis von vorgemerkten Arbeitslosen, wenn diese

- älter als 45 Jahre (Frauen) oder 50 Jahre (Männer) sind oder
- mindestens sechs Monate (bei Personen unter 25 Jahren) oder mindestens 12 Monate (bei Personen über 25 Jahren) als arbeitslos vorgemerkt sind
- akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. aufgrund von Betreuungspflichten)

### Höhe des Bezugs

ArbeitgeberInnen erhalten maximal 66,7 Prozent der Bemessungsgrundlage, die sich aus dem laufenden Bruttoentgelt plus 50 Prozent Pauschale für Nebenkosten errechnet. Obergrenze für das laufende Bruttoentgelt ist die ASVG-Höchstbemessungsgrundlage.

### Dauer des Bezugs

Die Beihilfe wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt, maximal jedoch für zwei Jahre.

### Antragstellung

Die Förderung ist vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin bei der Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, bei welcher der oder die Arbeitssuchende vorgemerkt ist, zu beantragen.

**! WICHTIG!**

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch zwischen Arbeitsmarktservice und Arbeitgeber/Arbeitgeberin bezüglich der geförderten Person gebunden und wird nur gewährt, wenn sie vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in der Regionalen Geschäftsstelle des AMS vereinbart wurde.

**! WICHTIG!**

Die Förderungsvoraussetzungen können sich regional unterscheiden.

**! KONTAKT**

Die Adressen der für Sie zuständigen Regionalen Geschäftsstelle finden Sie im Telefonbuch oder im Internet: [www.ams.at](http://www.ams.at) (Geschäftsstellen)

**⊙ NACHLESE**

<http://www.ams.at/>

(Service für Unternehmen – Förderungen)

**Einkommensunterschiede**

► *Armutsgefährdung, Ausbildung, Berufswahl, Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Das durchschnittliche Brutto-Jahreseinkommen ganzjährig vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen ist – laut Lohnsteuerstatistik 2006 – um mehr als ein Viertel (26,6%) geringer als jenes der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer. Die tatsächlichen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind allerdings deutlich höher, da deutlich weniger Frauen ganzjährig vollzeitbeschäftigt sind als Männer.

80 Prozent der Personen, deren Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage (2009: € 4.020,- im Monat) liegt, sind Männer.

### Wesentliche Ursachen

Die wesentlichen Ursachen für geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede sind

- Schul- und Berufswahl
- Karriereknick infolge Karenzzeit und Kinderbetreuung
- Benachteiligungen bei Einstufung, Aufstieg und Qualifizierungen

### Schul- und Berufswahl

- Österreich gehört zu den Industriestaaten mit besonders ausgeprägten geschlechtsbezogenen Unterschieden hinsichtlich Schul- und Berufswahl, das heißt, Mädchen und Frauen konzentrieren sich stark auf traditionell weibliche Ausbildungswege und entscheiden sich selten für eine Ausbildung im Bereich Technik, Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik.
- Mädchen stellen nur ein Viertel der SchülerInnen technischer und gewerblicher höherer Schulen; in den wirtschaftsberuflichen höheren Schulen (den ehemaligen Schulen für wirtschaftliche Frauenberufe) stellen Mädchen hingegen mehr als 90 Prozent der SchülerInnen.
- Die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern sind auch darauf zurückzuführen, dass Frauen überwiegend in Branchen mit niedrigem Einkommensniveau beschäftigt sind. Zwei Drittel der arbeitslosen Frauen kommen aus vier frauendominierten Berufsgruppen (Büro, Fremdenverkehr, Handel, Reinigung).

### Karriereknick infolge Karenzzeit und Kinderbetreuung

Bei Männern steigt das Erwerbseinkommen aufgrund kontinuierlicher Erwerbstätigkeit stetig an. Bei Frauen hingegen zeigt die Einkommensentwicklung einen deutlichen Einbruch im Alter zwischen 30 und 39 Jahren. Zurückzuführen ist dies auf mehr oder minder lange Unterbrechungen der Erwerbsarbeit wegen Kinderbetreuung. Diese sind so gut wie immer mit Einkommenseinbußen beim beruflichen Wiedereinstieg verbunden. Verantwortlich dafür sind auch die beruflichen und betrieblichen Rahmenbedingungen (z.B. Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen).

### Innerbetriebliche Benachteiligungen

#### (Einstufungen, Zulagenregelungen, Aufstiegschancen)

- Frauen haben deutlich weniger Aufstiegschancen. In höheren bis führenden Positionen sind Frauen noch immer eine Minderheit.
- Eine Erhebung der Arbeiterkammer in den 200 größten österreichischen Unternehmen zeigt: Der Frauenanteil in der Geschäftsführung der Unternehmen beträgt 4,6 Prozent, von den Aufsichtsratsmandaten entfallen neun Prozent auf Frauen.
- Dass Frauen dermaßen geringe Aufstiegschancen haben, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sie bereits beim Berufseinstieg meist unter ihrem Qualifikationsniveau eingestuft werden. Auch bei gleichem Qualifikationsniveau haben Frauen keineswegs die gleichen Chancen: Von den männlichen Maturanten sind nur 11 Prozent als mittlere Angestellte tätig, 48 Prozent arbeiten als höhere Angestellte und 19 Prozent sogar als hochqualifizierte/führende Angestellte. Von den Maturantinnen hingegen sind 45 Prozent als mittlere Angestellte tätig, 25 Prozent als



höhere Angestellte und nur 5 Prozent als hochqualifizierte/führende Angestellte. Ähnlich ist es bei den AkademikerInnen. Während von den Akademikern 56 Prozent als hochqualifizierte/führende Angestellte tätig sind, sind es von den Akademikerinnen nur 18 Prozent.

- Die innerbetriebliche Benachteiligung ist eine unmittelbare Folge einer systematischen, wenn auch oft unbewussten, weil fast selbstverständlichen Minderbewertung von Frauen und deren Leistungen in einer Männergesellschaft

## Elternkarenz

👉 *Elternteilzeit, Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Mutterschutzbestimmungen, Wochengeld*

Elternkarenz ist der arbeitsrechtliche Anspruch unselbständig erwerbstätiger Mütter bzw. Väter, während der ersten beiden Lebensjahre ihres Kindes von der Arbeit freigestellt zu werden. Das Arbeitsentgelt entfällt während dieser Zeit, allerdings besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Das Arbeitsverhältnis bleibt während der Karenz aufrecht. Gesetzlich geregelt ist die Elternkarenz für Arbeitnehmerinnen im Mutterschutzgesetz und für Arbeitnehmer im Väter-Karenzgesetz.

Darin sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur besseren Vereinbarung von Familienarbeit und Beruf vorgesehen: die gänzliche Freistellung von der Arbeit (Karenz) oder die Reduzierung der Arbeitsleistung (Elternteilzeit). Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen betreffend Elternkarenz betreffen in erster Linie das Recht auf den Erhalt des Arbeitsplatzes und sind völlig unabhängig von jenen, die den Bezug von Kinderbetreuungsgeld regeln.

## Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elternkarenz haben DienstnehmerInnen, HeimarbeiterInnen, BeamtenInnen und Vertragsbedienstete, sofern sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Für Adoptiveltern gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen. Wird ein Kind erst nach dem 18. Lebensmonat, jedoch vor dem siebenten Lebensjahr adoptiert, so besteht Anspruch auf sechs Monate Karenz.

## Beginn und Dauer

Die Karenz beginnt für jenen Elternteil, der sie zuerst in Anspruch nimmt, mit dem Ende der Mutterschutzfrist (= acht bzw. zwölf Wochen) nach der Geburt des Kindes und endet spätestens am 2. Geburtstag des Kindes. Auch bei Teilung der Karenz zwischen den beiden Elternteilen verlängert sich die Dauer der Karenz nicht.

## Meldefristen

- Die Karenz im Anschluss an die Schutzfrist ist innerhalb der Schutzfrist (Mutter) bzw. spätestens acht Wochen nach der Geburt (Vater) dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin bekannt zu geben.
- Teilen sich Mutter und Vater die Karenz, genügt es für den zweiten Elternteil, dies bis spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz des ersten Elternteils zu melden.

## WICHTIG!

Die Meldung über Zeitpunkt und Dauer der Karenz muss nicht schriftlich erfolgen. Im Interesse der Beweissicherung ist aber eine schriftliche Meldung anzuraten.

### Kündigungs- und Entlassungsschutz

- Nimmt die Mutter die Karenz unmittelbar nach Ablauf der Schutzfrist in Anspruch, besteht weiterhin Kündigungs- und Entlassungsschutz.
- In allen übrigen Fällen beginnen Kündigungs- und Entlassungsschutz mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Karenz.
- Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz bzw. des beanspruchten Karenzteils.

### Teilung der Karenz zwischen Kindesmutter und Kindesvater

Kindesmutter und Kindesvater können selbst entscheiden, wer von ihnen die Karenz in Anspruch nimmt. Kindesmutter und Kindesvater können sich bei der Betreuung des Kindes aber auch abwechseln. Die Karenz kann zwischen Kindesmutter und Kindesvater zweimal geteilt werden, das heißt, dass insgesamt drei Karenzphasen zulässig sind (z.B. Betreuung durch die Mutter/den Vater/die Mutter), wobei jede Phase mindestens drei Monate umfassen muss. Beim erstmaligen Wechsel kann ein Monat Karenz von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden (allerdings kann nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen). In diesem Fall endet die Karenz allerdings spätestens mit dem 23. Lebensmonat des Kindes.

### Verhinderungskarenz

Wenn der Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. längere Krankheit, Wegfall des gemeinsamen Haushalts, Haft) ausfällt, steht dem anderen Karenz bis zum Ende der Verhinderung zu.

## Aufgeschobene Karenz

Eltern können einen Teil ihrer Karenz (pro Elternteil drei Monate) bis zum Volksschuleintritt des Kindes aufsparen. Entsprechend verkürzt sich die Karenz um drei oder sechs Monate.

Die Absicht, einen Teil der Karenz aufzuschieben, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Karenzzeit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin bekannt zu geben. Von der Absicht, eine aufgeschobene Karenz anzutreten, ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt zu informieren. Der tatsächliche Antritt erfordert eine Einigung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin.

Wird die aufgeschobene Karenz nach dem zweiten Geburtstag des Kindes verbraucht, unterliegen die Eltern nicht mehr dem besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Allerdings kann eine Kündigung wegen Inanspruchnahme von aufgeschobener Karenz als Motivkündigung angefochten werden.

## Erwerbstätigkeit während der Karenz

Folgende Beschäftigungsformen sind während der Karenz möglich, ohne den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren:

- Geringfügige Beschäftigung. Das bedeutet: Das monatliche Entgelt darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten (2009: monatlich € 357,74). Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber/ einer anderen Arbeitgeberin ist, um Probleme zu vermeiden, dem karenzierenden Arbeitgeber zu melden (z.B. wegen Konkurrenzklausel).
- Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze bis zu maximal 13 Wochen im Kalenderjahr: Eine solche Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber bzw. einer anderen Arbeitgeberin bedarf der Zustimmung des

karenzierenden Arbeitgebers. Dauert die Karenz kein volles Kalenderjahr, verringert sich im entsprechenden Ausmaß auch die erlaubte Beschäftigungsdauer.

### Recht auf Information

ArbeitgeberInnen müssen karenzierte ArbeitnehmerInnen über wichtige Betriebsgeschehnisse, die für diese von Interesse sind (z.B. Konkurs, Ausgleich, Umstrukturierungen, Weiterbildungsmaßnahmen) informieren.

### WICHTIG!

Die Dauer der Elternkarenz (maximal bis zum zweiten Geburtstag des Kindes) ist eine andere als die Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld (maximal 30 bis 36 Monate). Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld verlängert nicht die Karenzzeit! Der arbeitsrechtliche Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Elternkarenz.

### KONTAKT

In Zusammenhang mit Elternkarenz ist es sinnvoll, sich von Fachleuten der Arbeiterkammer persönlich beraten zu lassen. Wo sich die nächstgelegene Bezirks- oder Servicestelle der Arbeiterkammer befindet, ist in den Landesstellen der Arbeiterkammer telefonisch zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*). Telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

### NACHLESE

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Die „Elternbroschüre. Dienstrechtliche Informationen für Mütter und Väter“, herausgegeben vom Bundeskanzleramt, fasst neben den wichtigsten mutterschutzrechtlichen Regelungen, die für BeamtInnen und Vertragsbedienstete des Bundes geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen rund um die Elternschaft zusammen.

Download: [www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=30632](http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=30632)

## Elternteilzeit

► *Elternkarenz, Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld*

Seit 1. Juli 2004 sind neue Regelungen zur Elternteilzeit in Kraft. Gleichzeitig wurde für Eltern die Möglichkeit geschaffen, die Lage der Arbeitszeit zu ändern. Gültig sind diese Regelungen für Eltern, deren Kind nach dem 30. Juni 2004 geboren wurde. Sie gelten aber auch für Eltern, deren Kind zwar davor geboren wurde, wenn sich ein Elternteil am 1. Juli 2004 entweder in Karenz oder in Teilzeitkarenz oder sich die Mutter in der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes befunden hat.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder einer Änderung der Lage der Arbeitszeit: Der Elternteil muss in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben oder die Obsorge für das Kind haben. Der andere Elternteil darf sich nicht zur selben Zeit in Elternkarenz befinden.

Die neue Regelung im Mutterschutz- und im Väterkarenzgesetz unterscheidet je nach Betriebsgröße und der Dauer des Arbeitsverhältnisses zwei Arten von Elternteilzeit:

1. Rechtlichen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung haben Eltern, die in einem Betrieb mit mehr als 20 MitarbeiterInnen

beschäftigt sind. Dieser Anspruch gilt bis zum siebenten Geburtstag des Kindes (bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt). Weitere Voraussetzung: Das Arbeitsverhältnis muss bei Antritt der Teilzeitbeschäftigung bereits seit drei Jahren ununterbrochen bestehen. Eine eventuelle Karenzzeit oder Lehrzeit werden angerechnet. Die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit) ist mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, gibt es ein spezielles Verfahren zur Einigung bzw. gerichtlichen Durchsetzung.

2. Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung: Wenn kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht (Betrieb mit weniger als 21 MitarbeiterInnen bzw. kein drei Jahre dauerndes Beschäftigungsverhältnis), kann Elternteilzeit maximal bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin vereinbart werden.

Die Elternteilzeit kann unabhängig von einer vorangehenden Karenz und von beiden Elternteilen gleichzeitig konsumiert werden. So kann etwa ein Elternteil Karenz bis zum zweiten Geburtstag des Kindes beanspruchen und anschließend können beide Elternteile bis zum vierten Geburtstag Elternteilzeit konsumieren. Hat etwa ein Elternteil einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, so kann er die Elternteilzeit bis zum 7. Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen.

### Weitere wesentliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Elternteilzeit

- Elternteilzeit kann frühestens mit Ablauf der Schutzfrist beginnen.
- Die Mindestdauer der Elternteilzeit oder der Veränderung der Lage der Arbeitszeit beträgt drei Monate.

- Elternteilzeit kann auch von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Pro Elternteil und Kind ist nur eine einmalige Inanspruchnahme von Elternteilzeit oder eine Veränderung der Lage der Arbeitszeit zulässig.
- Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht ab Meldung der Elternteilzeit, frühestens vier Monate vor Antritt der Elternteilzeit, bis vier Wochen nach Ende der Elternteilzeit, also bis längstens vier Wochen nach dem vierten Geburtstag des Kindes. Bei Teilzeitbeschäftigung über den vierten Geburtstag des Kindes hinaus besteht ein Motivkündigungsschutz. Das heißt, eine Kündigung wegen Inanspruchnahme der Elternteilzeit kann angefochten werden.
- Wird während der Inanspruchnahme von Elternteilzeit allerdings eine weitere Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin aufgenommen, kann binnen acht Wochen ab Kenntnis der Nebenbeschäftigung eine Kündigung ausgesprochen werden.
- Nach Ende der Elternteilzeit besteht ein Recht auf Rückkehr zur Vollbeschäftigung.

## Meldefristen

Damit die Elternteilzeit als rechtsverbindlich im Sinne des Mutterschutzgesetzes bzw. Väter-Karenzgesetzes gilt, ist es notwendig, die Meldung des Teilzeitwunsches (Beginn, Lage, Dauer und Ausmaß) schriftlich vorzubringen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ArbeitgeberInnen den Arbeitsvertrag auf Dauer in eine ungeschützte Teilzeitbeschäftigung umwandeln, wodurch der Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie das Recht auf Rückkehr auf den Vollzeitarbeitsplatz verloren geht.



Den Wunsch nach Elternteilzeit muss die Kindesmutter der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber innerhalb der Schutzfrist, der Vater binnen acht Wochen nach Geburt schriftlich bekannt geben. Besteht die Absicht, Elternteilzeit nicht unmittelbar nach der Schutzfrist, sondern zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, muss die Mitteilung spätestens drei Monate davor schriftlich gemacht werden (inklusive Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit). Diese Fristen gelten auch für eine vereinbarte Elternteilzeit.

### Verfahren bei Nichteinigung

- **In Betrieben mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen**  
Kommt es zu keiner Einigung und auch zu keinem Vergleich (der jedoch zwingend durchgeführt werden muss), so obliegt es dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin, bei Gericht die Klage einzubringen. Wird weder ein Vergleich beantragt noch eine Klage eingebracht, haben Eltern das Recht, die Elternteilzeit anzutreten.
- **In Betrieben mit weniger als 21 ArbeitnehmerInnen**  
Kommt es zu keiner Einigung, müssen Eltern die gewünschte Elternteilzeit einklagen.

### WICHTIG!

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht unabhängig davon, ob eine Voll-, Teilzeit- oder gar keine Beschäftigung ausgeübt wird. Die Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes darf allerdings nicht überschritten werden!

### KONTAKT

In Zusammenhang mit Elternteilzeit ist es sinnvoll, sich von Fachleuten der Arbeiterkammer persönlich beraten zu lassen. Wo sich die nächstgelegene Bezirks- oder Servicestelle der

Arbeiterkammer befindet, ist in den Landesstellen der Arbeiterkammer telefonisch zu erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*). Telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

## NACHLESE

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

## Empfängnisverhütung

 *First Love, Sterilisation*

Als Empfängnisverhütung werden Methoden bezeichnet, welche die Wahrscheinlichkeit einer ungewollten Schwangerschaft verringern. Empfängnisverhütung ermöglicht es Frauen, selbst zu bestimmen, ob, wann und wie oft sie schwanger werden wollen. Empfängnisverhütung stellt somit eine wesentliche Voraussetzung für die Lebensplanung von Frauen dar.

Möglichkeiten, eine Schwangerschaft zu verhindern, gibt es verschiedene.

- Mechanische Methoden (Kondom, Diaphragma, Kupferspirale)
- Hormonelle Methoden (Pille, Hormonspirale, Hormonring, Hormonpflaster, Dreimonatsspritze)
- Postkoitale Methoden oder Notfallsverhütung (Pille danach, Spirale danach)

Nicht alle Methoden der Empfängnisverhütung sind gleichermaßen wirksam.

Neben den oben genannten gibt es noch die sogenannten chemischen Verhütungsmittel (Zäpfchen, Tabletten und Cremes, die Spermien abtöten). Sie gelten als nicht zuverlässig, vor allem wenn sie allein angewendet werden. Das gilt auch für die sogenannten natürlichen Methoden der Empfängnisverhütung (Temperaturmethode, Schleimmethode und Selbstuntersuchung des Muttermundes). Letztere verlangen ein extrem hohes Maß an Disziplin und an Erfahrung, an regelmäßiger Lebensführung und regelmäßigem Monatszyklus und effektiver Empfängnisverhütung während der fruchtbaren Tage.

Um entscheiden zu können, welche Methode für Ihre spezielle Situation die am besten geeignete ist, sollten Sie sich sehr genau über die Vor- und Nachteile der einzelnen Methoden, über ihre Zuverlässigkeit und die korrekte Anwendung bzw. Einnahme informieren.

### Notfallverhütung

Für den Fall, dass Sie vergessen haben, die Pille zu nehmen, das Kondom gerissen ist oder Sie sich um Verhütung nicht gekümmert haben, gibt es noch zwei Möglichkeiten, eine Schwangerschaft zu verhindern:

- **Pille-danach** Diese Pille muss innerhalb von 72 Stunden nach einem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen werden und hemmt oder verzögert den Eisprung. Im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern ist die Pille-danach in Österreich rezeptpflichtig, das heißt, ein Arzt /eine Ärztin muss ein Rezept verschreiben, um die Pille in der Apotheke kaufen zu können. (Der Preis ist höher als der einer Monatspackung der normalen Pille.) Ein Erlass des Gesundheitsministeriums ermöglicht es jedoch,

die Pille–danach auch ohne Rezept in der Apotheke kaufen zu können, wenn es sich um einen Notfall handelt, also keine Ärzte/Ärztinnen erreichbar sind (z.B. am Wochenende). Die Pille–danach ist kein Verhütungsmittel, das regelmäßig eingenommen werden soll. [www.pille-danach.at](http://www.pille-danach.at)  
24 Stunden Notfall Gyn–Hotline von Woman & Health in Wien:  
0676/533 36 54

- **Spirale danach** Liegt der ungeschützte Geschlechtsverkehr länger als 72 Stunden zurück und ist die Pille–danach möglicherweise nicht wirksam, können Sie sich – möglichst umgehend – von einer Gynäkologin/ einem Gynäkologen die Spirale danach einsetzen lassen. Die Spirale verhindert die Einnistung eines bereits befruchteten Eis.

### ! KONTAKT

Eingehende Beratung in Sachen Empfängnisverhütung erhalten Sie in

- Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)
- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- Familien– und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland können Sie von der Homepage [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at) herunterladen oder beim Familienservice telefonisch erfragen: 0800/240 262 (gebührenfrei)
- Sexualberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität*)
- Ordinationen von GynäkologInnen

Beratung für junge Leute zu den Themen Liebe und Sex:  
Österreichische Gesellschaft für Familienplanung  
E-Mail-Beratung: [herzklopfen@oegf.at](mailto:herzklopfen@oegf.at)  
Gebührenfreie Hotline: 0800/20 60 60 (Sa 14–18 Uhr)  
Chatroom Herzklopfen: [www.superchat.at](http://www.superchat.at) (Sa 14.30–16.30 Uhr)  
First-Love Beratungen: [www.firstlove.at](http://www.firstlove.at)  
[www.safe4fun.at](http://www.safe4fun.at)

### NACHLESE

Die Broschüre „Entscheiden Sie sich richtig ... bei Liebe, Sexualität und Verhütung“ ist erhältlich bei der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung:

01/478 52 42 | [buero@oegf.at](mailto:buero@oegf.at)

Unter dieser Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse können Sie auch den Folder „Pille-danach“ und den Verhütungsschummler „Lieber sicher lieben“ bestellen.

Die Broschüre „Ungewollt schwanger“, herausgegeben vom Netzwerk österreichischer Frauengesundheitszentren 2002, enthält auch einen Überblick über Methoden der Empfängnisverhütung:

[www.fem.at/FEM/files/Ungewolltschwanger.pdf](http://www.fem.at/FEM/files/Ungewolltschwanger.pdf) oder  
[www.frauengesundheitszentrum-isis.at](http://www.frauengesundheitszentrum-isis.at)

Die speziell für Jugendliche erstellte Broschüre „Love, Sex und so“ ist zu bestellen im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Jugend-Bestellservice)

Ausführliche Informationen zu den verschiedenen Methoden der Empfängnisverhütung finden Sie auf der deutschen Website [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) (Info-Material – Download – Verhütungsmethoden; oder: Inhaltsverzeichnis – Verhütung).

Die Broschüre „Wie geht's – wie steht's? Wissenswertes für Jungen und Männer“, herausgegeben von der deutschen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, ist zu bestellen oder auch herunterzuladen unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de)

## Erbrecht

► Familien- und Partnerberatungsstellen, Rechtsauskünfte, Waisenpension, Witwenpension

Es gibt zwei grundsätzliche Arten des (Ver)Erbens:

- Die gesetzliche Erbfolge
- Die letztwillige Anordnung (Testament)

Nach österreichischem Recht kann grundsätzlich jede Person selbst regeln, was nach ihrem Tod mit ihrem Vermögen zu geschehen hat (Testierfreiheit).

Falls der oder die Verstorbene keine testamentarische Regelung getroffen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Einen gewissen Ausgleich zwischen Testierfreiheit und gesetzlicher Erbfolge schafft das Pflichtteilsrecht, das nahen Angehörigen einen Teil des Vermögens (= Pflichtteil) selbst dann zukommen lässt, wenn der oder die Verstorbene dies im Testament nicht vorgesehen hat.

## Der Nachlass (= Erbschaft)

Der Nachlass besteht aus dem Vermögen (den Vermögensrechten) und den Verbindlichkeiten (Schulden) des oder der Verstorbenen. Bis zur Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ruht dieser Nachlass, es darf nichts davon veräußert werden.

Es gibt Rechte, die mit dem Tod erlöschen. Andere gehen auf die ErbInnen über. Vererbbar sind beispielsweise:

- Privatrechtliche Vermögensrechte (ein Unternehmen, vertragliche Ansprüche, Patent- und Urheberrechte)
- Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keine Begünstigten nennen

- Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche nur, wenn sie zu Lebzeiten vertraglich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wurden
- Das Erbrecht selbst, auch Pflichtteilsansprüche und Ansprüche von LegatarInnen (= Personen, die nur bestimmte Dinge aus einem Nachlass erhalten sollen)

Vererblich sind auch Gesellschaftsrechte, sofern sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.

Bei Miet- und Pachtrechten gibt es eine Sonderrechtsnachfolge. Bestimmte nahe Angehörige, die mit dem oder der Verstorbenen zu Lebzeiten einen gemeinsamen Haushalt führten, haben ein sogenanntes Eintrittsrecht. Zu diesen Angehörigen zählen

- Ehefrau/Ehemann
- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder)
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin

**Voraussetzung:** Die Lebensgemeinschaft muss mindestens drei Jahre gedauert haben; wenn nicht, muss die Wohnung gemeinsam bezogen worden sein.

### **!** WICHTIG!

**Abfertigungsansprüche fallen nicht in den Nachlass. Es gibt jedoch eine Sonderregelung: ErbInnen, zu deren Unterhalt der oder die Verstorbene verpflichtet war, erhalten die Hälfte dessen, was der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu diesem Zeitpunkt als Abfertigung bekommen hätte.**

Pensionsansprüche sind direkte Ansprüche der Hinterbliebenen:

- Der Witwer/die Witwe sowie der unterhaltsberechtigten geschiedene Ehegatte/die unterhaltsberechtigten geschiedene

Ehegattin erwerben in der Regel über Antrag eine Witwer- bzw. Witwenpension

- Nicht selbsterhaltungsfähige Kinder (eheliche und uneheliche) haben Anspruch auf Waisenpension

## **!** WICHTIG!

Vererbt werden auch Schulden. Zum Beispiel

- **Steuerschulden**
- **Offene Sozialversicherungsbeiträge**
- **Bankverbindlichkeiten**
- **Mietzins- und Betriebskostenrückstände**
- **Fällige Versicherungsprämien**
- **Leasingraten**

Rechte, die mit dem Tod erlöschen, sind nicht vererblich.

Zum Beispiel:

- **Gewerbeberechtigungen**
- **Berufstitel und Berufsausübungsrechte**
- **Familien- und Persönlichkeitsrechte**
- **Noch nicht vollzogene Geld- und Freiheitsstrafen**

## **Gesetzliche ErbInnen**

- **Ehemann/Ehefrau**
- **Kinder oder deren Nachkommen.**

Falls keine Kinder vorhanden sind, auch

- **Eltern und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen, Nichten des oder der Verstorbenen).**

Falls auch diese nicht vorhanden sind:

- **Großeltern und deren Nachkommen und schließlich Urgroßeltern**



### **!** WICHTIG!

Keine gesetzlichen ErblInnen sind:

- Mit dem oder der Verstorbenen verschwägte Personen (Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwager, Schwägerin, Stiefsohn, Stieftochter, Stiefvater, Stiefmutter)
- Lebensgefährte/Lebensgefährtin

### Gesetzliche Erbfolge

#### EhepartnerInnen

Werden für den Fall des Ablebens keine testamentarischen Verfügungen getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erhält der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin:

- Ein Drittel des Nachlasses, wenn Kinder vorhanden sind; die restlichen zwei Drittel werden unter den Kindern aufgeteilt
- Zwei Drittel des Nachlasses, wenn keine Kinder und Enkelkinder vorhanden sind, aber Eltern (oder Geschwister) bzw. (Ur-) Großeltern des oder der Verstorbenen
- Den gesamten Nachlass, sofern der oder die Verstorbene weder Kinder oder weitere Nachkommen noch lebende Vorfahren oder Geschwister hat.

Die Witwe bzw. der Witwer hat überdies Anspruch auf das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis: Sie bzw. er kann weiter in der Ehewohnung wohnen und hat Anspruch auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Güter (z.B. Haushaltsgeräte, Geschirr, Möbel und Teppiche).

### **!** WICHTIG!

Die Rechte von EhepartnerInnen bestehen jedoch nur während aufrechter Ehe. Geschiedene haben kein Erbrecht.

## Betrifft: Wohnungseigentum

Bei einer Eigentümerpartnerschaft, die sich durch den gemeinsamen Erwerb einer Eigentumswohnung durch zwei Personen bildet, geht der Anteil des oder der Verstorbenen in das Eigentum des überlebenden Partners/der überlebenden Partnerin über.

- Ist der Partner oder die Partnerin pflichtteilsberechtigt (z.B. Ehegatte/Ehegattin oder Kind des oder der Verstorbenen) und dient die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses, trifft ihn oder sie trotz Eigentumserwerb der Anteilshälfte keine Zahlungspflicht gegenüber der Verlassenschaft.
- Sind weitere Pflichtteilsberechtigte vorhanden oder ist die Verlassenschaft überschuldet, muss der überlebende Partner/die überlebende Partnerin den verminderten Übernahmepreis, nämlich ein Viertel des Verkehrswerts der Wohnung, in die Verlassenschaft zahlen.
- Ist der Partner/die Partnerin nicht pflichtteilsberechtigt und/oder dient die Wohnung nicht der Befriedigung dringenden Wohnbedürfnisses, muss er bzw. sie den Übernahmepreis, nämlich die Hälfte des Verkehrswerts der Wohnung, in die Verlassenschaft zahlen.

### WICHTIG!

Ist dem Partner/der Partnerin die sofortige Zahlung des verminderten Übernahmepreises nicht möglich, kann das Gericht eine Ratenzahlung bewilligen.

Der überlebende Partner/die überlebende Partnerin kann im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens auch auf den Eigentumserwerb verzichten bzw. unter Zustimmung der Pflichtteilsberechtigten den Anteil des oder der Verstorbenen einer anderen Person zukommen lassen.

Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob die PartnerInnen eine Eigentümerpartnerschaft eingegangen sind oder ob einer der beiden Alleineigentümer der Wohnung ist:

- Im Falle der Eigentümerpartnerschaft erwirbt der überlebende Partner/die überlebende Partnerin die Anteilshälfte des oder der Verstorbenen gegen eine eventuelle Zahlung eines Übernahmepreises
- Im Falle des Alleineigentums des oder der Verstorbenen hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin, nicht jedoch der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin, lediglich das gesetzliche Vorausvermächtnis, also das Recht, in der gemeinsamen Wohnung zu wohnen und den ehelichen Hausrat zu verwenden.

### **!** WICHTIG!

**Für LebensgefährtlInnen, die ihren Partner bzw. ihre Partnerin überleben, sieht das Gesetz kein gesetzliches Wohnrecht vor; dieses muss zu Lebzeiten vertraglich vereinbart, eventuell im Grundbuch eingetragen oder zumindest testamentarisch verfügt werden!**

## Kinder

Die österreichische Rechtsordnung trägt dafür Sorge, dass Kinder vom Vermögen ihrer Eltern etwas erhalten. Auch wenn der oder die Verstorbene testamentarisch andere Personen als ErbInnen eingesetzt hat, haben die Kinder einen Pflichtteilsanspruch und Anspruch auf Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses.

Seit dem Jahr 1991 sind uneheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt und auch uneheliche Elternteile erbberechtigt. Die uneheliche Vaterschaft muss allerdings durch ein Gerichtsurteil oder durch ein Vaterschaftserkenntnis festgestellt worden sein. Eine Vereinbarung, dass ein Kind vorweg sein Erbteil erhält und im Gegenzug auf alle weiteren Erb- und/oder Pflichtteils-

ansprüche verzichtet, ist möglich. Einen Anspruch darauf hat das Kind aber nicht. Es kann die Eltern nicht zur vorzeitigen Auszahlung des Erbteils zwingen.

## Staat

In allerletzter Konsequenz, das ist der Fall, wenn keine testamentarischen oder gesetzlichen ErbInnen und auch keine LegatarInnen vorhanden sind, erbt die Republik Österreich.

## Pflichtteilsansprüche

Liegt ein Testament vor, haben der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin und die Kinder (falls diese verstorben sind, deren Nachkommen) Anspruch auf einen Pflichtteil, auch wenn der oder die Verstorbene jemand anderen als Erben eingesetzt hat. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was diesen Personen nach der gesetzlichen Erbfolge zukäme.

### Pflichtteilsberechtig sind

- Ehemann/Ehefrau
- Kinder (wenn diese verstorben sind, deren Nachkommen)

## WICHTIG!

Wenn keine Nachkommen vorhanden sind, können auch Vorfahren Pflichtteilsansprüche haben.

## Entzug des Pflichtteils

Erbberechtigzte Personen können unter gewissen Umständen – wie es umgangssprachlich heißt – „enterbt“ werden.

Der Entzug des Pflichtteils muss im Testament ausgesprochen und begründet werden. Der Pflichtteil kann auch auf die Hälfte gemindert werden, wenn zwischen dem oder der Verstorbenen und dem oder der Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit ein Verhältnis, wie es zwischen Verwandten üblich ist,

bestanden hat. (Der klassische Fall ist ein Kind, das ausschließlich bei seiner Mutter und dem Stiefvater aufwächst und zu seinem leiblichen Vater keinen Kontakt hat.)

Auch die Minderung des Pflichtteils ist testamentarisch anzuordnen. Der Pflichtteilsanspruch kann allerdings nicht gemindert werden, wenn der oder die Verstorbene zu Lebzeiten das Recht auf persönlichen Verkehr grundlos abgelehnt hat.

### Verzicht auf das Erbrecht/Pflichtteilsrecht

Durch einen notariellen Vertrag können ErbInnen zu Lebzeiten des Erblassers auf ihren Erbanspruch verzichten. Dies wird beispielsweise gemacht, wenn sie ihren Erbanspruch ausbezahlt erhalten.

#### WICHTIG!

Da ein solcher Verzicht meist Auswirkungen auf die Erbberechtigungen anderer Personen (beispielsweise Kinder) hat, sollten Sie sich vor einem solchen Schritt ausführlich rechtlich beraten lassen.

### Erbschaftssteuer

Seit 1. August 2008 fällt keine Erbschaftssteuer mehr an. Es besteht ab diesem Zeitpunkt jedoch eine Anzeigepflicht bei Schenkungen. Bei Erbschaften oder bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkungen) ist weiterhin die Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Für Erbfälle, die vor dem 1. August 2008 eingetreten sind, ist Erbschaftssteuer zu entrichten.

#### KONTAKT

Nähere Auskünfte und rechtliche Beratung erhalten Sie bei den Einrichtungen, die bei den Stichwörtern „Rechtsauskünfte“ und „Familien- und Partnerberatungsstellen“ angeführt sind

sowie bei Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*).

## NACHLESE

Detaillierte Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Erbrecht*).

Speziell zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer finden Sie Informationen auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Finanzen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Themen von A–Z: *Erben*).

## Erwerbstätigkeit

➤ *Arbeiterkammer, Arbeitszeit, Ausbildung, Beruflicher Wiedereinstieg, Einkommensunterschiede, Girls' Day, Gleichbehandlung an den Universitäten, Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst, Landwirtschaftskammer, Mentoring, Teilzeitarbeit, Wirtschaftskammer, Zweiter Bildungsweg*

Als Erwerbstätigkeit wird – entsprechend dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – die Ausübung einer auf wirtschaftlichen Erwerb gerichteten Tätigkeit bezeichnet, unabhängig davon ob die Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen, Selbständigen oder mithelfenden Familienangehörigen ausgeübt wird.

Die Zahl der erwerbstätigen Österreicherinnen steigt seit Jahren sukzessive an, vor allem aufgrund der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Müttern. Ein Großteil des Beschäftigungswachstums bei Frauen entfällt allerdings auf Teilzeitbeschäftigungen. 2007 waren 42,8 Prozent aller Erwerbstätigen und 46,3 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen weiblichen

Geschlechts. Die Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen Frauen (2007: 64,4%) liegt aber immer noch deutlich unter jener der gleichaltrigen Männer (78,4%).

Obwohl sich das Bildungsniveau der Frauen in den jüngeren Generationen dem der Männer angeglichen hat, finden sich Frauen deutlich öfter in niedrigen beruflichen Positionen. In der Privatwirtschaft stellen Frauen zwei Drittel der Angestellten, die Hilfstätigkeiten verrichten, aber nur 38 Prozent der Angestellten, die hochqualifizierte Tätigkeiten ausüben.

Eine Folge der traditionellen Aufgabenteilung zwischen den Geschlechtern: Unter den Frauen haben verheiratete die geringste, unter den Männern hingegen die höchste Erwerbsbeteiligung.

Je höher das Bildungsniveau desto höher ist auch die Erwerbsbeteiligung. Die Erwerbstätigenquote von Personen, die nach der Pflichtschule keine weiterführende Schule besucht haben, beträgt 41 Prozent, die der AkademikerInnen hingegen 87 Prozent. Bei Frauen ist der Zusammenhang zwischen Schulbildung und Erwerbstätigkeit stärker ausgeprägt als bei Männern.

## Esstörungen

► *Frauengesundheitszentren, Selbsthilfegruppen*

Essstörungen sind kein Zeichen ungesunder Ernährungsgewohnheiten, sondern Ausdruck psychischer Probleme und zugleich ein gesellschaftliches Phänomen. Sie haben in den letzten drei Jahrzehnten stark zugenommen. Betroffen davon sind nicht ausschließlich, aber vor allem Frauen. Mädchen und junge Frauen machen 90 bis 97 Prozent der von Essstörungen betroffenen Personen aus.

## Die häufigsten Formen von Essstörungen

- Magersucht (Anorexia nervosa)
- Ess-Brech-Sucht (Bulimie)
- Ess-Sucht ohne Erbrechen (Binge Eating Disorder)

Eine wesentliche Rolle bei der Entstehung von Essstörungen spielt – neben persönlichen, familiären und biologischen Ursachen – der Schlankeitskult in unserer Gesellschaft. Schlank zu sein gilt als erstrebenswert und wird fälschlicherweise gleichgesetzt mit begehrenswert, erfolgreich und glücklich sein. Folge: Allzu viele Mädchen und Frauen sind ständig unzufrieden mit ihrem Aussehen, ihrem Körper und ihrem Gewicht. Sie versuchen, einem letztlich unerreichbaren, weil unrealistischen Schönheitsideal möglichst nahe zu kommen und sich im wahren Sinne des Wortes Anerkennung zu erhungern.

Bei allen Formen der Essstörungen kreist das Denken geradezu zwanghaft ums Essen oder ums Nicht-Essen. Nicht selten bildet eine Schlankeitsdiät gleichsam die Einstiegsdroge für das mit Essstörungen verbundene Suchtverhalten, zu dem auch der Missbrauch von Abführmitteln, Entwässerungstabletten und exzessive sportliche Betätigung gehören kann.

Unter Umständen ist eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus sinnvoll, sofern dieses über eine Abteilung verfügt, die auf die Behandlung von Essstörungen spezialisiert ist. Mitunter ist ein Krankenhausaufenthalt unumgänglich (z.B. Gefahr eines Selbstmordes, lebensbedrohlicher Zustand).

### KONTAKT

Hilfestellung bei Essstörungen erhalten Sie in

- Frauengesundheitszentren und
- speziellen Beratungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)



Eine Übersicht über die auf Essstörungen spezialisierten Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet findet sich auf der Website: [www.ess-stoerung.eu](http://www.ess-stoerung.eu)

Essstörungshotline des Wiener Programms für Frauengesundheit: 0800/20 11 20 | [hilfe@essstoerungshotline.at](mailto:hilfe@essstoerungshotline.at)

Selbsthilfegruppen sind kein Ersatz für eine professionelle Behandlung durch MedizinerInnen und PsychotherapeutInnen, können aber eine sinnvolle und hilfreiche Ergänzung sein. Wo es in Ihrer Nähe Selbsthilfegruppen für Mädchen und Frauen mit Essstörungen gibt, erfahren Sie beim Dachverband der Selbsthilfegruppen ihres Bundeslandes (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).



[www.s-o-ess.at](http://www.s-o-ess.at)

Kostenlose Informationsmaterialien zum Thema Essstörungen, herausgegeben von der Wiener Initiative gegen Essstörungen.

Telefonische Bestellung: 05 05 379-100 | [broschueren@fsw.at](mailto:broschueren@fsw.at)

Jede Menge Informationen für Betroffene, Angehörige und Fachleute (inklusive einschlägiger Broschüren zum Herunterladen) finden Sie auf der Website der deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

[www.bzga-essstoerungen.de](http://www.bzga-essstoerungen.de)

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge  
Familien- und Partner-  
beratungsstellen  
Familienbeihilfe  
Familienhärteausgleich  
Familienhospizkarenz  
Familiename  
First Love  
Fortpflanzungsmedizin  
Frauenberatungsstellen  
Frauenforschung/Gender Studies  
Frauengesundheitszentren  
Frauenhäuser  
Frauenhandel  
Frauenhelpline gegen Männergewalt  
Frauenprojektförderung  
Frauenreisen  
Frauenservicestelle der  
Frauenministerin  
Freie DienstnehmerInnen



## Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

🔴 *Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe*

Es gibt zwei Arten von Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

### Fahrt Wohnung – Ausbildungsstätte

Lehrlinge, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Fahrtenbeihilfe beantragen.

#### Anspruchsvoraussetzungen

- Der Arbeitsweg beträgt mindestens zwei Kilometer und wird in jeder Richtung mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt. Die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte Lehrlinge.
- Für den Lehrling wird Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen.

#### Höhe der Beihilfe

- € 5,1 pro Monat bei einem Weg bis 10 km oder innerhalb des Ortsgebiets
- € 7,3 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km

### Fahrt Wohnort – Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim)

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohnort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe seiner Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohnortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohnort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

### Antragstellung

Der Antrag auf Fahrtenbeihilfe ist bei dem Finanzamt einzureichen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist.

Antragsformulare sind im zuständigen Finanzamt erhältlich, lassen sich aber auch aus dem Internet herunterladen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Formulare Steuern/Beihilfen – Beihilfen – Beih94)



Das Formular Beih94 enthält auch detaillierte Erläuterungen betreffend Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

## Familien- und Partnerberatungsstellen

► *Frauenberatungsstellen, Rechtsauskünfte*

Guter Rat muss nicht teuer sein. In Österreich gibt es mehr als 390 staatlich geförderte Familien- und Partnerberatungsstellen. Ihre – gesetzliche – Aufgabe besteht darin, bei der Lösung von persönlichen und familiären Problemen Hilfestellung zu geben. Zum Aufgabenbereich der Familien- und Partnerberatungsstellen gehören Schwangerenberatung, Beratung bei Schwangerschaftskonflikten und Information über Empfängnisverhütung sowie Beratung zu rechtlichen und sozialen Fragen sowie bei psychischen Problemen.

Die Beratung ist kostenlos. Die Beratungsteams bestehen zumeist aus ÄrztInnen, JuristInnen, SozialarbeiterInnen und PsychologInnen.

## KONTAKT

Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland oder Wohnort finden Sie auf der Website

[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at).

Die Website informiert auch darüber, welche Organisation die Beratungsstelle betreibt, wann und wo Beratungen stattfinden und was die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Beratungsstellen.

Infohotline: Familienservice 0800/24 02 62 (gebührenfrei)

## Familienbeihilfe

 *Mehrkindzuschlag, Pflegende Angehörige, Unterhaltsabsetzbetrag*

Um Familien einen Teil der durch Kinder entstehenden Kosten abzugelten, wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für jedes Kind eine Familienbeihilfe ausbezahlt.

## Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienbeihilfe haben:

- Eltern mit ständigem Wohnsitz in Österreich für ihre minderjährigen Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben bzw. sich nur vorübergehend (z.B. aus Gründen der Ausbildung) anderswo aufhalten
- Dies gilt nicht nur für österreichische StaatsbürgerInnen, sondern auch für in Österreich lebende Personen mit der Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates sowie Staatsangehörige der Schweiz
- Dies gilt auch für sogenannte Drittstaatsangehörige,
  - > wenn sie und ihr Kind sich rechtmäßig in Österreich aufhalten

- > wenn ihnen und ihrem Kind nach dem Asylgesetz Asyl gewährt wurde
- > wenn ihnen und ihrem Kind der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz zuerkannt wurde, sie erwerbstätig sind und ihnen keine Leistungen aus der Grundversorgung zustehen

### Bezugsdauer

Familienbeihilfe gelangt im Regelfall bis zur Volljährigkeit des Kindes (= Vollendung des 18. Lebensjahres) zur Auszahlung. Absolviert das Kind danach eine Berufsausbildung oder ein Studium (Leistungsnachweis erforderlich) kann Familienbeihilfe bis zum 26. Lebensjahr gewährt werden. Der Bezug verlängert sich unter bestimmten Bedingungen bis maximal zum 27. Lebensjahr, und zwar für Kinder, die eine längere Ausbildung machen, Zivildienst geleistet haben, erheblich behindert sind oder während der Ausbildung schwanger wurden. Für erheblich behinderte Kinder, die erwerbsunfähig sind, geht die Bezugsdauer unter gewissen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus.

Wer jünger als 21 und beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend gemeldet ist, kann – sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. kein Bezug von Arbeitslosengeld) – ebenfalls Familienbeihilfe beziehen.

### WICHTIG!

Während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

**! WICHTIG!**

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als € 8.725,- im Jahr verfügt. Zu diesen Einkünften zählt beispielsweise auch eine Waisenpension.

**Höhe der Familienbeihilfe**

Die Höhe der Kinderbeihilfe hängt von der Zahl der Kinder und von deren Alter ab.

Alter	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
	in Euro			
0–3 Jahre	105,40	118,20	140,40	155,44
3–10 Jahre	112,70	125,50	147,70	162,70
10–19 Jahre	130,90	143,70	165,90	180,90
19–26/27 Jahre	152,70	165,50	187,70	202,70

Der Gesamtbetrag für Familienbeihilfe für den Monat September wird verdoppelt (13. Familienbeihilfe).

**! WICHTIG!**

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird pro Kind und Monat der sogenannte Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 50,90 ausbezahlt.

Geplant ist, den Kinderabsetzbetrag – rückwirkend mit 1. Jänner 2009 – auf € 58,40 zu erhöhen. Die parlamentarische Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch ausständig.



### Erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe pro Monat um € 138,30. Dem Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Das Ausmaß der Behinderung ist durch ein Gutachten des Bundessozialamtes festzustellen.

Als erheblich behindert gelten Kinder, wenn infolge eines Leidens oder Gebrechens eine mindestens drei Jahre dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung besteht und dadurch der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder das Kind voraussichtlich dauerhaft erwerbsunfähig ist.

### Antragstellung und Unterlagen

Familienbeihilfe ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu beantragen. Dem Antrag sind

- Geburtsurkunde des Kindes sowie
- Meldezettel des Kindes und des antragstellenden Elternteils beizulegen, bei nicht leiblichen Kindern auch der Pflegschaftsvertrag.

Drittstaatsangehörige müssen einen Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthalts und gegebenenfalls ihrer Beschäftigung erbringen. Volljährige Kinder haben eine Bestätigung über ihre Berufsausbildung und über den Studienfortgang vorzulegen.

### WICHTIG!

Wohnt ein Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, so ist vorrangig die Mutter des Kindes anspruchsberechtigt.

### Fristen

Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

## Auszahlung

Die Familienbeihilfe gelangt sechs Mal im Jahr im Abstand von zwei Monaten zur Auszahlung.

### ! KONTAKT

Nähere Informationen und auch die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie in dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt. Die Formulare lassen sich auch aus dem Internet herunterladen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriffe: *Familienbeihilfe* und *Familienbeihilfe für Studierende*)

Mit FinanzOnline können Sie den Antrag auf Familienbeihilfe Ihrem Finanzamt auch elektronisch übermitteln. ([www.finanzonline.bmf.gv.at](http://www.finanzonline.bmf.gv.at))

### ! KONTAKT

Nähere Informationen erhalten Sie im Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: 0800/24 02 62 | [familienservice@bmwfj.gv.at](mailto:familienservice@bmwfj.gv.at)

### NACHLESE

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen)

## Familienhärteausgleich

### Anspruchsvoraussetzungen

Unverschuldet in Not geratene Familien, schwangere Frauen und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, können im Rahmen des Familienhärteausgleichs eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten.

Vorausgesetzt es handelt sich um

- österreichische StaatsbürgerInnen sowie StaatsbürgerInnen eines EU-/EWR-Staates
- Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz in Österreich
- anerkannte Flüchtlinge gemäß Genfer Konvention

Diese Zuwendung ist als Überbrückungshilfe gedacht, und zwar in Fällen, in denen die Existenzgrundlage einer Familie aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Todesfall, Scheidung, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Naturkatastrophe) gefährdet ist. Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht keiner.

### Arten der Zuwendung

Geldmittel, Zinsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse.

#### KONTAKT

Telefonische Auskünfte erhalten Sie gebührenfrei über das Familienservice: **0800/24 02 62**

Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Zuwendung sind formlos zu stellen an: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend | Abteilung II/4 | Familienhärteausgleich  
Franz Josefs-Kai 51 | 1010 Wien

Einem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Nachweis des monatlichen Einkommens
- Nachweis der monatlichen Fixausgaben
- Nachweis über offene Rechnungen
- Nachweis der Vermögensverhältnisse
- Nachweis von Krediten etc.
- Flüchtlinge und Staatenlose: Kopie des Reisepasses



[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)  
(Familie – Finanzielle Unterstützung)

## Familienhospizkarenz

► *Familienhärteausgleich, Hospizbewegung, Pflegegeld*

Familienhospizkarenz ermöglicht unselbständig Erwerbstätigen (in der Privatwirtschaft ebenso wie im öffentlichen Dienst, einschließlich Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten), einen sterbenden Angehörigen oder ihr schwerst erkranktes Kind über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Die ArbeitnehmerInnen bleiben während dieser Zeit kranken- und pensionsversichert und können nicht gekündigt werden.

### Personenkreis

Familienhospizkarenz als Sterbebegleitung kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt vorliegt, und zwar für:

- Ehepartner/Ehepartnerin
- Lebensgefährtin/Lebensgefährte
- Eltern
- Großeltern, Urgroßeltern
- Kinder, Enkel, Urenkel, Adoptiv- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder
- Leibliche Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten/  
der Ehepartnerin oder Lebensgefährtin

Familienhospizkarenz als Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das

Kind im eigenen Haushalt lebt. Hinsichtlich des Alters des Kindes gibt es keine Beschränkung.

Folgende Arten der Inanspruchnahme von Familienhospizkarenz sind vorgesehen:

- Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- Änderung der Lage der Normalarbeitszeit (z.B. von Früh- auf Spätdienst) oder
- Arbeitsfreistellung gegen Entfall der Bezüge (= Karenz)

### Dauer

Sterbebegleitung ist zunächst für einen Zeitraum von maximal drei Monaten vorgesehen. Eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall ist möglich. Sterbebegleitung setzt voraus, dass sich die oder der Angehörige in einem lebensbedrohlich schlechten Gesundheitszustand befindet.

Die Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes kann zunächst für maximal fünf Monate beantragt werden, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate ist möglich.

### Antragstellung

ArbeitnehmerInnen müssen ein schriftliches Ansuchen an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin richten, aus dem hervorgeht, ob die Arbeitszeit reduziert, verlagert oder eine Karenzierung vorgenommen werden soll und für wie lange.

Das Ansuchen muss den Grund für die Familienhospiz enthalten und das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft machen bzw. ist dieses auf Verlangen nachzuweisen. ArbeitgeberInnen können die Vorlage eines ärztlichen Attests nicht verlangen.

### Beginn und Ende der Familienhospizkarenz

Familienhospiz kann frühestens fünf Arbeitstage nachdem das schriftliche Ansuchen beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin

eingelangt ist, angetreten werden. Innerhalb dieser fünf Tage (Wartefrist) können Arbeitgeberinnen, wenn sie mit der Familienhospiz nicht einverstanden sind, Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einbringen. Sofern das Gericht die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz nicht durch einstweilige Verfügung untersagt, kann diese nach der fünftägigen Wartefrist angetreten werden. Beim Ansuchen um Verlängerung der Familienhospizkarenz dauert die Wartefrist zehn Tage.

Familienkarenz endet mit der vereinbarten Dauer bzw. nach Ablauf der Verlängerung. Erübrigt sich die Karenz zu einem früheren Zeitpunkt, ist dies dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich bekannt zu geben. Innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung können ArbeitnehmerInnen ebenso wie ArbeitgeberInnen die Rückkehr an den Arbeitsplatz verlangen.

### **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Ab Bekanntgabe der Familienhospizkarenz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Ende der Karenz können ArbeitnehmerInnen nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes gekündigt oder entlassen werden.

### **Versicherungsschutz**

ArbeitnehmerInnen, die Maßnahmen der Familienhospizkarenz beanspruchen, sind kranken- und pensionsversichert. In der Krankenversicherung besteht für die Dauer der Familienhospizkarenz jedoch nur Anspruch auf Sachleistungen (Krankenbehandlung, Medikamente). Wird während der Familienhospizkarenz ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von € 357,74 (Stand: 2009) bezogen, besteht auch Anspruch auf Geldleistungen.

Bei voller Karenzierung werden für die Pensionsversicherung die Beitragszeiten in Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes angerechnet: € 772,40 (Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, Stand: 2009). Dieser Betrag wird auch bei Absinken des Entgelts unter die Geringfügigkeitsgrenze als Beitragsgrundlage herangezogen und aus Mitteln des Arbeitsmarktservice getragen. Arbeitslose und BezieherInnen einer Notstandshilfe, die sich für die Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes abmelden, bleiben für maximal sechs Monate kranken- und pensionsversichert.

### Finanzielle Unterstützung

Bei völliger Dienstfreistellung entfällt das Einkommen zur Gänze. Für diesen Fall gibt es folgende Möglichkeiten, Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten:

#### Familienhospizkarenz-Härteausgleich

Wenn aufgrund der Familienhospizkarenz eine finanzielle Notlage eintritt, kann eine Überbrückungshilfe beantragt werden. Vorausgesetzt, das gewichtete Netto-Monatseinkommen des Haushalts (ausgenommen Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Pflegegeld und Kinderbetreuungsgeld) ist nicht höher als € 700,-. Die monatliche Zuwendung ist mit der Höhe des aufgrund der Familienhospizkarenz weggefallenen Einkommens begrenzt.

Der Antrag auf Familienhospizkarenz-Härteausgleich ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu stellen. Die gesetzlichen Grundlagen und das Antragsformular lassen sich von der Homepage des Ministeriums, [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen – Familienhospizkarenz-Zuschuss), herunterladen. Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer des Familienservice: 0800/24 02 62

## Pflegegeld

Im Bundespflegegeldgesetz sind Begleitmaßnahmen zur Familienhospizkarenz vorgesehen. Das Pflegegeld wird grundsätzlich an die pflegebedürftige Person ausbezahlt. Diese kann jedoch den Antrag stellen, dass das Pflegegeld an die Person ausbezahlt wird, die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt. Außerdem können bereits vor Abschluss eines Verfahrens zur Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag der pflegebedürftigen Person Vorschüsse (Mindesthöhe: Pflegegeld der Stufe 3) an die Person, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt, ausgezahlt werden. Sollte Pflegegeld Stufe drei bereits rechtskräftig zuerkannt sein, sind die Vorschüsse mindestens in Höhe der Pflegestufe 4 zu gewähren.

### KONTAKT

Pflegetelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: 0800/20 16 22 (gebührenfrei).

#### Familienhärteausgleich

Sollte trotz der oben angeführten Leistungen eine finanzielle Notsituation eintreten, besteht auch die Möglichkeit, Unterstützung aus dem Familienhärteausgleich zu erhalten.

#### Nähere Informationen

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen – Familienhärteausgleich)

sowie

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung II/4, Familienhärteausgleich

Franz Josefs-Kai 51 | 1010 Wien

711 00-0

Familienservice: 0800/24 02 62 (gebührenfrei)



### NACHLESE

Die Broschüre „Familienhospizkarenz“ lässt sich von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend herunterladen: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familien-Bestellservice)

Telefonische Bestellung: 0800/ 24 02 62

„Begleiten bis zuletzt“, ein Ratgeber für pflegende Angehörige schwerkranker Menschen, herausgegeben vom Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen, vermittelt medizinisches und pflegerisches Wissen, das die Situation Pflegender erleichtern kann.

Telefonische Bestellung: 01/803 98 68

(gegen eine Spende für die Hospizarbeit)

Download: [www.hospit.at](http://www.hospit.at) (Publikationen)

## Familiename

### Eheschließung

Bis 1976 mussten Frauen bei der Eheschließung den Namen des Mannes annehmen. Inzwischen hat die Gleichberechtigung auch im Namensrecht Einzug gehalten. Nach mehreren Novelierungen des Namensrechtes gibt es seit 1995 bei der Eheschließung folgende Möglichkeiten der Namensregelung:

- **Gemeinsamer Familienname:** Jedes Paar kann entscheiden, ob es den Namen des Mannes oder jenen der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen will.
- **Doppelname:** Derjenige Ehepartner, dessen Name nicht als gemeinsamer Familienname gewählt wird, hat das Recht, den bisherigen Namen – unter Setzung eines Bindestrichs – dem neuen Familiennamen anzufügen oder voranzustellen.

- **Unterschiedliche Namen:** Beide Ehepartner können auch in der Ehe ihre bisherigen Familiennamen beibehalten.

## Eheliche Kinder

Eheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Eltern. In Ehen, in denen Frau und Mann einen unterschiedlichen Nachnamen führen, müssen diese bei der Eheschließung festlegen, wessen Namen die gemeinsamen Kinder erhalten sollen. Andernfalls erhalten die Kinder den Familiennamen des Vaters.

## Scheidung/Tod des Partners

Grundsätzlich behalten Frau und Mann nach der Scheidung ebenso wie nach dem Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin den Familiennamen, den sie während aufrechter Ehe hatten. Geschiedene ebenso wie verwitwete Personen, die während der Ehe den Namen des Partners oder der Partnerin als Familiennamen geführt haben, können jedoch wieder einen früheren Familiennamen annehmen, beispielsweise ihren ledigen Namen. Den Familiennamen eines früheren Ehepartners oder einer Ehepartnerin anzunehmen, ist nur möglich, wenn aus dieser Ehe Kinder stammen. Zuständig dafür ist das Standesamt.

## Uneheliche Kinder

Unehelich geborene Kinder erhalten den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt des Kindes führt. Hat die Mutter zu diesem Zeitpunkt einen Doppelnamen, so erhält das Kind nur jenen Teil des Doppelnamens, der gemeinsamer Familienname war.

Soll ein uneheliches Kind den Namen des Vaters erhalten, ist es möglich, dies beim zuständigen Standesamt zu beantragen.

## ! KONTAKT

Für alle Fragen zum Thema Namensrecht und Namensänderung sind die Standesämter zuständig. In Wien auch das Namensänderungsreferat der Stadt Wien.

## First Love

► *Empfängnisverhütung, Mutter-Kind-Heime, Schwangerschaftsabbruch, Schwangerschaftskonflikte*

First Love sind Beratungsstellen für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren in Spitalsambulanzen in ganz Österreich. Die Beratung erfolgt anonym, kostenlos und ohne Voranmeldung. Für eine gynäkologische Untersuchung ist es allerdings sinnvoll, sich telefonisch anzumelden. Das Team der First Love-Ambulanzen besteht aus FrauenärztInnen, KrankenpflegerInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen und PsychologInnen.

## Das Angebot

- Gynäkologische Untersuchung
- Beratung über Empfängnisverhütung (mit Anschauungsmaterial)
- Verschreibung von Verhütungsmitteln
- Informationen über sexuell übertragbare Krankheiten
- Beratung bei Beziehungsproblemen und allen Unklarheiten und Unsicherheiten in Zusammenhang mit sexuellen Beziehungen

## ! KONTAKT

Die Adressen und Telefonnummern der First-Love-Ambulanzen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität*. Beratungszeiten erfragen und einfach hingehen.

## Fortpflanzungsmedizin

### ► *Kinderwunsch, Pränataldiagnostik*

Dass neues Leben durch Geschlechtsverkehr zwischen einer Frau und einem Mann entsteht, galt bis vor wenigen Jahrzehnten als unumstößliche Tatsache. Heute gibt es Fortpflanzungsmethoden fernab jeglicher Sexualität. Diese Methoden bietet die Fortpflanzungsmedizin (auch Reproduktionsmedizin genannt). Das erste österreichische Retortenbaby wurde 1982 geboren. Weltweit sind es heute über eine Million Kinder, die ihr Leben der künstlichen Befruchtung verdanken. Die künstliche Befruchtung kann für manche Paare, die sich vergeblich ein Kind wünschen, die Lösung des Problems bedeuten.

Die moderne Fortpflanzungsmedizin beschränkt sich aber nicht auf den Versuch, unerfüllte Kinderwünsche zu erfüllen, sondern befasst sich auch mit embryonaler Stammzellenforschung (Organzucht, neue Heilverfahren, Verhinderung von Erbkrankheiten) und der Präimplantationsdiagnostik (zytologische und genetische Untersuchung des Embryos vor Einpflanzen in die Gebärmutter).

Seit 1992 gibt es in Österreich ein Fortpflanzungsmedizin-gesetz, das bereits zwei Mal (2001 und 2004) geändert wurde, was zeigt, dass die Entwicklung auf diesem Gebiet sehr rasch verläuft.

### Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung

Das Einbringen von Samen in die Geschlechtsorgane einer Frau

- Die Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers einer Frau

- Das Einbringen von entwicklungsfähigen Zellen (das sind befruchtete Eizellen und daraus entwickelte Zellen) in die Gebärmutter oder den Eileiter einer Frau
- Das Einbringen von Eizellen oder von Eizellen mit Samen in die Gebärmutter oder den Eileiter der Frau

### Gesetzliche Bestimmungen

- Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist in Österreich nur zulässig
  - > in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft (eine alleinstehende Frau, die sich ein Kind wünscht, kann die medizinisch unterstützte Fortpflanzung nicht in Anspruch nehmen)
  - > wenn alle anderen möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erfolglos oder aussichtslos sind (z.B. Fehlen der Eileiter, verminderte Zeugungsfähigkeit) oder die Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr wegen der möglichen Übertragung einer schweren Infektionskrankheit nicht zumutbar ist.
- Samen, Eizellen, Hoden- oder Eierstockgewebe dürfen auch für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung entnommen und aufbewahrt werden, wenn ein körperliches Leiden (z.B. Krebs) oder dessen Behandlung mit der Gefahr verbunden ist, dass eine Schwangerschaft nicht mehr durch Geschlechtsverkehr herbeigeführt werden kann.
- Für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung dürfen nur die Eizellen und der Samen des Ehegatten oder Lebensgefährten verwendet werden. Ausnahme: Für die Methode Einbringen von Samen in die Geschlechtsorgane einer Frau darf der Samen eines Dritten verwendet werden, wenn der Ehegatte oder Lebensgefährte nicht fortpflanzungsfähig ist.

- Eizellen und entwicklungsfähige Zellen dürfen nur bei der Frau verwendet werden, von der sie stammen (keine Leihmutter!).
- Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf nur FachärztInnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigten sind, und nur an einer dafür zugelassenen Krankenanstalt durchgeführt werden. Nur die Methode Einbringen von Samen in die Geschlechtsorgane der Frau darf auch in einer Ordination angewendet werden, sofern dabei der Samen des Ehegatten oder Lebensgefährten verwendet wird. Letztgenannte Methode ist dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau zu melden. Für alle anderen Methoden ist die Zulassung beim Landeshauptmann/der Landeshauptfrau zu beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die entsprechenden personellen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorhanden sind.
- Weiters muss die Möglichkeit zu einer ausreichenden psychologischen Beratung und einer psychotherapeutischen Betreuung gegeben sein.
- Vor Durchführung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung haben die ÄrztInnen die EhepartnerInnen oder LebensgefährtlInnen über die Methode sowie über die möglichen Folgen und Gefahren der Behandlung für die Frau und das gewünschte Kind eingehend aufzuklären und zu beraten.
- Einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung hat bei LebensgefährtlInnen in jedem Fall, bei Ehepaaren nur, wenn der Samen eines Dritten verwendet wird, eine eingehende Beratung über die rechtlichen Folgen durch ein Gericht oder einen Notar/eine Notarin voranzugehen.

- Ehepaare müssen eine schriftliche Zustimmung zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung geben. Bei LebensgefährteInnen muss die Zustimmung in Form eines gerichtlichen Protokolls oder eines Notariatsaktes erteilt werden. Dies ist auch bei Ehepaaren erforderlich, wenn der Samen eines Dritten verwendet wird.
- Die Zustimmung darf zum Zeitpunkt der Einbringung von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen in den Körper der Frau nicht älter als ein Jahr sein. Mann und Frau können ihre Zustimmung bis zur Einpflanzung in den Körper der Frau widerrufen.
- Entwicklungsfähige Zellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden.
- Eingriffe in die Keimzellbahn sind unzulässig.
- Ein Gemisch von Samen verschiedener Männer darf nicht verwendet werden.
- Es dürfen nur so viele Eizellen außerhalb des Körpers befruchtet werden, wie es aussichtsreich und zumutbar ist.
- Die Zurverfügungstellung von Samen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung darf nicht Gegenstand eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts sein.
- Die Daten aller beteiligten Personen müssen schriftlich aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Dem mit dem Samen eines Dritten gezeugten Kind ist auf dessen Verlangen nach Vollendung des 14. Lebensjahrs Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.
- Präimplantationsdiagnostik – die Untersuchung künstlich erzeugter Embryonen vor dem Einpflanzen in die Gebärmutter (auf Gen-Defekte, auf das Geschlecht) – ist in Österreich nicht erlaubt.

## Mutterschaft

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.

## Vaterschaft

Hat der Ehemann gerichtlich oder notariell der medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten zugestimmt, gilt das Kind als sein eheliches.

Ein Dritter, dessen Samen verwendet wird, gilt nicht als Vater des Kindes. Es gibt weder Erb- noch Unterhaltsrechte.

## Kosten und Finanzierung

Ein Behandlungsdurchgang kostet rund € 1.500,- (ohne Medikamente), und nur selten gelingt schon der erste Versuch. Wenn ein Paar mit Kinderwunsch bestimmte Voraussetzungen erfüllt und die Behandlung erfolversprechend ist, hilft der Staat finanziell mit. Der IVF-Fonds übernimmt 70 Prozent der Kosten für die ersten vier Versuche einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung.

### WICHTIG!

Es gibt keine Erfolgsgarantie. Eine fortpflanzungsmedizinische Behandlung kann für ein Paar, insbesondere für die Frau, zu einer großen körperlichen und seelischen Belastung werden. Es besteht die Möglichkeit psychologische Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

### NACHLESE

Den kompletten Text des Fortpflanzungsmedizingesetzes finden Sie im Rechtsinformationssystem (RIS): [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) (Rechtsinformationssystem – Bestehendes RIS – Bundesrecht Geltende Fassung – Suchworte: *Fortpflanzungsmedizingesetz*)



Ausführliche Informationen über Ursachen der Kinderlosigkeit und Diagnostik, über reproduktionsmedizinische Behandlungen und Erfolgsaussichten finden sie auf der deutschen Website [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) (Inhaltsverzeichnis – Kinderwunsch – Unerfüllter Kinderwunsch)

Informationen über Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme durch den IVF-Fonds und Vertragskrankenkassen enthält die Broschüre „Wir möchten ein Baby“.

Bestellmöglichkeiten: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (Fachbereiche – Gesundheitsförderung und -vorsorge – IVF-Fonds)  
0810/81 81 64 | [broschuerenservice@bmg.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmg.gv.at)

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung II/6, Dr.<sup>in</sup> Angelika Schiebel  
[angelika.schiebel@bmwfj.gv.at](mailto:angelika.schiebel@bmwfj.gv.at)

## Frauenberatungsstellen

► *Frauengesundheitszentren, Frauenhelpline gegen Männergewalt, Frauenservicestelle der Frauenministerin*

Frauenberatungsstellen sind unbürokratische Anlaufstellen für Frauen. Die Beratung erfolgt zumeist kostenlos und auf Wunsch anonym. Das Angebot ist vielfältig, unterscheidet sich im Detail aber von einer Frauenberatungsstelle zur anderen. Frauenberatungsstellen bieten fast immer Beratung bei sozialen und auch rechtlichen Fragen an, Informationen zum Thema Fortbildung, oft auch Selbsthilfe- und Therapiegruppen. Etliche Frauenberatungsstellen vermitteln auch gezielte Beratung in arbeitsmarktpolitischen Belangen (z.B. Berufsorientierung, beruflicher Wiedereinstieg).

**! KONTAKT**

Eine komplette Auflistung aller österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*.

**Frauenforschung/Gender Studies****► Gleichbehandlung an den Universitäten**

Bis vor etwa dreißig Jahren wurde in Forschung und Lehre die Existenz von Frauen weitgehend ignoriert. Frauen waren kein Thema. Erst im Zuge der autonomen Frauenbewegung begannen sich Lehrveranstaltungen auch mit der Situation von Frauen bzw. dem Verhältnis der Geschlechter und den sozialen Geschlechtsrollen (Gender) zu beschäftigen. Die Zahl der Dissertationen und Diplomarbeiten zu Frauenfragen stieg sprunghaft an. Inzwischen sind Frauenforschung und Gender Studies fixe Bestandteile der universitären Aktivitäten.

**! KONTAKT**

Jede der österreichischen Universitäten verfügt über eine Koordinationsstelle für Frauenförderung und Geschlechterforschung, wo zu erfragen ist, was es an der jeweiligen Universität an diesbezüglichen Angeboten gibt. Post-, E-Mail- und Internetadressen sowie Telefonnummern dieser Koordinationsstellen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Wissenschaft und Forschung*.

Das Rosa Mayreder-College in Wien ist eine Offene Universität für Frauen, an der sowohl ein Feministisches Grundstudium als auch ein Masterlehrgang absolviert werden kann. Das College ist eine Einrichtung der Wiener Volkshochschulen GmbH und wird gefördert von der Stadt Wien und dem Bundes-

ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Post-, E-Mail- und Webadresse finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Wissenschaft und Forschung*.

## Frauengesundheitszentren

► *Frauenberatungsstellen, Selbsthilfegruppen*

Gesundheit ebenso wie Krankheit ist nicht geschlechtsneutral. Von Magersucht sind zum Beispiel größtenteils Frauen betroffen. Andererseits sind Frauen deutlich weniger unfallgefährdet als Männer.

Tatsache ist, dass die unterschiedlichen Lebensbedingungen und die unterschiedlichen gesellschaftlichen Rollen das Verhalten von Frauen und Männern prägen und auch die Entstehung und den Umgang mit Krankheiten beeinflussen.

Was für negative Auswirkungen dies haben kann, zeigen beispielsweise Studien zur Diagnostik und Therapie von Herzkrankheiten. Herzkrankheiten galten und gelten eher als Männerleiden und werden bei Frauen offenbar weniger beachtet. Tatsächlich aber sind Herzkrankheiten auch für Frauen die häufigste Todesursache.

Die Sicht der Frauengesundheitszentren auf die Gesundheit ist eine ganzheitliche. Frauengesundheitszentren richten ihren Blick nicht nur auf Krankheiten bzw. einzelne Organe, sondern auch auf die Bedingungen, unter denen Frauen leben, lieben und arbeiten. Frauenspezifische Gesundheitsförderung zielt daher auch ab auf eine Veränderung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Die traditionellen Strategien der Frauengesundheitsbewegung:

- Empowerment statt Medikalisierung
- Partizipation statt Bevormundung

In Frauengesundheitszentren werden Frauen ernst genommen. Ausgehend von der Überzeugung, dass Frauen in gewisser Weise selbst Expertinnen sind für sich und ihren Körper, werden die Hilfe zur Selbsthilfe und der Erfahrungsaustausch unter Frauen gefördert.

Die Tätigkeitsbereiche von Frauengesundheitszentren: Information, Beratung, Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Projekten und Kampagnen, Öffentlichkeitsarbeit. 1995 haben sich die Frauengesundheitszentren in Österreich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen.


### KONTAKT

Adressen sowie Telefonnummern der sieben Frauengesundheitszentren in Österreich (Graz, Linz, Salzburg, Villach, Wels und 2x Wien) finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*.

### NACHLESE

Die Grundsätze des Netzwerks Frauengesundheitszentren sind nachzulesen bzw. herunterzuladen von der Homepage des Grazer Frauengesundheitszentrums: [www.fgz.co.at](http://www.fgz.co.at)  
(Suchbegriff: *Netzwerk Frauengesundheitszentren*)

## Frauenhäuser

 *Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Frauen, Interventionsstellen*


Frauenhäuser bieten Frauen, die von ihrem Ehemann oder Partner bedroht oder misshandelt werden, und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Sie stehen allen Frauen, die von Gewalt betroffen sind, offen, unabhängig von Nationalität, Ein-

kommen und Religionszugehörigkeit. Die Adressen der Frauenhäuser werden aus Gründen der Sicherheit nicht veröffentlicht. Frauenhäuser oder Notwohnungen existieren in allen Bundesländern.

### **KONTAKT**

Die Orte und Telefonnummern aller Frauenhäuser finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*.

## Frauenhandel

 *Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Frauen*

Menschenhandel ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und eines der schlimmsten Verbrechen.

2005 hat Österreich das UN-Protokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Strafverfolgung des Menschenhandels ratifiziert.

Laut International Labour Organisation werden jährlich 2,4 Millionen Menschen Opfer von Menschenhandel. Neben dem illegalen Drogen- und Waffenhandel ist das Geschäft mit der Ware Mensch das einträglichste der internationalen Kriminalität. Schätzungen zufolge werden damit jährlich Gewinne von 32 Milliarden Dollar erzielt. 80 Prozent der Opfer von Frauenhandel sind Frauen und Mädchen. Knapp die Hälfte davon sind noch Kinder.

Von Frauenhandel wird gesprochen, wenn Frauen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen aus Staaten, in denen sie aus wirtschaftlichen Gründen kaum Überlebenschancen haben, in ein vergleichsweise reiches Land gelockt, in ihrer rechtlosen

Lage zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen und ihrer persönlichen Freiheit und sexuellen Integrität beraubt werden. Oft wird Frauenhandel mit der Vermittlung von Frauen als Prostituierte gleichgesetzt. Tatsächlich ist dies jedoch nur ein – wenn auch sehr großer – Teilbereich des Frauenhandels. Frauen werden auch zum Zweck der Eheschließung und Scheinadoption gehandelt oder als Hausangestellte oder in Betriebe in sklavereiähnliche (Arbeits-) Verhältnisse vermittelt.

Österreich ist sowohl Transit- als auch Zielland von Menschenhandel.

Ein wichtiger Teil der österreichischen Maßnahmen gegen Frauenhandel zielt darauf ab, zur Verbesserung der Situation in den Herkunftsländern – beispielsweise im Rahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit – beizutragen.

## Rechtslage

Im österreichischen Strafrecht wird Menschenhandel vor allem unter dem Tatbestand Menschenhandel und Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104a und 217 Strafgesetzbuch) erfasst. Die Zahl der Verfahren und mehr noch die der Verurteilungen ist äußerst gering.

## Opferschutz

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht einen befristeten Aufenthalt aus humanitären Gründen vor. Demnach kann ZeugInnen und Opfern von Menschenhandel humanitärer Aufenthalt für mindestens sechs Monate sowie die Aufnahme in ein ZeugInnenschutzprogramm gewährt werden. Es handelt sich dabei jedoch um eine Kann-Bestimmung, nicht um einen rechtlichen Anspruch.

Das bedeutet, dass Frauen, die gegen Schlepper aussagen, die Abschiebung ins Herkunftsland riskieren, wo die Schlepper-

banden erneut Zugriff auf sie und ihre Familien haben und ihre Notlage überdies größer ist als jene, aus der sie ursprünglich geflohen sind, da sie für das Schleppen oft eine hohe Verschuldung in Kauf genommen haben.

### KONTAKT

Beratung und Unterstützung erhalten von Frauenhandel betroffene Frauen bei

- Beratungsstellen für Migrantinnen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*)
- der Frauenhelpline gegen Männergewalt:

0800/222 555 (gebührenfrei)

- dem Verein LEFÖ

IBF – Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Floragasse 7A/ 7 | 1040 Wien

01/796 92 98 | [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at)


[www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

### NACHLESE

[www.menschenhandel-info.at](http://www.menschenhandel-info.at) | [www.profrau.at](http://www.profrau.at)

[www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at) (Außenpolitik – Menschenrechte – Schwerpunktthemen – Kampf gegen den Menschenhandel)

## Frauenhelpline gegen Männergewalt

 *Frauenservicestelle der Frauenministerin, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, Stalking, Zwangsheirat*

Die Frauenhelpline ist eine kostenlose telefonische Erst- und Krisenberatung für Frauen (auch Migrantinnen) sowie Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind. Sie berät und vermittelt ganz gezielt an regionale Frauenschutzeinrichtungen

und Beratungsstellen weiter. Die Frauenhelpline ist rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr erreichbar.

Außer in Deutsch gibt es auch Beratung in Arabisch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch.

Die wichtigsten Zielgruppen der Frauenhelpline sind:

- Frauen, die von Gewalt (egal ob körperlicher, psychischer, sexueller, struktureller oder ökonomischer) betroffen oder bedroht sind
- Frauen in Beziehungs- und Lebenskrisen
- Frauen, die mit Stalking oder Zwangsheirat konfrontiert sind.

### **KONTAKT**

Frauenhelpline: 0800/222 555

(gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar)

[frauenhelpline@aoef.at](mailto:frauenhelpline@aoef.at)



[www.frauenhelpline.at](http://www.frauenhelpline.at)

## Frauenprojektförderung

### Bundesebene

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt fördert Frauenservicestellen und Projekte, die folgende Zielsetzungen haben:

- Gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen
- Chancengleichheit von Frauen
- Stärkung der Eigeninitiative von Frauen in Hinblick auf die Realisierung der Gleichstellung der Geschlechter



- Erweiterung der Möglichkeiten für Frauen und Mädchen, eigenverantwortlich zu handeln und ein selbstbestimmtes Leben zu führen
- Integration von Frauen ins Berufsleben unter Bedacht-  
nahme auf die Minimierung der Einkommensunterschiede  
von Frauen und Männern
- Verringerung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Anteilig gefördert werden im speziellen folgende Maßnahmen:

- Beratung von Frauen bei sozialen, psychischen, gesund-  
heitlichen, rechtlichen und ökonomischen Problemen
- Beratung und Unterstützung beim beruflichen Wieder-  
einstieg
- Frauenspezifische Bildung und Qualifikation vor allem im  
Bereich neuer Technologien
- Betreuungs- und Präventionsarbeit im Gewaltschutzbereich
- Bewusstseinsbildende und praxisbezogene Projekte zur  
Gleichstellung
- Projekte gegen Frauenarmut
- Projekte zur Integration von Frauen mit besonderen  
Bedürfnissen und Anliegen

### **KONTAKT**

Zuständig für Auskünfte und Förderansuchen:

Bundeskanzleramt | Referat II/2a

Minoritenplatz 3 | 1014 Wien

01/531 15-7523 | [helga.haftner@bka.gv.at](mailto:helga.haftner@bka.gv.at)

### **NACHLESE**

Antragsformulare ebenso wie detaillierte Informationen über die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Fördermitteln und alle Formalitäten in Zusammenhang mit der

Projektförderung finden Sie auf der Website:  
[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Projektförderungen).

## Landesebene

In Zusammenhang mit der Subventionierung von Frauenprojekten empfiehlt es sich, mit der Frauenabteilung/dem Frauenreferat oder Frauenbüro der jeweiligen Landesregierung Kontakt aufzunehmen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden*).

## EU-Ebene

Zuständig für Gleichstellung der Geschlechter auf EU-Ebene ist nachfolgend genanntes Referat:

### ! KONTAKT

Europäische Kommission | Generaldirektion Beschäftigung,  
 soziale Anliegen und Chancengleichheit  
 Referat Gleichstellung von Frauen und Männern J-5402/33  
 B-1049 Brüssel  
[empl-info@ec.europa.eu](mailto:empl-info@ec.europa.eu) | [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)  
 (Politikbereich – Beschäftigung und Soziales – Gleichstellung  
 von Frauen und Männern)

## Frauenreisen

👉 *ÖBB-VorteilsCard für SeniorInnen*

Eine ausschließlich auf Frauenreisen spezialisierte Einrichtung:

- Frauen unterwegs | Frauen reisen  
 Potsdamer Straße 139 | 10783 Berlin  
 0049/30/215 10 22 | [reisen@frauenunterwegs.de](mailto:reisen@frauenunterwegs.de)  
[www.frauenunterwegs.de](http://www.frauenunterwegs.de) (Katalogzusendung gegen € 3,-)


### NACHLESE

Das Reisehandbuch Frauenorte Überall, ein Unterkunftsverzeichnis mit 150 Adressen (inklusive Frauencafés und Frauenbuchhandlungen) in ganz Europa ist um € 16,- plus Versandkosten unter [www.frauenunterwegs.de](http://www.frauenunterwegs.de) zu bestellen.

### KONTAKT

[www.frauenreisen.de](http://www.frauenreisen.de) | [www.frauenreisen.at](http://www.frauenreisen.at)  
[www.frauenurlaub.de](http://www.frauenurlaub.de)

## Frauenservicestelle der Frauenministerin

 *Frauenberatungsstellen,  
Frauenhelpline gegen Männergewalt*

Informationen zu frauenspezifischen Anliegen erhalten Sie kostenlos und unbürokratisch bei der Frauenservicestelle der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst unter der Telefonnummer 0800/20 20 11 (gebührenfrei).

Die Mitarbeiterinnen der Frauenservicestelle sind zu folgenden Zeiten erreichbar:

- Montag bis Donnerstag: 10 bis 15 Uhr
- Freitag: 8 bis 12 Uhr

Die Frauenservicestelle nimmt sich auch der speziellen Fragestellungen von Migrantinnen an.

Informationen in Kurdisch und Türkisch: Dienstag 12–15 Uhr

Informationen in Russisch und Ukrainisch: Mittwoch 12–15 Uhr

## Freie DienstnehmerInnen

👉 *Abfertigung neu, Neue Selbständige, Pflichtversicherung*

### Freier Dienstvertrag

Sogenannte freie DienstnehmerInnen gehen mit ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin einen freien Dienstvertrag ein. Sie verpflichten sich, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen. Der wesentliche Unterschied zwischen einem freien Dienstvertrag und einem Arbeitsvertrag ist das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, dass sich freie DienstnehmerInnen ihre Arbeitszeit selbst einteilen können. Im Unterschied zu einem Werkvertrag ist der freie Dienstvertrag nicht auf die Herstellung eines klar definierten Werks gerichtet, sondern auf die Erbringung von kontinuierlichen Arbeitsleistungen gerichtet und nicht auf ein Endprodukt.

### Sozialrecht

Sozialrechtlich sind freie DienstnehmerInnen seit Jahresbeginn 2008 ArbeitnehmerInnen gleichgestellt.

Das heißt, freie DienstnehmerInnen sind

- pensionsversichert
- krankenversichert (Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld)
- unfallversichert
- arbeitslosenversichert
- und sie bekommen Entgelt im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

Seit Jahresbeginn 2008 haben auch freie DienstnehmerInnen Anspruch auf Abfertigung. Die Auszahlung der angesparten Abfertigung kann als Überbrückungshilfe bei Beendigung des freien Dienstvertrages verlangt werden; vorausgesetzt es liegen

insgesamt drei Einzahlungsjahre vor und das Arbeitsverhältnis wurde nicht durch Selbstkündigung beendet. In den beiden letztgenannten Fällen bleibt das Geld (vorläufig) auf dem Konto.

### Arbeitsrecht

Freie DienstnehmerInnen sind inzwischen zwar sozialrechtlich mit ArbeitnehmerInnen gleichgestellt, nicht aber arbeitsrechtlich.

Dies bedeutet, dass wesentliche gesetzliche Normen des Arbeitsrechts (fünf Wochen Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Kündigungsfristen etc.) für sie keine Geltung haben. Üblicherweise gelten für freie DienstnehmerInnen auch nicht die kollektivvertraglichen Bestimmungen (Mindestlohn, 13./14. Monatsbezug).

In der Praxis heißt dies, dass bei Abschluss eines freien Dienstvertrages viel mehr als bei dem eines Arbeitsvertrages darauf zu achten ist, welche Vereinbarungen der Vertrag beinhaltet. Denn Geltung hat für freie DienstnehmerInnen nur, was vertraglich vereinbart ist. Neben dem Entgelt sollte in jedem Fall der Urlaubsanspruch geregelt sein. Sind keine Sonderzahlungen und kein bezahlter Urlaub vorgesehen, ist darauf zu achten, dass der laufende Lohn entsprechend höher ist.

### Steuerrecht

Steuerrechtlich gelten freie DienstnehmerInnen als Selbständige und haben Einkommensteuer und unter Umständen auch Umsatzsteuer zu zahlen.

**Die Einkommensgrenze, ab der Steuerpflicht besteht:**

- Bei ausschließlichen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit: € 10.000,-
- Bei Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit: € 10.900,-

## KONTAKT

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

## NACHLESE

Broschüre „Freie DienstnehmerInnen“, herausgegeben von der Arbeiterkammer Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00-10 455

Download: [www.akwien.at](http://www.akwien.at) (Suchbegriff: *Freie Dienstnehmer*)



Gebührenbefreiungen  
Geburtenentwicklung  
Geburtsurkunde  
Geburtsvorbereitung  
Gender Mainstreaming  
Geringfügig Beschäftigte  
Geschlechtsidentität  
Gewalt gegen Frauen  
Gewalt gegen Kinder  
Gewaltschutzgesetz  
Gewaltschutzzentren  
Girls' Day  
Gleichbehandlung an  
den Universitäten  
Gleichbehandlungsgesetz  
für die Privatwirtschaft  
Gleichbehandlungsgesetze  
für den öffentlichen Dienst  
Gründungsberatung  
Gynäkologie





## Gebührenbefreiungen

👉 *Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfe*

### Radio- und Fernsehgebühren/Telefongebühren

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit ist es möglich, eine Befreiung von den Rundfunkgebühren und eine Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten zu beantragen. Allerdings gilt dies nur für Festnetzanschlüsse und für Wertkarten-Handys und nur für bestimmte Telefonanbieter.

#### ! KONTAKT

Checklisten, ob eine Gebührenbefreiung im konkreten Fall möglich ist, ebenso wie Antragsformulare finden sich im Internet:

[www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)

Folgende Beilagen zu einem Antrag sind erforderlich:

- Sozialversicherungsnummer
- Radio-/Fernsehteilnehmernummer  
(das heißt, die Geräte müssen angemeldet sein)
- Einkommensnachweis (bzw. Nachweis für den Bezug von Arbeitslosengeld, Studienbeihilfe oder Sozialhilfe)
- Gegebenenfalls Bestätigung über Hörbehinderung

#### ! KONTAKT

Der ausgefüllte Antrag ist an folgende Adresse zu senden:  
Gebühreninfoservice – GIS

Postfach 1000 | 1051 Wien

Servicehotline: 0810/00 10 80 (zum Ortstarif aus ganz Österreich)

### Rezeptgebühren/Serviceentgelt für die E-Card

Unter bestimmten Umständen haben Personen Anspruch auf Befreiung von den Rezeptgebühren und brauchen auch das Serviceentgelt für die E-Card (elektronische Krankenversicherungskarte) nicht entrichten.

#### Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich befreit von der Bezahlung der Rezeptgebühr sind

- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (in diesem Fall betrifft die Gebührenbefreiung nur jene Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind)
- Zivildienstler und deren Angehörige
- AsylwerberInnen in Bundesbetreuung
- Personen, die unter das Kriegsoffer-, Heeresvorsorge- und Opferfürsorgegesetz fallen

Bei den Personen, die aufgrund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Bezahlung der Rezeptgebühr befreit sind, werden zwei Gruppen unterschieden.

- Personen, die keinen Antrag auf Befreiung stellen brauchen: Das sind BeziehendeInnen von Geldleistungen, die eine Krankenversicherung begründen (z.B. Ausgleichszulage) und
- Personen, die einen Antrag auf Befreiung stellen können. Das sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen 2009 folgende Richtwerte nicht übersteigt:
  - > Alleinstehende: € 772,40
  - > Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 888,26
  - > Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: € 1.158,08
  - > Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.331,79

- > Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind: € 80,95.  
Sofern das Kind in der Hausgemeinschaft lebt, von dem oder der Versicherten Unterhalt bezieht und kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von € 284,10 übersteigt.

### **KONTAKT**

Der Antrag auf Gebührenbefreiung ist bei der zuständigen Krankenversicherung zu stellen unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars.

Erforderliche Unterlagen:

Nachweis über die Höhe

- des letzten Monatsbezugs
- des Ruhe- und Versorgungsgenusses
- des Einkommens des Partners/der Partnerin
- von Rentenbezügen aus der Unfallversicherung

### **WICHTIG!**

Seit Jahresbeginn 2008 gibt es eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

### **NACHLESE**

Nähere Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

(Suchbegriffe: *Gebührenbefreiung und Rezeptgebühren*)

# Geburtenentwicklung

► *Eheschließung, Geburtsvorbereitung, Kinderbetreuung*

Seit dem Jahr 1963 geht in Österreich – so wie in allen anderen europäischen Ländern – die Zahl der Geburten sukzessive zurück, und zwar von 134.800 im Jahr 1963 auf 76.250 im Jahr 2007. Einen kurzfristigen Anstieg der Geburtenrate gab es in den späten 1980er und den frühen 1990er Jahren als infolge des verstärkten Zuzugs ausländischer Familien mehr Kinder geboren wurden.

Die Gesamtfertilitätsrate (durchschnittliche Kinderzahl pro Frau) sank im Zeitraum 1963 bis 2007 von 2,78 auf 1,38 Prozent und liegt damit genau im europäischen Durchschnitt. Eine höhere Geburtenrate haben EU-Staaten mit einer gesellschaftlichen Infrastruktur, die gezielt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht, wie dies beispielsweise in Frankreich und den skandinavischen Ländern der Fall ist.

Der Anteil der unehelich geborenen Kinder stieg in Österreich von 11,6 Prozent im Jahr 1963 auf 38,2 Prozent im Jahr 2007. Von den erstgeborenen Kindern werden in Österreich inzwischen 51 Prozent unehelich geboren.

## Geburtsurkunde

► *Geburtsvorbereitung, Mutter-Kind-Pass, Staatsbürgerschaft, Wochengeld*

## Zuständigkeit

Die Geburt eines Kindes muss beim Standesamt, in dessen Bereich die Geburt erfolgte, angezeigt werden. Wird das Kind in einem Krankenhaus geboren, was in Österreich auf 98 Prozent der Neugeborenen zutrifft, nimmt das Krankenhaus die Anzeige

der Geburt vor. Ansonst machen dies der Arzt/die Ärztin, die Hebamme oder die Eltern. Mit Vorname der Anzeige wird die Geburt des Kindes im Geburtenbuch beurkundet. In Österreich liegen die Geburtenbücher (auch Matrikenbücher genannt) bei der jeweiligen Personenstandsbehörde (Standesamt der Gemeinde oder des Magistrats) auf. Die Geburtsurkunde ist ein Auszug daraus. Sie begleitet den Menschen in vielen Lebenssituationen, insbesondere bei Behördenwegen. Die Geburtsurkunde enthält meistens folgende Daten:

- Vorname und Familienname einer Person
- Datum und Ort der Geburt
- Geschlecht
- Namen, Wohnort und Religionsbekenntnis der Eltern bzw. Adoptiveltern

## Fristen

Eine Geburt muss innerhalb einer Woche angezeigt werden. Die Nennung des Vornamens muss spätestens einen Monat nach der Geburt erfolgen.

## Unterlagen

Welche Unterlagen Sie für die Ausstellung einer Geburtsurkunde Ihres Kindes brauchen, hängt von Ihrem Personenstand ab.

Bei verheirateten Eltern

- Heiratsurkunde der Eltern
- Geburtsurkunden der Eltern
- Meldebestätigung der Eltern
- Nachweis der Staatsangehörigkeit:

**Bei ÖsterreicherInnen:** Staatsbürgerschaftsnachweis lautend auf den aktuellen Familiennamen

**Bei ausländischer Staatsbürgerschaft:** Reisepass oder Staatsangehörigennachweis

- Eventuell Nachweis akademischer Grade
- Eventuell Nachweis der Vaterschaftsanerkennung (z.B. der Ehemann ist nicht der Vater des Kindes)

Ist die Mutter ledig, geschieden oder verwitwet, braucht sie alle oben genannten Dokumente nur für ihre Person vorlegen. Zusätzlich erforderlich ist ein rechtskräftiger Nachweis der Auflösung der Ehe (z.B. Scheidungsurteil) oder die Sterbeurkunde des Ehepartners; eventuell auch einen Nachweis der Vaterschaftsanerkennung.

### **!** WICHTIG!

Erfolgt die Geburt des Kindes innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehepartners, gelten besondere Bestimmungen, über die Sie Ihr zuständiges Standesamt informiert.

### **!** WICHTIG!

Zur Nennung des Vornamens sind bei ehelicher Geburt nur die Eltern berechtigt, bei unehelicher Geburt nur die Mutter. Wird eine Geburt von einer anderen Person angezeigt (Großelternteil, außerehelicher Vater), muss diese eine Vollmacht und eine Erklärung über die Vornamensgebung vorlegen.

### **!** WICHTIG!

Fremdsprachige Urkunden sind entweder in internationaler Ausfertigung oder im Original mit beglaubigter Übersetzung durch gerichtlich beeidigte ÜbersetzerInnen vorzulegen. In manchen Fällen wird eine diplomatische Beglaubigung verlangt.

Eine Übersicht der Staaten, deren Urkunden von einer Beglaubigung befreit sind, und Staaten, deren Urkunden eine diplomatische Beglaubigung benötigen, finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.magwien.gv.at/verwaltung/personenwesen/urkunden/apo.html#apo>

## Ablauf

Die Ausstellung der Geburtsurkunde müssen Sie beantragen. Das können Sie persönlich, schriftlich oder elektronisch (mit Bürgerkarte) tun. Antragsformulare erhalten Sie beim zuständigen Standesamt, sie können Sie aber auch aus dem Internet herunterladen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Geburtsurkunde*)

Bei einer persönlichen Vorsprache wird die Geburtsurkunde sofort ausgestellt.

## Kosten

Seit 1. Jänner 2008 fallen für die Beantragung und Ausstellung einer Geburtsurkunde für Neugeborene (innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt) keine Gebühren mehr an. Das gilt nicht für die Ausstellung von Duplikaten nach Verlust oder Diebstahl. In diesen Fall werden € 8,70 fällig.

Bei einer Zusendung der Urkunde können weitere Kosten anfallen.

## WICHTIG!

Für die Beantragung des Wochengeldes bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie vom Standesamt eine Geburtsbestätigung. Diese Bestätigung ist ebenfalls gebührenfrei.

## NACHLESE

Nähere Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriffe: *Anzeige der Geburt* und *Ausstellung einer Geburtsurkunde*)  
[www.magwien.gv.at](http://www.magwien.gv.at) (Suchbegriff: *Geburt*)



# Geburtsvorbereitung

► *Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld, Mutter-Kind-Pass, Mutterschutzbestimmungen, Pränataldiagnostik, Stillen*

Eine gute Geburtsvorbereitung nimmt einer Frau Ängste und Unsicherheiten, die sich in der Schwangerschaft einstellen können und versetzt sie in die Lage, selbst einzuschätzen, was sie vor, während und nach der Geburt ihres Kindes braucht. Dazu gehören viele Informationen, die entweder in Gesprächen oder in Kursen, Vorträgen und Filmabenden vermittelt werden, wo Frauen sich mit oder ohne Partner körperlich, mental und psychisch auf die Geburt vorbereiten können. Geburtsvorbereitungskurse werden ab der 25. Schwangerschaftswoche empfohlen.

Worüber informiert ein Geburtsvorbereitungskurs?

Über

- den Verlauf einer Schwangerschaft
- die körperlichen Veränderungen der Schwangeren und die Entwicklung des Kindes
- Verhalten, Ernährung, Bewegung
- Entbindungstechniken und Wahl des Ortes (Krankenhaus, ambulante Geburt, Hausgeburt)
- Möglichkeiten der Schmerzlinderung
- Atemtechniken, Entspannungsübungen
- das Stillen, die Säuglingspflege und Rückbildungsübungen nach der Geburt

Oft ist der Besuch eines Kreißsaales/Geburtsraums und einer Wochenstation vorgesehen.

Da immer mehr Väter bei der Geburt anwesend sind und ihre Partnerin unterstützen möchten, werden sie in die Geburtsvorbereitung einbezogen.

## Wer bietet Geburtsvorbereitung an?

Geburtsvorbereitung gehört ins Berufsbild der Hebamme. Sie hält ihre Kurse entweder in einem Krankenhaus mit einer Entbindungsabteilung, einem Geburtshaus, einem Hebammenstützpunkt, einem Eltern-Kind-Zentrum, in öffentlichen Gesundheitszentren, privaten Vereinigungen oder einer Hebammenpraxis ab.

### ! KONTAKT

Österreichisches Hebammengremium

<http://www.hebammen.at/> (Adresse und Telefonnummer finden Sie auch im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*)

Wo und wann Kurse zur Geburtsvorbereitung angeboten werden, erfahren Sie auch in Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*), in Schwangerenberatungsstellen und Eltern-Kind-Zentren.

## Gender Mainstreaming

► *Gleichbehandlung an den Universitäten, Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Gender Mainstreaming ist eine Strategie. Das Ziel, das damit erreicht werden soll, heißt Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gender Mainstreaming bedeutet in der Praxis die selbstverständliche Einbeziehung einer geschlechterbezogenen Sichtweise in alle politischen Entscheidungen, um sicherzustellen, dass deren Auswirkungen die Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern verringern bzw. beseitigen.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Vertrag von Amsterdam (beschlossen 1997, in Kraft getreten 1999), wurde Gender Mainstreaming in das Primärrecht der Europäischen Union aufgenommen.

Artikel 3 des Vertrages der Europäischen Union verpflichtet die Gemeinschaft, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Artikel 141 Abs 4 EGV stellt klar, dass im Interesse der Gleichstellung sogenannte „positive Maßnahmen“ erlaubt sind.

Auch die österreichische Bundesverfassung enthält seit 1998 das ausdrückliche Bekenntnis zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Artikel 7 Abs 2 B-VG lautet: „Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“ Eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes (BGBl I Nr. 1/2008) sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben haben.

### Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Gender Budgeting (IMAG GMB)

Gender Mainstreaming ist seit dem Jahr 2000 auf Bundesebene mit Ministerratsbeschlüssen institutionalisiert. Vorsitzende der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming/Gender Budgeting ist die jeweilige Bundesministerin für Frauensangelegenheiten.

Geschäftsführung der IMAG GMB

Dr.<sup>in</sup> Vera Jauk

Minoritenplatz 3 | 1010 Wien

01/531 15-7510 | vera.jauk@bka.gv.at

Auch auf Landesebene wurde Gender Mainstreaming etabliert, es wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, und es werden Projekte durchgeführt.

### KONTAKT

Umfassende Informationen über einschlägige Aktivitäten, Veranstaltungen, Lehrgänge und Qualitätsentwicklung finden sich auf der Website der IMAG GM:

[www.imag-gendermainstreaming.at](http://www.imag-gendermainstreaming.at)

Auf der genannten Website finden sich auch Maßnahmen und AnsprechpartnerInnen auf Landesebene. Kontaktpersonen sind die Frauenreferentinnen der einzelnen Bundesländer (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden*).

Über Kompetenz in Sachen Gender Mainstreaming in der Arbeitswelt verfügen auch die Frauenreferentinnen der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

### NACHLESE

Die Website der IMAG GMB bietet auch umfangreiche Informationen und viele Publikationen zu Gender Mainstreaming, beispielsweise

- eine Arbeitshilfe für Gender Budgeting in der Verwaltung
- einen Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Logistik plus Checklisten

Telefonische Bestellung: 01/531 15-2613

E-Mail Bestellung: [broschuerenversand@bka.gv.at](mailto:broschuerenversand@bka.gv.at)

## Geringfügig Beschäftigte

► *Krankenversicherung, Pflichtversicherung*

Als geringfügig Beschäftigte werden Erwerbstätige bezeichnet, deren Bruttoeinkommen unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze liegt (2009: € 357,74 im Monat bzw. € 27,47 pro Tag).

Geringfügig Beschäftigte sind lediglich unfallversichert. Sie können sich allerdings freiwillig zu relativ günstigen Konditionen in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern lassen (2009: € 50,53 im Monat). Eine gesetzliche Krankenversicherung ist die Voraussetzung dafür, während der Mutterschutzfrist vor und nach der Geburt eines Kindes Wochengeld beziehen zu können.

Eine Arbeitslosenversicherung haben auch selbstversicherte geringfügig Beschäftigte nicht.

### ! KONTAKT

Nähere Informationen dazu erhalten Sie in der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie in den zuständigen Gebietskrankenkassen, wo Sie den Antrag auf Selbstversicherung stellen können.

Der Anteil der geringfügig Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten liegt österreichweit etwas über sieben Prozent. Knapp 70 Prozent der geringfügig Beschäftigten sind Frauen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nach wie vor Frauen einen Großteil der Betreuungsarbeit übernehmen (müssen). Nach Bundesländern gibt es jedoch Unterschiede. Während in Wien der Anteil der Frauen an den geringfügig Beschäftigten 60 Prozent beträgt, sind in Vorarlberg drei Viertel der geringfügig Beschäftigten Frauen.

## Geschlechtsidentität

► *Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst, Lesben*

Geschlechtsidentität ist das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht. Wir leben in einer Gesellschaft, die nur zwei Geschlechter kennt/akzeptiert (Frau/Mann) und die körperliche Geschlechtsmerkmale weitgehend gleichsetzt mit Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexueller Orientierung. Diese Heteronormativität prägt unsere gesellschaftliche Ordnung, das Zusammenleben und unsere Vorstellungen. Abweichungen von dieser Norm wurden lange Zeit pathologisiert. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde nicht zuletzt durch Queer- und Gender-Studies sowie die Zusammenschlüsse und politischen Aktivitäten Homosexueller klargestellt, dass Geschlechtsidentitäten bedeutend vielfältiger sind und das biologische Geschlecht nicht ident sein muss mit Geschlechtsidentität und auch nicht unbedingt etwas aussagt über die sexuelle Orientierung einer Person. Tatsächlich gab es in allen Gesellschaften immer schon bisexuelle, homosexuelle und Transgender-Personen. Sigmund Freud, Begründer der Psychoanalyse, ging beispielsweise davon aus, dass jeder Mensch bisexuell sei, also mehr oder weniger homosexuelle Anteile hat, gesellschaftliche Tabus aber zu deren Verdrängung führen.

### Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen

Die wichtigsten Begriffe in diesem Zusammenhang:

- **Heterosexualität:** Das sexuelle Begehren richtet sich ausschließlich auf Personen des anderen Geschlechts.
- **Homosexualität:** Das sexuelle Begehren richtet sich eher oder ausschließlich auf Personen des eigenen Geschlechts (Liebe zwischen schwulen Männern oder lesbischen Frauen).

- **Bisexualität:** Das sexuelle Begehren richtet sich sowohl auf Personen des anderen als auch auf Personen des gleichen Geschlechts.
- **Intersexualität:** Keine eindeutige körperliche Zuordenbarkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht. Meistens erfolgen im Falle von Intersexualität bald nach der Geburt korrigierende chirurgische Eingriffe. Die Kritik an dieser Standardprozedur nimmt jedoch zu, da sie sowohl körperliche Schädigungen als auch starke Traumatisierungen zur Folge haben kann.
- **Transgender-Personen:** Die körperlichen Geschlechtsmerkmale stimmen mit der Geschlechtsidentität, dem Bedürfnis der Selbstdarstellung (Rollenverhalten) und/oder der sexuellen Orientierung nicht überein – jedenfalls aus traditioneller Sicht. Transgender-Personen haben mitunter das Gefühl, sich im falschen Körper zu befinden. Es gibt verschiedene Arten des Umgangs mit diesem Phänomen: Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild durch Kleidung und Kosmetik (Transvestismus, Cross Dressing) oder die Einnahme von Hormonen. Manchmal wird auch eine geschlechtsanpassende Operation vorgenommen und damit die Geschlechtszugehörigkeit gewechselt. (In diesem Fall spricht man von Transsexuellen). Die meisten Transgender-Personen empfinden ihre Geschlechtsidentität nicht als krankhaft, dennoch gilt Transsexualität nach wie vor als Krankheit. Diese Kategorisierung ermöglicht gleichzeitig die Übernahme der Kosten einer Operation durch die Krankenkassen.

### Probleme

Viele Menschen, deren Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung nicht der herkömmlichen Norm entsprechen, versuchen diese zu verbergen, weil sie Unverständnis, Ausgrenzung, Nach-

teile und Diskriminierung im beruflichen und gesellschaftlichen Leben fürchten. Manche führen notgedrungen ein Doppelleben, indem sie im beruflichen Alltag und in ihrer Freizeit verschiedene Rollen einnehmen.

Mehrere Staaten haben inzwischen der Tatsache, dass es verschiedene Geschlechtsidentitäten gibt, bereits mit Gesetzen zur Gleichstellung Rechnung getragen. In Österreich ist eine Eheschließung nur zwei Personen verschiedenen Geschlechts gestattet, nicht aber schwulen Männern und Lesben. Für homosexuelle Paare hat dies sehr nachteilige Folgen: es besteht beispielsweise kein Unterhaltsanspruch, kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, kein gesetzliches Erbrecht. Die Schaffung der Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft für Homosexuelle ist seit Jahren in Diskussion, aber noch nicht Realität.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- Die österreichischen Gleichbehandlungsgesetze untersagen seit dem Jahr 2004 die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in der Arbeitswelt, und zwar in der Privatwirtschaft ebenso wie im öffentlichen Dienst.
- Um rechtliche Benachteiligungen beispielsweise im Erbrecht auszugleichen, empfiehlt es sich, Regelungen zugunsten eines Partners/einer Partnerin durch privatrechtliche Verträge zu treffen (z.B. Erteilung von Vollmachten, vermögensrechtliche Willensbekundungen).
- Geschlechtsanpassende Operationen werden nicht durch ein eigenes Gesetz geregelt, sondern durch einen Erlass des Innen- und des Gesundheitsministeriums. Dieser Erlass regelt etwa die Namens- und Personenstandsänderungen. Eine der Bedingungen für die Operation ist die Durchführung einer Psychotherapie im Ausmaß von mindestens 50 Stunden.



### KONTAKT

Post- und Webadressen sowie Telefonnummern aller Beratungsstellen und Vereinigungen für Homosexuelle und Transgender-Personen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität* sowie im Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*.

### NACHLESE


[www.wien.gv.at/queerwien/](http://www.wien.gv.at/queerwien/) | [www.rklambda.at](http://www.rklambda.at)

[www.lgbt.at](http://www.lgbt.at) | [www.rainbow.at/](http://www.rainbow.at/)

[www.transgender.at/index.html](http://www.transgender.at/index.html) | [www.transx.transgender.at](http://www.transx.transgender.at)

[www.gleichvielrecht.at](http://www.gleichvielrecht.at) | [www.courage-beratung.at](http://www.courage-beratung.at)

## Gewalt gegen Frauen

 *Frauenhandel, Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Kinder, Gewaltschutzgesetz, Frauenhäuser, Interventionsstellen, Prozessbegleitung, Selbstverteidigung, Stalking, Zwangsheirat*

Der Begriff Gewalt gegen Frauen bezeichnet entsprechend der Pekingener Deklaration 1995 jede Handlung, die einer Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung.

### Ursachen von Gewalt

Keine Frau ist davor gefeit, ein Opfer von Gewalt zu werden. Von Gewalt betroffen sind Frauen jeden Alters und jeder sozialen Schicht. Schätzungen zufolge wird jede fünfte, in einer Beziehung lebende Frau, Opfer körperlicher Gewalt. Die Täter sind vor allem Ehemänner, Lebensgefährten, Freunde, auch Söhne. Die Anwendung von Gewalt – egal ob körperlicher, sexueller

oder psychischer – ist letztlich immer Ausdruck eines Machtgefälles. Ein solches Machtgefälle existiert in unserer Gesellschaft noch immer zwischen Männern und Frauen. Viele Frauen sind von Männern finanziell und auch sozial abhängig – infolge struktureller Gewalt (z.B. Einkommensunterschiede, Rollenzuweisungen). Tatsächlich meinen manche Männer, über Frauen verfügen zu können, als wären sie ihr Besitz.

Entgegen manch verklärenden Darstellungen garantiert die Institution Familie ihren Mitgliedern keineswegs immer Schutz und Geborgenheit. KriminologInnen bezeichnen den sozialen Nahraum, also den familiären Bereich, sogar als den gefährlichsten Opferraum. Das Risiko, einem Verbrechen zum Opfer zu fallen, ist nirgendwo so hoch wie innerhalb der eigenen Familie.

## Schutz vor Gewalt

Es gehört zu den wesentlichen Verdiensten der in den 1970er Jahren entstandenen Neuen Frauenbewegung, dass sie das Thema Gewalt gegen Frauen, das bis dahin tabuisiert bzw. verharmlost wurde, aufgegriffen hat. In der Folge entstanden die ersten Frauenhäuser und Frauennotrufe und schließlich kam es auch zu einer Reihe von Gesetzesänderungen.

Das wesentlichste dieser neuen Gesetze ist das sogenannte Gewaltschutzgesetz, das 1997 in Kraft trat und international als beispielhaft gilt. Grundgedanke des Gesetzes ist der Schutz der von Gewalt betroffenen Person/en und die umgehende Entfernung des Täters aus der Wohnung. Tatsächlich ist ja nicht einzusehen, warum Gewalttäter unbehelligt in der Wohnung bleiben können, die Opfer von Gewalt – Frauen und Kinder – aber in ein Frauenhaus flüchten müssen. Aufgrund des Gewaltschutzgesetzes kann die Polizei nun eine Person, von der Gefahr ausgeht, der Wohnung verweisen und ihr für vorerst zehn Tage die Rückkehr in die Wohnung verbieten. Sie kann auch durch

gerichtliche Einstweilige Verfügung einem gewalttätigen Angehörigen den Zutritt zur gemeinsamen Wohnung sowie die Kontaktaufnahme untersagen.

In Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz entstanden in allen Bundesländern Interventionsstellen gegen Gewalt bzw. Gewaltschutzzentren. Es handelt sich dabei um anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die Personen, die von Gewalt betroffen sind, beraten, unterstützen und weitere Gewalttaten zu verhindern suchen.

### KONTAKT

Wer von Gewalt betroffen ist, erhält Hilfestellung und Beratung in den Frauenhäusern, den Beratungsstellen der Frauenhäuser, bei Frauennotrufen und in den Interventionsstellen gegen familiäre Gewalt bzw. Gewaltschutzzentren sowie bei der Frauenhelpline gegen Männergewalt (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*).

Die österreichweite Notrufnummer für Mädchen und Frauen, die akute Probleme mit Gewalt haben: Frauenhelpline 0800/222 555 (gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar).

Der Helpch@t ist eine Online-Beratung für Mädchen und Frauen, die Opfer von – psychischer, körperlicher oder sexueller – Gewalt sind. Zwei Beraterinnen informieren und bieten professionelle Unterstützung an: [www.haltdergewalt.at](http://www.haltdergewalt.at) (Mo 19–22 Uhr)

### NACHLESE

Die Broschüre „Frauen haben Recht(e). Informationen für Frauen, die sich gegen Gewalthandlungen wehren oder vor drohender Gewalt schützen wollen“, herausgegeben von der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst,

lässt sich aus dem Internet herunterladen:

[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Publikationen).

Informationsmaterialien (inkl. DVDs) zum Bestellen und Dokumente zum Herunterladen finden Sie auf der Website der Informationsstelle gegen Gewalt des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser: [www.a oef.at](http://www.a oef.at) (Informationsmaterial zum Bestellen, Fachliteratur und Dokumente).

Fachliteratur zum Thema Gewalt in der Familie ist zugänglich in der

Bibliothek des Vereins

Autonome Österreichische Frauenhäuser

Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien

01/544 08 20-25 | [literaturdokumentation@a oef.at](mailto:l iteraturdokumentation@a oef.at)

[www.plattformgegendiegewalt.at](http://www.plattformgegendiegewalt.at) (Literatur-Datenbank)  
(Di+Do 10–13 Uhr; nur nach telefonischer Voranmeldung)

Die Plattform gegen Gewalt in der Familie, koordiniert vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, publiziert vierteljährlich eine Zeitung, die sich mit aktuellen Fragen und verschiedenen Aspekten von Gewalt befasst.

Bestellung bzw. Download:

[www.plattformgegendiegewalt.at](http://www.plattformgegendiegewalt.at) (Plattformzeitung).

## Gewalt gegen Kinder

► *Kinder- und Jugendanwaltschaft, Kinderschutzzentren, Interventionsstellen, Prozessbegleitung*

Dass Gewalt in der Erziehung von Kindern nichts verloren hat, ist seit 1989 im Gesetz verankert. In § 146a ABGB heißt es in Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern: „... die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder see-

lischen Leides sind unzulässig“. Damit wurde erstmals Gewaltanwendung im Rahmen der Kindererziehung ausdrücklich verboten.

1992 hat Österreich auch die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes unterzeichnet und sich damit verpflichtet, grundlegende Kinderrechte (darunter auch den Schutz vor Missbrauch) zu garantieren.

Schläge, aber auch psychische Gewalt wie Liebesentzug, Drohungen oder Demütigung sind kein Erziehungsmittel, sondern ein Zeichen dafür, dass das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern auf dem undemokratischen Prinzip der Über- und Unterordnung, des Befehlens und Gehorchens beruht.

Hinter elterlicher Gewaltanwendung steht in der Praxis allerdings sehr oft Hilflosigkeit. Daher genügt es auch nicht, Gewalttätigkeit lediglich zu verurteilen. Notwendig sind Hilfestellungen und Anleitungen zur gewaltfreien Lösung von Konflikten und Erziehungsproblemen. Dieser Tatsache wurde – gemäß Jugendwohlfahrtsgesetz – inzwischen auch Rechnung getragen durch Schaffung von Einrichtungen, die Erziehungsberechtigten ebenso wie Kindern Rat und Hilfe bieten (z.B. Kinderschutzzentren).

### **KONTAKT**

Alle, die mit Gewalt gegen Kinder in irgendeiner Form konfrontiert sind, Erwachsene ebenso wie Kinder, erhalten Informationen und Beratung in Kinderschutzzentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*) und bei Kinder- und Jugendanwaltschaften (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*)

## NACHLESE

Broschüre „K/ein sicherer Ort – Sexuelle Gewalt an Kindern“, herausgegeben 2007 von dem für Familie zuständigen Bundesministerium. Download: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Bestellservice)

Broschüre „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen“, herausgegeben von dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium.

Download: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Gewalt – Anzeichen für Gewalt)

Einschlägige Informationsmaterialien finden sich auch unter [www.plattformgegendiegewalt.at](http://www.plattformgegendiegewalt.at)

## Gewaltschutzgesetz

► *Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, Interventionsstellen, Prozessbegleitung, Verfahrenshilfe*

Seit 1997 existiert in Österreich ein Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Gewaltschutzgesetz). Dieses Gesetz schützt jede in einer Wohnung oder einem Haus lebende Person (z.B. Ehefrau, Lebensgefährtin, Kinder, Verwandte, aber auch UntermieterInnen, MibewohnerInnen). Und zwar unabhängig davon, wem die Wohnung oder das Haus gehört. Wichtig ist, dass die bedrohte Person im Fall akuter Gefahr sofort die Polizei verständigt (Notruf: 133).

## Wegweisung und Betretungsverbot

Jeder Person, von der eine akute Gefahr ausgeht, auch wenn dies der Wohnungseigentümer ist, kann die Polizei die Woh-

nungsschlüssel abnehmen, sie aus der Wohnung wegweisen und für vorerst zehn Tage das Betreten der Wohnung und der unmittelbaren Wohnumgebung verbieten.

Wegweisung und Betretungsverbot werden von der Polizei auch verhängt, wenn die von Gewalt bedrohte oder betroffene Person sich erst im Nachhinein an die Polizei wendet, weil sie Angst vor weiteren Gewalttaten hat.

Die Einhaltung des Betretungsverbots wird von der Polizei überprüft. Sollte sich die gewalttätige Person nicht an das Betretungsverbot halten, sofort die Polizei verständigen! Die Missachtung ist strafbar, bei wiederholter Missachtung droht eine Verhaftung.

### Einstweilige Verfügung

Wenn eine von Gewalt betroffene Person über die zehn Tage hinaus weiteren Schutz haben möchte, weil das Zusammenleben mit der gewalttätigen Person wegen körperlicher Misshandlungen oder wegen Drohungen unzumutbar ist, muss sie innerhalb der zehn Tage beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes einen Antrag auf Einstweilige Verfügung (EV) stellen. Die Beantragung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Damit verlängert sich das Betretungsverbot auf 20 Tage. Anschließend erhalten Sie, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde, Schutz durch den Beschluss des Gerichts.

Die Einstweilige Verfügung gilt entweder für drei Monate oder bis zum Ende eines Scheidungs- oder Aufteilungsverfahrens bzw. eines Verfahrens zur Klärung der Benützungsberechtigung der Wohnung. Bei einer Einstweiligen Verfügung können Betroffene beantragen, welche Schutzmaßnahmen sie benötigen (z.B. Verbot der Rückkehr in die Wohnung und in die Wohnumgebung, keinerlei Kontaktaufnahme, Aufenthaltsverbot für Kindergarten, Schule etc.)

## Beratung und Unterstützung durch Interventionsstellen

Von jeder Wegweisung informiert die Polizei die zuständige Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt bzw. das Gewaltschutzzentrum. Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen, die mit den von Gewalt betroffenen Personen Kontakt aufnehmen, sie kostenlos beraten und zu Gericht begleiten.

### ! WICHTIG!

Das Gewaltschutzgesetz bietet von Gewalt betroffenen Personen Schutz und die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Eine Garantie für Sicherheit bietet es jedoch keine. In gefährlichen Situationen kann es ratsam sein, die Wohnung zu verlassen und eine sichere Unterkunft (Frauenhaus) aufzusuchen. Vor allem in Zeiten von Trennung und Scheidung steigen erfahrungsgemäß Gewalttaten an. Weitere Faktoren, welche die Gefährlichkeit erhöhen: Waffenbesitz, (Selbstmord-) Drohungen, Alkohol- und Drogenkonsum, aber auch krankhafte Eifersucht und Besitzdenken.

### ! KONTAKT

Vor der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung sollten sich von Gewalt betroffene Personen in jedem Fall rechtlich beraten lassen, sei es von Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen, von den Beratungsstellen der Frauenhäuser oder Frauenberatungsstellen, damit Sie alle für die Entscheidung des Gerichts erforderlichen Unterlagen einreichen können.

Die Adressen und Telefonnummern der Interventionsstellen und der Beratungsstellen von Frauenhäusern finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen*.

Die Adressen und Telefonnummern von Frauenberatungsstellen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*.



### NACHLESE

[www.aog.fat](http://www.aog.fat) (Informationsstelle gegen Gewalt – Gewaltschutzgesetz). Hier finden Sie den Text des Gewaltschutzgesetzes und können Informationsfolder zum Gewaltschutzgesetz (es gibt sie in 12 Sprachen) online bestellen.

Telefonische Bestellung: 01/544 08 20

E-Mail-Bestellung: [informationsstelle@aogf.at](mailto:informationsstelle@aogf.at)

[www.interventionstelle-wien.at](http://www.interventionstelle-wien.at)

### WICHTIG!

Der Entwurf für ein zweites Gewaltschutzgesetz sieht die Erweiterung der Prozessbegleitung und der Kontaktverbote sowie die Verlängerung der möglichen Dauer der Einstweiligen Verfügung vor.

## Gewaltschutzzentren

 *Interventionsstellen*

## Girls' Day

 *Ausbildung, Berufswahl*

Am Girls' Day (Töchterttag) haben Mädchen jedes Jahr die Chance, einen Tag in einem Betrieb oder einer Institution zu verbringen und so Einblick ins Berufsleben zu erhalten: Sie können sich informieren, Kontakte knüpfen und berufliche Tätigkeiten in der Praxis kennenlernen. Der Schwerpunkt liegt auf technischen, handwerklichen und naturwissenschaftlichen Berufen. Ziel des Girls' Day ist es, Mädchen darauf aufmerksam zu machen, dass es für sie auch andere Berufe gibt als die typischen (meist schlecht bezahlten) Frauenberufe.

Veranstaltet wird der Girls' Day

- auf Bundesebene von den einzelnen Bundesdienststellen
- auf Landesebene von den Frauenreferaten der jeweiligen Landesregierung in Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammer, Landes- bzw. Stadtschulrat und weiteren Institutionen

## KONTAKT

Nähere Informationen und Anmeldung:

Bundesdienststellen: [www.girlsday-austria.at](http://www.girlsday-austria.at)

(einen eigenen Folder zum Girls' Day können Sie online oder unter 01/531 15-2613 bestellen)

Burgenland: [www.girlsday-burgenland.at](http://www.girlsday-burgenland.at)

Kärnten: [www.frauen.ktn.gv.at](http://www.frauen.ktn.gv.at)

Niederösterreich: [www.regionalesmentoring.at/girlsday](http://www.regionalesmentoring.at/girlsday)

Oberösterreich: [www.girlsday-ooe.at](http://www.girlsday-ooe.at)

Salzburg: [www.girlsday.info](http://www.girlsday.info)

Steiermark: [www.girlsday.steiermark.at](http://www.girlsday.steiermark.at) und

[www.mafalda.at/toechtertag07](http://www.mafalda.at/toechtertag07)

Tirol: [www.tirol.gv.at/girlsday](http://www.tirol.gv.at/girlsday)

Vorarlberg: [www.girlsday.at](http://www.girlsday.at)

Wien: [www.toechtertag.at](http://www.toechtertag.at)

## NACHLESE

[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Themen – Girls' Day)

## Gleichbehandlung an den Universitäten

 *Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Aufgrund der Ausgliederung der Universitäten aus dem öffentlichen Dienstrecht ist für die Gleichbehandlung an Universitäten nun sowohl das Universitätsgesetz 2002 als auch das Bundes-

Gleichbehandlungsgesetz zuständig. Das Universitätsgesetz schreibt die Gleichstellung von Frauen und Männern als leitenden Grundsatz und Frauenförderung als Aufgabe fest. Vorgesehen ist auch die Erstellung eines Frauenförderungsplans an jeder Universität sowie die Errichtung von Koordinationsstellen für Frauen- und Geschlechterforschung und – als Rechtsschutzinstrumentarium – die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie einer Schiedskommission an jeder Universität.

Auf alle Angehörigen der Universität sowie jene Personen, die sich um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität bewerben oder um Aufnahme als Studierende, ist das Bundesgleichbehandlungsgesetz anzuwenden.

### KONTAKT

Die Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*.

Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehören die Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Organen der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern der Koordinationsstellen für Frauenförderung und Geschlechterforschung finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Wissenschaft und Forschung*.

## Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft

► *Gleichbehandlung an den Universitäten, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, dessen ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 1979 stammt, wurde im Laufe der Jahrzehnte entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union wiederholt novelliert und erweitert. Das Gesetz untersagt nun die Ungleichbehandlung aufgrund

- des Geschlechts
  - der ethnischen Zugehörigkeit
  - der Religion oder Weltanschauung
  - des Alters
  - der sexuellen Orientierung
- in der Arbeitswelt.

Überdies untersagt das Gesetz in bestimmten Bereichen außerhalb der Arbeitswelt die Ungleichbehandlung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, sofern diese Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes fallen (z.B. Sozialschutz, Bildung).

Seit August 2008 untersagt das Gesetz auch die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z.B. bei Versicherungen, die nach dem 30. November 2007 abgeschlossen wurden, bei Freizeiteinrichtungen und Transportmitteln).

Das Gesetz umfasst ausdrücklich alle Bereiche des Arbeitslebens. Es verbietet Diskriminierung

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses
- bei der Festsetzung des Entgelts
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- bei Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungsmaßnahmen

- beim beruflichen Aufstieg
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Das Gesetz verbietet aber auch Diskriminierung bei Berufsberatung und Berufsausbildung, außerbetrieblicher Weiterbildung und Umschulung sowie beim Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit.

Als Diskriminierung gilt eine benachteiligende, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Als Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts gelten ausdrücklich auch

- sexuelle Belästigung
- geschlechtsbezogene Belästigung (z.B. frauenfeindliche Verhaltensweisen, die nichts mit der sexuellen Sphäre zu tun haben) sowie
- geschlechtsspezifische Stellenausschreibung

Zur Unterstützung und Beratung von Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft diskriminiert fühlen, ist per Gesetz die Anwaltschaft für Gleichbehandlung zuständig. Die Anwaltschaft besteht aus den für drei unterschiedliche Bereiche zuständigen AnwältInnen:

- Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und die Regionalanwältinnen in den Bundesländern
- Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexueller Orientierung in der Arbeitswelt
- Anwältin bzw. Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Gütern und Dienstleistungen

Die Gleichbehandlungsanwältinnen können auch ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission einleiten zum Zweck der Entscheidung, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht.

### KONTAKT

Adressen und Telefonnummer der Gleichbehandlungsanwaltschaft siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*.

### NACHLESE

Folgende Informationsmaterialien können Sie in der Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie in den Regionalbüros der Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bestellen:

- Broschüre „Ihr gutes Recht. Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft.“ (Enthält den vollständigen Gesetzestext)
- „Berührt! Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“
- Informationsfolder der Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Download: [www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Gleichbehandlungsanwaltschaft – Gleichbehandlungsanwältin – Informationsmaterial).

Auch Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission lassen sich aus dem Internet herunterladen:

[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Services – Publikationen – Publikationen zum Download)

## Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst

► *Gleichbehandlung an den Universitäten,  
Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft*

### Bundesebene

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dessen erste Fassung aus dem Jahr 1993 stammt, wurde im Laufe der Jahre mehrmals novelliert und entsprechend den EU-Vorgaben erweitert. Es untersagt in der derzeitigen Fassung – vergleichbar dem Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft – die Ungleichbehandlung aufgrund

- des Geschlechts
- der ethnischen Herkunft
- der Religion oder Weltanschauung
- des Alters
- der sexuellen Orientierung

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bundesbedienstete und Personen, die sich um Aufnahme in den Bundesdienst bewerben, auf Lehrlinge des Bundes, Personen mit freiem Dienstvertrag zum Bund, TeilnehmerInnen am Verwaltungspraktikum des Bundes und Frauen im Ausbildungsdienst.

Erfasst sind alle Bereiche des Arbeitslebens:

- Begründung des Arbeitsverhältnisses
- Festsetzung des Entgelts
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- Maßnahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildung
- Beruflicher Aufstieg, insbesondere Beförderungen und Zuweisung höher entlohnter Verwendungen
- Sonstige Arbeitsbedingungen
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

## Frauenförderungsgebot

Im Unterschied zum Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft enthält das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht nur ein Gleichbehandlungs-, sondern auch ein Frauenförderungsgebot.

Das heißt, der Bund als Dienstgeber ist verpflichtet, die Chancengleichheit der Frauen aktiv zu fördern.

Zu diesem Zweck sind

- für die einzelnen Ressorts Frauenförderpläne zu erstellen
- Frauen entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplans bevorzugt zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, zuzulassen
- Frauen in jenen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt aufzunehmen bzw. zu befördern, sofern sie gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber. Als unterrepräsentiert gelten Frauen, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der
  - > dauernd Beschäftigten in der betreffenden Besoldungsgruppe, im betreffenden Entlohnungsschema oder in der betreffenden Verwendungs- und Entlohnungsgruppe oder in der betreffenden Funktions-, Gehalts- oder Bewertungsgruppe
  - > sonstigen Verwendungen, welche auf die dauernd Beschäftigten in der Kategorie entfallen,

im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde weniger als 40 Prozent beträgt.

Als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gilt laut Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auch sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung sowie die Verletzung des Gebots der sprachlichen Gleichbehandlung bei Ausschreibungen.



Personen und Institutionen, die sich mit Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zu befassen haben, sind

- die Gleichbehandlungskommission des Bundes
- die Gleichbehandlungsbeauftragten
- die Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen
- die Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
- die Kontaktfrauen

### KONTAKT

Die Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen aller Ressorts ebenso wie die der Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission des Bundes finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen gehört es, DienstnehmerInnen über ihre Rechte und die Möglichkeit, diese geltend zu machen, zu informieren.

### NACHLESE

Den vollständigen Text des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes finden Sie im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Bestehendes RIS – Bundesrecht Geltende Fassung – Kurztitelausgabe: BIGB)

Der Bundes-Gleichbehandlungsbericht 2006 lässt sich aus dem Internet herunterladen: [www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Services – Publikationen – Publikationen zum Download).

### Landes- und Gemeindeebene

Alle österreichischen Bundesländer haben inzwischen Landesgleichbehandlungsgesetze bzw. Antidiskriminierungsgesetze

verabschiedet, die in Anlehnung an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Diskriminierung aufgrund

- des Geschlechts
- der ethnischen Herkunft
- der Religion oder Weltanschauung
- des Alters
- der sexuellen Orientierung

verbieten.

Der Geltungsbereich dieser Gesetze umfasst Landes- und Gemeindebedienstete sowie Angelegenheiten, die in die Regelungskompetenz des jeweiligen Landes fallen.

### KONTAKT

Einrichtungen, die auf Landesebene für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung zuständig sind, finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*. Ihre Aufgabe ist es, Personen, die sich im Sinne des Gesetzes diskriminiert fühlen, zu beraten und zu unterstützen.

## Gründungsberatung

 *Arbeitsmarktservice, Wirtschaftskammer*

Wenn Sie planen, ein Unternehmen zu gründen, lassen Sie sich eingehend beraten. Einschlägige Informationen und Beratung erhalten Sie bei verschiedenen Institutionen.

### Arbeitsmarktservice

Das Arbeitsmarktservice (AMS) bietet ein Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose auf ihrem Weg in die Selbständigkeit an. Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- Arbeitslosigkeit (unabhängig von einem Leistungsbezug)
- Absicht, sich selbständig zu machen
- Konkrete Projektidee
- Entsprechende berufliche Eignung

Das AMS vermittelt und finanziert ein Beratungsunternehmen, das erst einmal die Realisierungschancen der Idee prüft und gegebenenfalls die Unternehmensgründung begleitet. Falls Sie noch nicht über ausreichende Qualifikationen verfügen, besteht auch die Möglichkeit, dass das AMS die Kosten einer Weiterbildung trägt. Dieses Unternehmensgründungsprogramm erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von sechs bis maximal neun Monaten.

### ! KONTAKT

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS. [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*).

## Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer hat ein vielfältiges Angebot für GründerInnen.

### ! KONTAKT

In jeder Landesstelle der Wirtschaftskammer gibt es ein eigenes Gründer-Service, das umfassende Beratung anbietet sowie einschlägige Checklisten und einen Unternehmertest. Erkundigen Sie sich nach der Möglichkeit des Jungunternehmer-Coachings. [www.wko.at](http://www.wko.at) (Gründer und Jungunternehmer)

Nähere Informationen erhalten Sie in den Wirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer auch im Referat „Frau in der Wirtschaft“. Post- und Webadressen sowie Telefonnummern finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*.



[www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at) Unter dieser Adresse können Sie die ausführliche Broschüre „Leitfaden für Gründerinnen und Gründer“, herausgegeben von der Wirtschaftskammer, bestellen oder herunterladen.

### Neugründungsförderungsgesetz

Das sogenannte Neugründungsförderungsgesetz, kurz NeuFöG, hilft NeugründerInnen und BetriebsübernehmerInnen Kosten zu sparen, die bei der Neugründung oder Übernahme anfallen, wie Gerichts- und Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbs-, Gesellschafts- und Börsenumsatzsteuer. Voraussetzung ist, dass Sie in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig waren, und dass Sie eine Gründungsberatung oder ein Trainingsprogramm in Anspruch genommen haben.

Weiters gibt es für NeugründerInnen diverse Entlastungen, etwa bei den Lohnnebenkosten, falls sie bereits im Gründungsjahr MitarbeiterInnen beschäftigen.

### ! KONTAKT

Formulare zur Inanspruchnahme des NeuFöG: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Neugründungsförderungsgesetz*).

### Speziell für Frauen

Die Welt der Wirtschaft war lange Zeit eine fast rein männliche und hat immer noch ihre eigenen Gesetze und Spielregeln. Organisationen und private Initiativen haben eigene Beratungsstellen für Frauen eingerichtet.

- Im „Business Frauen Center“ haben sich Frauen zusammengeschlossen, die bereits Erfahrungen als Selbständige gesammelt haben und erfolgreich als Unternehmerinnen tätig sind. Sie wollen anderen Frauen, die den Weg in die

berufliche Selbständigkeit planen, umfassende Beratung, Begleitung und Hilfestellung geben und bieten die Möglichkeit, sich mit anderen Gründerinnen zu vernetzen. In Wien, Steiermark und Kärnten können Frauen sich Informationen und wertvolle Tipps holen, etwa bei der Kreditbeschaffung, bei Förderansuchen und bei der Auswahl von (Weiter-) Bildungsangeboten.

Business Frauen Center: [www.bfc.at](http://www.bfc.at)

- Das Frauenservice des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds begleitet Gründerinnen und Jungunternehmerinnen aus Wien in die Selbständigkeit. Das Angebot reicht von der Erstberatung über Hilfe bei der Erstellung von Unternehmensstrategien, Beratung über Finanzierungsmöglichkeiten und Förderungen, bis hin zur Vermittlung von Mentorinnen und kostengünstigen Büros.

WWFF-Frauenservice: [www.wwff.gv.at](http://www.wwff.gv.at)

- Ähnliche Leistungen bietet in der Steiermark das Gründerinnenzentrum in Graz:

[www.gruenderinnenzentrum-stmk.at/](http://www.gruenderinnenzentrum-stmk.at/)

- Das Team des Gründerinnen- und Unternehmerinnen-Zentrums Salzburg/Bayern arbeitet seit 1996 im Rahmen von EU-Projekten mit Beratung, Information und Training für Frauen, die eine eigene Existenz gründen wollen:

[www.frau-und-arbeit.at](http://www.frau-und-arbeit.at). Auf dieser Website findet sich auch eine Informations- und Kommunikationsplattform, wo Frauen zum Thema Arbeit diskutieren, sich informieren und netzwerken können: [www.frau-und-arbeit.at/forum/](http://www.frau-und-arbeit.at/forum/)

Die Postadressen und Telefonnummern aller genannten Einrichtungen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte.*

## Speziell für AkademikerInnen

Wenn Sie ein Studium abgeschlossen haben und ein Unternehmen gründen möchten, finden Sie Informationen und Adressen unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Gründungsberatung für Akademiker und Akademikerinnen*).

## Gynäkologie

► *Empfängnisverhütung, First Love, Pränataldiagnostik, Schwangerschaft, Sexualerziehung*

Gynäkologie (oder: Frauenheilkunde) ist die Lehre von der Behandlung der Erkrankungen weiblicher Sexual- und Fortpflanzungsorgane. Die Frauenheilkunde – in Kombination mit Geburtshilfe – ist eines von vielen Teilgebieten der Humanmedizin und erfordert eine FachärztInnen-Ausbildung.

Obwohl die Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe ausschließlich Frauen als Patientinnen hat, beträgt der Frauenanteil an den GynäkologInnen in Österreich nicht einmal 30 Prozent.

Die Gynäkologie umfasst

- Vorsorge und Früherkennung
- Familienplanung und Empfängnisverhütung
- Medizinische Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft
- Geburtshilfe und geburtshilfliche Chirurgie
- Behandlung gut- und bösartiger Krankheiten der Brust, der Gebärmutter und der Eierstöcke
- Behandlung von Infektionen der äußeren und inneren Genitalien

### Gynäkologische Untersuchungen

Frauen sollten einmal jährlich zu einer gynäkologischen (Routine-) Untersuchung gehen (Krebsvorsorge). Um ohne Scheu Fragen stellen zu können, die Körper, Sexualität und Sexualpraktiken, Schwangerschaftsverhütung oder unerfüllten Kinderwunsch betreffen, bedarf es eines gewissen Vertrauens zum behandelnden Arzt bzw. zur behandelnden Ärztin. Lassen Sie sich von Freundinnen, Frauengesundheitszentren und Frauenberatungsstellen ÄrztInnen empfehlen.

Beschwerden wie zum Beispiel Schmerzen im Unterleib, außergewöhnliche Blutungen, Brennen oder Juckreiz, in Farbe oder Geruch veränderter Ausfluss oder Menstruationsbeschwerden sollten Sie umgehend abklären lassen.

Eine gynäkologische Untersuchung umfasst zumeist folgende Teilbereiche:

- Tastuntersuchungen (Gebärmutter und Eierstöcke)
- Begutachtung der Scheide und des Muttermunds mit Hilfe eines Instruments, das in die Scheide eingeführt wird (Spekulum)
- Mikroskopie. Dabei wird Scheidenflüssigkeit unter einem Mikroskop betrachtet. Pilze und Keime lassen sich auf diese Weise sofort erkennen
- Abstrich. Dabei wird vom Eingang in die Gebärmutter (Cervix) etwas Schleimhautgewebe entnommen und zur Untersuchung in ein Labor geschickt. Damit lässt sich Gebärmutterhalskrebs frühzeitig erkennen und behandeln
- Abtasten der Brust und/oder Röntgen (Mammografie) zum Aufspüren von Veränderungen oder Erkrankungen des Brustgewebes
- Ultraschall zur Abbildung der inneren Organe, vor allem der Gebärmutter

## WICHTIG!

Die Untersuchung findet meist auf einem gynäkologischen Stuhl statt, damit die Geschlechtsorgane gut zugänglich sind. Viele Frauen empfinden diese Situation als unangenehm. Für junge Mädchen gibt es in allen Bundesländern eigene Ambulanzen (First Love) und Einrichtungen, die speziell auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind.

## KONTAKT

Adressen und Telefonnummern der First-Love-Ambulanzen, die anonym und kostenlos psychologische und medizinische Beratung bieten, finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität*. Beratungszeiten erfragen und einfach hingehen.

Telefonische Informationen zu Einrichtungen, die Untersuchungsmöglichkeiten ohne Krankenschein bieten, erhalten Sie bei Herzklopfen – österreichweit und kostenlos unter 0800/20 60 60 (Samstag 14 bis 16 Uhr)

Die Telefonhotline Rat auf Draht (147; rund um die Uhr) beantwortet auch gynäkologische Fragen

## NACHLESE

Eine Broschüre für Mädchen und junge Frauen „Besuch bei der Frauen-Ärztin“. Fragen und Antworten in leichter Sprache, herausgegeben vom Fonds Soziales Wien, lässt sich aus dem Internet herunterladen:

[www.diesie.at/publikationen/broschueren](http://www.diesie.at/publikationen/broschueren)

Informationsmaterialien sind erhältlich bei der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung ([www.oegf.at](http://www.oegf.at)). Adresse und Telefonnummer finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität*.



Das Handbuch „Zwischen den Stühlen. Frauen beim Frauenarzt“ wurde zwar bereits in den 1990er Jahren von der Sexualberatungsstelle Salzburg herausgegeben, ist aber immer noch empfehlenswert. Erhältlich um € 2,- plus Versandkosten.

Telefonische Bestellung: 0662/87 08 70

E-Mail-Bestellung: [mail@sexualberatung-salzburg.at](mailto:mail@sexualberatung-salzburg.at)

Eine Broschüre für FrauenärztInnen mit dem Titel „Expertinnen in eigener Sache. Mädchen bei der Frauenärztin oder dem Frauenarzt“ ist über die deutsche Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beziehen.

[order@bzga.de](mailto:order@bzga.de)

Download: [www.bzga.de](http://www.bzga.de) (Suchbegriff: *Frauenarzt*).

Haftentlassene  
Heirat  
Heiratsalter  
Hospizbewegung



## Haftentlassene

### 🔴 Sozialhilfe

Der Frauenanteil an den Inhaftierten in österreichischen Justizanstalten macht nur etwa fünf Prozent aus. Frauen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten verbüßen müssen, sind im einzigen Frauengefängnis Österreichs in Schwarzau (Niederösterreich) untergebracht. Häufiger als direkt sind Frauen indirekt durch (männliche) Angehörige mit einer Haftstrafe und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert.

Für Haftentlassene kann die Freiheit erst einmal zum Problem werden: Behördenwege müssen erledigt, Anträge gestellt, Arbeit und Wohnraum müssen gefunden werden. In dieser Situation bedarf es der Unterstützung, Beratung und Begleitung.

Wer aus der Haft entlassen wird, soll sich rechtzeitig an den Verein Neustart wenden und sich über die Unterstützungsangebote informieren.

Die Kontaktaufnahme mit den Beratungsstellen des Vereins Neustart ist während der Haft über den Sozialen Dienst der Haftanstalt sowie schriftlich oder telefonisch möglich.

### Tipps

- Ihr Entlassungsschein gilt, wenn Sie sonst keinen Ausweis besitzen, als Dokument für Arbeitsmarktservice (AMS), Sozialamt, Meldeamt etc.
- Das Entlassungsgeld wird auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet (das heißt: abgezogen).
- Bewahren Sie Rechnungsbelege für notwendige Auslagen wie Fahrtkosten, Ausgaben für Bekleidung und Übernachtungen auf. Damit lassen sich beim Sozialamt Ihre Ausgaben belegen.

- Wer auf Arbeitssuche ist, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe hat, hat Anspruch auf Sozialhilfe.
- Sozialhilfe wird dort gewährt, wo jemand gemeldet ist bzw. am Ort des Auftretens der Notlage.
- Unmittelbar nach der Haftentlassung sollten Sie Kontakt zum Arbeitsmarktservice aufnehmen. Falls Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben, sind Sie ab dem Tag der Antragstellung versichert und verfügen ab dem darauf folgenden Monat über ein Einkommen.
- Wer eine preisgünstige Übernachtungsmöglichkeit sucht, sollte sechs bis acht Wochen vor der Entlassung Kontakt mit dem Verein Neustart oder dem Verein für Integrationshilfe aufnehmen.

### WICHTIG!

Beachten Sie, dass Haftentlassene ab dem Haftende nicht versichert sind!

### Verein Neustart

Der Verein Neustart erbringt im Auftrag des Justizministeriums Leistungen zur Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe. Der Verein hat in allen Bundesländern Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft Hilfestellung geben.

## ! KONTAKT

Die Adressen der Beratungsstellen des Vereins Neustart sind im Telefonbuch oder im Internet zu finden oder bei der Vereinszentrale zu erfragen:

Verein Neustart

Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

Castelligasse 17 | 1050 Wien

01/545 95 60 | E-Mail-Beratung: [info@neustart.at](mailto:info@neustart.at)

[www.neustart.at](http://www.neustart.at)

## Verein für Integrationshilfe

Der Verein für Integrationshilfe betreibt mit Unterstützung des Justizministeriums die Beratungsstelle für Haftentlassene der Erzdiözese Wien. Daneben betreut der Verein derzeit über 40 Wohnplätze für Haftentlassene in mehreren Wiener Bezirken und zwei Wohnungen für haftentlassene Frauen mit oder ohne Kinder.

Die Beratungsstelle dient als Kontaktstelle für Haftentlassene und Angehörige von Gefangenen aus dem Raum Wien und Niederösterreich, aber auch aus anderen Bundesländern:

## ! KONTAKT

Verein für Integrationshilfe | Beratungsstelle

Blutgasse 1 | 1010 Wien

01/512 30 10 | [beratung.haftentlassene@netway.at](mailto:beratung.haftentlassene@netway.at).

oder [verein.integrationshilfe@netway.at](mailto:verein.integrationshilfe@netway.at)

[www.integrationshilfe.at](http://www.integrationshilfe.at)

# Heirat

▶ Eheschließung

## Heiratsalter

▶ Eheschließung

Ehemündig nach dem Gesetz sind in Österreich Frauen und Männer ab der Volljährigkeit, also mit vollendetem 18. Lebensjahr. Wer vor Erreichung der Volljährigkeit heiraten möchte – frühestens ab dem 16. Lebensjahr – benötigt eine rechtskräftige Ehemündigkeitserklärung. Das Gericht kann eine Person auf Antrag für ehemündig erklären, wenn

- der zukünftige Ehepartner bzw. die zukünftige Ehepartnerin bereits volljährig ist
- der oder die Obsorgeberechtigte einwilligt.

Seit Jahrzehnten steigt in Österreich das mittlere Erstheiratsalter sukzessive an. Das heißt, es wird immer später geheiratet. In den Jahren zwischen 1977 und 2007 stieg das Erstheiratsalter der Frauen von 21,5 auf 28,8 Jahre und das der Männer von 24,5 auf 31,6 Jahre. Die wesentlichen Ursachen für den Anstieg des Heiratsalters:

Zum einen erhalten immer mehr Frauen, aber auch Männer eine qualifiziertere und damit auch länger dauernde Ausbildung, was zumeist einen Aufschub der Familiengründung zur Folge hat; zum anderen hat sich die soziale Notwendigkeit zu heiraten verringert, und neue Lebensformen (nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, Single-Haushalte und Alleinerziehende) gewinnen an Bedeutung.

## Hospizbewegung

👉 Familienhospizkarenz, Pflegegeld

Die Hospizbewegung widmet sich der körperlichen, seelischen und sozialen Begleitung unheilbar kranker Menschen, um diesen ein Leben und Sterben in Würde zu ermöglichen. Den Wünschen bzw. Verfügungen der Kranken entsprechend wird die palliative (= schmerzlindernde) Behandlung individuell abgestimmt. Sie soll durch weitgehende Schmerzfreiheit auch in der letzten Phase des Lebens Lebensqualität sicherstellen.

Die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterstützen auch Angehörige und FreundInnen unheilbar kranker Menschen während der Zeit des Abschiednehmens und der Trauer.

Eine Betreuung entsprechend den Grundsätzen der Hospizbewegung ist für schwerkranke Menschen mit begrenzter Lebenserwartung sowohl zu Hause als auch in manchen Pflegeheimen und Spitälern möglich.

### ! KONTAKT

Post, E-Mail- und Webadressen sowie Telefonnummern von Einrichtungen der Hospizbewegung in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Adressenverzeichnis (Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)

### 🌀 NACHLESE

Der Hospiz- und Palliativführer Österreich, erstellt vom Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen, enthält auch Informationen über die Grundlagen der Hospizbewegung.

Telefonische Bestellung: 01/803 98 68

(gegen eine Spende für die Hospizarbeit)

Download: [www.hospiz.at](http://www.hospiz.at) (Publikationen)





Integrationsvereinbarung  
Internationaler Frauentag  
Interventionsstellen



## Integrationsvereinbarung

### ► *Arbeitsgenehmigungen für AusländerInnen, Aufenthalt und Niederlassung*

Sinn der Integrationsvereinbarung ist es, die Integration längerfristig oder auf Dauer in Österreich lebender Drittstaatsangehöriger (das sind alle AusländerInnen ausgenommen jene mit der Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates sowie der Schweiz) zu fördern.

Seit Jahresbeginn 2006 sind Drittstaatsangehörige, denen ein Aufenthaltstitel erteilt oder deren Aufenthaltstitel verlängert wird, gesetzlich verpflichtet, die Integrationsvereinbarung binnen fünf Jahren zu erfüllen.

Zweck der Integrationsvereinbarung ist der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache, insbesondere der Fähigkeit des Lesens und Schreibens, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilhaben zu können.

### Ausnahmen

Ausgenommen von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind Drittstaatsangehörige,

- die zum Zeitpunkt der gesetzlich festgelegten Erfüllung (fünf Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels) noch unmündig sein werden
- denen aufgrund ihres hohen Alters oder ihres Gesundheitszustandes eine Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht zuzumuten ist (amtsärztliches Gutachten erforderlich)
- die schriftlich erklären, dass ihr Aufenthalt die Dauer von 12 Monaten innerhalb von zwei Jahren nicht überschreitet, was zugleich einen Verzicht auf die Stellung eines Verlängerungsantrages bedeutet

### Inhalt

Die Integrationsvereinbarung besteht aus zwei Modulen:

- **Modul 1** dient dem Erwerb der Fähigkeit des Lesens und Schreibens (unabhängig von der Sprache). Ausmaß: 75 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Als Nachweis dafür, dass jemand des Lesens und Schreibens mächtig ist, reicht ein Schulzeugnis aus dem Herkunftsland.
- **Modul 2** dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache und der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Ausmaß: 300 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Das Modul 2 gilt als erfüllt bei
  - > erfolgreichem Abschluss eines Deutsch-Integrationskurses in einem vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Institut
  - > mindestens 5-jährigem Besuch einer Pflichtschule in Österreich sowie positivem Abschluss im Unterrichtsfach Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe
  - > positivem Abschluss im Fach Deutsch an einer ausländischen Schule (Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule)
  - > Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (z.B. durch ein Prüfungszertifikat des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch auf dem Niveau A2 Grundstufe Deutsch)
  - > Nachweis eines Schulabschlusses, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht
  - > Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz
  - > Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft
  - > dem Status Führungskraft im Sinne des § 2 Abs 5a Ausländerbeschäftigungsgesetz und deren Familienangehörige

## **!** WICHTIG!

Nach Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Ablegung der Integrationsprüfung) besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf teilweisen Kostenersatz durch den Bund. Für Modul 1 ersetzt der Bund die Kurskosten bis zum Höchstsatz von € 375,-, wenn es spätestens ein Jahr nach Beginn der Erfüllungspflicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Für Modul 2 ersetzt der Bund Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen 50 Prozent der Kurskosten (höchstens € 750.-), wenn sie innerhalb von zwei Jahren die Prüfung auf A2-Niveau bestehen. Die Zweijahresfrist beginnt, nachdem Modul 1 erfolgreich abgeschlossen wurde.

## Kurse

Volkshochschulen, private Sprachschulen, Vereine und Hilfsorganisationen bieten Deutschkurse an. Es gibt Vormittags-, Abend- oder Wochenendkurse, Kurse nur für Frauen und Kurse mit Kinderbetreuung. Das Angebot ist groß und zum Teil unübersichtlich, die Preise unterschiedlich. Manche Veranstalter helfen bei der Rückerstattung der Kostenanteile durch die Behörden.

## **!** KONTAKT

Nähere Auskünfte sowie Informationsbroschüren und Unterrichtsmaterialien erhalten Sie beim

Österreichischen Integrationsfonds

Mag.<sup>a</sup> Birgit Kofler | Leiterin Bereich Sprache

Schlachthausgasse 30 | 1030 Wien

01/710 12-113 | [sprache@integrationsfonds.at](mailto:sprache@integrationsfonds.at)

[www.integrationsfonds.org/cms](http://www.integrationsfonds.org/cms)

Weitere Informationen vermitteln Beratungsstellen für Migrantinnen, die zum Teil auch Deutschkurse anbieten. Siehe Adressverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*.

### NACHLESE

Broschüre zur Integrationsvereinbarung in neun Sprachen:

[www.bmi.gv.at/niederlassung/](http://www.bmi.gv.at/niederlassung/)

(Allgemeine Informationen – Integrationsvereinbarung)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Integrationsvereinbarung*)

[www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at) (Suchbegriff: *Integrationsvereinbarung*)

[www.lernraum.at](http://www.lernraum.at) | [www.vhs.or.at/209](http://www.vhs.or.at/209)

## Internationaler Frauentag

Die zweite Konferenz der Internationalen Sozialistischen Frauen – sie tagte 1910 in Kopenhagen – fasste den Beschluss, jedes Jahr in jedem Land einen Internationalen Frauentag zu begehen, um den Kampf ums Frauenwahlrecht voranzutreiben. Anlässlich des ersten Internationalen Frauentages im Jahr 1911 fanden in Österreich 300 Veranstaltungen statt. Mehr als 20.000 Frauen forderten in einer Demonstration auf der Wiener Ringstraße die Einführung des Frauenwahlrechts.

1918 wurde das Frauenwahlrecht in Österreich Gesetz. Der Internationale Frauentag (**8. März**) wird weiterhin begangen – als Zeichen, dass Frauen nicht bereit sind, sich mit den immer noch vorhandenen gesellschaftlichen Benachteiligungen abzufinden.

## Interventionsstellen

► *Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, Gewaltschutzgesetz, Prozessbegleitung, Stalking*

Interventionsstellen (oder: Gewaltschutzzentren) sind staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Personen die von Gewalt in der Familie betroffen oder bedroht sind, zu beraten und immateriell zu unterstützen. Seitens der Polizei werden die Interventionsstellen von polizeilichen Interventionen (z.B. Wegweisung eines Gewalttäters) bzw. Anzeigen wegen familiärer Gewalt und Stalking informiert. Die Interventionsstellen nehmen dann von sich aus den Kontakt mit den von Gewalt betroffenen Personen (zum allergrößten Teil handelt es sich dabei um Frauen) auf. Sie bieten kostenlose Beratung, Betreuung und Begleitung bei allfälligen Gerichtsverfahren an.

### ! KONTAKT

Die Post-, Web- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern der Interventionsstellen bzw. Gewaltschutzzentren in ganz Österreich finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*.





## Justiz-Ombudsstellen





## Justiz-Ombudsstellen

### Rechtsauskünfte

Seit November 2007 bietet die österreichische Justiz ein Informations- und Beschwerdeservice in Form unabhängiger Justiz-Ombudsstellen. Die Ombudsstellen sind an den Oberlandesgerichten angesiedelt und werden von RichterInnen betreut.

Die Justiz-Ombudsstellen erklären gerichtliche Entscheidungen, informieren über gerichtliche Verfahren und gehen Beschwerden nach.

### Erreichbarkeit

Alle Justiz-Ombudsstellen sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr über gebührenfreie Servicenummern aus ganz Österreich telefonisch erreichbar, ausgenommen an Feiertagen, und informieren über den nächsten Sprechtag an dem nächstgelegenen Gericht. Anregungen werden auch per E-Mail oder Fax entgegengenommen.

### **!** WICHTIG!

Telefonische Voranmeldung bei der Justiz-Ombudsstelle ist unbedingt erforderlich!

### **!** KONTAKT

#### Justiz-Ombudsstelle Wien

(zuständig für Wien, Niederösterreich und Burgenland)

Justizpalast

Schmerlingplatz 11 | 1016 Wien

Gebührenfreie Servicenummer: 0800/800 440 11

Fax: 01/ 521 52-3690

justizombudsstelle.wien@justiz.gv.at

Sprechtage an den Landesgerichten Eisenstadt, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Wiener Neustadt und an dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien an jedem dritten Montag im Monat von 8.30 bis 12.30 Uhr, beim Landesgericht für Zivilrechtssachen zusätzlich an jedem zweiten Montag im Monat.

### Justiz-Ombudsstelle Graz

(zuständig für Steiermark und Kärnten)

Marburger Kai 49 | 8010 Graz

Gebührenfreie Servicenummer: 0800/800 440 12

Fax: 0316/8064-1600

[justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at](mailto:justizombudsstelle.graz@justiz.gv.at)

Sprechtage an den Landesgerichten Klagenfurt und Leoben sowie am Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz an jedem zweiten Montag im Monat von 8.30 bis 12.30 Uhr.

### Justiz-Ombudsstelle Linz

(zuständig für Oberösterreich und Salzburg)

Gruberstraße 20 | 4020 Linz

Gebührenfreie Servicenummer: 0800/800 440 13

Fax: 05/7601-21-11250

[justizombudsstelle.linz@justiz.gv.at](mailto:justizombudsstelle.linz@justiz.gv.at)

Sprechtage am Landesgericht Linz beim Oberlandesgericht Linz an jedem zweiten Mittwoch im Monat, an den Landesgerichten Ried im Innkreis, Steyr und Wels an jedem zweiten Montag im Monat und am Landesgericht Salzburg an jedem dritten Mittwoch im Monat. Jeweils in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

### Justiz-Ombudsstelle Innsbruck

(zuständig für Tirol und Vorarlberg)

Maximilianstraße 4 | 6020 Innsbruck

Gebührenfreie Servicenummer: 0800/800 440 14

Fax: 0512/577 480


[justizombudsstelle.innsbruck@justiz.gv.at](mailto:justizombudsstelle.innsbruck@justiz.gv.at)

Sprechtage an den Landesgerichten Innsbruck und Feldkirch an jedem dritten Mittwoch im Monat von 9 bis 13 Uhr.



[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Service – Justiz-Ombudsstellen)





Kinder- und Jugendanwaltschaft  
Kinderabsetzbetrag  
Kinderbetreuung  
Kinderbetreuungsbeihilfe  
Kinderbetreuungsgeld  
Kinderschutzzentren  
Kinderwunsch  
Kindesunterhalt  
Krankenversicherung  
Krebs  
Kredithaftung





## Kinder- und Jugendanwaltschaft

👉 *Gewalt gegen Kinder, Kinderschutzzentren*

Eine Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt es – entsprechend dem Jugendwohlfahrtsgesetz – sowohl auf Bundesebene als auch in jedem Bundesland.

Aufgabe der Kinder- und JugendanwältInnen ist es, sich für die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen einzusetzen und sich ihrer Probleme anzunehmen. In der Praxis reicht die Arbeit der Kinder- und JugendanwältInnen von der telefonischen Beratung bis zur Begutachtung oder auch Anregung von gesetzlichen Regelungen. Kinder- und JugendanwältInnen sind in Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei. An die Kinder- und Jugendanwaltschaften können sich sowohl Kinder als auch Erwachsene wenden.

Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. Kosten entstehen keine. Auf Wunsch können Ratsuchende auch anonym bleiben. In jedem Fall werden die Informationen vertraulich behandelt.

### ! KONTAKT

Die Adressen der einzelnen Kinder- und Jugendanwaltschaften finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder* oder unter [www.kija.at](http://www.kija.at).

## Kinderabsetzbetrag

👉 *Familienbeihilfe*

## Kinderbetreuung

👉 *Elternkarenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld*

Die Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen ist in Österreich je nach Alterstufe der Kinder unterschiedlich.

Die **Kinderbetreuungsquote** (= Anteil der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung) beträgt in Österreich laut Kindertagesheimstatistik 2007/08 je nach Alter der Kinder:

- 0 bis 2 Jahre: 11,8 Prozent
- 3 bis 5 Jahre: 84,9 Prozent
- 6 bis 9 Jahre: 13,8 Prozent

Die Dichte des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen ist regional unterschiedlich. Österreichweit beträgt die Kinderbetreuungsquote der unter Dreijährigen 11,8 Prozent; in der Steiermark werden jedoch nur 5,5 Prozent der unter Dreijährigen außer Haus betreut, in Wien hingegen 23 Prozent.

Ähnlich ist es bei den Volksschulkindern. Österreichweit werden 13,8 Prozent am Nachmittag außer Haus betreut; in Tirol sind es nur 3,5 Prozent, in Wien jedoch 28,7 Prozent.

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) bezeichnet das Angebot an außerfamiliärer Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren österreichweit als unzulänglich. Ein Vergleich mit anderen europäischen Staaten zeigt, dass die meisten eine deutlich höhere Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren haben.

Die Vorgaben der Europäischen Union lauten: Für 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren und für 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und Beginn der Schulpflicht sollten bis zum Jahr 2010 Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Ein eklatanter Mangel besteht in Österreich nicht nur an Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren und für Volksschulkinder, sondern auch an Betreuungseinrichtungen, in denen Kinder ein Mittagessen erhalten. Österreichweit erhalten die Hälfte der außerfamiliär betreuten Kinder in der Betreuungseinrichtung ein Mittagessen. In Wien sind es sogar 86,5 Prozent, in Tirol und Vorarlberg hingegen nur 20 Prozent. Berufstätigen Eltern ist aber nur mit Betreuungseinrichtungen gedient, die Kinder auch verköstigen.

Der Bereich Institutionelle Kinderbetreuung gehört in Österreich in die Kompetenz der Bundesländer. Der Bund (speziell die Frauenministerin) fördert jedoch ganz gezielt den Ausbau der Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder sowie ganztägige Betreuung.

### WICHTIG!

Die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgaben für die Betreuung von Kindern unter zehn Jahren bis zu einer Höhe von jährlich € 2.300,- ist geplant. Die parlamentarische Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung der Broschüre noch ausständig.

## Kinderbetreuungsbeihilfe

► Arbeitssuche, Arbeitsmarktservice, Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsgeld

Der Wiedereinstieg von Frauen in den Beruf scheitert oft daran, dass sie in dieser Lebensphase die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder nicht aufbringen können. Das Arbeitsmarktservice (AMS) bietet in dieser Situation Unterstützung in Form der Kinderbetreuungsbeihilfe. Gefördert wird die ganztägige, halb-

tägige oder stundenweise Betreuung von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sind (behinderte Kinder: jünger als 19 Jahre). Die Betreuung kann in Krippen, Kindergärten, Horten oder bei Tagesmüttern erfolgen.

### Anspruchsvoraussetzungen

Kinderbetreuungsbeihilfe erhalten Frauen und Männer bei

- (Wieder-) Einstieg ins Berufsleben
- Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs)
- Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung infolge einer wesentlichen Veränderung der Arbeitszeit
- Grundlegende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Berufstätigkeit
- Ausfall der bisherigen Betreuungsperson eines Kindes

Das monatliche Bruttoeinkommen einer Alleinerzieherin darf € 2.000,- bzw. bei Ehepaaren (Lebensgemeinschaften) € 2.912,- nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn gegenüber weiteren Personen Unterhaltspflicht besteht. Als Einkommen zählen auch Alimente, Unterhaltsleistungen, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe sowie Renten, Pensionen und Kinderbetreuungsgeld.

### Dauer

Die Kinderbetreuungsbeihilfe wird jeweils für ein halbes Jahr und für eine Gesamtdauer von maximal drei Jahren gewährt.

### Höhe

Die Höhe der Beihilfe ist gestaffelt und richtet sich nach dem Einkommen, den Kosten der Kinderbetreuung, Dauer und Art

der Unterbringung. Die Beihilfe deckt die Differenz zwischen zumutbarer Eigenleistung und tatsächlichen Betreuungskosten ab.

### WICHTIG!

Das Ansuchen um Kinderbetreuungsbeihilfe ist vor Antritt der Beschäftigung oder Ausbildung und vor Unterbringung des Kindes in einer Betreuungseinrichtung bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen.

### KONTAKT

Die Adressen der Regionalen Geschäftsstellen des AMS finden Sie im Telefonbuch (unter: *Arbeitsmarktservice*) oder im Internet ([www.ams.at](http://www.ams.at)). Sie können die Adressen auch bei der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des AMS erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

### NACHLESE

[www.ams.at](http://www.ams.at) (Suchbegriff: *Kinderbetreuungsbeihilfe*)

## Kinderbetreuungsgeld

 *Elternkarenz, Elternteilzeit, Mutter-Kind-Pass*

Im Unterschied zum früheren Karenzgeld steht Kinderbetreuungsgeld allen Eltern zu, unabhängig davon, ob diese erwerbstätig oder pflichtversichert sind bzw. waren.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich

- Nachweisliche Durchführung der im Mutter- Kind-Pass vorgeschriebenen Untersuchungen (andernfalls wird Kinderbetreuungsgeld nur in halber Höhe ausbezahlt)
- Zuverdienst bis maximal € 16.200,- pro Kalenderjahr.

### **!** WICHTIG!

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist seit Jahresbeginn 2008 nur jener Teil des Kinderbetreuungsgeldes zurückzuzahlen, der dem Überschreibungsbetrag entspricht. Allerdings besteht die Möglichkeit, im Vorhinein für einen oder mehrere Monate auf das Kinderbetreuungsgeld zu verzichten, dann bleiben die während dieses Zeitraums erzielten Einkünfte unberücksichtigt.

### **!** WICHTIG!

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hält die Zuverdienstgrenze beim Kindergeld für verfassungswidrig und hat in der zweiten Oktoberhälfte 2008 beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) deren Aufhebung beantragt. Die wesentlichen bedenken des OGH:

- Die Art der Berechnung des Einkommens von unselbständig Erwerbstätigen sei zu kompliziert.
- Selbständig Erwerbstätige hätten den Vorteil, eine zeitliche Zuordnung ihres Einkommens vornehmen zu können, was eine Ungleichbehandlung darstelle.

Die Entscheidung des VfGH ist ausständig.

## Höhe und Bezugsdauer

Mit Jahresbeginn 2008 wurde das Kinderbetreuungsgeld flexibilisiert. Es besteht nun die Wahlmöglichkeit zwischen drei Varianten:

**Variante 1:** € 14,53 pro Tag (ca. € 436,- pro Monat) maximal bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil; wechseln sich beide

Elternteile in der Betreuung des Kindes und damit im Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, wird Kinderbetreuungsgeld maximal bis zum 36. Lebensmonat des Kindes bezahlt.

Der Nachweis über die Durchführung aller zehn im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen ist bis zum 18. Lebensmonat des Kindes durch Vorlage der Originalblätter des Mutter-Kind-Passes der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

### **!** WICHTIG!

**Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (und damit der Erhalt des Arbeitsplatzes) besteht nur bis 24 Monate nach Geburt des Kindes!**

**Variante 2:** € 20.80 pro Tag (ca. € 624,- pro Monat) maximal bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil; maximal bis zum 24. Lebensmonat des Kindes bei wechselnder Betreuung durch beide Elternteile.

**Variante 3:** € 26.60 pro Tag (ca. € 800,- pro Monat) maximal bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil bzw. maximal bis zum 18. Lebensmonat bei wechselnder Betreuung durch beide Elternteile.

Bei Variante 2 und 3 ist der Nachweis über die Durchführung der im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen in zwei Schritten zu erbringen. Die ersten neun Untersuchungen sind bis zur Vollendung des elften Lebensmonats des Kindes durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes sind die Originalblätter des Mutter-Kind-Passes mit dem Nachweis aller zehn Untersuchungen zu übermitteln.



### **WICHTIG!**

Ein Umstieg auf eine andere als die gewählte Variante ist nach der Antragstellung nicht mehr möglich.

### Wechsel der Kinderbetreuung zwischen Mutter und Vater

Ein Wechsel in der Betreuung des Kindes und im Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist maximal zweimal möglich, so dass sich maximal drei Blöcke ergeben (z.B. Mutter/Vater/Mutter). Ein Block muss mindestens drei Monate betragen.

Insgesamt ist die Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung minimal. Von den seit Jahresbeginn 2008 gestellten Anträgen auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes waren nur 1,7 Prozent der AntragstellerInnen Männer. Am höchsten ist die Väterbeteiligung bei der Variante 3 (Kurzzeitvariante). Hier beträgt der Anteil der kinderbetreuenden Väter fünf Prozent.

### Antragstellung

Kinderbetreuungsgeld kann frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes beantragt werden. Bei Adoptiv- und Pflegekindern ab dem Tag, an dem das Kind in Pflege genommen wird. Wird der Antrag später gestellt, kann Kinderbetreuungsgeld bis zu sechs Monate rückwirkend ausbezahlt werden.

Formulare für die Antragstellung erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse oder über das Internet:

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Kinderbetreuungsgeld*) oder

[www.kinderbetreuungsgeld.gv.at](http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen)

Dem Antragsformular ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen. Ausländische StaatsbürgerInnen brauchen zusätzliche Unterlagen:

- Reisepass und Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich bzw. EWR-Anmeldebescheinigung.

Die Antragstellung erfolgt bei

- dem Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld oder Betriebshilfe bezogen wird/wurde
- dem Krankenversicherungsträger, bei dem ein Elternteil (mit-)versichert ist oder zuletzt (mit-)versichert war
- ansonst bei der Gebietskrankenkasse.

### Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes

Während des Bezugs von Wochengeld wird kein Kinderbetreuungsgeld ausbezahlt. Ist das Wochengeld allerdings niedriger als das Kinderbetreuungsgeld, gelangt der Differenzbetrag zwischen Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld zur Auszahlung.

Das Gleiche gilt für die Dauer des Bezugs einer gleichartigen ausländischen Leistung.

### Kranken- und Pensionsversicherung

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert. Für Zeiten der Kindererziehung werden seit dem Jahr 2005 pro Kind in der Pensionsversicherung vier Jahre ab der Geburt als Versicherungszeiten angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten fünf Jahre.

### Ausbezahlung jeweils nur für ein Kind

Kinderbetreuungsgeld wird jeweils nur für das jüngste Kind gezahlt. Wird in der Zeit, in der Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, endet der Anspruch für das ältere Kind. Das Kinderbetreuungsgeld ist für das Neugeborene neu zu beantragen.

### Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

AlleinerzieherInnen oder Familien mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Form eines zinsenlosen Kredits beantragen. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Tag € 6,06 (ca. € 181,80 pro Monat). Dieser Zuschuss wird vom Finanzamt zurückgefordert, sobald gewisse Einkommensgrenzen überschritten werden. (Alleinerziehende: Jahreseinkommen von mehr als € 14.000,-; Ehepaare: Jahreseinkommen von mehr als € 35.000,-).

#### ! KONTAKT

Nähere Auskünfte erteilen

- die für Sie zuständige Krankenversicherung, bei der Sie das Kinderbetreuungsgeld beantragen
- Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: 0800/24 02 62 (gebührenfrei)
- Frauenreferate von Arbeiterkammer und Gewerkschaft (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*)

#### NACHLESE

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriffe: *Kinderbetreuungsgeld* sowie *Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld*)

[www.kindergeldrechner.at](http://www.kindergeldrechner.at)

[www.kinderbetreuungsgeld.gv.at](http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen)

Broschüre „Kinderbetreuungsgeld NEU: Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, herausgegeben von dem für Familie zuständigen Bundesministerium.

Download: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Bestellservice)

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

## Kinderschutzzentren

🔴 *Gewalt gegen Kinder, Kinder- und Jugendanwaltschaft*

Kinderschutzzentren bieten Kindern (und Eltern) Hilfestellung im Fall familiärer Gewalt. Kinderschutzzentren sind darüber hinaus Ansprechpartner für alle Erwachsenen, die in ihrem Privat- oder Berufsleben mit Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind. Gewalt gegen Kinder umfasst Vernachlässigung, psychische und physische Misshandlung sowie sexuelle Gewalt.

### ! KONTAKT

In fast allen Regionen Österreichs existieren Kinderschutzzentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*).

### 🌀 NACHLESE

Das Buch „The best of Kinderschutz aktiv“ umfasst Texte aus der Zeitschrift Kinderschutz aktiv, deren Thema die Verwirklichung gewaltloser Erziehung ist. Zum Preis von € 16,- ist das Buch zu bestellen bei: Österreichischer Kinderschutzbund Verein für gewaltlose Erziehung  
0699/8151 38 11 | [verein@kinderschutz.at](mailto:verein@kinderschutz.at)  
[www.kinderschutz.at](http://www.kinderschutz.at)

### Kinderwunsch

➤ *Adoption, Außergewöhnliche Belastungen, Fortpflanzungsmedizin, Pflegekinder*

Bevor sich Paare, die ungewollt kinderlos sind, zu einer In-vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) entschließen, sollten sie sachliche Informationen einholen. Sie sollten sich beispielsweise über Erfolgsraten dieser Formen künstlicher Befruchtung und auch über Risiken (z.B. Mehrlingsschwangerschaften, hormonelle Überstimulierung) informieren.

Seit Jahresbeginn 2000 werden in Österreich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 70 Prozent der Kosten einer IVF oder ICSI aus Mitteln des IVF-Fonds bezahlt. Dieser Fonds wird finanziert durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Krankenversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und private Versicherungsunternehmen.

#### NACHLESE

Ausführliche Informationen über Ursachen der Kinderlosigkeit und Diagnostik, über reproduktionsmedizinische Behandlungen und Erfolgsaussichten finden Sie auf der deutschen Webseite [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de) (Inhaltsverzeichnis – Kinderwunsch – Unerfüllter Kinderwunsch)

Informationen über Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme durch den IVF-Fonds und Vertragskrankenanstalten enthält die Broschüre „Wir möchten ein Baby“.

Telefonische Bestellung: 0810/81 81 64

[broschuerenservice@bmg.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmg.gv.at)

Download: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (Fachbereiche – Gesundheitsförderung und -vorsorge – IVF-Fonds)

## Kindesunterhalt

► Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Rechtsauskünfte, Scheidung, Unterhalt bei Trennung und Scheidung, Unterhaltsvorschuss, Waisenpension

Unter Kindesunterhalt ist die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern zu verstehen. Grundsätzlich haben beide Elternteile für den Unterhalt eines Kindes aufzukommen. Und zwar unabhängig davon, ob Kinder ehelich oder unehelich geboren sind, ob ihre Eltern ledig, verheiratet oder geschieden sind.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern und den Bedürfnissen, Anlagen und Neigungen des Kindes.

### Art des Unterhalts

- Ebenso wie für EhepartnerInnen gilt für Kinder, dass ihnen bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft Naturalunterhalt zu leisten ist
- Anspruch auf Geldunterhalt (Alimente) entsteht erst bei Trennung der Haushalte. Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft besteht Anspruch auf Geldunterhalt nur dann, wenn eine Unterhaltsverletzung vorliegt (der Vater beispielsweise für die Bedürfnisse seiner Kinder nicht angemessen aufkommt)

### Unterhalt bei Trennung der Eltern

- Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind wohnt, erfüllt mit Haushaltsführung und Kinderbetreuung seine Unterhaltspflicht

- Der andere Elternteil muss seinen Beitrag zum Unterhalt in Form von Geld leisten, also Alimente zahlen
- Ist weder Vater noch Mutter zur Leistung eines angemessenen Unterhalts für ein Kind imstande, werden die Großeltern herangezogen, sofern sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden

### Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

- Leben Eltern getrennt, so ist im Interesse des Kindes ein Unterhaltstitel zu schaffen (Urteil, Beschluss, Vergleich, notarielle Regelung). Ein solcher Unterhaltstitel ist Voraussetzung für die allfällige Zahlung von Unterhaltsvorschuss.
- Wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt, sollten Sie möglichst umgehend gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Unterhalt verjährt grundsätzlich nach drei Jahren.
- Bei minderjährigen Kindern wird über den Unterhalt im sogenannten Außerstreitverfahren entschieden. Dieses Verfahren ist kostenlos. Antragsberechtigt ist die Person, die mit der Obsorge betraut ist.
- Da die Feststellung der Einkommenssituation mitunter aufwändig ist (z.B. bei Selbstständigen), können Unterhaltsverfahren länger als ein Jahr dauern. Um diese Wartezeit zu überbrücken, ist es möglich, einen vorläufigen Unterhalt bis zur Höhe der Familienbeihilfe zu beantragen. Für diesen vorläufigen Unterhalt kann auch ein Unterhaltsvorschuss gewährt werden.

### WICHTIG!

Wenn Sie für Ihr Kind einen Unterhaltsantrag einbringen, werden Sie nach der Höhe der geforderten Unterhaltszahlung gefragt. Das Gericht kann Ihnen nicht mehr zusprechen, als Sie fordern.

## Höhe des Unterhalts

Die Höhe ist vom Einkommen des oder der Unterhaltspflichtigen abhängig und vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes. Die Bemessungsgrundlage für den monatlichen Unterhalt ist ein Zwölftel des Jahres-Nettoeinkommens der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person. Die Höhe des Unterhalts wird nach Prozentsätzen des Nettoeinkommens berechnet, die nach dem Alter des Kindes gestaffelt sind:

- 16 Prozent für ein Kind unter 6 Jahren
- 18 Prozent für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20 Prozent für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22 Prozent für Kinder über 15 Jahren

Von diesen Prozentsätzen gibt es für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind (egal, ob aus der gleichen Beziehung oder einer anderen) Abzüge:

- Ein Prozent für ein weiteres Kind unter 10 Jahren,
- zwei Prozent für ein weiteres Kind über 10 Jahren.

Besteht überdies Unterhaltspflicht für die Ehepartnerin/den Ehepartner reduziert sich der Prozentsatz um weitere ein bis drei Prozent.

### **!** WICHTIG!

Eigene Einkünfte des Kindes mindern den Unterhaltsanspruch. Kinderbetreuungsgeld, Schüler- und Studienbeihilfen mindern ihn nicht.

Ist es nicht möglich, das Einkommen des oder der Unterhaltspflichtigen nachzuweisen, so wird ein fiktives Einkommen angenommen.

### **!** WICHTIG!

Unter Umständen ist die Vereinbarung eines wertgesicherten Fixbetrages zweckmäßiger als die angeführten Prozentregelungen,



besonders wenn das genaue Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt bzw. feststellbar ist.

### Sonderbedarf

Außertourliche Ausgaben aufgrund gerechtfertigter Bedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Zahnregulierung, Psychotherapiekosten) können gesondert eingefordert werden, wenn sie durch die laufenden Unterhaltszahlungen nicht gedeckt sind.

### Dauer des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch endet nicht mit einem bestimmten Alter, sondern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. In der Regel ist das der Abschluss einer Berufsausbildung, einschließlich einer angemessenen Zeit zur Arbeitssuche.

Jugendliche haben Anspruch auf Finanzierung eines Studiums, sofern sie einigermaßen zielstrebig und erfolgreich studieren. Wenn Jugendliche längerfristig kein Interesse zeigen, eine Berufs- oder eine weiterführende Schulausbildung abzuschließen oder eine zumutbare Erwerbsarbeit annehmen, erlischt die Unterhaltspflicht.

### KONTAKT

Für alle mit den Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder zusammenhängenden Fragen ist das PflEGschaftsgericht zuständig, das ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen Wohnsitz hat.

Nähere Informationen und Hilfestellung bei der Fest- bzw. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geben die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter).

Ämter für Jugend und Familie der Stadt Wien (Standorte, Erreichbarkeit, Sprechzeiten):

[www.wien.gv.at/menschen/magelf/](http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/)



[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

(Familie – Trennung & Scheidung – Fragen zum Unterhalt)

## Krankenversicherung

► *Geringfügig Beschäftigte, Pensionsversicherung, Pflegegeld, Pflichtversicherung*

Innerhalb des gesetzlichen Sozialversicherungssystems gibt es folgende Formen der Krankenversicherung:

- Pflichtversicherung
- Mitversicherung
- Selbstversicherung

## Pflichtversicherung

Verpflichtend kranken (sowie pensions- und unfall-) versichert sind

- unselbständig Erwerbstätige, deren Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt (2009: monatlich € 357,74) inklusive BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- freie DienstnehmerInnen
- selbständig Erwerbstätige, wobei es für einige Berufsgruppen Sonderregelungen gibt: [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at) (Leistungen – Versicherungsschutz – Selbstversicherung in der Krankenversicherung) und Bauern
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld
- BezieherInnen einer Pension (Eigen- sowie Hinterbliebenenpension)

### Mitversicherung

#### Mitversicherung eines Kindes bei den Eltern

Jeder Elternteil hat Anspruch darauf, dass seine Kinder, egal ob ehelich oder unehelich geboren, beitragsfrei in der sozialen Krankenversicherung mitversichert sind. Das setzt allerdings voraus, dass die Mutter bzw. der Vater selbst krankenversichert ist – sei es durch eine Pflichtversicherung oder durch eine Selbstversicherung (siehe unten).

#### Mitversicherung eines Kindes bei den Großeltern

Ist kein Elternteil versichert, gibt es auch die Möglichkeit, ein Kind bei einem pflichtversicherten Großelternteil beitragsfrei mitversichern zu lassen. Allerdings muss in diesem Fall das Kind im selben Haushalt mit dem oder der Versicherten leben.

#### Dauer der Mitversicherung von Kindern

Kinder (inklusive Wahl-, Stief- und Pflegekinder) sowie Enkelkinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Über das 18. Lebensjahr hinaus bleiben Kinder mitversichert

- für die Dauer einer Schul- und Berufsausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- für den Fall der Erwerbslosigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung für die Dauer von 24 Monaten
- für den Fall der Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

#### Mitversicherung von EhepartnerInnen, LebensgefährtlInnen und haushaltsführenden Angehörigen

Seit Jahresbeginn 2001 sind EhepartnerInnen, LebensgefährtlInnen und Angehörige, die unentgeltlich den Haushalt führen, nur noch in bestimmten Fällen beitragslos mitversichert. Andernfalls hat der oder die Versicherte für diese Personen einen Zusatzbeitrag (3,4 Prozent der Beitragsgrundlage) zu entrichten, damit sie Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen können.

Kein Zusatzbeitrag ist zu entrichten

- für EhepartnerInnen, LebensgefährtlInnen und haushaltsführende Angehörige (zu denen zählen nicht nur Verwandte, sondern auch Personen, die seit mindestens zehn Monaten mit dem oder der Versicherten in Hausgemeinschaft leben), wenn diese Personen sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder widmen
- für EhegattInnen, LebensgefährtlInnen und haushaltsführende Angehörige, wenn diese sich in der Vergangenheit zumindest vier Jahre hindurch der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder gewidmet haben
- wenn die/der mitversicherte Angehörige pflegebedürftig ist und Pflegegeld zumindest in Stufe vier erhält
- wenn die versicherte Person zumindest Pflegegeld in Stufe vier erhält und die/der mitversicherte Angehörige pflegt
- wenn der/die Versicherte Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht
- wenn das monatliche Nettoeinkommen des/der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt

### **!** WICHTIG!

Für LebensgefährtlInnen ist seit August 2006 eine Mitversicherung nur noch möglich, wenn sie sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder widmen oder zumindest vier Jahre hindurch in der Vergangenheit gewidmet haben (siehe auch Stichwort: Lebensgemeinschaft).

### WICHTIG!

Mit einer Scheidung endet die Mitversicherung der Ehepartnerin/des Ehepartners. Nehmen Geschiedene, die bis dahin mitversichert waren, zu diesem Zeitpunkt keine voll versicherungspflichtige Erwerbsarbeit auf, so müssen sie sich, um krankenversichert zu sein, freiwillig versichern lassen (siehe unten: Selbstversicherung). Eine Ausnahme bildet die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA), die schuldlos (aber nicht einvernehmlich) Geschiedene auch nach der Scheidung als Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert.

### NACHLESE

[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Suchbegriff: *Mitversicherung*)

### Selbstversicherung

Personen, die nicht pflichtversichert sind, können – sofern und solange sie im Inland ihren Wohnsitz haben – mit der Gebietskrankenkasse freiwillig eine Krankenversicherung abschließen.

#### Selbstversicherung für Studierende

StudentInnen, die noch kein Studium absolviert haben, können sich bei der Gebietskrankenkasse zu begünstigten Tarifen freiwillig krankenversichern lassen. Voraussetzung für diese Versicherungsform: Das jährliche Erwerbseinkommen darf einen bestimmten Betrag nicht übersteigen.

#### Selbstversicherung für Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte, das sind unselbständig Erwerbstätige, deren Erwerbseinkommen unter einer gewissen Grenze liegt (2009: monatlich € 357,74), sind lediglich unfallversichert. Sie können jedoch bei der Gebietskrankenkasse zu günstigen Konditionen eine freiwillige Kranken- (und Pensions) versicherung abschließen.

## Selbstversicherung für sonstige Personen

Auch Personen, die weder studieren noch geringfügig beschäftigt sind, aber keine Pflichtversicherung haben, können mit der Gebietskrankenkasse eine freiwillige Krankenversicherung abschließen.

### **!** WICHTIG!

Sofern Ihr Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage liegt (2009: monatlich € 4.020,-) sollten Sie zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung unbedingt auch den Antrag auf Herabsetzung des Krankenversicherungsbeitrags stellen, da sonst – ohne Rücksicht auf die Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens – automatisch der Höchstbeitrag in Rechnung gestellt wird.

### **!** KONTAKT

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Gebietskrankenkasse.

## Krebs

► *Frauengesundheitszentren, Selbsthilfegruppen*

Jährlich erkranken in Österreich etwa 36.000 Menschen an Krebs, Männer etwas häufiger als Frauen. Nach den Herz-Kreislauferkrankungen stellen bösartige Tumorerkrankungen für beide Geschlechter die zweithäufigste Todesursache dar.

2005 waren die häufigsten Tumorlokalisationen bei Frauen Brust (28%), Darm (13%) und Gebärmutter (8%); bei Männern waren es Prostata (26%), Darm (14%) und Lunge (14%). Seit etwa zehn Jahren steigt die Zahl der Neuerkrankungen an Brustkrebs nicht mehr an, sondern bleibt stabil. 2005 betrug die absolute Zahl der Neuerkrankungen an Brustkrebs in Öster-

reich 4.833. Aufgrund von Früherkennung und -behandlung zeichnet sich ein Rückgang der Sterblichkeit an Brustkrebs ab.

### KONTAKT

Umfassende Beratung erhalten Betroffene bei den Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe. Diese finden Sie im Internet unter [www.krebshilfe.net](http://www.krebshilfe.net) (Beratung & Hilfe – Beratungsstellen).

Sie können die Adresse der nächstgelegenen Beratungsstelle aber auch beim jeweiligen Landesverein der Österreichischen Krebshilfe erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

Ob es in ihrer Wohngegend eine einschlägige Selbsthilfegruppe gibt, ist bei den Dachverbänden der Selbsthilfegruppen und auch in Frauengesundheitszentren zu erfahren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

### NACHLESE

Bei der Österreichischen Krebshilfe sind zahlreiche Informationsmaterialien erhältlich, auch für Angehörige von Menschen, die an Krebs erkrankt sind, beispielsweise die Broschüren

- „Frauen und Krebs. Vorsorge und Früherkennung“ und
- „Brustkrebs“.

Sie sind online zu bestellen oder aus dem Internet herunterzuladen: [www.krebshilfe.net](http://www.krebshilfe.net) (Information & Vorsorge – Broschüren/Downloads).

Die Broschüre „Brustkrebsfrüherkennung – Informationen zum Mammografie-Screening“, herausgegeben 2006 vom Frauengesundheitszentrum Graz, ist aus dem Internet herunterzuladen oder online zu bestellen unter: [www.fgz.co.at](http://www.fgz.co.at) (Angebot – Broschüren, Bücher und Artikel).

## Kredithaftung

🔴 *Scheidung, Schulden*

Eine Kredithaftung ist eine Sicherstellung, bei der sich der Bürge/die Bürgin verpflichtet, die Schulden zu bezahlen, wenn der Hauptschuldner/die Hauptschuldnerin den vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Nicht selten übernehmen Ehefrauen die Haftung für einen Kredit ihres Ehemannes, auch wenn sie selbst über kein eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen. Im Falle einer Scheidung kann die Frau, falls ihr Ex-Mann zahlungsunfähig ist, noch Jahre nach der Trennung zur Rückzahlung des Kredits plus Spesen herangezogen werden, selbst wenn vereinbart wurde, dass der Partner die gesamte Kreditsumme zurückzahlt.

### ❗ WICHTIG!

**Eine übernommene Bürgschaft oder Haftung bedeutet eine Einschränkung der Kreditwürdigkeit.**

### Aufklärungspflicht

Banken sind heute gesetzlich verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit von KreditnehmerInnen genauer zu prüfen als früher. Sie müssen Personen, die eine Bürgschaft für ihren Partner/ihre Partnerin übernehmen, über das Risiko informieren, und zwar mit einer eigenen Urkunde, die darüber aufklärt, dass

- im Falle einer Solidarhaftung von jedem Eheteil der volle Schuldenbetrag verlangt werden kann, unabhängig davon, wer die Kreditsumme tatsächlich erhalten hat
- die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt
- das Gericht im Falle der Scheidung die Haftung auf eine Ausfallbürgschaft beschränken kann. Eine solche Beschränkung muss die bzw. der Mithaftende binnen eines



Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beim zuständigen Bezirksgericht beantragen.

### Arten der Bürgschaft

- Bei der gewöhnlichen Bürgschaft wird der Bürge/die Bürgin belangt, wenn der Hauptschuldner/die Hauptschuldnerin trotz Mahnung nicht bezahlt.
- Bei der Ausfallhaftung werden Forderungen an den Bürgen/die Bürgin erst gestellt, wenn sämtliche Exekutionen gegen den Hauptschuldner/die Hauptschuldnerin ergebnislos geblieben sind.
- Bei der Solidarbürgschaft haftet der Bürge/die Bürgin für die gesamte Schuld. Das heißt, BürgInnen können bei Fälligwerden eines Kredits jederzeit und ohne Vorausmahnung belangt werden. Die Kreditgeber (Banken) können sich aussuchen, von wem sie zuerst die Rückzahlung einfordern – von den HauptschuldnerInnen oder von den BürgInnen.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- Der Bürge/die Bürgin kann zwar den bezahlten Betrag später zurückfordern, die Durchsetzung einer solchen Forderung gegenüber einem zahlungsunfähigen Hauptschuldner ist jedoch oft nicht möglich.
- Unter Umständen lässt sich eine Mithaftung für Kredite bei Gericht als sittenwidrig anfechten, beispielsweise wenn zwischen Zahlungsfähigkeit und übernommener Verpflichtung ein eklatantes Missverhältnis besteht.
- Das Gericht kann auch eine seelische Zwangslage der Mitschuldnerin geltend machen, beispielsweise wenn der Ehemann Druck auf seine Frau ausgeübt hat.

**! WICHTIG!**

Keine Ehefrau ist verpflichtet, den Kreditvertrag ihres Ehemannes zu unterschreiben! (Das gilt selbstverständlich auch umgekehrt.) Wenn Sie über kein eigenes Einkommen verfügen oder der Kredit ausschließlich der Finanzierung von Interessen Ihres Partners dient, sollten Sie von einer gemeinsamen Kreditaufnahme Abstand nehmen.

**! KONTAKT**

Beratung im Fall von Schulden erteilen die Schuldnerberatungen, siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Krisensituationen*).

**🌀 NACHLESE**

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Bürgschaft*)



Landwirtschaftskammer  
Lebensgemeinschaft  
Lehrlingsfreifahrt  
Lehrstellenförderung  
Lesben



## Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung der Bauern und Bäuerinnen in Österreich. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene hat die Landwirtschaftskammer auch Abteilungen, die speziell für Bäuerinnen zuständig sind.

### ! KONTAKT

Post-, E-Mail- und Webadressen sowie Telefonnummern der Landwirtschaftskammer auf Bundes- und Landesebene (Frauenabteilungen) finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*.

## Lebensgemeinschaft

👉 *Erbrecht, Krankenversicherung*

Als Lebensgemeinschaft wird eine „Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ bezeichnet.

Im Unterschied zu Ehen erfreuen sich Lebensgemeinschaften zunehmender Beliebtheit. Ihre Zahl stieg in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich an. Zwischen den Volkszählungen 1991 und 2001 hat sich die Zahl der Lebensgemeinschaften mit Kindern unter 15 Jahren mehr als verdoppelt (+ 113%).

Verglichen mit einer Ehe ist eine Lebensgemeinschaft – rechtlich gesehen – unverbindlich. Das hat den Vorteil, dass man eine Lebensgemeinschaft formlos eingehen, und sie auch formlos wieder auflösen kann. Eine Lebensgemeinschaft hat aber auch rechtliche Nachteile gegenüber einer Ehe, die einem bewusst sein sollten.

### Kein Unterhaltsanspruch, aber Anrechnung des Partnereinkommens

In einer Lebensgemeinschaft existiert – im Unterschied zu einer Ehe – kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch und keine Beistandspflicht. Trotzdem wird, beispielsweise bei der Berechnung von Notstandshilfe, beim Alleinerzieherabsetzbetrag, beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld und bei der Kinderbetreuungsbeihilfe das Einkommen des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin angerechnet. Das hat zur Folge, dass sich die Höhe so mancher Sozialleistung verringert oder diese unter Umständen gar nicht zur Auszahlung kommt. Aufgrund der Tatsache, dass Männer durchschnittlich mehr verdienen, geht diese Anrechnung des Partnereinkommens fast immer zulasten der Frauen.

Eine geschiedene Frau, die Unterhaltszahlungen von ihrem ehemaligen Mann bezieht, muss, wenn sie eine Lebensgemeinschaft eingeht, auf die Unterhaltszahlungen verzichten. Der Unterhaltsanspruch ruht während der Lebensgemeinschaft und lebt erst wieder auf, nachdem diese beendet wurde. Im Fall einer Wiederverheiratung erlischt der Unterhaltsanspruch endgültig.

### WICHTIG!

Ein einziger Unterhaltsanspruch besteht in einer Lebensgemeinschaft für den Fall, dass ein Kind zur Welt kommt. Der Vater eines unehelichen Kindes ist verpflichtet, für die Kosten der Entbindung und für den Unterhalt der Mutter während der ersten sechs Lebenswochen aufzukommen bzw. diese Kosten zu ersetzen.

### Mietrecht/Wohnrecht

Im Falle des Ablebens des Hauptmieters hat die Lebensgefährtin (und umgekehrt) ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag, wenn

sie mindestens drei Jahre lang mit ihm in dieser Wohnung einen gemeinsamen Haushalt hatte. Die Drei-Jahres-Frist fällt weg, wenn beide die Wohnung gemeinsam bezogen haben. Voraussetzung ist in jedem Fall das dringende Wohnbedürfnis der oder des Überlebenden.

Anders ist die Situation in einer Eigentumswohnung. Hier gibt es kein Recht auf den weiteren Verbleib in der Wohnung nach dem Tod des Partners/der Partnerin, es sei denn der Partner/die Partnerin ist MiteigentümerIn. Eine solche Eigentümerpartnerschaft gemäß Wohnungseigentumsgesetz können auch gleichgeschlechtlichen PartnerInnen eingehen.

## Krankenversicherung

Für die Mitversicherung von LebensgefährtnInnen gelten seit 1. August 2006 neue gesetzliche Regelungen. Diese gelten auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Haushaltsführende PartnerInnen, die keine eigenen Einkünfte beziehen, können in der Krankenversicherung nur noch mitversichert werden, wenn

- die Wohngemeinschaft seit zehn Monaten besteht und sie den Haushalt unentgeltlich führen und
- Kinder im Haushalt erzogen werden oder mindestens vier Jahre lang erzogen wurden.

LebensgefährtnInnen, die am 31. Juli 2006 mitversichert waren, bleiben mitversichert. In diesem Fall ist es auch möglich, die Mitversicherung zu verlängern, sofern sie nicht durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Auflösung der Lebensgemeinschaft unterbrochen wurde.

Für alle, die am 31. Juli noch nicht 27 Jahre alt waren, endet die Mitversicherung spätestens am 31. Dezember 2009. Personen, die ab August 2006 eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen sind oder eingehen und die oben genannten Vor-



aussetzung für eine beitragslose Mitversicherung nicht erfüllen, müssen, um krankenversichert zu sein, eine eigene Versicherung abschließen.

### Kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension

LebensgefährtlInnen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension.

### Kein Erbrecht

LebensgefährtlInnen haben keinerlei gesetzliche Erbansprüche. Um sie als ErbInnen einzusetzen, bedarf es eines Testaments.

### Auflösung einer Lebensgemeinschaft

Im Falle der Auflösung einer Lebensgemeinschaft gibt es keine gesetzliche Regelung für die Aufteilung von (Gebrauchs-)Vermögen. LebensgefährtlInnen sind und bleiben AlleineigentümerInnen all dessen, was sie in die Lebensgemeinschaft eingebracht oder während des Zusammenlebens erworben haben.

(Im Streitfall bedarf es allerdings der Vorlage von Rechnungen zu Beweis Zwecken).

Investitionen, die die Lebensgemeinschaft überdauern (z.B. Mitarbeit am Hausbau) können nur zum Teil zurückgefordert werden.

### Abgeltung von Mitarbeit im Betrieb

Wird für die Mitarbeit im Betrieb des Partners/der Partnerin nicht ausdrücklich der Anspruch auf Bezahlung vereinbart, brauchen – anders als in einer Ehe – die während einer Lebensgemeinschaft erbrachten Leistungen laut Rechtsprechung nicht abgegolten zu werden.

## Kinder aus einer Lebensgemeinschaft

Das in einer Lebensgemeinschaft geborene Kind gilt als unehelich, wenn die Mutter unverheiratet, geschieden oder verwitwet ist. Die Obsorge und die elterlichen Rechte stehen der Mutter für das uneheliche Kind alleine zu. Das heißt, die Mutter ist für Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung des Kindes allein zuständig. Die gemeinsame Obsorge mit dem Kindesvater/Lebensgefährten kann beantragt werden. Bestand in der Lebensgemeinschaft gemeinsame Obsorge, bleibt diese nach einer Trennung im Regelfall aufrecht. Derjenige Elternteil, der mit dem Kind nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, muss Geldunterhalt leisten. Im Erbrecht sind eheliche und uneheliche Kinder gleichgestellt (Voraussetzung: Der Kindesvater hat zu Lebzeiten die Vaterschaft anerkannt).

## Vertragliche statt gesetzliche Regelungen

Aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelungen für eine Lebensgemeinschaft kann es sinnvoll sein, die Wohnsituation, die wirtschaftliche Versorgung, die Rückerstattung von Investitionen, die Zuordnung und Aufteilung des Vermögens sowie Erbansprüche vertraglich bzw. testamentarisch zu regeln.

### ! KONTAKT

Kostenlose Rechtsberatung zum Thema Lebensgemeinschaft erhalten Sie in

- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- Familien- und Partnerberatungsstellen. Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland können Sie aus dem Internet herunterladen: [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at) oder beim Familienservice telefonisch bestellen: 0800/24 02 62 (gebührenfrei)



Das Informationsblatt „Lebensgemeinschaft. Rechtliche Auswirkungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ lässt sich von der Homepage des Fraueninformationszentrums FEMAIL herunterladen: [www.femail.at/](http://www.femail.at/)

Telefonische Bestellung: 05522/310 02

E-Mail-Bestellung: [info@femail.at](mailto:info@femail.at)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

(Suchbegriff: *Nichteheliche Lebensgemeinschaften*)

## Lehrlingsfreifahrt

👉 *Schüler- und Lehrlingsfreifahrt*

## Lehrstellenförderung

👉 *Arbeitsmarktservice, Ausbildung, Zweiter Bildungsweg*

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert unter bestimmten Umständen Lehrausbildungen, indem Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung erhalten.

## Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach Berufsausbildungsgesetz berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil (= Mädchenanteil unter 40%)
- Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind

- TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung (= Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Lehrausbildung, die nur eine Teilqualifikation vermittelt, angeboten speziell für Jugendliche mit geringer Qualifikation oder Behinderung)
- Erwachsene (älter als 19), deren Beschäftigungsproblem aufgrund mangelnder Qualifikation durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann

### Höhe der Förderung

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung ausbezahlt. Die Höhe beträgt bis zu € 400,- für Betriebe, bzw. bis zu € 453,- für Ausbildungseinrichtungen, wenn es sich bei den Lehrlingen um Jugendliche handelt. Und bis zu € 755,-, wenn die Lehrlinge älter als 19 sind.

### Dauer des Bezugs

Die Beihilfe wird für jeweils ein Lehr- /Ausbildungsjahr bewilligt und kann längstens drei Jahre bezogen werden.

### Antragstellung

Die Förderung ist an ein Gespräch zwischen AMS und Unternehmen bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

Regional unterschiedliche Fördervoraussetzungen sind möglich.

### WICHTIG!

Die Förderung muss vor Antritt des Ausbildungsverhältnisses vom AMS bewilligt werden!

## NACHLESE

Ein Verzeichnis der Regionalen Geschäftsstellen des AMS finden Sie im Internet unter [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*), im Telefonbuch unter Arbeitsmarktservice.

Sie können die nächste Regionale Geschäftsstelle aber auch bei den Landesgeschäftsstellen des AMS telefonisch erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

## Lesben

▶ *Geschlechtsidentität, Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Die Existenz weiblicher Homosexualität wurde bis in die 1970er Jahre in der Öffentlichkeit nicht thematisiert. Im Gegensatz zu männlichen Homosexuellen galten sie kaum je als Problem. Die Diskriminierung lesbischer Beziehungen erfolgte (und erfolgt zum Teil heute noch) eher durch Ignorieren. Nach wie vor sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen benachteiligt.

Dies gilt nicht für die Arbeitswelt, denn die österreichischen Gleichbehandlungsgesetze untersagen seit dem Jahr 2004 die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung in der Arbeitswelt, und zwar in der Privatwirtschaft ebenso wie im öffentlichen Dienst.

Die Möglichkeit einer eingetragenen Partnerschaft besteht in Österreich derzeit nicht. Das hat unter anderem zur Folge, dass homosexuelle Paare keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension und kein gesetzliches Erbrecht haben.


**! KONTAKT**

Beratungsstellen und Treffpunkte für Lesben finden Sie im Adressenverzeichnis, in den Abschnitten: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte* sowie *Sexualität*.

Weitere Treffpunkte und Aktivitäten finden sich unter:

[www.frauensache.at/lesben.html](http://www.frauensache.at/lesben.html)





Mediation  
Mehrkindzuschlag  
Mentoring  
Mietzinsbeihilfe  
Mutter-Kind-Heime  
Mutter-Kind-Pass  
Mutterschutzbestimmungen





## Mediation

► *Kindesunterhalt, Obsorgeregelungen, Scheidung, Unterhalt bei Trennung und Scheidung*

Mediation (= Vermittlung) ist ein Verfahren zur Regelung von Konflikten, das auch bei Scheidung und Trennung zur Anwendung kommt. Mit Unterstützung ausgebildeter MediatorInnen erarbeiten die (ehemaligen) PartnerInnen im Rahmen einer Mediation beispielsweise selbst Lösungen für Vermögensaufteilung, Unterhaltszahlungen und Besuchsrecht. Ziel ist es, Lösungen zu finden, die beide Teile akzeptieren können.

Wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mediation:

- Beide Konfliktparteien erklären sich bereit, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen und einander fair und respektvoll zu behandeln.
- Beide Konfliktparteien nehmen freiwillig an der Mediation teil.
- Beide Konfliktparteien sind imstande, die eigenen Interessen zu vertreten.

Die Kosten für eine Mediation sind selbst zu tragen.

### Geförderte Familienmediation

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie Jugend gewährt Paaren, die bei Trennung oder Scheidung Mediation in Anspruch nehmen, einen Zuschuss zu den Kosten der Mediation. Die Höhe des Zuschusses hängt von der Höhe des Familieneinkommens und der Zahl der Kinder ab. Die MediatorInnen sind aus der Liste des Ministeriums auszuwählen.

Nähere Informationen: Familienservice 0800/24 02 62

[www.bmwjfj.gv.at](http://www.bmwjfj.gv.at) (Familie – Trennung/Scheidung – Mediation)

### **WICHTIG!**

Mediation eignet sich nicht zur Lösung von Konflikten in Beziehungen, in denen Gewalt zur Anwendung kommt. Gewalttätige Menschen versuchen ihre PartnerInnen einzuschüchtern und zu beherrschen. Unter diesen Umständen ist eine offene, angstfreie Auseinandersetzung nicht möglich.

### **KONTAKT**

Eine Reihe von Familien- und Partnerberatungsstellen bieten Mediation an. Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland können Sie aus dem Internet herunterladen: [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at) oder beim Familienservice telefonisch bestellen: 0800/24 02 62 (gebührenfrei)

Verzeichnis aller österreichischen MediatorInnen:

[www.mediation.info](http://www.mediation.info)

### **NACHLESE**

Das „FactSheet TrennungsMediation und Gewalt“ ist erhältlich bei der Informationsstelle gegen Gewalt:

Telefonische Bestellung: 01/544 08 20

Download: [www.a oef.at](http://www.a oef.at) (Informationsstelle gegen Gewalt – Informationsmaterial zum Bestellen – FactSheets)

## Mehrkindzuschlag

👉 Arbeitnehmerveranlagung, Familienbeihilfe

### Anspruchsvoraussetzungen und Höhe

Familien mit drei oder mehr Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein Mehrkindzuschlag zu, sofern das Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung eine gewisse Grenze nicht übersteigt (2008: € 55.000,- brutto). Der Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe beträgt € 36,40.

### Antragstellung

Der Mehrkindzuschlag ist jedes Jahr gesondert beim Finanzamt zu beantragen. Entweder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) oder im Zuge der Einkommensteuererklärung (Formular E1). Wer keine steuerpflichtigen Einkünfte hat, kann beim Finanzamt eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages beantragen (Formular E4). Die jeweiligen Formulare sind im Finanzamt erhältlich, können aber auch aus dem Internet heruntergeladen werden: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Formulare/Online-Amtswege). Auch die Beantragung des Mehrkindzuschlages ist über das Internet möglich ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – FinanzOnline).

### ❗ WICHTIG!

Eine Beantragung der Leistung ist höchstens für fünf Jahre rückwirkend möglich.

### 🌀 NACHLESE

[www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen – Mehrkindzuschlag).

# Mentoring

Als MentorInnen bezeichnet man traditionell erfahrene RatgeberInnen. Die Mentoring-Programme der letzten Jahre richten sich vor allem an Frauen und sollen dazu dienen, BerufseinsteigerInnen in ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen, sie zu fördern. Konkret: Eine beruflich erfahrene Frau (= Mentorin) lässt eine weniger erfahrene, meist jüngere Frau (= Mentee) an ihrem Wissen und ihren Ressourcen teilhaben. Die Unterstützung erfolgt durch Gespräche, Weitergabe von Strategien, Vermittlung von Kontakten etc. Da die Beziehung zwischen Mentorin und Mentee eine freiwillige und unentgeltliche ist, sind die Bedingungen der Zusammenarbeit individuell gestaltbar.

Praktiziert wird Mentoring sowohl innerhalb von Unternehmen als integraler Bestandteil der Personalentwicklung als auch betriebsübergreifend (Cross-Mentoring).

Inzwischen gibt es auch Mentoring-Programme für Frauen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und besonderer Unterstützung bedürfen, beispielsweise für Wiedereinsteigerinnen und Migrantinnen.

### KONTAKT

Informationen zu Mentoring-Programmen erhalten Sie auch in den Büros der Frauenbeauftragten der einzelnen Bundesländer (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden*).



[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Suchbegriff: *Mentoring*)

## Mietzinsbeihilfe

### 👉 *Gebührenbefreiungen, Wohnbeihilfe*

Die Mietzinsbeihilfe ist eine Sozialleistung. Anspruchsberechtigt sind HauptmieterInnen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, im Falle einer Hauptmietzinserhöhung, sofern ihr Jahreseinkommen den Betrag von € 7.300,- nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für eine weitere im Haushalt lebende Person um € 1.825,-, für weitere Personen um je € 620,-.

### Folgende Hauptmietzinserhöhungen werden abgegolten:

Erhöhungen

- auf mehr als das Vierfache aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes gemäß § 7 Mietengesetz
- auf mehr als € 0,33 pro Quadratmeter aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder aufgrund eines vom Vermieter/von der Vermieterin eingehobenen Anhebungsbetrages oder eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages.

### ❗ WICHTIG!

Mietzinserhöhungen aufgrund einer freien Vereinbarung sowie Betriebskosten werden nicht abgegolten.

### Antragstellung

Mietzinsbeihilfe ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis für die Erhöhung des Hauptmietzinses bzw. Anhebung des Erhaltungsbeitrages
- Einkommensnachweis
- Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

### Höhe

Die Höhe der Mietzinsbeihilfe richtet sich nach dem Ausmaß der Mietzinsbelastung und der Höhe des Einkommens.


#### KONTAKT

Mietzinsbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen, wo auch entsprechende Formulare und nähere Auskünfte erhältlich sind.

Formulare lassen sich auch aus dem Internet herunterladen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Mietzinsbeihilfe*) bzw. unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

Unter beiden Internet-Adressen finden sich auch Erläuterungen zur Mietzinsbeihilfe.

### Mutter-Kind-Heime

 *Alleinererzieherabsetzbetrag, Alleinererzieherinnen, Arbeitssuche, Elternkarenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Mutter-Kind-Pass, Mutterschutzbestimmungen, Schwangerschaftskonflikte*

Mutter-Kind-Heime bieten Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern eine Wohnmöglichkeit.

#### KONTAKT

Adressen und Telefonnummern von Mutter-Kind-Heimen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Krisensituationen*.

## Mutter-Kind-Pass

🕒 *Elternkarenz, Elternteilzeit, Geburtsvorbereitung, Kinderbetreuungsgeld, Mutterschutzbestimmungen, Schwangerschaftskonflikte, Stillen, Wochengeld*

Der Mutter-Kind-Pass dient zur Dokumentation der medizinischen Betreuung schwangerer Frauen und ihrer Kinder. Im eigenen Interesse ebenso wie in dem ihres Kindes sollte sich jede schwangere Frau rechtzeitig (vor der 16. Schwangerschaftswoche) einen Mutter-Kind-Pass besorgen, die vorgesehenen Untersuchungen durchführen und sie im Mutter-Kind-Pass bestätigen lassen. Diese Untersuchungen dienen der Vermeidung bzw. Früherkennung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Fehlentwicklungen. Schwangere Frauen erhalten den Mutter-Kind-Pass kostenlos, wenn im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung bei einer der folgenden Stellen eine Schwangerschaft festgestellt wird:

- Praktische ÄrztInnen und GynäkologInnen
- Ambulatorien der Gebietskrankenkasse
- Schwangerenberatungsstellen und Bezirksgesundheitsämter
- Ambulanzen von geburtshilflichen Abteilungen von Spitälern

### **!** WICHTIG!

Frauen, die nicht krankenversichert sind, müssen sich vor Inanspruchnahme einer Untersuchung bei der für den Wohnort zuständigen Gebietskrankenkasse, einen Beleg ausstellen lassen, dass sie Anspruch auf die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen haben. Mit diesem Beleg können sie bei VertragsärztInnen der Krankenkasse die Untersuchungen kostenlos durchführen lassen. Den Mutter-Kind-Pass bekommt jede schwangere Frau – unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie hat.



### Untersuchungen = Voraussetzung für Kinderbetreuungsgeld

Für den Bezug des vollen Kinderbetreuungsgeldes müssen die ersten zehn der im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen (fünf Untersuchungen der schwangeren Frau und fünf Untersuchungen des Kindes) nachweislich im vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt worden sein. Andernfalls wird das Kinderbetreuungsgeld nur noch in halber Höhe ausbezahlt.

#### WICHTIG!

Es empfiehlt sich, von den Formblättern im Mutter-Kind-Pass Kopien anzufertigen, bevor Sie die Originale an die zuständige Krankenkasse einsenden.

#### KONTAKT

In allen Bundesländern gibt es Eltern-Kind-Zentren; eine Auflistung dieser Zentren, in denen sie Informationen rund um Schwangerschaft, Geburt und Kinderpflege erhalten, finden Sie unter [www.babynet.at](http://www.babynet.at)

#### NACHLESE

Unter [www.babynet.at](http://www.babynet.at) können Sie den Inhalt des Mutter-Kind-Passes nachlesen und die Begleitbroschüre des Familienministeriums „Mein Baby kommt“ herunterladen.

## Mutterschutzbestimmungen

➤ *Arbeitsinspektion, Elternkarenz, Elternteilzeit, Freie DienstnehmerInnen, Geburtsvorbereitung, Geringfügig Beschäftigte, Kinderbetreuungsgeld, Stillen, Wochengeld*

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dienen dem Schutz der Gesundheit (werdender) Mütter und ihrer Kinder. Sie gelten für Arbeitnehmerinnen (auch für geringfügig Beschäftigte), unabhängig davon, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privaten Arbeitsverhältnis stehen, sowie für Lehrlinge und Heimarbeiterinnen.

Für Arbeitnehmerinnen, die im öffentlichen Dienst oder in privaten Haushalten beschäftigt sind, gelten teilweise abweichende Bestimmungen. Länder, Gemeinden und Städte mit eigenem Statut haben eigene Mutterschutzgesetze verabschiedet.

### Information und Meldepflicht

Sobald eine Arbeitnehmerin von ihrer Schwangerschaft Kenntnis hat, hat sie dies dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mitzuteilen und auch den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Nicht-Bekanntgabe der Schwangerschaft zieht keine Sanktionen nach sich, aber erst ab Bekanntgabe der Schwangerschaft gelten die gesetzlichen Schutzbestimmungen. Sobald ArbeitgeberInnen von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin informiert sind, müssen sie das dem zuständigen Arbeitsinspektorat und – sofern vorhanden – dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin unverzüglich schriftlich melden.

### Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

Grundsätzlich sind für werdende bzw. stillende Mütter alle Arbeiten verboten, die gesundheitsgefährdend sind.

Als solche Arbeiten gelten beispielsweise:

- Heben und Tragen von schweren Lasten
- Arbeiten, die überwiegend im Stehen zu verrichten sind oder diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen
- Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist
- Arbeiten unter Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe, Strahlen bzw. von Hitze, Kälte oder Nässe, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann
- Arbeiten unter besonderem Zeit- und Leistungsdruck
- Bedienung von Geräten und Maschinen (mit Fußantrieb) mit hoher Fußbeanspruchung
- Arbeit auf Beförderungsmitteln
- Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen (es sei denn, es gibt Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen)
- Arbeiten mit besonderer Unfallgefährdung
- Arbeiten, bei denen belästigende Gerüche oder besondere psychische Belastungen gegeben sind, wenn das Arbeitsinspektorat entscheidet, dass diese Arbeit die Gesundheit des Kindes oder der Mutter gefährdet

Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Mutterschutzgesetz fällt.

### **Individuelles Beschäftigungsverbot**

Besteht bei Fortdauer der Beschäftigung (unabhängig von der Art der Beschäftigung) Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind, so kann die schwangere Arbeitnehmerin in jeder Phase der Schwangerschaft von der Arbeit völlig freigestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine fachärztliche Bestätigung seitens der Arbeitsinspektion oder des Amtsarztes/der Amtsärztin. Für die Zeit einer solchen Freistellung zahlt die zuständige Krankenkasse ein erweitertes Wochengeld.

## Absolutes Beschäftigungsverbot (Mutterschutzfrist)

Ein absolutes Arbeitsverbot besteht acht Wochen vor und acht Wochen nach der voraussichtlichen Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnitt beträgt die Schutzfrist nach der Geburt mindestens 12 Wochen.

Ist eine Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung in entsprechendem Ausmaß, jedoch maximal auf 16 Wochen.

Während des absoluten Beschäftigungsverbot haben Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Auszahlung eines Wochenlohnes, das dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Monate entspricht. Seit Beginn des Jahres 2008 haben auch freie Dienstnehmerinnen Anspruch auf Wochenlohn, sofern ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

## Verbot der Nacharbeit

In der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Ausnahmen (bis 22 bzw. 23 Uhr) gibt es unter bestimmten Voraussetzungen für Beschäftigte im Verkehrswesen, im Kunst- und Kulturbereich, in Krankenhäusern und mehrschichtigen Betrieben.

## Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht arbeiten. Das Verbot gilt nicht für Arbeitnehmerinnen, die im Gastgewerbe, in Betrieben, in denen Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist (z.B. Bäder, Konditoreien), mehrschichtigen Betrieben, im Kunst- und Kulturbereich und in Kleinbetrieben mit maximal fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

### Verbot der Leistung von Überstunden

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzliche oder im Kollektivvertrag festgelegte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls dürfen sie pro Tag mehr als neun Stunden und in der Woche mehr als 40 Stunden arbeiten. Für einen allfälligen Verdienstentgang gibt es keine Entschädigung.

### Ruhemöglichkeit

Werdende und stillende Mütter müssen die Möglichkeit haben, sich unter geeigneten Bedingungen ausruhen bzw. hinlegen zu können. Wie oft und wie lange sich eine schwangere oder stillende Arbeitnehmerin in der Arbeitszeit ausruht, liegt in ihrem Ermessen. Ruhezeiten gelten als Arbeitszeit und sind zu bezahlen.

### Freistellung für Vorsorgeuntersuchungen

Für Vorsorgeuntersuchungen, die durch die Schwangerschaft bedingt sind, besteht ein Anspruch auf Freistellung und auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Untersuchungen nicht außerhalb der Dienstzeit möglich oder zumutbar sind.

### Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zu vier Monate nach der Geburt bzw. Ende der Elternkarenz/Elternteilzeit darf eine Arbeitnehmerin in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder entlassen werden. Der Kündigungsschutz beginnt mit Bekanntgabe der Schwangerschaft.

Die Bekanntgabe einer Schwangerschaft hemmt auch den Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses bis zum Beginn der Mutterschutzfrist. Ausgenommen von dieser Ablaufhemmung sind Arbeitsverhältnisse, in denen die Befristung gesetzlich vorgesehen oder sachlich gerechtfertigt ist (z.B. Probezeit).

## **KONTAKT**

In jedem Arbeitsinspektorat sind eigene ArbeitsinspektorInnen für Mutterschutz und Frauenarbeit tätig. Ihre Kontaktperson ist beim zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat zu erfragen. (Siehe Stichwort *Arbeitsinspektion*).

Persönliche Auskünfte erhalten Sie in der nächstgelegenen Bezirks- oder Servicestelle der Arbeiterkammer. Wo sich diese befindet, erfahren Sie telefonisch in den Landesstellen der Arbeiterkammer (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*). Telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

## **NACHLESE**

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)



**Neue Selbständige**  
**Niederlassungsbewilligung**  
**Niederlassungsnachweis**  
**Notstandshilfe**





## Neue Selbständige

### ► Abfertigung neu, Pflichtversicherung

Als Neue Selbständige werden Angehörige von Berufen bezeichnet, für die keine Gewerbeberechtigung notwendig ist, die aber auch nicht zu den traditionellen freien Berufen gehören (wie ApothekerInnen, TierärztInnen, RechtsanwältInnen). Zu den Neuen Selbständigen zählen beispielsweise AutorInnen, Vortragende, PsychotherapeutInnen, DolmetscherInnen, WerkvertragnehmerInnen ohne Gewerbeschein.

Die Merkmale der neuen Selbständigkeit decken sich in mancher Hinsicht mit jenen von WerkvertragsnehmerInnen mit Gewerbeschein. Diese sind

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von den AuftraggeberInnen
- Vertretungsrecht durch Dritte (die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden)
- keine Weisungsgebundenheit
- Vorhandensein einer unternehmerischen Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.)

Für die Berufsgruppe der Neuen Selbständigen existiert erst seit 1998 eine Sozialversicherungspflicht. Die Versicherungspflicht besteht, sobald das Einkommen eine gewisse Grenze überschreitet.

Diese Einkommensgrenze liegt bei

- € 6.453,36 brutto pro Jahr (im Fall ausschließlicher selbständiger Tätigkeit)
- € 4.292,88 brutto pro Jahr (wenn daneben noch eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird oder eine Geldleistung, wie Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld etc., bezogen wird).

Die Anmeldung bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Wird die Versicherungspflicht erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides festgestellt, sind die Versicherungsbeiträge nachzuzahlen, obwohl für diese Zeit kein Versicherungsschutz gegeben war, überdies wird 9,3 Prozent Strafzuschlag berechnet.

Neue Selbständige sind einkommensteuerpflichtig. Die Steuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt einzubringen.

Neue Selbständige sind seit Jahresbeginn 2008 in das der „Abfertigung neu“ entsprechende Vorsorgemodell für Selbständige integriert.



**NACHLESE**

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

## Niederlassungsbewilligung

▶ *Aufenthalt und Niederlassung*

## Niederlassungsnachweis

▶ *Aufenthalt und Niederlassung, Integrationsvereinbarung*

Der Niederlassungsnachweis wurde 2003 zum Zweck der Harmonisierung von Aufenthalt und Beschäftigung eingeführt. Er berechtigte Ausländerinnen und Ausländer zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet.

Seit dem Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (1. Jänner 2006) werden keine Niederlassungsnachweise mehr erteilt.

**! WICHTIG!**

Der freie Arbeitsmarktzugang besteht mit einem alten, noch gültigen Niederlassungsnachweis selbstverständlich weiter. Der entsprechende neue Aufenthaltstitel lautet jetzt: Niederlassungsbewilligung „Dauer-aufenthalt – EG“.



[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Niederlassungsnachweis*)  
[www.bmi.gv.at/niederlassung](http://www.bmi.gv.at/niederlassung)

**Notstandshilfe**

➤ *Arbeitslosengeld, Arbeitsmarktservice, Ausgleichszulage*

Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Notstandshilfe. BezieherInnen von Notstandshilfe sind in der Regel kranken-versichert.

**Anspruchsvoraussetzung**

Arbeitsfähige, arbeitswillige aber arbeitslose Personen ohne Einkommen haben Anspruch auf Notstandshilfe, um ihre Notlage zu überbrücken.

Für die Feststellung, ob eine Notlage vorliegt, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person, aber auch die des Ehepartners/der Ehepartnerin, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin überprüft.

**Höhe der Notstandshilfe**

Im Allgemeinen beträgt die Notstandshilfe 92 Prozent des Grundbetrags des Arbeitslosengeldes. Liegt dieser Grundbetrag unter einem bestimmten Satz (Ausgleichszulagenrichtsatz für

Alleinstehende), beträgt die Notstandshilfe 95 Prozent.

Zusätzlich werden Familienzuschläge für Angehörige gewährt, für die der Antragsteller/die Antragstellerin sorgt.

Die Höhe der Notstandshilfe hängt auch davon ab, wie lange zuvor Arbeitslosengeld bezogen wurde.

### Dauer des Bezugs

Für den Bezug von Notstandshilfe gibt es keine zeitliche Begrenzung. Nach 52 Wochen ist jedoch ein neuer Antrag zu stellen.

### WICHTIG!

Der gleichzeitige Bezug von Notstandshilfe und Kinderbetreuungsgeld ist grundsätzlich möglich, vorausgesetzt Sie stehen dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkungen zu Verfügung.

### Antragstellung

Die Notstandshilfe muss persönlich beantragt werden, und zwar bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsservice. Dort erhalten Sie nähere Auskünfte und erfahren, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.

### KONTAKT

Ein Verzeichnis der Regionalen Geschäftsstellen des AMS finden Sie im Internet unter [www.ams.at](http://www.ams.at) (Schnelleinstieg: *Geschäftsstellen*), im Telefonbuch unter *Arbeitsmarktservice*.

Sie können die nächste Regionale Geschäftsstelle aber auch bei den Landesgeschäftsstellen des AMS telefonisch erfragen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).

**!** WICHTIG!

Die Termine, die der Betreuer/die Betreuerin in der Geschäftsstelle nennt, sind unbedingt einzuhalten, da die Notstandshilfe erst zuerkannt wird, nachdem der Antrag gestellt wurde.

 NACHLESE

[www.ams.at](http://www.ams.at) | [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

(jeweils Suchbegriff: *Notstandshilfe*)



Obsorgeregelungen

ÖBB-VorteilsCard für SeniorInnen

ÖBB-VorteilsCard <26

Osteoporose





## Obsorgeregelungen

► *Alleinerzieherinnen, Familien- und Partnerberatungsstellen, Mediation, Rechtsauskünfte, Scheidung, Vaterschaft*

Unter Obsorge versteht man die Rechte und Pflichten, die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern haben. Diese Rechte und Pflichten umfassen:

- Pflege und Erziehung des Kindes
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Während aufrechter Ehe stehen die elterlichen Rechte und Pflichten beiden Elternteilen zu. Die Eltern sind gemeinsam mit der Obsorge betraut. Dabei kann jeder Elternteil das Kind allein vertreten. Nur besonders wichtige Angelegenheiten – wie Änderung des Religionsbekenntnisses, Namensänderung, Schulwechsel (§ 154 Abs 2 ABGB) – bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung beider Elternteile. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Eltern in aufrechter Ehe einvernehmlich vorgehen.

Im Falle des Todes eines Elternteils wird der andere mit der alleinigen Obsorge betraut, sofern das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

Die Obsorge für ein uneheliches Kind hat allein die Mutter. Sie kann jedoch zusammen mit dem Vater des Kindes bei Gericht gemeinsame Obsorge beantragen.

In Zusammenhang mit der Obsorge ist das „Kindeswohl“ von zentraler Bedeutung.

Ist das Wohl des Kindes nicht gesichert, kann das Pflégerschaftsgericht den Eltern beispielsweise die Obsorge ganz oder teilweise entziehen. Sofern keine Möglichkeit besteht, die

Obsorge Verwandten oder anderen geeigneten Personen zu übertragen, wird das Jugendamt mit der Obsorge betraut.

### Einvernehmliche Regelung nach Scheidung oder Trennung

Wird eine Ehe geschieden oder leben die Eltern auf Dauer getrennt, so bleibt die gemeinsame Obsorge beider Eltern aufrecht. (Dies ist eine Neuerung aufgrund der Änderung des Kind-schaftsrechtes im Jahr 2001.) Eltern können jedoch auch eine andere Obsorgeregelung vereinbaren und dem Gericht vorlegen. Für eine einvernehmliche Scheidung ist eine Vereinbarung hinsichtlich Obsorge Voraussetzung. Folgende Möglichkeiten gibt es:

- Gemeinsame Obsorge beider Elternteile
- Gemeinsame Obsorge, aber Einschränkung der Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung)
- Alleinige Obsorge eines Elternteils

Legen die Eltern dem Gericht im Zuge einer Scheidung eine schriftliche Vereinbarung bezüglich Obsorgeregelung vor, so hat das Gericht diese zu genehmigen, vorausgesetzt sie entspricht dem Wohl des Kindes.

Im Falle der gemeinsamen Obsorge haben die Eltern zu vereinbaren, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

### Gerichtliche Regelung

Können sich die Eltern innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf eine Obsorgeregelung einigen, so hat das Gericht, wenn es nicht gelingt, eine gütliche Einigung herbeizuführen (z.B. durch Mediation), zu entscheiden, welcher Elternteil künf-

tig allein mit der Obsorge zu betrauen ist. Das Gericht orientiert sich dabei in erster Linie am Wohl des Kindes.

Für die Entscheidung, welcher Elternteil mit der alleinigen Obsorge zu betrauen ist, folgt das Gericht im Wesentlichen folgenden Grundsätzen:

- Das Kind soll bei dem Elternteil bleiben, der es bisher überwiegend betreut und zu dem es die engere Beziehung hat (Kleinkinder bleiben daher zumeist bei der Mutter)
- Geschwister sollen nach Möglichkeit nicht getrennt werden
- Einem Kind soll der Wechsel des sozialen Umfeldes möglichst erspart werden (aus diesem Grund erhält auch der Elternteil, bei dem das Kind nach der Scheidung bleibt, die Ehwohnung)

Im Falle der alleinigen Obsorge eines Elternteils hat der andere Elternteil nicht nur das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind, sondern auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten informiert zu werden (z.B. Änderung des Namens, des Religionsbekenntnisses oder der Staatsbürgerschaft, Schulerfolg, Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages).

Bei verheirateten, aber getrennt lebenden Paaren bedarf es eines Antrages, um die Obsorgeregelung gerichtlich zu ändern.

Alle Vereinbarungen über Aufenthalt und Obsorge des Kindes sind vom PflEGschaftsgericht zu genehmigen, das ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind wohnt.

Obsorgeregelungen sollten im Interesse der Kinder möglichst dauerhaft sein. Eltern sollten sich die Entscheidung daher gut überlegen und kompetenten Rat einholen.

### **KONTAKT**

In Zusammenhang mit Obsorgeregelungen ist es sinnvoll, sich von JuristInnen rechtlich beraten zu lassen, entweder in

- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*) oder in
- Familien- und Partnerberatungsstellen (welche Stellen es in Ihrer Wohnumgebung gibt, erfahren Sie im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Familienservice: 0800/240 262 (gebührenfrei)

familienservice@bmwfj.gv.at

[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)

## **ÖBB-VorteilsCard für SeniorInnen**

 *Frauenreisen, ÖBB-VorteilsCard <26*

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gewähren Personen, die eine ÖBB-VorteilsCard (Geltungsdauer: 1 Jahr) besitzen, einen Preisnachlass von mindestens 45 Prozent auf ÖBB-Fahrkarten.

Speziell günstige VorteilsCards gibt es für SeniorInnen (Frauen ab 60, Männer ab 65), aber beispielsweise auch für junge Menschen bis 26 und für Familien.

Die VorteilsCard Senior kostet für ein Jahr € 26,90.

### **WICHTIG!**

Für SeniorInnen, die eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die VorteilsCard gratis zu erhalten. In diesen Fällen beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre.

## Antragstellung

Die Antragstellung ist bei jedem Bahnschalter möglich. Formulare lassen sich auch übers Internet ausdrucken: [www.oebb.at](http://www.oebb.at) (VORTEILScard). Erforderliche Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Foto

### ! KONTAKT

Nähere Informationen zur VorteilsCard erhalten Sie im CallCenter der Bahn unter 05/17 17 bzw. unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) (VORTEILScard) im Internet.

## ÖBB-VorteilsCard <26

### 👉 ÖBB-VorteilsCard für SeniorInnen

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gewähren jungen Menschen bis 26, die sich eine ÖBB-VorteilsCard <26 ausstellen lassen (Geltungsdauer: 1 Jahr), einen Preisnachlass bis zu 50 Prozent in allen Zügen der ÖBB sowie der Privatbahnen (ausgenommen Zahnradbahnen und Sonderverkehre).

Auch Zugfahrten in anderen europäischen Ländern sind zum Teil um ein Viertel ermäßigt.

Die VorteilsCard <26 kostet für ein Jahr € 19,90 und lässt sich problemlos verlängern. Sie ist gleichzeitig auch Euro<26Jugendkarte und bietet Rabatt- und Serviceleistungen im In- und Ausland ([www.euro26.at](http://www.euro26.at)).

## Antragstellung

Die Antragstellung ist bei jedem Bahnschalter möglich. Formulare lassen sich über das Internet ausdrucken: [www.oebb.at](http://www.oebb.at) (VORTEILScard)

Erforderliche Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Foto

### **KONTAKT**

Nähere Informationen zur VorteilsCard erhalten Sie im CallCenter der Bahn unter 05/17 17 bzw. unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) (VORTEILScard) im Internet.

## **Osteoporose**

### *Wechseljahre*

Osteoporose ist eine Erkrankung des Skeletts, in deren Verlauf die Knochen aufgrund eines Mangels von Kalzium und anderen Mineralstoffen allmählich an Masse und Festigkeit verlieren, wodurch das Risiko von Knochenbrüchen steigt. Ab dem Alter von etwa 35 Jahren beginnen Knochen allmählich ihre Dichte zu verringern und poröser zu werden. Dies ist Teil des normalen Alterungsprozesses und betrifft Frauen ebenso wie Männer. Frauen sind allerdings in einem deutlich höheren Maß von Osteoporose betroffen als Männer. Dies hat mehrere Gründe.

Bei vielen Frauen verstärkt sich aus hormonellen Gründen zu Beginn der Menopause der Verlust an Knochenmasse. Überdies bauen Frauen bis zum 35. Lebensjahr weniger Knochenmasse auf, der Knochenabbau führt daher aufgrund der geringeren Reserven früher zu Problemen als bei Männern. Dazu kommt, dass Frauen im Schnitt älter werden als Männer.

### **Altersosteoporose = Kinderkrankheit**

Altersosteoporose ist nach Meinung von Fachleuten zu einem Gutteil eine Kinderkrankheit. Mit anderen Worten: Die beste

Osteoporosevorbeugung besteht darin, in jungen Jahren maximale Knochenmasse aufzubauen. Mädchen sollten daher gezielt dazu ermutigt werden, sich zu bewegen, Sport zu betreiben und Krafttraining zu machen sowie Schlankheitsdiäten zu vermeiden.

Aber auch für Erwachsene ist es nicht zu spät (und nie zu früh) für eine ausgewogene Ernährung mit viel Kalzium und Vitamin D zu sorgen sowie viel Bewegung (Krafttraining, Stiegen steigen, Wandern, Nordic Walking, Tanzen, Tennis, Übungen mit dem Thera-Band) zu machen. Das minimiert das Risiko, Osteoporose zu entwickeln.

Einen relativ hohen Kalziumgehalt haben folgende Lebensmittel: Milchprodukte, Sesam, Mandeln, Trockenfrüchte, Brokkoli, Soja und Tofu, frische Kräuter, kalziumhaltige Mineralwässer. Kann der Kalziumbedarf nicht allein mit der Nahrung gedeckt werden, können Kalziumtabletten eingenommen werden. Empfehlenswert ist, vorher abzuklären, ob tatsächlich ein Kalzium-Mangel besteht.

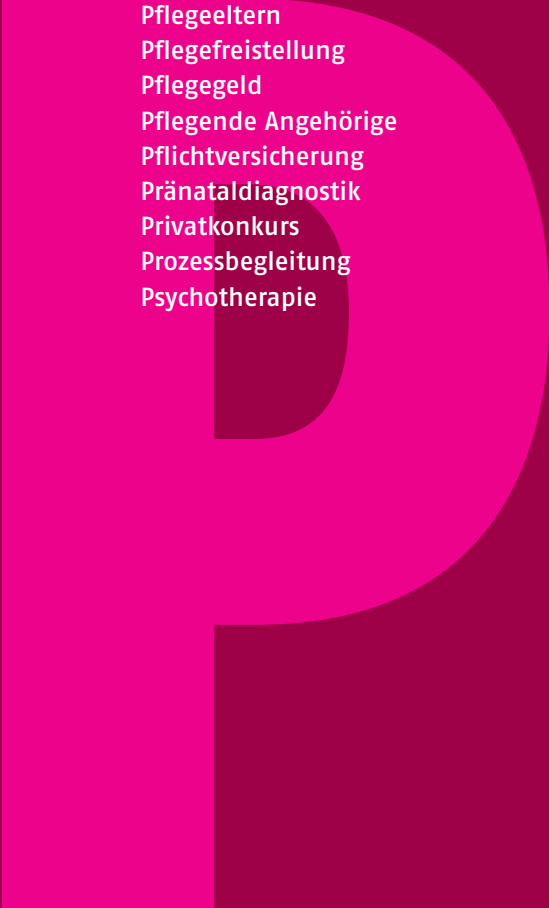
Vitamin D ist notwendig für die Kalziumaufnahme. Vorstufen von Vitamin D sind in Getreide, Fisch, Eidotter, Butter und Champignons enthalten. Um Vitamin D zu bilden, ist es notwendig, den Körper dem Sonnenlicht (UV-Strahlen) auszusetzen. Vitamin D kann auch in Tablettenform eingenommen werden.

Wurde mittels Knochendichtemessung Osteoporose diagnostiziert, bedarf es einer speziellen ärztlichen Behandlung (Medikation und Sturzprophylaxe).



### **KONTAKT**

Zum Austausch von Erfahrungen kann der Besuch einer Selbsthilfegruppe nützlich sein. Ob und wo es in Ihrer Nähe eine Selbsthilfegruppe gibt, erfahren Sie bei Frauengesundheitszentren und bei Selbsthilfeorganisationen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).



Pflegeeltern  
Pflegefreistellung  
Pflegegeld  
Pflegerische Angehörige  
Pflichtversicherung  
Pränataldiagnostik  
Privatkonkurs  
Prozessbegleitung  
Psychotherapie



## Pflegeeltern

► *Adoption, Elternkarenz, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegefreistellung*

Im Unterschied zu Adoptiveltern besteht an Pflegeeltern eher ein Mangel. Mögliche Gründe dafür: Die Angst vor Einmischung der leiblichen Eltern bzw. des Jugendamtes und die Angst, das Kind wieder zu verlieren.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Pflegekind bleibt rechtlich gesehen ein Kind seiner Herkunftsfamilie. Den Pflegeeltern wird die Pflege und Erziehung des Kindes übertragen; in diesem Bereich sind Pflegeeltern auch die gesetzlichen Vertreter des Pflegekindes. In allen anderen Angelegenheiten treffen die leiblichen Eltern oder das Jugendamt die Entscheidungen. Pflegeeltern müssen unter Umständen auch damit rechnen, dass das Kind wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehrt, sobald sich die Situation in der Herkunftsfamilie bessert.

Pflegeeltern haben gleichzeitig eine wichtige Funktion. Sie können Kindern aus zumeist schwierigen sozialen Verhältnissen Heimaufenthalte ersparen, ihnen das Gefühl der Geborgenheit vermitteln und Halt geben.

Im Übrigen können MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsbehörden zumeist abschätzen, wie sich ein Pflegeverhältnis gestalten wird, ob es sich um ein vorübergehendes oder um ein Dauerpflegeverhältnis handelt.

Ist das Pflegeverhältnis von Dauer, besteht die rechtliche Möglichkeit, den Pflegeeltern die Obsorge zu weiteren Teilen oder ganz zu übertragen, wenn dies im Interesse des Kindes liegt.

Pflegemütter und Pflegeväter haben bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Anspruch auf:

- Elternkarenz
- Familienbeihilfe
- Kinderbetreuungsgeld
- Pflegefreistellung
- Pflege(eltern)geld zur Abdeckung der Unterhaltsleistungen. (Die Pflege(eltern)geldregelungen sind je nach Bundesland unterschiedlich.)

Pflegekinder können bei einem Pflegeelternanteil in der Krankenversicherung mitversichert sein.

### WICHTIG!

In einigen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, sich als Pflegemutter oder als Pflegevater anstellen zu lassen. Damit verbunden sind regelmäßige Fortbildung, Beratung und Supervision, soziale Absicherung sowie ein Einkommen knapp über der Geringfügigkeitsgrenze.

### Voraussetzungen

Wer ein minderjähriges Kind unter 16 Jahren in Pflege nehmen will, braucht dazu eine Pflegebewilligung der für seinen Wohnort zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde. Das ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat (in Wien: Amt für Jugend und Familie). Die Behörde prüft die Eignung der BewerberInnen (Erziehungsfähigkeit, Belastbarkeit, Gesundheitszustand, Wohn- und Einkommensverhältnisse etc.). Pflegestellenbewilligungen werden nicht generell erteilt, sondern immer nur für ein bestimmtes Kind.

Ein offizielles Mindestalter für Pflegeeltern ist nicht vorgeschrieben. Der Altersunterschied sollte 40 Jahre nicht übersteigen.

**! WICHTIG!**

**Pflegeeltern müssen keineswegs ein Paar sein, auch alleinstehende Personen können ein Kind in Pflege nehmen.**

**Beratung und Hilfestellung**

Jugendwohlfahrtsbehörden ebenso wie private Pflegeelternvereinigungen empfehlen InteressentInnen, unbedingt Vorbereitungskurse (z.B. an Volkshochschulen) zu besuchen. Zum Teil ist der Besuch solcher Vorbereitungskurse auch verpflichtend.

Sich über die eigenen Motive im Klaren zu sein, zu wissen, was auf einen zukommt, erleichtert erfahrungsgemäß allen Beteiligten die Situation und kann Enttäuschungen vermeiden helfen.

Hilfreich sind auch Pflegeelternrunden, initiiert von Gemeinden oder Eltern-Kind-Zentren, die Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfestellung ermöglichen.

**! KONTAKT**

Informationen zu allen Fragen in Zusammenhang mit Pflegekindern erhalten Sie bei den Jugendwohlfahrtsträgern, das sind

- Bezirkshauptmannschaften oder
- Magistrat (in Wien: Amt für Jugend und Familie)

Bundesverband der österreichischen  
Pflegeeltern, Tagesmütter und Adoptiveltern  
Rudolf Biebl-Straße 50 | 5020 Salzburg  
0662/449 11 | [bundesverband@bundesverband.at](mailto:bundesverband@bundesverband.at)  
[www.pflegekinder.at](http://www.pflegekinder.at)

Unter dieser Webadresse finden Sie, was es in den einzelnen Bundesländern an Pflegeelternvereinen und Selbsthilfegruppen von Pflegeeltern gibt.



Nähere Informationen: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

Die Broschüre „Pflegeeltern. Umwege zum Glück“, herausgegeben vom Land Salzburg 2008, Abteilung Soziales, enthält umfassende Informationen zum Thema Pflegekind/er.

Telefonische Bestellung: 0662/80 42-35 85

Download: [www.salzburg.gv.at/pflegeeltern.pdf](http://www.salzburg.gv.at/pflegeeltern.pdf)

## Pflegefreistellung

*Kinderbetreuung*

### Anspruchsvoraussetzungen

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitsfreistellung bis zu einer Woche pro Arbeitsjahr

- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen (dazu zählen Kinder, Enkel, Urenkel, Adoptiv- und Pflegekinder; EhepartnerIn, Lebensgefährtn; Eltern, Großeltern und Urgroßeltern)
- wegen der notwendigen Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes aufgrund des Ausfalls der ständigen Betreuungsperson.

Anspruch auf Pflegefreistellung besteht sofort nach Antritt eines Arbeitsverhältnisses. Das heißt: Es gibt keine Wartezeit.

### **WICHTIG!**

Die Inanspruchnahme von Pflegefreistellung während der Probezeit kann jedoch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben, da während der Probezeit das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.

## Informationspflicht

ArbeitgeberInnen sind unverzüglich von der Inanspruchnahme von Pflegefreistellung schriftlich oder mündlich zu informieren. Verlangen ArbeitgeberInnen eine ärztliche Bestätigung, müssen sie auch die möglicherweise anfallenden Kosten tragen.

### **!** WICHTIG!

Werden in Zusammenhang mit der Pflegefreistellung bewusst falsche Angaben gemacht, kann dies eine fristlose Entlassung zur Folge haben.

## Dauer

Pro Arbeitsjahr kann Pflegefreistellung bis zum Ausmaß einer Woche in Anspruch genommen werden.

### **!** WICHTIG!

**Erweiterte Pflegefreistellung: Im Krankheitsfall eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren besteht Anspruch auf Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen pro Arbeitsjahr.**

**Ist auch der Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung ausgeschöpft, können ArbeitnehmerInnen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren einen Urlaub antreten, ohne eine Entlassung zu riskieren.**

Pflegefreistellung kann tage-, aber auch stundenweise beansprucht werden. Der Anspruch auf Pflegefreistellung ist auf das Arbeitsjahr abgestellt. Wird dieser innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft, tritt keine Übertragung des (Rest-) Anspruchs auf das nächste Arbeitsjahr ein.



### Entgeltfortzahlung

Während der Zeit der Pflegefreistellung besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Das bedeutet: ArbeitnehmerInnen dürfen im Fall der Pflegefreistellung finanziell nicht schlechter gestellt sein als im Fall der Arbeit.

#### KONTAKT

Nähere Informationen zur Pflegefreistellung erhalten Sie bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie beim Österreichischen Gewerkschaftsbund (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*).



[www.help.gv.at/](http://www.help.gv.at/) | [www.arbeiterkammer.at/](http://www.arbeiterkammer.at/)

### Pflegegeld

 *Behinderung, Familienhospizkarenz, 24-Stunden-Betreuung zu Hause*

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ständige Betreuung und Hilfe benötigen. Das Pflegegeld soll den pflegebedingten finanziellen Mehraufwand pauschal abgelden und pflegebedürftige Personen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes und den persönlichen Bedürfnissen entsprechendes Leben zu führen.

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Grad der Behinderung bzw. vom Pflegebedarf.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körper-

lichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird.

- Ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 50 Stunden.
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs werden ausschließlich folgende fünf Hilfeleistungen berücksichtigt:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraums einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

## Zuständigkeiten und Antragstellung

**Bundespflegegeld:** Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz erhält, wer die genannten Voraussetzungen erfüllt und eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- Beamtenruhegenuss des Bundes
- Vollrente der Unfallversicherung
- Rente oder Beihilfe aus der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung, nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang nach dem Verbrechenopfergesetz

Die Antragstellung erfolgt bei jener Versicherungsanstalt, welche die Pension, Rente oder Beihilfe auszahlt.

Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare sowie Auskünfte, welche Unterlagen für die Antragstellung erforderlich sind. Antragsformulare können auch aus dem Internet heruntergeladen werden: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Formulare/Online-Amtswege).

**Landespflegegeld:** Anspruch auf Pflegegeld nach den – weitgehend gleichlautenden – Landespflegegeldgesetzen haben Personen, die keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz haben. Das sind Berufstätige, mitversicherte Angehörige, BezieherInnen von Sozialhilfe und BezieherInnen einer Beamtenpension eines Landes oder einer Gemeinde.

Die Antragstellung erfolgt in diesen Fällen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat bzw. der Gemeinde.

Derzeit beziehen rund 340.000 Personen Bundespflegegeld und etwa 60.000 Landespflegegeld.

### Höhe des Pflegegeldes

Das vorgesehene Leistungssystem umfasst sieben Stufen. Die Zuordnung erfolgt durch ein ärztliches Gutachten. Je nach erforderlichem Pflegebedarf wird ab 2009 ein monatliches Pflegegeld in der in der folgenden Tabelle genannten Höhe ausbezahlt:

Das Pflegegeld wird – unabhängig von Einkommen und Vermögen – zwölfmal im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

### WICHTIG!

Personen, die an Demenz erkrankt sind, wird ab Jahresbeginn 2009 ein Erschweriszuschlag in der Höhe von 25 Stunden angerechnet. Schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen werden ebenfalls zusätzliche Stunden angerechnet, und zwar bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres 50 Stunden, ab dem vollendeten siebenten

**Lebensjahr 75 Stunden. Durch diese Anrechnung zusätzlicher Stunden kommen viele PflegegeldbezieherInnen in eine höhere Pflegestufe.**

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag In EURO pro Monat	Pflegestufe
Mehr als 50 Stunden	154,20	1
Mehr als 75 Stunden	284,30	2
Mehr als 120 Stunden	442,90	3
Mehr als 160 Stunden	664,30	4
Mehr als 180 Stunden (und außergewöhnlicher Pflegeaufwand)	902,30	5
Mehr als 180 Stunden (und Tag- und Nachtbetreuung)	1.242,-	6
Mehr als 180 Stunden (und Bewegungsunfähigkeit)	1.655,80	7

## **!** WICHTIG!

Sollten Sie wegen Pflegebedürftigkeit noch andere Geldleistungen beziehen, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen (z.B. erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder, Blindenzulage nach den Sozialentschädigungsgesetzen). Das heißt, sie mindern die Höhe des Pflegegeldes.

## Mitversicherung in der Krankenversicherung

Wer einen versicherten Angehörigen ab Pflegestufe 4 betreut oder selbst Pflegegeld ab Stufe 4 bezieht, kann sich beim versicherten Angehörigen beitragsfrei mitversichern lassen.

Antragsformulare sind in der Versicherungsanstalt erhältlich.

### Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen zu pflegen, der Pflegegeld ab Pflegestufe 3 erhält, haben innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Möglichkeit, sich begünstigt weiterversichern zu lassen.

Zuständig ist die Versicherungsanstalt, bei der Sie zuletzt versichert waren.

### Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim

Ab dem zweiten Tag eines Krankenhausaufenthalts ruht das Pflegegeld.

Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim gebührt hingegen das Pflegegeld. Es wird allerdings zur Bezahlung des Pflegeaufwands herangezogen. Die oder der Pflegebedürftige erhält in diesem Fall ein Taschengeld in der Höhe von zehn Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 pro Monat.

### WICHTIG!

Auf Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch. Das heißt, es ist – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – einklagbar. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides beim Arbeits- und Sozialgericht einzubringen.

### KONTAKT

Nähere Informationen:

Pflegetelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

0800/20 16 22 (gebührenfrei)

[pflegetelefon@bmask.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmask.gv.at)



[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Pflegegeld*)

[www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)

Broschüre „Pflege. Orientierungshilfen zum Thema Behinderungen“ (Heft 5 der Reihe Einblick), herausgegeben von dem für Soziales zuständigen Bundesministerium.

Telefonische Bestellung: 0800/20 20 74 (gebührenfrei)

E-Mail-Bestellung: [broschuerenservice@bmask.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmask.gv.at)

Download: [www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) (Broschürenservice – Suchbegriff: *Einblick 5*)

## Pflegende Angehörige

👉 *Familienhospizkarenz, Hospizbewegung, 24-Stunden-Betreuung zu Hause*

Rund 400.000 Personen sind derzeit in Österreich pflegebedürftig. Der Großteil wird zu Hause von Angehörigen gepflegt. Etwa 70 Prozent der pflegenden Angehörigen sind Frauen.

Für pflegende Angehörige gibt es Möglichkeiten der begünstigten Pensionsversicherung und der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung.

## Versicherung während der Pflege eines behinderten Kindes

Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, deren Arbeitskraft zur Gänze durch die Pflege eines behinderten Kindes beansprucht wird, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos selbst versichern. Ihre Beiträge werden vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe finanziert. Diese Selbstversicherung ist längstens bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich.

### **KONTAKT**

Die Antragstellung erfolgt bei jener Versicherungsanstalt, bei der zuletzt Versicherungszeiten erworben wurden, ansonst bei der Pensionsversicherungsanstalt.

### **Begünstigte Selbst- und Weiterversicherung für die Pflege naher Angehöriger**

Personen, die einen nahen Angehörigen, der Pflegegeld zumindest der Pflegestufe 3 bezieht, in häuslicher Umgebung pflegen, brauchen für die Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nur 10,25 Prozent statt 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage zahlen (€ 153,04). Das heißt, der Bund übernimmt den fiktiven Dienstgeberbeitrag.

Bezieht die zu pflegende Person Pflegegeld der Stufe vier, so übernimmt der Bund auch die Hälfte des Dienstnehmeranteils. Bei Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 5, wird auch der Dienstnehmeranteil zur Gänze vom Bund übernommen. Sowohl die Übernahme der Hälfte als auch des ganzen Dienstnehmeranteils durch den Bund erfolgt maximal für 48 Kalendermonate.

### **KONTAKT**

Die Antragstellung erfolgt bei der Versicherungsanstalt, bei der Sie zuletzt versichert waren, ansonst bei der Pensionsversicherungsanstalt.

### **Mitversicherung in der Krankenversicherung**

Wer Pflegegeld zumindest der Pflegestufe 4 bezieht, kann einen pflegenden Angehörigen beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichern, sofern der Angehörige seit mindestens zehn Monaten mit dem oder der Versicherten in Hausgemeinschaft lebt,

den Haushalt unentgeltlich führt und kein arbeitsfähiger Ehepartner/keine arbeitsfähige Ehepartnerin im gemeinsamen Haushalt lebt.

## Zuschuss für Ersatzpflege

Auch pflegende Angehörige brauchen mitunter eine Auszeit. Um eine professionelle oder private Ersatzpflegekraft finanzieren zu können, zahlt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einen Zuschuss.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf einen Zuschuss hat, wer seit mindestens einem Jahr einen nahen Angehörigen, der nach dem Bundespflegegeldgesetz

- Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 erhält
- Pflegegeld zumindest der Stufe 1 erhält und nachweislich eine demenzielle Erkrankung hat oder minderjährig ist überwiegend pflegt, und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, diese Pflege selbst zu erbringen. Die Ersatzarbeitskraft muss mindestens sieben Tage und höchstens vier Wochen im Einsatz sein. Bei dementen Personen und minderjährigen Pflegebedürftigen wird bereits eine Ersatzpflege von vier Tagen gefördert.

Allerdings gibt es Einkommensgrenzen: Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,- bei Pflegestufe 1–5
- € 2.500,- bei Pflegestufe 6–7

Die Einkommensgrenze erhöht sich je unterhaltsberechtigtem Angehörigen um € 400,-, bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,-.



### Höhe der finanziellen Unterstützung

- Bei Pflegegeld Stufe 1–3: € 1.200,–
- Bei Pflegegeld Stufe 4: € 1.400,–
- Bei Pflegegeld Stufe 5: € 1.600,–
- Bei Pflegegeld Stufe 6: € 2.000,–
- Bei Pflegegeld Stufe 7: € 2.200,–

Diese Beträge beziehen sich auf die Höchstdauer einer Ersatzpflege von vier Wochen pro Jahr. Ist die Ersatzpflegekraft kürzere Zeit im Einsatz, verringert sich die Höhe der Unterstützung.

### KONTAKT

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, wo auch das Antragsformular erhältlich ist.

Für Fragen in Zusammenhang mit Pflege wenden Sie sich an das Pflegetelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: 0800/20 16 22 (gebührenfrei).

[pflegetelefon@bmask.gv.at](mailto:pflegetelefon@bmask.gv.at)

### NACHLESE

[www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at) (Pflege – Pflegende Angehörige)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Pflegende Angehörige – Versicherungsmöglichkeiten*)

[www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)

## Pflichtversicherung

► *Geringfügig Beschäftigte, Krankenversicherung, Alterspension*

Im österreichischen Sozialversicherungsrecht gilt der Grundsatz der Pflichtversicherung. Das bedeutet, dass Erwerbstätige bei Vorliegen bestimmter (gesetzlich definierter) Voraussetzungen voll versichert, also in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen sind. Eine Vollversicherung setzt allerdings zumeist ein gewisses Mindesteinkommen (Mindestbeitragsgrundlage) voraus. Für bestimmte Personengruppen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nur eine verpflichtende Teilversicherung vorgesehen (z.B. Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte). Die Beiträge zur Sozialversicherung sind einkommensabhängig. Unabhängig von der Art der gesetzlichen Pflichtversicherung wird die Höhe der Beiträge aller Pflichtversicherten jedoch durch die sogenannte Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Ab einem Einkommen von € 4.020,- (Stand: 2009) im Monat steigen die Beiträge nicht mehr an. Sonderzahlungen sind im Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von € 8.040,- beitragspflichtig. Für freie DienstnehmerInnen beträgt die Höchstbeitragsgrundlage, sofern keine Sonderzahlungen bezogen werden, € 4.690,-. In der Krankenversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine beitragslose Mitversicherung von Angehörigen (z.B. Kindern) vorgesehen.

Je nach Art der Beschäftigung ist die Pflichtversicherung unterschiedlich geregelt.

### Arten der Pflichtversicherung

**Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):**

Versichert nach dem ASVG sind

- unselbstständig Erwerbstätige
- freie DienstnehmerInnen
- HeimarbeiterInnen
- Personen, die ohne Entgelt im Betrieb der Eltern (Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern) arbeiten
- Vorstandsmitglieder und geschäftsführende GesellschafterInnen einer Aktiengesellschaft (AG)
- geschäftsführende GesellschafterInnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- geringfügig Beschäftigte (allerdings nur unfallversichert)

ArbeitgeberInnen sind gesetzlich verpflichtet, ArbeitnehmerInnen umgehend bei der Sozialversicherung anzumelden. Auch wenn dies verabsäumt wird, sind ArbeitnehmerInnen jedoch pflichtversichert.

Voll versicherungspflichtig sind Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze (€ 357,74 im Monat, Stand: 2009) überschreiten. Im Falle von mehreren Beschäftigungen werden die Einkommen addiert, sodass auch aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen eine Vollversicherung resultieren kann.

Die Vollversicherung unselbstständig Erwerbstätiger und freier DienstnehmerInnen umfasst neben der Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung auch die Arbeitslosenversicherung. Das ASVG sieht einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8 Prozent für alle Berufsgruppen vor, wobei 10,25 Prozent vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin und 12,55 Prozent von dem oder der Beschäftigten zu zahlen ist.

### **Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):**

Das GSVG regelt die Pflichtversicherung von Personen, die als „Selbstständige“ bezeichnet werden. Das sind

- neben klassischen auch sogenannte „Neue Selbstständige“
- EinzelunternehmerInnen mit Gewerbeberechtigung
- WerkvertragsnehmerInnen mit Gewerbeberechtigung
- GesellschafterInnen einer Offenen Gesellschaft (OG)
- KomplementärInnen einer Kommanditgesellschaft (KG)
- GesellschafterInnen und GeschäftsführerInnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

(für die drei letztgenannten Gruppen gilt dies, sofern sie Mitglied der Wirtschaftskammer sind).

### Ausnahmen von der Pflichtversicherung bzw.

#### Sonderregelungen:

KleinunternehmerInnen, deren Umsätze aus der nach dem GSVG oder FSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit den Grenzbetrag von € 30.000,- pro Jahr nicht überschreiten und deren Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Jahr € 4.292,88 nicht übersteigen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Ausnahme von der Pensions- und Krankenversicherung beantragen. Allerdings ist dann auch kein Krankenversicherungsschutz gegeben, und es werden keine Pensionsversicherungszeiten erworben.

Freiberufliche sowie Neue Selbständige sind nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn ihre Einkünfte über einem gewissen Grenzbetrag liegen: Wird in dem Kalenderjahr keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt, so liegt die Versicherungsgrenze bei einem Einkommen von € 6.453,36 im Jahr. Wird eine weitere (nicht nach dem GSVG sozialversicherungspflichtige) Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, so liegt die Versicherungsgrenze bei einem Jahreseinkommen von € 4.292,98.

### **Pflichtversicherung nach dem Freiberuflich Selbstständigen- Sozialversicherungsgesetz (FSVG)**

Das FSVG regelt die Pflichtversicherung bestimmter freiberuflicher Tätigkeiten und ist eng mit dem GSVG verbunden. Im Wesentlichen gelten die gleichen Richtlinien und Vorschriften wie im GSVG.

### **Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)**

Das BSVG regelt die Sozialversicherung von LandwirtInnen. Die Pflichtversicherung ist von der Höhe des Einheitswertes des Betriebes abhängig. Pflichtversichert nach dem BSVG sind in der Kranken- und Pensionsversicherung BetriebsführerInnen, wenn der Einheitswert des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes € 1.500,- und in der Unfallversicherung € 150,- erreicht oder übersteigt. Werden diese Grenzen nicht erreicht, besteht dennoch eine Pflichtversicherung, wenn der Betriebsführer/die Betriebsführerin den Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreitet. EhepartnerInnen sind dann nach dem BSVG versichert, wenn sie hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind oder den Betrieb mit ihrem Partner/ihrer Partnerin auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen.

### **! WICHTIG!**

Seit dem Jahr 2000 gilt in der Sozialversicherung das Prinzip der Mehrfachversicherung. Aufgrund jeder pflichtversicherten Erwerbstätigkeit entsteht eine eigene Pflichtversicherung. Übt jemand beispielsweise sowohl eine unselbständige als auch eine selbständige Tätigkeit mit Gewerbeschein aus, so sind Versicherungsbeiträge sowohl nach dem ASVG als auch nach dem GSVG zu bezahlen.

## ! KONTAKT

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Versicherungsanstalten: [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Wählen Sie einen SV Träger)

## 🌀 NACHLESE

Nähere Informationen im Internet:

[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) (Service – für Versicherte – Sozialversicherungs-ABC)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Pflichtversicherung*)

[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at) (Suchbegriff: *Pflichtversicherung*)

## Pränataldiagnostik

👉 *Frauengesundheitszentren, Mutter-Kind-Pass, Schwangerschaftsabbruch, Schwangerschaftskonflikte*

Pränatal heißt vor der Geburt. Pränataldiagnostik ist die Untersuchung des ungeborenen Kindes zur Früherkennung von Krankheiten (körperliche Fehlbildungen, genetische Abweichungen). Keine Frage: Alle Eltern wünschen sich ein körperlich und geistig gesundes Kind. Und die allermeisten Kinder (97%) kommen auch gesund zur Welt. Die Medizin aber bietet inzwischen eine Reihe von Möglichkeiten, bereits vor der Geburt etwaige Auffälligkeiten feststellen zu können.

## Methoden

- **Nicht-invasive, also außerhalb des Körpers vorgenommene Untersuchungen**
  - > Ultraschalluntersuchung (mit Nackentransparenz- und Nasenbeinmessung)
  - > Fetometrie

- > Doppler-Sonografie
- > 3D-Ultraschall
- > 4D-Ultraschall
- > Untersuchung der Hormonkonzentrationen im mütterlichen Blut
- > Quadruple-Test
- > Untersuchung der biochemischen Serum-Parameter zur Risikoermittlung für Chromosomenstörungen
- **Invasive, also innerhalb des Körpers vorgenommene Untersuchungen**
  - > Chorionzottenbiopsie (Zellen aus der Eihaut)
  - > Amniozentese (Fruchtwasseruntersuchung)
  - > Nabelschnurpunktion

Einige der Methoden gehören in Österreich bereits zum Standard (z.B. Ultraschall), andere dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern durchgeführt werden (z.B. Nackentransparenzmessung).

### Risiken

Die invasiven Untersuchungsverfahren sind mit einem gewissen Risiko verbunden (z.B. Fehlgeburt). Eltern müssen also abwägen zwischen ihrem Wunsch nach dem Wissen um den Gesundheitszustand ihres Babys und den Risiken einer Untersuchung.

Auch ÄrztInnen gehen ein Risiko ein: Wenn sie von einer invasiven Untersuchung abraten und sich bei der Geburt eine Behinderung zeigt, die durch eine Untersuchung hätte festgestellt werden können, können sie zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden.

## ! WICHTIG!

Nicht alle Behinderungen sind durch die Pränataldiagnostik feststellbar. Ausreichend Informationen über die Aussagekraft der jeweiligen Verfahren, über das Eingriffsrisiko, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse sowie Behandlungsmöglichkeiten bereits während der Schwangerschaft sind wichtig.

Besteht die ernste Gefahr, dass ein Kind körperlich oder geistig schwer geschädigt sein wird, ist ein Abbruch der Schwangerschaft auch nach der Drei-Monats-Frist straffrei.

## ! KONTAKT

Auf dem Weg zu Ihrem eigenen Standpunkt erhalten Sie Information und Beratung bei GynäkologInnen, Hebammen und Schwangerenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*) und in Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

## 🌀 NACHLESE

Broschüre „Pränataldiagnostik – Spezielle vorgeburtliche Untersuchungen“, herausgegeben 2008 von dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium.

Online-Bestellung: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Bestellservice)

## Privatkonkurs

👉 *Schulden*



### Prozessbegleitung

► *Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Kinder, Gewaltschutzgesetz, Interventionsstellen, Rechtsauskünfte*

Seit Jahresanfang 2006 haben Personen, die Opfer einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung wurden oder deren sexuelle Integrität verletzt wurde, gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung, sofern sie durch die Tat emotional besonders betroffen sind und eine professionelle Unterstützung zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Diese Unterstützung steht auch nahen Angehörigen von Personen zu, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde, sowie Angehörigen, die Zeuginnen der Tat waren.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Begleitung der Opfer von Gewalt zu Vernehmungen bei Polizei und Gericht und deren psychische Unterstützung und Vorbereitung auf das Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung wird von spezialisierten Opferschutzeinrichtungen durchgeführt, die vom Bundesministerium für Justiz beauftragt und finanziert sind (z.B. Kinderschutzzentren, Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren). Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

**In der Prozessbegleitung werden drei Opfergruppen unterschieden:**

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller und physischer Gewalt
- Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel
- Opfer situativer Gewalt bzw. von Gewalt im öffentlichen Raum.

Die Richtlinien für die Prozessbegleitung berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der drei Gruppen. Bei Kindern ist die Kombination von psychosozialer und juristischer Begleitung die Norm, während Fraueneinrichtungen den Klientinnen freistellen, die juristische Begleitung in Anspruch zu nehmen. Opfer situativer Gewalt können zwischen psychosozialer und/oder juristischer Prozessbegleitung entscheiden.

Vor allem die psychosoziale Prozessbegleitung wird sowohl von Personen, die sie in Anspruch nehmen, aber auch von VertreterInnen der Polizei, der Justiz und der Jugendwohlfahrt als außerordentlich positiv bewertet. Sie vermittelt emotionale Unterstützung und damit Sicherheit in einer belastenden Situation.

### WICHTIG!

Der Entwurf für ein zweites Gewaltschutzgesetz sieht eine Ausweitung der kostenlosen Prozessbegleitung in Strafverfahren und deren Einführung in Zivilverfahren vor.

### KONTAKT

Nähere Informationen erhalten Betroffene beim Notruf für Opfer: 0800/112 112 (gebührenfrei).

Eine Auflistung der Beratungsstellen für Prozessbegleitung finden Sie in der Broschüre „Wissen schützt. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung“, herausgegeben vom Bundesministerium für Justiz.

Telefonische Bestellung: 01/526 36 86

Download: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Service – Broschüren – Prozessbegleitung Informationsfolder)

### NACHLESE

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Prozessbegleitung*)  
[www.prozessbegleitung.co.at](http://www.prozessbegleitung.co.at)

Eine vom Institut für Konfliktforschung erstellte Studie zur Prozessbegleitung lässt sich herunterladen unter: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Service – Broschüren – Prozessbegleitung Studie)

## Psychotherapie

► *Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauengesundheitszentren*

Psychotherapie ist die gezielte Behandlung psychischer Leiden mit anerkannten psychotherapeutischen Methoden. Psychische Leiden bzw. Probleme, bei denen eine Psychotherapie hilfreich sein kann, sind unter anderem Depressionen, Ängste, Suchtverhalten, Zwangshandlungen. Psychotherapie kann auch sinnvoll sein bei Lebenskrisen, die allein oder mit Hilfe von Familie und FreundInnen nicht zu bewältigen sind.

PsychotherapeutInnen geben die Lösung von Problemen nicht vor, sondern helfen ihren PatientInnen, selbst eine Lösung für ihre Probleme zu finden. Wesentliche Voraussetzung für eine Psychotherapie ist daher die Bereitschaft zu Veränderungen.

Die Möglichkeit, Psychotherapie auf Krankenschein zu erhalten, gibt es, allerdings ist sie bundesweit nicht einheitlich geregelt. Zumeist wird sie in Einrichtungen der Krankenkasse angeboten. Darüber hinaus gibt es auch TherapeutInnen, die einen Kassenvertrag und ein begrenztes Kontingent an Kassenplätzen haben. In anderen Fällen zahlt die Krankenkasse unter Umständen einen Kostenzuschuss. Erkundigen Sie sich daher im Vorhinein über die Regelungen und Möglichkeiten – in Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Frauengesundheitszentren, bei Ihrer Krankenversicherung oder bei PsychotherapeutInnen.

## ! KONTAKT

Eine Liste aller PsychotherapeutInnen, klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen liegt im Gesundheitsministerium auf: Sie ist abrufbar unter: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (Volltextsuche: *Datenbank PsychotherapeutInnen*)

Eine Liste der TherapeutInnen in Ihrem Bundesland erhalten Sie auch beim jeweiligen Landesverband für Psychotherapie. Post, E-Mail- und Web-Adresse sowie Telefonnummer des Landesverbandes erfahren Sie beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

Weitere nützliche Adressen bei der Suche nach PsychotherapeutInnen:

- Berufsverband der Österreichischen Psychologinnen und Psychologen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)
- Internetplattform: [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at)
- Zwei Einrichtungen, die Psychotherapie auf Krankenschein anbieten:

Wiener Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung  
[wgpv@psychotherapie-wien.at](mailto:wgpv@psychotherapie-wien.at)

[www.psychotherapie-wien.at/listserv.htm](http://www.psychotherapie-wien.at/listserv.htm) sowie

Verein für ambulante Psychotherapie

PatientInnentelefon: 01/402 56 96 | [vap@boep.at](mailto:vap@boep.at)

[www.vap.or.at](http://www.vap.or.at)

## 🌀 NACHLESE

Die folgenden drei Broschüren

- „Psychotherapie. Wenn die Seele Hilfe braucht“,
- „Klinische Psychologie. Wenn's allein nicht weitergeht“
- „Gesundheitspsychologie. Wenn Gesundheit Stärkung braucht“,

herausgegeben von dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium, sind online zu bestellen bzw. herunterzuladen: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (Broschürenservice).

Telefonische Bestellung: 0810/81 81 64

E-Mail-Bestellung: [broschuerenservice@bmg.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmg.gv.at)

Quotenregelungen



## Quotenregelungen

### ☛ Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst

Geschlechtsspezifische Quotenregelungen sind ein wesentliches Instrument der Frauenförderung. Sie sollen sicherstellen, dass Frauen in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft gleichermaßen vertreten sind und mitbestimmen können. Ausgangspunkt für die Einführung von Quotenregelungen war die konstante Unterrepräsentation von Frauen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft und die Einsicht, dass Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und der damit verbundenen Diskriminierungen eklatant benachteiligt sind was ihre Teilhabe am öffentlichen Leben und ihre Aufstiegschancen im Beruf betrifft.

### ! WICHTIG!

Die österreichische Bundesverfassung verbietet nicht nur die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sondern enthält seit 1998 auch ein ausdrückliches Bekenntnis zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Artikel 7 Abs 2 B-VG heißt es: Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

### Quotenregelungen politischer Parteien

Emanzipatorische Frauenpolitik ist nicht nur eine Frage der Präsenz und Absenz von Frauen in politischen Gremien und Funktionen, sondern auch eine Frage der Inhalte. Trotzdem ist der Frauenanteil in gesetzgebenden Körperschaften und politischen Gremien ein Indikator dafür, inwieweit Frauen in der Politik mitbestimmen können. Eine Gesellschaft, die den Bedürfnissen von Frauen und Männern gerecht werden soll, kann nur unter gleichberechtigter Mitarbeit beider Geschlechter verwirklicht werden.



## Quotenregelungen

- Die SPÖ beschloss als erste politische Partei Österreichs eine Quotenregelung (25% Frauenanteil). 1993 wurde die Quote auf mindestens 40 Prozent für jedes Geschlecht erhöht. Das heißt: Von den KandidatInnen, die für innerparteiliche Gremien oder für öffentliche Funktionen zur Wahl stehen, sollen mindestens 40 Prozent Frauen und mindestens 40 Prozent Männer sein.
- Die Grünen haben 1989 eine Quote von zumindest 50 Prozent Frauen für alle gewählten Funktionen verankert. Die Erstellung der KandidatInnenlisten erfolgt überdies paritätisch (eine Frau, ein Mann, eine Frau, ein Mann ...).
- Die ÖVP bekennt sich seit 1995 zu einer Frauenquote von 33 Prozent bei öffentlichen Mandaten.
- Keinerlei Quotenregelung haben die FPÖ und das BZÖ.

## Quotierungen im öffentlichen Dienst und in Privatbetrieben

Eine Art Quotierung sieht auch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz vor. Dieses Gesetz verpflichtet DienstgeberInnen, die Chancengleichheit der Frauen aktiv zu fördern. Zu diesem Zweck sind unter anderem

- Frauen, in jenen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt aufzunehmen bzw. zu befördern, sofern sie „gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber“.
- Als unterrepräsentiert gelten Frauen, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der jeweiligen Verwendungsgruppe weniger als 40 Prozent beträgt.
- Auch Organisationen und Unternehmen der Privatwirtschaft beschäftigen sich inzwischen mit (betrieblicher) Frauenförderung und lassen für ihren Bereich Gleichstellungspläne erstellen, die sehr konkrete Vorgaben machen, um beispielsweise den Frauenanteil in leitenden Positionen zu erhöhen.

## Internationale Beispiele

In etlichen Staaten existieren weitergehende Quotenregelungen als in Österreich. Beispielsweise müssen in Frankreich die KandidatInnenlisten für Wahlen paritätisch besetzt sein (abwechselnd eine Frau und ein Mann). Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, sind Sanktionen (Strafzahlungen) vorgesehen. In Norwegen existiert eine Regelung, derzufolge in den Verwaltungsräten börsennotierter Unternehmen der Frauenanteil mindestens 40 Prozent betragen soll.



Rechtsauskünfte  
Rezeptgebühren

R

R



## Rechtsauskünfte

👉 Familien- und Partnerberatungsstellen,  
Frauenberatungsstellen, Justiz-Ombudsstellen, Mediation

Unentgeltliche Rechtsauskünfte werden von vielen Stellen erteilt – Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Schuldenberatungsstellen, beruflichen Interessenvertretungen, Volksanwaltschaft, Mietervereinigung, Sozialversicherungsanstalten und Jugendämtern.

Unentgeltlich ist auch die Erste anwaltliche Auskunft – ein Serviceangebot der Rechtsanwaltskammern Österreichs. In einem ersten kostenlosen Orientierungsgespräch erhalten Sie Informationen bezüglich der Rechtslage und der weiteren Vorgangsweise in Ihrem konkreten Fall. Beispielsweise können Fragen geklärt werden wie: Welche Ansprüche kann ich durchsetzen? Hat es überhaupt einen Sinn, eine Klage einzubringen? Welche Möglichkeiten stehen mir sonst offen?

Ein solches Gespräch kann möglicherweise eine wichtige Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen sein.

Auch in jeder Notariatskanzlei ist die erste Rechtsauskunft unentgeltlich.

### ! KONTAKT

Wo Sie eine Erste anwaltliche Auskunft erhalten können, erfahren Sie telefonisch bei der Rechtsanwaltskammer des Bundeslandes, in dem Sie wohnen, oder über das Internet: [www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at) (Service – Anwaltliche Auskunft).

Jeden Dienstag wird überdies an den Bezirksgerichten ein sogenannter Amtstag abgehalten, wo unentgeltlich einfache Rechtsauskünfte erteilt werden. Die dafür vorgesehenen Amtsstunden können Sie telefonisch erfragen.

Der Notruf für Opfer, die gebührenfreie Telefonnummer 0800/112 112, eine Initiative des Justizministeriums in Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring, bietet Personen, die Opfer eines Verbrechens sind, umfassende Unterstützung und professionelle Beratung.

Über weitere Möglichkeiten, (unentgeltliche und entgeltliche) Rechtsauskünfte zu erhalten, informiert das Justizministerium: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Service – Rechtsauskünfte – Linkliste Rechtsauskünfte).

Telefonische Informationen erhalten Sie bei der Auskunftsstelle bzw. beim Servicetelefon des Bundesministeriums für Justiz (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Bundeskanzleramt und Bundesministerien*).



**NACHLESE**

Nähere Informationen:

[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) (Service – Rechtsauskünfte)

## Rezeptgebühren

► *Gebührenbefreiungen*

Scheidung  
Schönheitsoperationen  
Schüler- und Lehrlingsfreifahrt  
Schülerbeihilfen  
Schulbuchaktion  
Schulden  
Schulfahrtbeihilfe  
Schulservicestellen  
Schwangerschaft  
Schwangerschaftsabbruch  
Schwangerschaftskonflikte  
Selbsthilfegruppen  
Selbstverteidigung  
Sexualerziehung  
Sexuelle Belästigung  
Sonderausgaben  
Sozialhilfe  
Sprachliche Gleichbehandlung  
Staatsbürgerschaft  
Stalking  
Sterilisation  
Stillen  
Studentenberatung  
Studienberechtigungsprüfung





## Scheidung

► *Alleinerzieherinnen, Familien- und Partnerberatungsstellen, Familienname, Frauenberatungsstellen, Mediation, Obsorgeregelungen, Rechtsauskünfte, Unterhaltsvorschuss*

### Arten der Scheidung

Es gibt folgende Arten der Scheidung:

- Einvernehmliche Scheidung
- Streitige Scheidung wegen Verschuldens
- Streitige Scheidung aus anderen Gründen (z.B. Geisteskrankheit)

Die meisten Scheidungen (90%) erfolgen einvernehmlich. Dies ist ohne Zweifel Ausdruck des Bedürfnisses, bei Gericht nur die Folgen, aber nicht die Ursachen der Trennung darlegen zu müssen. Gleichzeitig kann eine einvernehmliche Scheidung aber auch ein Zeichen von Konfliktscheue sein. Tatsächlich verzichten Frauen mitunter auf Durchsetzung ihrer Ansprüche und machen Zugeständnisse, die sich später als nachteilig erweisen, nur um die Scheidung schnell und ohne Auseinandersetzungen hinter sich zu bringen.

Um vorschnelle einvernehmliche Scheidungen zu vermeiden, ist eine einvernehmliche Scheidung nur möglich, wenn

- die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist,
- beide Partner die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen und
- beide geschieden werden wollen.

Darüber hinaus bedarf es für eine einvernehmliche Scheidung einer schriftlichen Vereinbarung der beiden Ehepartner über die Obsorge, das Besuchsrecht und den Unterhalt ihrer Kinder, über ihre eigenen wechselseitigen Unterhaltsbeziehungen sowie über die Vermögens- und Schuldenaufteilung.

### **! KONTAKT**

Es ist unbedingt notwendig, sich vor einer Scheidung eingehend juristisch beraten zu lassen. Persönliche Beratung erhalten Sie bei Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*).

### **Zahl der Scheidungen und der von Scheidungen betroffenen Kinder**

Die Gesamtscheidungsrate stieg in Österreich – wie in allen vergleichbaren Ländern – in den letzten Jahrzehnten sukzessive an. Im Jahr 1963 betrug sie 14 Prozent, im Jahr 2007 erreichte sie den historischen Höchstwert von 49,5 Prozent. In absoluten Zahlen: 20.516 Ehen wurden 2007 in Österreich geschieden. Die Zahl der von einer Scheidung betroffenen Kinder betrug rund 21.000, etwas mehr als die Hälfte dieser Kinder war noch keine 14 Jahre alt.

### **Kinderbeistand**

In den Jahren 2006 bis 2008 wurde auf Initiative des Justizministeriums das Modellprojekt Kinderbeistand durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes hatten Gerichte im Zuge von Scheidungsverfahren die Möglichkeit, Kindern zwischen sechs und 18 Jahren im Fall von eskalierenden Obsorge- und Besuchsrechtsstreitigkeiten einen Kinderbeistand zur Seite zu stellen. Der Kinderbeistand ist eine Fachkraft, die für das Kind als persönliche Ansprechperson fungiert, die subjektive Interessen und Wünsche des Kindes vertritt und dieses dadurch entlastet von dem Gefühl, für die familiäre Situation verantwortlich zu sein. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Modellprojekt ist die gesetzliche Verankerung des Kinderbeistands geplant.

## ! KONTAKT

Die Trennung der Eltern kann für Kinder emotional sehr belastend sein. Eine Hilfestellung in dieser Situation bieten spezielle Programme für Kinder, beispielsweise Rainbows – Für Kinder in stürmischen Zeiten oder die Leuchtturm-Gruppen der Volkshilfe. Post- und Webadressen sowie Telefonnummern finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*.

## 🌀 NACHLESE

Alle rechtlichen Fragen, die in Zusammenhang mit einer Scheidung auftauchen (können), werden ausführlich in der Broschüre „Partnerschaft. Ehe. Trennung. Scheidung. Rechts ABC“, herausgegeben 2007 von der Bundesministerin für Frauen, behandelt.

Telefonische Bestellung: 01/531 15-2613

E-Mail-Bestellung: [broschuerenversand@bka.gv.at](mailto:broschuerenversand@bka.gv.at)

Download: [www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at)

(Publikationen – Publikationen zum Download)

## Schönheitsoperationen

👉 *Essstörungen, Frauengesundheitszentren*

Zu allen Zeiten gab es Schönheitsideale. Zu allen Zeiten fungierte der Körper als Träger ästhetischer oder erotischer Botschaften, er signalisierte Werthaltungen und sozialen Status, er diente der Stilisierung und der Inszenierung.

Speziell auf Frauen, dem „schönen Geschlecht“, lastete das patriarchale Gebot, (für einen Mann) attraktiv zu sein. Was als attraktiv oder schön bezeichnet wurde, änderte sich im Lauf der Geschichte und unterschied sich auch von einer Kultur zur

anderen. In keiner Zivilisation aber wurde der Körper der Natur überlassen, immer war er ein soziales Konstrukt.

So rigid Kleiderordnungen oder auch Moden in der Vergangenheit mitunter gewesen sein mögen, die neuen Methoden, sich dem gängigen Schönheitsideal anzunähern, sind höchst aggressiv. Es sind chirurgische Methoden, und sie sind nicht oder nicht ohne weiteres rückgängig zu machen. Die neuen Möglichkeiten der Verschönerung haben jeglichen spielerischen Aspekt verloren. Für jede Region des Körpers und für jedes Alter werden Schönheitsoperationen angeboten.

Schätzungen zufolge werden in Österreich inzwischen 50.000 solcher Eingriffe pro Jahr vorgenommen, an die 90 Prozent davon an Frauen. Mit dem Boom wächst auch das Risiko von Fehlern, von Komplikationen, und es wächst die Unzufriedenheit mit dem Ergebnis, zumal jeder Arzt/jede Ärztin solche Eingriffe – ohne Spezialausbildung – durchführen kann. Eine österreichische Umfrage aus dem Jahr 2008 ergab, dass der Prozentsatz der Frauen, die mit dem Ergebnis einer Schönheitsoperation sehr unzufrieden sind, größer ist als der Prozentsatz jener Frauen, die damit sehr zufrieden sind.

Das Alter der Frauen, die sich der Schönheit wegen unters Messer legen, wird immer jünger. Das liegt zum einen daran, dass Medien so tun, als sei Schönheitschirurgie ein nahezu selbstverständlicher Bestandteil der Körperpflege. Die Körper von Frauen, die vor allem die Werbung präsentiert, sind allerdings kein Abbild der Realität, sondern Kunstprodukte. Sie sind geschönt bzw. bis zu 60 Prozent retouchiert. Ergebnis: Immer mehr Frauen sind mit ihrem Aussehen unzufrieden. Hier wird eine Perfektion vorgegaukelt, die es nicht gibt. Schönheitsoperationen werden jedoch als Möglichkeit angepriesen, dem gängigen Schönheitsideal näher zu kommen.

Aber: Selbst- und Fremdwahrnehmung, so zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, überschneiden sich nur zu fünf Prozent. Das heißt, nur fünf Prozent von all dem, was eine Frau an sich als unattraktiv empfindet, wird von anderen überhaupt wahrgenommen. Anders gesagt: 95 Prozent, von dem, was eine Frau an sich im Ernstfall verschönern lässt, fällt niemandem auf. Die negativen Folgen chirurgischer Eingriffe können allerdings sehr belastend und dauerhaft sein (z.B. Sensibilitätsstörungen, Depressionen).

Es empfiehlt sich daher, keine übereilten Entscheidungen zu treffen. Es könnte ja durchaus sein, dass nicht das Aussehen einer Behandlung, sondern das Selbstwertgefühl der Stärkung bedarf.

### KONTAKT

Bei Fragen in Zusammenhang mit Schönheitschirurgie sollten Sie sich nicht nur an plastische ChirurgInnen wenden, sondern vorab auch an Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

Sowohl Frauengesundheitszentren als auch Mädchenzentren (siehe Adressenverzeichnis: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*), bieten Vorträge zum Thema und Workshops für Mädchen zur Stärkung des Körperbewusstseins und des Selbstwertgefühls an.



[www.fgz.co.at](http://www.fgz.co.at) (Themen – Schönheitsideale)

## Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

👉 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, Schulfahrtbeihilfe

### Anspruchsvoraussetzungen

SchülerInnen und Lehrlinge sowie PraktikantInnen von SteuerberaterInnen und ZahnärztInnen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, haben Anspruch auf Freifahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte. Die Freifahrt wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert.

### 🚫 WICHTIG!

Ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schul- bzw. Lehrjahr ist selbst zu tragen.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Verkehrsunternehmen (z.B. ÖBB oder Wiener Linien) mit ausgefülltem Antragsformular und einer Schulbesuchsbestätigung bzw. einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin über das Lehrverhältnis und Nachweis des einbezahlten Selbstbehalts.

### 📌 KONTAKT

SchülerInnen erhalten das Antragsformular entweder in der Schule, beim zuständigen Verkehrsverbund bzw. über das Internet: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Formulare/Online-Amtwege – Schülerfreifahrt – Beih89)

Lehrlinge erhalten – je nach Bundesland bzw. Verkehrsverbund – das Antragsformular an der Ausbildungsstätte, bei der Wirtschaftskammer oder beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

**! WICHTIG!**

Sollte die Berufsschule in einem anderen Bereich als die Ausbildungsstätte liegen, müssen Lehrlinge für den Besuch der Berufsschule auch einen Antrag auf Schülerfreifahrt stellen.

**🌀 NACHLESE**

Eine Auflistung aller österreichischen Verkehrsverbünde und nähere Details zur Schüler- und Lehrlingsfreifahrt finden Sie unter: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) (Familie – Finanzielle Unterstützungen – Freifahrt und Fahrtenbeihilfe)

**Schülerbeihilfen**

👉 *Bildungskarenz, Familienbeihilfe, Kindesunterhalt, Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe*

**Arten der Schülerbeihilfen**

- Schulbeihilfe
- Heim- und Fahrtkostenbeihilfe
- Besondere Schulbeihilfe

**Anspruchsvoraussetzungen**

Schulbeihilfe erhalten SchülerInnen, die

- eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen
- die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben
- österreichische StaatsbürgerInnen sind oder BürgerInnen aus einem EWR-Staat (je nach Übereinkommen), Konventionsflüchtlinge, SchülerInnen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuer-



pflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte

- unter 30 Jahre alt sind (Ausnahmen möglich)
- sozial bedürftig sind. Dabei werden Einkommen, Familienstand und Familiengröße der Schülerin/des Schülers, der Eltern und des Ehepartners/der Ehepartnerin geprüft
- einen günstigen Schulerfolg nachweisen können. Der Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände in der letzten Klasse darf nicht über 2,90 liegen

**Heim- und Fahrtkostenbeihilfe** erhalten SchülerInnen, die

- eine Polytechnische Schule oder die 9. Schulstufe einer mittleren oder höheren Schule besuchen und nicht bei den Eltern wohnen, weil deren Wohnort vom Schulort zu weit entfernt ist und keine andere gleichartige öffentliche Schule erreichbar ist
- österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellt sind
- eine Forstfachschele besuchen und in einem damit verbundenen Internat wohnen; oder wenn beim Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Schule die Verpflichtung besteht, im Schülerheim zu wohnen
- sozial bedürftig sind. Dabei werden Einkommen, Familienstand und Familiengröße der Schülerin/des Schülers, der Eltern und des Ehepartners/der Ehepartnerin geprüft
- einen günstigen Schulerfolg nachweisen können. Der Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände in der letzten Klasse darf nicht über 3,10 liegen
- die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben
- den Schulbesuch vor Vollendung des 30. Lebensjahrs begonnen haben (Ausnahmen möglich)

## **!** WICHTIG!

Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe haben nur SchülerInnen, die Heimbeihilfe beziehen.

Die **Besondere Schulbeihilfe** erhalten Studierende sechs Monate vor einer abschließenden Prüfung, wenn sie

- eine höhere Schule für Berufstätige besuchen
- sich mindestens ein Jahr durch Berufstätigkeit selbst erhalten haben
- sich zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfungen) bei Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen

## Höhe der Schülerbeihilfen

- Schulbeihilfe: € 1.130,- pro Jahr
- Heimbeihilfe: € 1.380,- pro Jahr
- Fahrtkostenbeihilfe: € 105,- pro Jahr
- Besondere Schulbeihilfe: € 715,- pro Jahr

Die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und vermindern sich um die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern bzw. des (Ehe)Partners/der (Ehe)Partnerin der SchülerInnen sowie einen Anteil der Bemessungsgrundlage des eigenen Einkommens.

## Antragstellung

Antragsformulare und Informationen liegen in allen Direktionen der Polytechnischen, mittleren und höheren Schulen auf.

Dem Antrag sind folgende Nachweise einer Bedürftigkeit anzuschließen:

- Bei Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, der Lohnzettel und der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung (sofern eine Arbeitnehmerveranlagung erfolgte), jeweils für das letztvergangene Kalenderjahr
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid
- Bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, der zuletzt ergangene Einheitswertbescheid und der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid
- Wenn die leiblichen Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, ist auf Antrag an Stelle des Einkommens diese Unterhaltsleistung heranzuziehen

### Fristen

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des betreffenden Schuljahres.

An Schulen für Berufstätige ist für jedes Semester ein eigener Antrag zu stellen. Die Anträge müssen für das Wintersemester bis spätestens 31. Dezember und für das Sommersemester bis spätestens 31. Mai eingebracht werden.

Der Antrag auf Besondere Schulbeihilfe im Maturajahr für SchülerInnen einer höheren Schule für Berufstätige ist zeitgerecht vor dem Termin der abschließenden Prüfung zu stellen.

### WICHTIG!

Bei verspäteter Antragstellung wird die Beihilfe gekürzt!

## KONTAKT

Für SchülerInnen einer mittleren oder höheren Schule ist der jeweilige Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien zuständig:

<http://www.bmukk.gv.at/service/links/landesschulraete.xml>

Die Telefonnummern und Adressen der Schulinfo- bzw. Schulservicestellen der einzelnen Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*.

Für SchülerInnen der Zentralehranstalten, der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zuständig:

<http://www.bmukk.gv.at/schulen/befoe/index.xml>

Telefonnummer und Adresse des Schulinfos im Unterrichtsministerium finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*.

Für SchülerInnen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen sowie medizinisch-technischer Schulen ist der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

## NACHLESE

[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) (Bildung und Schulen – Beihilfen und Förderungen). Unter dieser Adresse können Sie das Schülerbeihilfen-Infoprospekt herunterladen.

## Schulbuchaktion

🔴 *Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, Schülerbeihilfen, Schulfahrtbeihilfe*

Seit dem Jahre 1972 sorgt die Schulbuchaktion dafür, dass in Österreich SchülerInnen vom 1. bis zum 13. Schuljahr Bücher und andere Unterrichtsmittel kostenlos erhalten. Finanziert wird die Schulbuchaktion durch den Familienlastenausgleichsfonds.

Die Kosten für die Schulbücher pro Schüler/Schülerin sind durch die nach Schulform differenzierten und von dem für Familie und Jugend zuständigen Bundesministerium festgesetzten Schulbuch-Limits bestimmt. Diese reichen von € 38,- pro SchülerIn und Schuljahr in der Volksschule bis zu € 212,- pro SchülerIn und Schuljahr in manchen Zweigen berufsbildender höherer Schulen.

Seit 1995 haben Eltern für die von der Schule neu angeschafften Schulbücher für ihr Kind einen zehnpromzentigen Selbstbehalt zu bezahlen. Für SchülerInnen an Sonderschulen und SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist kein Selbstbehalt zu entrichten.

Die SchülerInnen können nach Absolvierung einer Schulstufe der Schule die Bücher freiwillig zur Wiederverwendung zur Verfügung stellen. Aufgrund der dadurch ermöglichten Einsparungen haben Schulen einen finanziellen Spielraum, der für Unterrichtsmittel eigener Wahl genutzt werden kann.

Die Schulen bestellen die Schulbücher, Internet-Ergänzungen zu Schulbüchern (SchulbuchExtra - SbX) und andere Unterrichtsmittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Schulbuch-Limits anhand von zwei Schulbuchlisten.

Außerdem gibt es Unterrichtsmittel eigener Wahl (CD-Rom, Sprachkassetten, Lernspiele sowie andere gedruckte und au-

diovisuelle Lernmaterialien), therapeutische Unterrichtsmittel für SchülerInnen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Schulbücher für sehgeschädigte und blinde SchülerInnen.

### KONTAKT

Auskünfte zu pädagogischen Angelegenheiten der Schulbuchaktion erteilt die Abteilung V/9 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: 01/531 20-0.

### NACHLESE

Nähere Informationen: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

(Familie – Finanzielle Unterstützungen)

Schulbuchlisten: [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

(Bildung Schulen – Unterricht und Schule)

## Schulden

Wenn Sie Schwierigkeiten haben, Schulden zurückzuzahlen, sollten Sie keinesfalls zuwarten, sondern sich rasch an eine der staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen wenden.

In Zusammenhang mit Schulden sollten Sie, so der Rat von ExpertInnen, vor allem darauf achten, die Wohnung nicht zu verlieren (Miete, Strom/Gas und Heizung bezahlen).

Seit 1995 gibt es für überschuldete Privatpersonen (Nicht-UnternehmerInnen und ehemalige UnternehmerInnen) die Möglichkeit, Privatkonkurs anzumelden. Damit sollen SchuldnerInnen eine realistische Chance erhalten, ihre Schulden abzubauen. Über die Möglichkeit eines Privatkonkurses und dessen verschiedene Verfahrensvarianten sollten Sie unbedingt den Rat einer Schuldenberatungsstelle einholen.

### KONTAKT

In allen Bundesländern gibt es staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen. Die Adressen finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Krisensituationen* oder unter:


[www.schuldnerberatung.at](http://www.schuldnerberatung.at)

### NACHLESE

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at) (Suchbegriff: *Schulden*)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Privatkonkurs*)

## Schulfahrtbeihilfe

 *Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge*

Es gibt zwei Arten von Schulfahrtbeihilfe:

### **Fahrt Wohnung – Schule**

SchülerInnen, für die eine unentgeltliche Beförderung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte nicht möglich ist, können eine Schulfahrtbeihilfe beantragen.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

- Der Schulweg beträgt mindestens zwei Kilometer. Die 2 km-Grenze gilt nicht für behinderte SchülerInnen.
- Für den Schüler/die Schülerin wird Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen.

#### **Höhe der Beihilfe**

- Zwischen € 4,4 und € 13,1 pro Monat bei einem Schulweg bis 10 km
- Zwischen € 6,6 und € 19,7 pro Monat bei einem Schulweg von mehr als 10 km

Die tatsächliche Höhe der Beihilfe hängt davon ab, wie oft der Schulweg pro Woche zurückgelegt wird.

## Fahrt Wohnort – Zweitwohnsitz (z.B. Schülerheim)

Besucht der Schüler/die Schülerin die Schule nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- pro Monat. In diesem Fall muss der Weg zwischen Hauptwohntort und Zweitwohnsitz in jeder Richtung nur einmal im Monat zurückgelegt werden (eine Heimfahrt pro Monat).

## Antragstellung

Der Antrag auf Schulfahrtbeihilfe ist bei dem Finanzamt einzubringen, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, und zwar bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

Antragsformulare sind im zuständigen Finanzamt erhältlich, lassen sich aber auch aus dem Internet herunterladen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Formulare Steuern/Beihilfen – Beihilfen – Beih85)



Das Formular Beih85 enthält auch detaillierte Erläuterungen betreffend Schulfahrtbeihilfe.

## Schulservicestellen


Mit Fragen und Problemen rund um das Thema Schule (Schulbesuch, Schullaufbahn, Schulrecht) können Sie sich an die Schulservicestellen der einzelnen Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates in Wien wenden. Für die spezielle Situation von MigrantInnen gibt es bei den Landesschulräten eigene Informations- und Beratungsstellen.



### **KONTAKT**

Adressen und Telefonnummern der Schulservice-, Schulinfo- und Schulberatungsstellen in den einzelnen Bundesländern sowie im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*.

## Schwangerschaft

 *Geburtsvorbereitung, Familien- und Partnerberatungsstellen, Kinderwunsch, Mutter-Kind-Heime, Mutter-Kind-Pass, Mutterschutzbestimmungen, Pränataldiagnostik, Schwangerschaftsabbruch, Schwangerschaftskonflikte*

Eine Schwangerschaft ist eine besondere Phase im Leben einer Frau und geht mit einer Vielzahl von Veränderungen einher. Veränderungen, die sehr unterschiedliche Bereiche betreffen, beispielsweise den Körper, die Gesundheit, die Finanzen und die Partnerschaft. Zeichen für den Beginn einer Schwangerschaft können das Ausbleiben der Regelblutung, morgendliche Übelkeit und Spannungsgefühle in der Brust sein. Ein Schwangerschaftstest kann hier Gewissheit bringen. Die Dauer einer Schwangerschaft beträgt rund 40 Wochen und verläuft meist komplikationslos. Bei einer Risikoschwangerschaft ist eine intensivere ärztliche Betreuung zu empfehlen.

Mit zunehmendem Wissen um die biologischen Vorgänge in Zusammenhang mit der Fortpflanzung und der Entwicklung empfängnisverhütender Mittel ist Schwangerschaft planbar geworden. Im Unterschied zu früheren Generationen können sich Frauen heute bewusst für oder gegen Nachwuchs entscheiden.

Doch selbst dann, wenn die Entscheidung schwanger zu werden, bewusst getroffen wurde, entwickeln sehr viele Frauen

widerstreitende Empfindungen. Diese reichen von Glücksgefühlen bis hin zu Depressionen. Das ist verständlich. Ein Kind zu bekommen, Mutter zu werden, bedeutet eine einschneidende Veränderung im Leben. Dazu kommt, dass Mutterschaft in unserer Kultur lange Zeit hindurch in einem Ausmaß idealisiert wurde (und mitunter auch heute noch wird), das dazu angetan ist, Frauen Angst zu machen. Die zum Teil unrealistischen Erwartungen unserer Gesellschaft hinsichtlich Verfügbarkeit und Opferbereitschaft von Müttern (nicht aber Vätern) lösen bei einer Vielzahl von Frauen Angst vor Überforderung und Zweifel an den eigenen mütterlichen Qualitäten aus. Fachleute sind übereinstimmend der Ansicht, dass sich eine Schwangerschaft und die spätere Mutter-Kind-Beziehung eher konfliktfrei gestalten, wenn sich eine Frau Ängste und Zweifel im Zusammenhang mit ihrer neuen Rolle eingesteht und damit auseinandersetzen kann.

### ! KONTAKT

Psychische Unterstützung und Beratung erhalten schwangere Frauen in

- Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)
- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- Schwangerenberatungsstellen
- Familien- und Partnerberatungsstellen (siehe Stichwort)
- Eltern-Kind-Zentren und
- bei Hebammen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Kinder*)

## Schwangerschaftsabbruch

👉 *Empfängnisverhütung, Frauenberatungsstellen, Frauengesundheitszentren, Familien- und Partnerberatungsstellen, Schwangerschaftskonflikte, Sterilisation*

### Rechtliche Regelung

1975 trat in Österreich die Fristenregelung in Kraft. Seither kann eine Schwangerschaft innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen straffrei abgebrochen werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist eine vorhergehende ärztliche Beratung und die Durchführung durch eine Ärztin oder einen Arzt. Nach der Drei-Monatsfrist ist ein Abbruch nur noch zulässig,

- um eine ernste Gefahr für das Leben der Schwangeren oder einen schweren Schaden für deren körperliche oder seelische Gesundheit abzuwenden oder
- wenn eine schwere geistige oder körperliche Schädigung des Kindes zu erwarten ist oder
- wenn die Frau zum Zeitpunkt der Schwängerung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

ÄrztInnen sind nicht verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Weder aus der Weigerung, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, noch wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs dürfen ÄrztInnen benachteiligt werden.

### Begleitende Maßnahmen

Als flankierende Maßnahme zur Fristenregelung wurden im gesamten Bundesgebiet Familien- und Partnerberatungsstellen errichtet, von denen es inzwischen mehr als 390 gibt. Frauen erhalten in diesen Beratungsstellen im Fall einer ungewollten

Schwangerschaft kostenlose und ergebnisoffene Beratung (von Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen).

## Methoden

Die folgende Auflistung und Einschätzung der derzeit angewendeten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs bezieht sich auf die vom Netzwerk österreichischer Frauengesundheitszentren publizierte Broschüre „Ungewollt schwanger – was nun?“ (siehe: *Nachlese*).

- **Die chirurgische Methode (Absaugung oder Kürettage):**

Die Absaugmethode kann ab der sechsten Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Es handelt sich um einen Eingriff, der nur wenige Minuten dauert, unter Vollnarkose oder örtlicher Betäubung durchgeführt wird und kaum körperliche Beschwerden verursacht. Diese Methode gilt als die schonendste und sicherste für die Frau.

Bei der Kürettage wird unter Vollnarkose mit einem löffelförmigen Instrument das Schwangerschaftsgewebe von der Gebärmutter gelöst und entfernt.

- **Die medikamentöse Methode mit dem Medikament Mifegyne®:**

Sie kann ab dem Schwangerschaftstest bis zur 7. Woche (nach dem ersten Tag der letzten Regel) angewendet werden. Die Vorteile des medikamentösen Abbruchs: Er kann bereits sehr früh durchgeführt werden, es ist keine Narkose erforderlich, und die Frau gibt die Kontrolle nicht ab. Die Nachteile: die Behandlung zieht sich über mehrere Tage, eventuell treten vorübergehend Schmerzen und stärkere Blutungen auf. In zwei Prozent der Fälle ist trotzdem ein chirurgischer Eingriff notwendig.

### Durchführung

Auch mehr als 30 Jahre nach Inkrafttreten der Fristenregelung werden Schwangerschaftsabbrüche nicht in allen Bundesländern in Krankenanstalten durchgeführt.

### Kosten

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden von der Krankenkasse nicht übernommen, außer bei einem Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen.

### ! KONTAKT

Die Adressen und Telefonnummern von Spitälern, Ambulatorien und Ordinationen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Schwangerschaftsabbruch*. Erkundigen Sie sich nicht nur nach dem Preis (es gibt enorme Preisunterschiede), sondern auch sehr genau über die sonstigen Bedingungen:

- Methoden der Durchführung
- Dauer des Aufenthalts

Es gibt Spitälern, die Unterlagen einfordern, deren Beschaffung zusätzlich Zeit und/oder Geld kosten kann (Nachweis eines Beratungsgesprächs, Blutgruppenausweis und andere Laborbefunde). Für den Fall, dass Sie einen negativen Rhesusfaktor haben, sollten Sie sich erkundigen, ob eine Rhesus-Injektion gegeben wird oder ob Sie sich um diese selbst kümmern müssen.

Eine Liste der Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, finden Sie auch auf der Homepage der österreichischen Gesellschaft für Familienplanung: [www.oegf.at](http://www.oegf.at)

Informationen dazu erhalten Sie auch in den Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt:

*Gesundheit/Krankheit/Behinderung*) sowie in Frauenzentren und Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*).

## NACHLESE

Broschüre „Ungewollt schwanger – was nun? Schwangerschaftsabbruch in Österreich“, herausgegeben vom Netzwerk österreichischer Frauengesundheitszentren 2002:

[www.fem.at/FEM/files/Ungewolltschwanger.pdf](http://www.fem.at/FEM/files/Ungewolltschwanger.pdf) oder

[www.frauengesundheitszentrum-isis.at](http://www.frauengesundheitszentrum-isis.at)

Über die Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs informiert sowohl die genannte Broschüre als auch die Website [www.gynmed.at](http://www.gynmed.at).

## Schwangerschaftskonflikte

► *Adoption, Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauengesundheitszentren, Mutter-Kind-Heime, Mutter-Kind-Pass, Schwangerschaftsabbruch*

Die Reaktionen auf einen positiven Schwangerschaftstest sind sehr unterschiedlich. Viele Frauen freuen sich augenblicklich über die Schwangerschaft, für andere ist es ebenso schnell klar, dass sie die Schwangerschaft abbrechen lassen. Nicht wenige Frauen aber sind in dieser Situation hin- und hergerissen zwischen dem Wunsch, das Kind zu bekommen, und dem Zweifel, ob sie in der momentanen Situation dazu in der Lage sind. Für die meisten Frauen ist es eine große Erleichterung, wenn sie über ihre Bedürfnisse und Ängste mit einer Person ihres Vertrauens sprechen können. Zahlreiche Beratungsstellen bieten professionelle Hilfestellung zum Thema an.

Lassen Sie sich von niemandem zu einer Entscheidung drängen. Denn wie immer Sie sich entscheiden, sind Sie es, die mit dieser Entscheidung leben müssen.

### **!** KONTAKT

Beratung bei Schwangerschaftskonflikten erhalten Sie in

- Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)
- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- Familien- und Partnerberatungsstellen. Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland können Sie aus dem Internet herunterladen: [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at) oder beim Familienservice telefonisch bestellen: 0800/24 02 62 (gebührenfrei)

Schwangere mit existentiellen Problemen erhalten Hilfestellung durch Sozial- und Jugendämter sowie bei privaten Einrichtungen.

Adressen und Telefonnummern der Mutter-Kind-Heime, die Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern eine Wohnmöglichkeit bieten, finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Krisensituationen*.

Für den Fall, dass eine Frau sich außerstande sieht, ein Kind aufzuziehen, die Schwangerschaft aber nicht abbrechen lassen will bzw. die Frist für einen Schwangerschaftsabbruch bereits abgelaufen ist, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **Freigabe des Kindes zur Adoption** (siehe Stichwort *Adoption*). In diesem Fall hat die leibliche Mutter in jedem Fall die Möglichkeit, sich über das Wohl und die Entwicklung des Kindes zu informieren. Das zur Adoption freigegebene Kind hat ab seiner Volljährigkeit das Recht, Auskunft über seine Herkunft zu erhalten.

- **Anonyme Geburt.** Für Frauen, die anonym bleiben und keinerlei Beziehung zu dem Kind aufbauen wollen/können, besteht in Österreich seit 2001 die Möglichkeit der anonymen Schwangerschaftsberatung (inklusive Ausstellung eines anonymen Mutter-Kind-Passes), der anonymen Vorsorgeuntersuchungen und der anonymen Geburt.
- **Babyklappe.** Um zu verhindern, dass eine Frau, die ihr Kind heimlich und allein zur Welt gebracht hat, dieses aus Verzweiflung weglegt oder sogar tötet, wurden an einer Reihe von Spitälern Babyklappen eingerichtet, wo ein neugeborenes Kind unbeobachtet abgelegt werden kann.

### KONTAKT

Wer Fragen hat zur Anonymen Geburt oder wissen möchte, wo es Babyklappen gibt, erhält Auskunft in den Frauenbüros oder im Internet auf den Websites der einzelnen Bundesländer (Suchbegriffe: *Anonyme Geburt* und *Babyklappe*). Siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden*. Zwei gebührenfreie Krisenhotlines:

- Krisenhotline des Landes Salzburg: 0800/539 935
- Krisenhotline des Landes Steiermark: 0800/838 383

 **NACHLESE**

[www.anonyme-geburt.at](http://www.anonyme-geburt.at) | [www.babynest-salzburg.at](http://www.babynest-salzburg.at)



### Selbsthilfegruppen

➤ *Alleinerzieherinnen, Alkoholabhängigkeit, Essstörungen, Frauengesundheitszentren*

Selbsthilfegruppen sind Zusammenschlüsse von Menschen, die in eigener Sache aktiv werden. Zumeist handelt es sich um Personen mit einer bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigung (z.B. Selbsthilfegruppen für Frauen mit Gewalterfahrungen) oder bestimmten sozialen Problemen (z.B. Selbsthilfegruppen von Alleinerziehenden). Sie versuchen gemeinsam mit ihrer Lage besser zu Recht zu kommen. Eine wesentliche Rolle spielt der Erfahrungsaustausch und damit auch die Erfahrung, dass nicht jede und jeder bei der Bewältigung von Problemen bei einem Null-Punkt beginnen muss. Fallweise werden Fachleute eingeladen, um an spezielle Informationen heranzukommen. Selbsthilfegruppen sind kein Ersatz für professionelle Hilfeleistung, aber eine wichtige Ergänzung.

Die Gründung der ersten Selbsthilfegruppen in Österreich ging einher mit dem Entstehen anderer sozialer Bewegungen Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre (Studenten- und Frauenbewegung sowie Elterninitiativen). Der Großteil der Selbsthilfegruppen existiert im Gesundheitsbereich.

#### ! KONTAKT

Inzwischen existieren in allen Bundesländern Dachverbände von Selbsthilfegruppen, wo Sie erfahren können, welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Umgebung gibt bzw. wie Sie eine Selbsthilfegruppe gründen (siehe Adressenverzeichnis: Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

## NACHLESE

Beim Fonds Gesundes Österreich (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*) sind die beiden folgenden Broschüren erhältlich

- Verzeichnis der Österreichischen Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich
- „Aus Erfahrung lernen. Ein Orientierungsrahmen für die Gründung, den Gruppenalltag und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen“

Die beiden Broschüren lassen sich auch von der Website des Fonds herunterladen: [www.fgoe.org](http://www.fgoe.org) (Suchbegriff: *Selbsthilfe*)

## Selbstverteidigung

### Gewalt gegen Frauen

Frauen haben die Voraussetzungen, sich gegen körperliche Angriffe zu wehren und einem Angreifer erfolgreich Widerstand zu leisten. In Selbstverteidigungskursen können Sie die entsprechenden Strategien und Techniken lernen. Dies ist nicht nur hilfreich bei akuter Gefahr. Der Besuch eines Selbstverteidigungskurses trägt dazu bei, sich der eigenen Stärke und Kraft bewusst zu werden, Ängste zu reduzieren und Selbstvertrauen aufzubauen.

Es spricht einiges dafür, dass Frauen Selbstverteidigung in einer reinen Frauengruppe erlernen. Eine solche Gruppe bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches, der Auseinandersetzung mit der Sozialisation von Mädchen (anerzogene Passivität, Ängstlichkeit). So gesehen kann die Anwesenheit von Männern kontraproduktiv sein, weil sie das traditionelle Rollenverhalten unter Umständen verstärkt. Andererseits: In gemischten Gruppen können sich Frauen davon überzeugen, dass

die erlernten Hebeltechniken bei einem männlichen Gegenüber tatsächlich Wirkung zeigen.

### **KONTAKT**

Über die verschiedenen Methoden der Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen sowie über Kursangebote und Kontaktmöglichkeiten informieren folgende Websites:

[www.defendo.at](http://www.defendo.at) | [www.drehungen.at/](http://www.drehungen.at/)

[www.seitoboel.at/](http://www.seitoboel.at/) | [www.wendo.info](http://www.wendo.info) | [www.laut-stark.at](http://www.laut-stark.at)

Wo in Ihrer Wohnumgebung Selbstverteidigungskurse stattfinden, erfahren Sie in

- Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*)
- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- Volkshochschulen
- Sportvereinen


### **NACHLESE**

Die Broschüre „Sicherheitstipps für Frauen und Mädchen“, herausgegeben von der Frauenabteilung der Stadt Wien, ist kostenlos erhältlich.

Telefonische Bestellung: 01/4000-83 518

[ost@ma57.wien.gv.at](mailto:ost@ma57.wien.gv.at)

## **Sexualerziehung**

 *Empfängnisverhütung, First Love, Geschlechtsidentität, Gynäkologie*

Sexualerziehung besteht darin, Kindern und jungen Menschen ihrem Alter gemäß Wissen über körperliche Entwicklung und alle

Formen von Sexualität, Lust und Liebe zu vermitteln. Selbstverständlichkeit war dies traditionell keine, weder innerhalb der Familie noch in der Schule. 1989 gelang es erstmals – trotz mancher Widerstände – den Schulen grundlegende sexualpädagogische Informationen zur Verfügung zu stellen. Publiziert wurde ein Medienpaket „Materialien zur Sexualerziehung: Partnerschaft – Liebe mit Verantwortung“. Seit 1994 ist Sexualerziehung ein Unterrichtsprinzip, das heißt, sie sollte in alle Gegenstände einfließen und interdisziplinär erfolgen. Ob und wie das geschieht, hängt in der Praxis vom Engagement der einzelnen LehrerInnen ab. Laut Selbsteinschätzung ist der Wissensstand Jugendlicher bezüglich Sexualität relativ hoch, das tatsächliche Wissen erfahrungsgemäß jedoch gering. Zu kurz kommt bei der Sexualerziehung fast immer die Auseinandersetzung mit den Unsicherheiten, Ängsten, aber auch Hoffnungen und Bedürfnissen von Jugendlichen.

LehrerInnen und Eltern sind für das Thema Sexualität nicht immer die optimalen GesprächspartnerInnen. Besser bewähren sich oft schulexterne SexualpädagogInnen, die im Rahmen von Projektunterricht Sexualität jenseits der Leistungs- und Prüfungslogik thematisieren und es ermöglichen, anonym Fragen zu stellen. Neben solchen Projekten sind Broschüren, Bücher oder Online-Beratungen für Jugendliche ein gutes Angebot, einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem eigenen Körper sowie Achtung und Respekt gegenüber SexualpartnerInnen zu fördern.

### WICHTIG!

Das Österreichische Institut für Familienforschung bietet allen Schulen in Österreich sowie Kindergärten ein kostenloses Modell der Sexualerziehung an: [www.lovetalks.org](http://www.lovetalks.org)

First Love mobil nennt sich ein Angebot für sexualpädagogische Gruppenarbeit in Schulen und Jugendzentren, angeboten von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung. Siehe Adressverzeichnis, Abschnitt: *Sexualität*.

Informationen bezüglich Unterrichtsmaterialien zur Sexualerziehung: [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) (Bildung und Schulen – Unterricht und Schule – Sexualerziehung)

Das Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch macht auf Anfrage auch Führungen für Schulklassen.

Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch

Mariahilfer Gürtel 37/1.Stock | 1150 Wien

0669/178 178 06 | [info@muvs.org](mailto:info@muvs.org)

### NACHLESE

Broschüre „Love, Sex und so ...“, herausgegeben von dem für Familie und Jugend zuständigen Bundesministerium.

Telefonische Bestellung: Jugendinfo 0800/240 266

Online-Bestellung: [www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at) (Broschüren)

[www.aufklaerungsunterricht.at](http://www.aufklaerungsunterricht.at)

[www.vomerwachsenwerden.at](http://www.vomerwachsenwerden.at) | [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

[www.bzga.de](http://www.bzga.de) (Themenschwerpunkt – Sexualaufklärung)

## Sexuelle Belästigung

► *Frauenberatungsstellen, Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Frauen, Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

### Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung gilt laut Gleichbehandlungsgesetzgebung als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Sowohl das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft als auch die Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst verbieten ausdrücklich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Eine sexuelle Belästigung liegt laut Gesetz vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das bezweckt oder bewirkt, die Würde einer Person zu beeinträchtigen, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft.

Neben der Lohndiskriminierung ist die sexuelle Belästigung die häufigste Form der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz.

Was können Frauen, die sexueller Belästigung ausgesetzt sind, tun? Vor allem eines: Klarstellen, dass die Zudringlichkeiten, egal ob verbaler oder handgreiflicher Natur, unerwünscht sind, dass die eindeutigen Anträge des Chefs oder die zweideutigen Bemerkungen von Kollegen als Zumutung empfunden werden. Auch die Ausstellung pornografischer Bilder oder Fotos von Pin-up-Girls kann eine sexuelle Belästigung sein. Die Erfahrung zeigt, gute Miene zum bösen Spiel zu machen, bringt nichts. Auf die Dauer wird die Situation für die betroffene Frau unerträglich. Früher oder später verlässt sie dann freiwillig den Arbeitsplatz.

Andererseits muss eine Frau, die sexuelle Belästigung nicht hin- nimmt, unter Umständen mit Repressalien an ihrer Arbeits- oder Dienststelle rechnen.

### **! KONTAKT**

Es empfiehlt sich daher, sich in jedem Fall von sexueller Belästi- gung an die zuständigen Beratungseinrichtungen zu wenden.

- Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft sind dies die Anwältinnen für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt.
- Für Bundesbedienstete sind die Vorsitzenden der Arbeits- gruppen für Gleichbehandlung zuständig.
- Für Landes- und Gemeindebedienstete sind dies die Gleich- behandlungsbeauftragten des Landes oder der Gemeinden.

Die Adressen aller dieser Einrichtungen finden Sie im Adressen- verzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*).

### **Sexuelle Belästigung beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen**

Seit August 2008 umfasst das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Auch in diesem Zusammenhang gilt sexuelle Belästigung nun als Diskriminierung und wird geahndet. Bei- spielsweise wenn eine Kundin von einem Verkäufer oder einem Geschäftsinhaber sexuell belästigt wird. Als sexuelle Belästigung gelten auch hier „unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die in Zusammenhang mit dem Geschlecht einer Person stehen oder der sexuellen Sphäre zugehörig sind, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, ent-

würdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird“.

### ! KONTAKT

Zuständig für diesen Bereich ist innerhalb der Anwaltschaft für Gleichbehandlung die Anwältin bzw. der Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei Gütern und Dienstleistungen, siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gleichbehandlung/Antidiskriminierung*.

### Sexuelle Belästigung als Straftatbestand

Seit Mai 2004 ist sexuelle Belästigung auch ein eigener strafrechtlicher Tatbestand (§ 218 des Strafgesetzbuchs). In diesem Fall gelten als sexuelle Belästigung geschlechtliche Handlungen (z.B. unsittliche Berührungen, Onanie). Im Gesetz heißt es:

„Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

- 1) an ihr oder
- 2) vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt ...“

### ! KONTAKT

Im Fall eines solchen sexuellen Übergriffs ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

Hilfestellung und Beratung geben die Frauenhelpline gegen Männergewalt, Frauennotrufe und Beratungsstellen von Frauenhäusern (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen*).



### Sonderausgaben

► *Arbeitnehmerveranlagung, Außergewöhnliche Belastungen, Werbungskosten*

Sonderausgaben vermindern – so wie Außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten – die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Lohn- bzw. Einkommensteuer und damit die zu zahlende Steuer. Sie sind bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

### Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung

Zu diesen Sonderausgaben zählen beispielsweise

- Personenversicherungen
- Aufwendungen für Wohnraumbeschaffung oder Wohnraumsanierung
- Junge Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine

Diese Sonderausgaben können Sie bis zu einem Höchstbetrag von € 2.920,- pro Jahr geltend machen. Dieser Betrag verdoppelt sich für Personen, die Anspruch auf einen Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Um weitere € 1.460,- pro Jahr erhöht sich dieser Betrag, wenn Sie für mindestens drei Kinder mehr als sechs Monate lang den Kinder- und den Unterhaltsabsetzbetrag bekommen; dieser Erhöhungsbeitrag steht aber nur einem Elternteil zu.

Im Rahmen dieses Höchstbetrags können Steuerpflichtige auch Sonderausgaben (z.B. Versicherungsprämien) für Ehepartner geltend machen sowie für Kinder, sofern für diese mindestens sieben Monate im betreffenden Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde.

Die genannten Sonderausgaben wirken sich nur zu einem Viertel steuermindernd aus. Dieser Anteil vermindert sich, wenn

der Gesamtbetrag der Einkünfte jährlich mehr als € 36.400,- beträgt. Übersteigen die Einkünfte den Betrag von € 50.900,- im Jahr, so können die genannten Sonderausgaben nicht geltend gemacht werden.

### Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Zu diesen Sonderausgaben zählen

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Renten und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

### Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

Dazu zählen

- Kirchenbeiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
- private Zuwendungen an begünstigte SpendenempfängerInnen (maximale Höhe: 10% des im Vorjahr erzielten Einkommens)

## NACHLESE

Die Broschüre „Steuer sparen“, herausgegeben vom Infoservice der Arbeiterkammer, informiert umfassend über steuerliche Begünstigungen und Absetzbeträge in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung.

Telefonische Bestellung: 01/310 00-10 358

Download: [www.akwien.at](http://www.akwien.at) (Steuer & Geld – Steuer-Broschüren)

## Sozialhilfe

### ► Krisensituationen

Sozialhilfe ist ein zweites soziales Netz. Es soll hilfsbedürftigen Personen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die Zielgruppe sind Personen, die sich in einer Notlage befinden und außerstande sind, ihre Existenz durch eigene Arbeit oder Vermögen, durch Unterhaltsleistungen oder durch Leistungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder andere Versorgungsleistungen zu sichern.

Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen sind in Österreich die Bundesländer. Das bedeutet, dass die Höhe der Sozialhilferichtsätze nicht einheitlich geregelt ist.

Eine bundeseinheitliche Regelung („bedarfsorientierte Mindestsicherung“) ist in Diskussion.

### Bereiche der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst in allen Bundesländern die drei folgenden Bereiche:

- Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Soziale Dienste

Sozialhilfe kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen (z.B. Anschaffung eines Kinderwagens, Beschaffung einer Unterkunft) und persönlichen Dienstleistungen (z.B. Betreuungs- und Beratungsdienste) gewährt werden.

Rechtsanspruch besteht – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – nur auf den Teilbereich „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs“.

## Formen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird entweder als offene Sozialhilfe für Personen in Privathaushalten gewährt oder als stationäre Sozialhilfe für Personen, die in Anstalten oder Heimen leben.

## Anspruchsvoraussetzungen

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist nur möglich, wenn eine Notlage anders nicht verhindert oder beseitigt werden kann. Grundsätzlich wird jedoch davon ausgegangen, dass AntragstellerInnen vorrangig die eigenen Kräfte (Arbeitskraft) und Mittel (Einkommen, Vermögen) einsetzen, um sich zu erhalten bzw. familiäre, sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Leistungsansprüche auszuschöpfen. Der Einsatz eigener Kräfte wird bei Müttern mit Kleinkindern, Frauen ab 60 und Männern ab 65 Jahren sowie bei erwerbsunfähigen Personen nicht verlangt.

## Höhe der Sozialhilfe

Die Richtsätze sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Sie betragen für Alleinstehende im Monat zwischen € 360,- und € 710,-. Je nachdem, ob es sich um eine Dauerunterstützung handelt oder nicht, ob Angehörige im Haushalt leben, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt etc.

### KONTAKT

Zuständig für die Beantragung von Sozialhilfe ist das Sozialreferat der Gemeinde, die Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat Ihres Wohnortes. In Wien ist es das Sozialzentrum bzw. Sozialreferat der Magistratsabteilung 15 (MA 15). Dort erhalten Sie auch detaillierte Auskünfte über die Anspruchsvoraussetzungen.

## NACHLESE

- Detaillierte Informationen, auch über die Richtsätze für das laufende Jahr, erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:  
<http://www.bmask.at/> (Suchbegriff: *Sozialhilfe*)
- Links zu den Sozialreferaten aller neun Bundesländer  
<http://www.help.gv.at/Content.Node/169/Seite.1693101.html>

## Sprachliche Gleichbehandlung

- ▶ *Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft, Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst*

Die deutsche Sprache – aber nicht nur die deutsche – ist traditionell männerzentriert. Sie bevorzugt die männliche Sprachform. 99 Staatsbürgerinnen und ein Staatsbürger werden im Deutschen zu 100 Staatsbürgern. Dies ist Ausdruck der jahrhundertelangen gesellschaftlichen Vormachtstellung der Männer.

Im Deutschen gilt es als korrekt, mit dem Maskulinum, also mit der männlichen Sprachform, Bezug zu nehmen

- auf Personen männlichen Geschlechts (Herr X ist unser bester Fahrlehrer)
- auf Personen weiblichen Geschlechts (Frau Y ist unser zweitbester Fahrlehrer)
- auf Personengruppen, die aus Frauen und Männern bestehen (unser Team umfasst die besten Fahrlehrer)

Möglich ist dies, weil im Deutschen dem Maskulinum eine generische (das ist eine neutralisierende, verallgemeinernde) Funktion zugeschrieben wird.

Die traditionelle Bevorzugung der männlichen Sprachform gibt immer wieder Anlass zu Missverständnissen. Wer beispiels-

weise von Arbeitern spricht, lässt offen, ob er beide Geschlechter meint oder aber nur männliche Arbeiter, was ja auch der Fall sein könnte.

Dank feministischer Sprachkritik und offizieller Gleichstellungspolitik hat sich die Situation jedoch geändert. Auch der Duden, die Instanz für die Regeln der deutschen Sprache, steht dem traditionellen Sprachgebrauch inzwischen kritisch gegenüber.

Sprachliche Gleichbehandlung ist ebenso wichtig wie Gleichbehandlung in anderen Bereichen:

- Wer nach den Namen von Sportlern oder Politikern fragt, erhält fast automatisch Namen von Männern genannt. Erst wenn ausdrücklich nach Sportlern und Sportlerinnen gefragt wird, kommen auch Frauennamen zur Sprache.
- Stelleninserate, die nur die männliche Sprachform verwenden (z.B. Koch gesucht), sprechen fast nur Männer an. Der Frauenanteil an den Bewerbungen beträgt in so einem Fall weniger als zehn Prozent. Das bedeutet, dass geschlechtsspezifische Stelleninserate die Berufschancen des anderen Geschlechts enorm beeinträchtigen. Aus gutem Grund verlangen die Gleichbehandlungsgesetze die geschlechtsneutrale Stellenausschreibung.

Keine Frage: Die Sprache beeinflusst unser Denken. Das Denken aber beeinflusst unser Handeln. Wenn in unserem Denken Frauen nicht vorkommen, werden sie auch in der Realität übergangen. Daher ist es wichtig, Frauen sprachlich sichtbar zu machen – bei Titeln ebenso wie bei allen Berufs- und Personenbezeichnungen.

### **NACHLESE**

Hilfestellung beim geschlechtergerechten Formulieren geben die folgenden Websites:

[www.frauen.bka.gv.at](http://www.frauen.bka.gv.at) (Themen – Gleichbehandlung

Sprachliche Gleichbehandlung)

[www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at) (Bildung Schule – Unterricht und Schule

Bildungsanliegen Gleichstellung von Mädchen/Buben

Sprachliche Gleichbehandlung)

[www.tuwien.ac.at/akgleich/](http://www.tuwien.ac.at/akgleich/) (Sprachliche Gleichbehandlung)

[www.bund.de](http://www.bund.de) (Verwaltungssprache – Merkblatt Sprachliche

Gleichbehandlung von Frauen und Männern)

Die Broschüre „Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch“, herausgegeben vom ehemaligen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, geht nicht nur ein auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sondern auch auf die junger und alter Menschen, von Menschen mit Behinderung, Schwule/Lesben, MigrantInnen und Menschen mit anderer religiöser Zugehörigkeit.

E-Mail-Bestellung: [broschuerenservice@bmask.at](mailto:broschuerenservice@bmask.at)

Download: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at) (Suchbegriff: *Leitfaden für einen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch*) oder:

[www.chancen-gleichheit.at/ChancenGleichheit/default.htm](http://www.chancen-gleichheit.at/ChancenGleichheit/default.htm)

## Staatsbürgerschaft

### 📍 *Aufenthalt und Niederlassung, Eheschließung*

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch Abstammung oder Verleihung erworben.

### Erwerbung durch Abstammung

Bis 1983 erhielten in Österreich ehelich geborene Kinder automatisch die Staatsbürgerschaft des Vaters. Heute erwerben eheliche Kinder automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn zum Zeitpunkt ihrer Geburt ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft hat.

Uneheliche Kinder erwerben automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt österreichische Staatsbürgerin ist, unabhängig vom Geburtsort des Kindes oder der Staatsangehörigkeit des Vaters. Sind die Eltern verheiratet und ein Elternteil ist nicht österreichischer Nationalität, so hat das Kind zwei Staatsbürgerschaften – sofern im Herkunftsland des ausländischen Elternteils ebenfalls das Abstammungsprinzip gilt. Nach österreichischem Recht muss sich das Kind zum Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht für eine Staatsangehörigkeit entscheiden. Der andere Staat könnte diese Entscheidung jedoch verlangen.

### **!** WICHTIG!

Bezüglich Wehrpflicht wird bei Personen mit zwei Staatsbürgerschaften geprüft, ob aufgrund bestehender internationaler bzw. bilateraler Verträge für diese in Österreich eine Präsenzdienstpflicht besteht oder nicht. Es empfiehlt sich, diesbezüglich rechtzeitig Informationen einzuholen.



### Erwerb durch Verleihung

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird vor allem von ZuwanderInnen angestrebt, die sich in Österreich niedergelassen haben und sich vollständig integrieren wollen.

Um die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen zu bekommen, müssen bestimmte allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein. Eine Staatsbürgerschaft wird entweder aufgrund eines Rechtsanspruches verliehen oder aufgrund freien Ermessens der zuständigen Behörde.

### Allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen

- Mindestens zehnjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich, davon mindestens fünfjährige Niederlassungsbewilligung
- Unbescholtenheit
  - > Keine gerichtlichen Verurteilungen
  - > Kein anhängiges Strafverfahren (im In- und im Ausland)
  - > Keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen
- Gesicherter Lebensunterhalt und Nachweis regelmäßiger Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, Unterhaltsansprüchen, Versicherungsleistungen für die letzten drei Jahre
- Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung, der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes; diese Kenntnisse müssen durch eine schriftliche Prüfung nachgewiesen werden (es gibt Ausnahmen beispielsweise für Minderjährige)
- Bejahende Einstellung zur Republik Österreich und deren Gesetzen
- Kein bestehendes Aufenthaltsverbot in Österreich oder einem anderen EWR-Staat
- Keine Ausweisung innerhalb der letzten zwölf Monate

- Kein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung
- Grundsätzlich Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft
- Durch eine Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft dürfen die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht beeinträchtigt und ihre Interessen nicht geschädigt werden

## Antragstellung

Anträge auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind formlos in dem Bundesland zu stellen, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, und zwar bei der Staatsbürgerschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung. Sie können das Antragsformular Verleihung bzw. Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch aus dem Internet herunterladen. Welche Unterlagen Sie in Zusammenhang mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft benötigen, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern erst aufgrund Ihrer Angaben. Am sinnvollsten ist es, sich diesbezüglich persönlich an die für Staatsbürgerschaftsverleihungen zuständige Abteilung der Landesregierung zu wenden.

### **!** WICHTIG!

Nicht alle beglaubigten Übersetzungen aus anderen Staaten werden von den österreichischen Behörden anerkannt. Meist sind fremdsprachige Urkunden im Original gemeinsam mit in Österreich beglaubigten Übersetzungen vorzulegen. Die Übersetzung darf in der Regel nur von beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen vorgenommen werden. Eine Auflistung dieser DolmetscherInnen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Justiz: [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) (Sachverständige & Dolmetscher)

### ! KONTAKT

Das zuständige Amt ebenso wie das erforderliche Formular finden Sie unter: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Staatsbürgerschaft – Erwerb durch Verleihung*). Die Wiener Staatsbürgerschaftsinformation ([www.wien.gv.at/ENB/ENB.cgi](http://www.wien.gv.at/ENB/ENB.cgi)) bietet Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Wien ein besonderes Service:

- Sie können selbst ermitteln, ob Sie die Voraussetzungen für ein Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllen und welche Unterlagen dafür benötigt werden
- Sie können selbst einen Online-Antrag zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellen
- Sie finden eine Ausfüllhilfe für einen Lebenslauf
- Sie finden Formulare zum Herunterladen

Persönliche Beratung und nähere Auskünfte erhalten Sie auch bei den Beratungsstellen für MigrantInnen. Siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*.

### Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft

Einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft haben Personen, die

- die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und
- mindestens 30 Jahre ihren ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder
- nach mindestens 15 Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich nachweisen, dass sie sich beruflich und persönlich integriert haben oder
- mindestens sechs Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich leben, sofern
  - > seit fünf Jahren eine aufrechte Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger/einer österreichischen Staatsbürgerin besteht und die Eheleute im gemeinsamen Haushalt leben

oder

- > den Status eines oder einer Asylberechtigten haben oder
- > die Staatsbürgerschaft eines EWR-Staats oder
- > in Österreich geboren wurden oder
- > außerordentliche Leistungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst oder Sport erbringen (werden), die im Interesse der Republik Österreich liegen

### **!** WICHTIG!

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird unter bestimmten Voraussetzungen auf den Ehegatten bzw. die Ehegattin und die Kinder der AntragstellerInnen erstreckt.

### Staatsbürgerschaftsnachweis für ein Kind

Den Antrag dafür stellen Sie nach der bereits erfolgten Anzeige der Geburt eines Kindes (Geburtsurkunde). Zuständige Behörde ist das Standesamt der Gemeinde oder des Magistrats bzw. – in Wien – des Magistratischen Bezirksamts. Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz im Ausland, erhalten Sie das Dokument für Ihr Kind von der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde (Konsulat, Botschaft). Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers
- Bei ehelich geborenen Kindern: Heiratsurkunde der Eltern und Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt
- Bei unehelich geborenen Kindern: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

### **WICHTIG!**

Im Einzelfall können die Staatsbürgerschaftsbehörden die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen.

### **WICHTIG!**

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, können Sie gleichzeitig die Geburtsurkunde und den Staatsbürgerschaftsnachweis für Ihr Neugeborenes beantragen. Die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist bis zum zweiten Geburtstag des Kindes gebührenfrei.

### **Kosten**

Die Kosten für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sind unterschiedlich hoch. Bei einem Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft betragen die Bundesgebühren zwischen € 200,- und € 700,-, bei einer Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund freien Ermessens € 900,-. Zusätzlich werden Landesabgaben eingehoben, deren Höhe je nach Bundesland variiert. Außerdem können Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen hinzukommen sowie Gebühren ausländischer Behörden.

### **NACHLESE**

Weitere Informationen:

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)

(Suchbegriff: *Staatsbürgerschaft*)

## Stalking

► *Frauenhelpline gegen Männergewalt,  
Gewalt gegen Frauen*

Der englische Begriff Stalking bezeichnet die anhaltende Belästigung einer Person in Form von Nachstellung, Verfolgung, Aufschauern oder Überwachung. Dieser Ausdruck kommt ursprünglich aus der Jägersprache und bedeutet, sich (ans Wild) heranpirschen bzw. anschleichen.

Stalking ist gleichbedeutend mit Psychoterror und damit eine Form psychischer Gewalt.

Frauen sind von Stalking deutlich häufiger betroffen als Männer. Sie werden etwa vier Mal so häufig Opfer von Stalking. 80 Prozent der Täter sind – laut Informationsstelle für Gewalt in Wien – Männer. Häufig handelt es sich bei den Tätern um Ex-Partner oder abgewiesene Verehrer. Die Mittel der beharrlichen Verfolgung sind vielfältig. Sie reichen von wiederholten unerwünschten Telefonanrufen zu Hause und am Arbeitsplatz, über Briefe, E-Mails und SMS, Zusendung von Geschenken, Aufschauern vor der Haustür, Kontaktaufnahme über Dritte bis hin zu Verfolgung und Bedrohung. Die Lebensqualität des Opfers ist dadurch massiv beeinträchtigt, was längerfristig psychische, körperliche und soziale Folgen hat.

Mit 1. Juli 2006 trat in Österreich ein Anti-Stalking-Gesetz in Kraft. Damit wurde eine rechtliche Grundlage für das Einschreiten gegen Täter geschaffen. Die strafrechtliche Bestimmung Beharrliche Verfolgung (§ 107a) ist ein Officialdelikt, das heißt, die Polizei ist verpflichtet, bei einer Anzeige Ermittlungen durchzuführen. Auf zivilrechtlicher Ebene kann beim zuständigen Bezirksgericht eine Einstweilige Verfügung zur Durchsetzung des Anspruchs auf Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre beantragt werden.

### **KONTAKT**

Von Stalking betroffene Personen wenden sich am besten an das nächste Polizeikommissariat und/oder an die Frauenhelpline gegen Männergewalt (0800/222 555), an Beratungsstellen von Frauenhäusern, an Frauennotrufe, an Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*).

#### **Weitere Kontaktmöglichkeiten**

Opfernotruf: 0800/112 112 (gebührenfrei)

Kriminalpolizeiliche Beratung: 0800/21 63 46  
(gebührenfrei)

### **NACHLESE**

[www.stalking.at](http://www.stalking.at) | [www.a oef.at/aktuell/Stalking.pdf](http://www.a oef.at/aktuell/Stalking.pdf)

Broschüre „Sicherheitstipps für Frauen und Mädchen“, herausgegeben von der Frauenabteilung der Stadt Wien (in unterschiedlichen Sprachen).

Telefonische Bestellung: 01/4000/83 518

[post@ma57.wien.gv.at](mailto:post@ma57.wien.gv.at)

Internet-Bestellung: [www.wien.gv.at/formulare/](http://www.wien.gv.at/formulare/)

[Frauen/bestellen](#) (Gewalt gegen Frauen und Mädchen)

## **Sterilisation**

### *Empfängnisverhütung*

Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fruchtbarkeit unterbunden wird. Es ist eines der verlässlichsten Verhütungsmittel. Allerdings ist eine Sterilisation nur schwer und oft gar nicht rückgängig zu machen.

Dem Gesetz nach können sich Männer (und Frauen) ab dem 26. Lebensjahr sterilisieren lassen. Zu bedenken ist, dass sich

unter Umständen später, unter veränderten Lebensbedingungen, der Wunsch nach einem Kind (wieder) einstellen kann.

### **Sterilisation der Frau (Tubenligatur)**

Bei einer Frau erfordert der Eingriff (Durchtrennung oder Abklemmung der beiden Eileiter) Vollnarkose. Die Operation erfolgt meist laparoskopisch (kein großer Bauchschnitt, nur kleine Einstiche in der Bauchdecke). Je nach Operationsmethode wird der Eingriff ambulant oder stationär durchgeführt. Eine Sterilisation hat fast keine körperlichen Nachwirkungen, das hormonelle Gleichgewicht wird nicht oder kaum gestört. Die sexuelle Erregbarkeit bleibt erhalten. Psychische Nachwirkungen sind nicht ganz auszuschließen, wenn die Entscheidung nicht aus eigenem Antrieb erfolgte. Spontanentscheidungen anlässlich eines Schwangerschaftsabbruchs oder einer Entbindung sollten unterbleiben.

### **Sterilisation beim Mann (Vasektomie)**

Beim Mann ist der Eingriff (Durchtrennung der beiden Samenleiter) vergleichsweise unkompliziert und bedarf keiner Vollnarkose. Durch eine kleine Hautöffnung in der Mitte des Hodensackes werden die Samenleiter unterbrochen, dadurch enthält das Ejakulat keine Spermien mehr. Es ändert sich nichts an der Potenz, der sexuellen Erlebnisfähigkeit bzw. am Samenerguss. Erst etwa zwölf Wochen nach einer Vasektomie finden sich keine Spermien mehr im Sperma. Eine Kontrolluntersuchung ist erforderlich.

Da davon ausgegangen werden muss, dass eine Sterilisation eine endgültige Sache ist, sollte der Entschluss, sich sterilisieren zu lassen, gut überlegt werden.

Die Kosten für eine Sterilisation sind selbst zu bezahlen, es sei denn, es liegt eine medizinische Indikation vor.



### **KONTAKT**

Eingehende Beratung erhalten Sie bei

- Frauengesundheitszentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).
- Familien- und Partnerberatungsstellen. Eine Liste der Familien- und Partnerberatungsstellen in Ihrem Bundesland können Sie aus dem Internet herunterladen:  
[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)  
oder beim Familienservice telefonisch bestellen:  
0800/24 02 62 (gebührenfrei)
- GynäkologInnen und UrologInnen sowie an Kliniken.

### **NACHLESE**

Die ausführlichsten Informationen zur Sterilisation finden Sie auf der deutschen Website [www.profamilie.de](http://www.profamilie.de) (Info-Material – Download – Verhütungsmethoden; oder: Inhaltsverzeichnis – Verhütung – Sterilisation).

## **Stillen**

 *Frauengesundheitszentren*

Stillen ist sowohl für das körperliche Gedeihen als auch für das psychische Wohlbefinden eines Säuglings von Bedeutung.

### **Stillen und Erwerbsarbeit**

Stillende Mütter, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen – den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zufolge – zu folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

- Heben und Tragen schwerer Lasten
- Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht

- Arbeiten unter Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann
- Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck

Stillenden Müttern ist, wenn sie dies wünschen, die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit hat an Tagen, an denen die Arbeitnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, 45 Minuten zu betragen, wenn die Arbeitszeit acht und mehr Stunden beträgt zweimal 45 Minuten. Ist in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden, so ist eine Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren. Die Stillzeit darf keinen Verdienstausschlag zur Folge haben, und sie darf nicht auf die vorgesehenen Ruhezeiten angerechnet werden.

### KONTAKT

Hilfestellung im Falle von Problemen beim Stillen geben

- Mutterberatungsstellen der Gemeinden
- Hebammen
- Eltern-Kind-Zentren
- La Leche Liga Stillberatung ([www.lalecheliga.at](http://www.lalecheliga.at))
- Verband der Still- und Laktationsberaterinnen Österreichs ([www.stillen.at](http://www.stillen.at))

Beratung im Falle von Problemen beim Stillen am Arbeitsplatz erteilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte.

### NACHLESE

Broschüre „Stillen – ein guter Beginn. Information für Mütter und Väter“, herausgegeben von dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium.

Telefonische Bestellung: 0810/81 81 64

[broschuerenservice@bmg.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmg.gv.at)

Download: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) (Service – Online-Bestellservice)

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

## Studentenberatung

### ▶ Ausbildung

Psychologische Studentenberatungen des Wissenschaftsministeriums gibt es in allen Universitätsstädten Österreichs.

Die Beratungsstellen sind da für Studierende, die

- in ihrer Studienwahl oder Studienentscheidung unsicher sind
- als StudienanfängerInnen Orientierungs- und Umstellungsprobleme haben
- an Studienwechsel oder -abbruch denken
- in einer Studienkrise stecken
- unter Prüfungsangst leiden
- ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen verbessern möchten

### ! KONTAKT

Adressen und Telefonnummern der Psychologischen Beratungsstellen für Studierende:

- **Wien:** 1080 Wien | Lederergasse 35/4 | 01/402 30 91 bis 94
- **Salzburg:** 5020 Salzburg | Mirabellplatz 9/1 | 0662/80 44-65 00
- **Innsbruck:** 6020 Innsbruck | Schöpfstraße 3 | 0512/507 84 91
- **Linz:** 4040 Linz | Altenberger Straße 69 | 0732/24 68 531
- **Graz:** 8010 Graz | Katzianergasse 7/3 | 0316/81 47 48
- **Klagenfurt:** 9020 Klagenfurt | Universitätsstr. 67 | 0463/23 482

## Studieren mit Kind

Elf Prozent der Studierenden haben ein oder mehrere Kinder.

### WICHTIG!

Die Broschüre „Studieren mit Kind“, herausgegeben von der Österreichischen Hochschülerschaft, enthält alle wichtigen Informationen für studierende Eltern. Erhältlich ist sie in den Sozialreferaten der jeweiligen Hochschülerschaft. Download: [www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at) (Studieren – Studieren mit Kind).

## Studienberechtigungsprüfung

### *Berufsreifeprüfung*

Auch ohne Matura kann unter bestimmten Umständen ein ordentliches Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule, an einer Akademie oder einem Kolleg, begonnen werden. Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung. Eine Studienberechtigungsprüfung vermittelt eine eingeschränkte Studienberechtigung, und zwar für eine im Voraus gewählte Studienrichtung.

### Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

Bei der künftigen Ausbildungsstelle muss ein sogenannter Zulassungsbescheid beantragt werden. Die nachstehenden rechtlichen Voraussetzungen werden dort geprüft:

- Mindestalter 22 Jahre (oder 20 Jahre bei einer mindestens vierjährigen Berufsausbildung)
- Nachweis einer beruflich oder außerberuflich erworbenen studienbezogenen Vorbildung. Sollte die einschlägige Vorbildung fehlen, kann sie durch zwei Zusatzprüfungen an einer Universität nachgeholt werden.

## Studienberechtigungsprüfung

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder studienrechtliche Gleichstellung – nur erforderlich für ein Studium an einer Universität

Auf die Studienberechtigungsprüfung – sie besteht aus fünf Teilprüfungen – kann man sich im Selbststudium vorbereiten und dann die Prüfung an der Hochschule ablegen oder Vorbereitungslehrgänge besuchen. Solche Vorbereitungslehrgänge werden von Universitäten und von Erwachsenenbildungseinrichtungen (z.B. Volkshochschulen) angeboten. Der Vorteil der universitären Vorbereitungslehrgänge liegt in der Vorbereitung auf den Studienbetrieb und in den geringeren Kosten. Erwachsenenbildungseinrichtungen bieten im Vergleich dazu den Vorteil der individuellen Betreuung.

### KONTAKT

Ein Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung ist bei der künftigen Ausbildungsstelle (Universität etc.) zu beantragen. Nähere Auskünfte zur Studienberechtigungsprüfung erteilen

- Universitätsdirektionen  
(Uni Wien: [referat.studienzulassung@univie.ac.at](mailto:referat.studienzulassung@univie.ac.at)) sowie
- das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur:  
[ministerium@bmukk.gv.at](mailto:ministerium@bmukk.gv.at) | <http://www.bmukk.gv.at>  
(Suchbegriff: *Studienberechtigungsprüfung*)

Weitere Informationen: [www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at)  
Informationen zu Vorbereitungslehrgängen an Wiener Volkshochschulen finden Sie auch unter [www.vhs.at](http://www.vhs.at)  
(Zweiter Bildungsweg – Studienberechtigung).

### NACHLESE

[www.bildungssystem.at/article/articleview/425/1/148](http://www.bildungssystem.at/article/articleview/425/1/148)

Teilzeitarbeit

Todesfall

Töchterttag



## Teilzeitarbeit

► *Arbeitszeit, Arbeitssuche, Kinderbetreuung, Pfliegende Angehörige*

Teilzeitarbeit ist überwiegend Frauenarbeit. Der Anteil der Teilzeit arbeitenden Frauen steigt seit Mitte der 1970er Jahre überproportional an. 1975 arbeiteten 15,1 Prozent der erwerbstätigen Österreicherinnen Teilzeit (= weniger als 36 Wochenstunden), 2007 waren es 41,2 Prozent! Bei den erwerbstätigen Männern stieg der Anteil derer, die Teilzeit arbeiten, im gleichen Zeitraum nur von 1,3 auf 7,2 Prozent. Auch die Gründe für Teilzeitarbeit unterscheiden sich nach Geschlecht.

Frauen arbeiten zumeist Teilzeit, weil sie Kinder oder ältere Angehörige zu betreuen haben. Männer hingegen arbeiten vor allem aus Gründen der Weiterbildung Teilzeit.

Teilzeitarbeit ist eher selten existenzsichernd. Vor allem in Österreich, wo teilzeitbeschäftigte Frauen – im internationalen Vergleich – eine eher geringe Zahl an Wochenstunden beschäftigt sind (Durchschnitt: 21 Wochenstunden). Dies mag auch eine Folge der unzureichenden Versorgung mit Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Alterstufen sein. In jedem Fall zeigt es, dass die traditionelle Rollenverteilung (Frauen sind lediglich Dazuverdienerinnen) keineswegs der Vergangenheit angehört.

## Todesfall

► *Erbrecht, Waisenpension, Witwenpension*

Aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung ist es eher Sache der Frauen, die mit einem Todesfall verbundenen Behördenwege zu erledigen und ein Begräbnis oder eine Einäscherung zu organisieren.



Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgelistet, die bei einem Todesfall von den Angehörigen zu treffen sind.

### Todesfall zu Hause

**Anmeldung zur Totenbeschau.** Diese erfolgt noch am Tag der Anmeldung. Zuständig dafür sind TotenbeschauärztInnen oder GemeindeärztInnen. Die Anmeldung erfolgt auf Wunsch auch durch die Bestattung. Für die Totenbeschau wird ein ärztlicher Behandlungsschein benötigt, den der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin des Toten ausstellt. Ärztlicher Behandlungsschein und Personaldokumente (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Scheidungsurteil, Meldezettel) des oder der Verstorbenen sind dem Totenbeschauarzt/ der Totenbeschauärztin vorzulegen. Sie können, falls nicht zur Hand, auch später nachgebracht werden.

### WICHTIG!

**Vor der Totenbeschau darf an dem oder der Toten nichts verändert werden (kein Umkleiden).**

Der Totenbeschauarzt/die Totenbeschauärztin stellt die „Anzeige des Todes“ (dieses Formular enthält auch die Todesbescheinigung) und den „Leichenbegleitschein“ aus. Ist die Todesursache nicht eindeutig, wird eine Obduktion durchgeführt.

**Verständigung der Bestattung.** Diese sollte zeitgleich mit der Anmeldung zur Totenbeschau erfolgen, damit die Abholung des oder der Toten veranlasst, die Auswahl des Sarges getroffen und der Ablauf der Beisetzung oder Einäscherung, Gestaltung und Textierung der Partien etc. festgelegt werden kann.

Der Leichenbegleitschein ist bei der Abholung des oder der Toten der Bestattung zu übergeben.

**! WICHTIG!**

Unter Umständen kann es aufgrund der emotionalen Belastung durch den Verlust eines nahestehenden Menschen schwierig sein, rationale (Kauf-)Entscheidungen zu treffen, und um solche geht es auch bei der Planung von Bestattung und Trauerfeier. In diesem Fall ist es sinnvoll, sich von einer Vertrauensperson begleiten und unterstützen zu lassen.

**Eintragung ins Sterbepbuch.** Nach der Totenbeschau, spätestens jedoch am ersten Werktag, der auf den Sterbetag folgt, haben die Angehörigen die Eintragung ins Sterbepbuch zu veranlassen. Sie erfolgt auf dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt. Beim Standesamt des Sterbeortes benötigen Sie die

- Anzeige des Todes
- Todesbescheinigung (rosa Schein)

Nach der Eintragung im Sterbepbuch erhalten Sie vom Standesamt

- eine Todesbescheinigung (für die Bestattung)
- die Sterbeurkunde
- die Abschrift aus dem Sterbepbuch (das ist eine Langfassung der Sterbeurkunde, gebührenpflichtig)
- die Todesbestätigung (für Sozialversicherungszwecke, gebührenfrei)

**! WICHTIG!**

Es empfiehlt sich, mehrere Sterbeurkunden ausstellen zu lassen, da diese beispielsweise für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen erforderlich sind.

**Übergabe der Todesbescheinigung an die Bestattung.**

### **Todesfall im Krankenhaus, Pflege- oder Pensionistenheim**

In diesem Fall wird die Totenbeschau von der jeweiligen Anstalt veranlasst.

Jene Kleider, mit denen der oder die Tote in den Sarg gelegt werden soll, sind in die Totenkammer der Anstalt zu bringen. In der Krankenanstalt bzw. dem Heim wird auch das Formular „Anzeige des Todes“ ausgestellt und an das Standesamt weitergeleitet.

Alle weiteren Schritte wie beim Todesfall zu Hause.

### **Todesfall an einem öffentlichen Ort**

Bei einem Todesfall an einem öffentlichen Ort, zum Beispiel auf der Straße, in einem öffentlichen Verkehrsmittel, einem öffentlichen Gebäude etc., werden die Angehörigen durch die zuständige Sicherheitsdienststelle (Polizei) verständigt. Normalerweise wird der oder die Tote in die lokale Leichenhalle des Friedhofs gefahren, wo die Totenbeschau stattfindet. Bei unklarer Todesursache oder Fremdverschulden wird der oder die Verstorbene zum nächstgelegenen Gerichtsmedizinischen Institut gebracht, wo eine Obduktion vorgenommen wird.

Jene Kleider, mit denen der oder die Tote in den Sarg gelegt werden soll, sind in die Totenkammer der Anstalt zu bringen. Dabei ist auch das Formular „Anzeige des Todes“ abzuholen, das dem Standesamt vorzulegen ist.

Alle weiteren Schritte wie beim Todesfall zu Hause.

### **Tod österreichischer StaatsbürgerInnen im Ausland**

In diesem Fall erfolgt die Verständigung der Angehörigen in der Regel durch die österreichische Vertretungsbehörde, die auch bei allen weiteren Veranlassungen behilflich ist.

## Totgeburt, Fehlgeburt

- Bei einem tot geborenen Kind mit einem Körpergewicht von mindestens 500 Gramm sind die Totenbeschau und die Beurkundung am Standesamt erforderlich. Seit 1999 ist es möglich, bei einer Totgeburt einen Vornamen im Sterberegisterbuch eintragen zu lassen.
- Eine Totgeburt mit einem Körpergewicht unter 500 Gramm wird als Fehlgeburt bezeichnet. Es erfolgt zwar eine Totenbeschau, aber keine Beurkundung beim Standesamt.

Wollen Eltern das tot- oder fehlgeborene Kind in einem Familiengrab beisetzen lassen, müssen sie sich mit einem vom Standesamt ausgestellten Beerdigungsschein an die Bestattung wenden und die entstehenden Kosten tragen. Wünschen die Eltern die Beisetzung des Kindes in einem eigenen Grab, ist dies umgehend mitzuteilen, damit ein Leichenbegleitschein ausgefüllt wird. Mit diesem Begleitschein kann bei der Bestattung das Begräbnis organisiert werden.

## Berechtigungen und Verpflichtungen

Nicht zu vergessen: Berechtigungen und Verpflichtungen, die auf den Namen des oder der Verstorbenen lauten, müssen gelöst bzw. geändert werden. Dazu gehören die Abmeldung bzw. Übernahme von

- Rundfunk- und Fernsehbewilligung
- Telefonanschluss
- Gas-, Strom- und Fernwärmebezug sowie
- Abbestellung von Zeitschriftenabonnements
- Kündigung von Mietverträgen und Mitgliedschaften
- Stornierung von Daueraufträgen bei Geldinstituten sowie von Bausparverträgen und Versicherungen etc.

### Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Welcher Notar/welche Notarin dafür zuständig ist, hängt vom Wohnort und Sterbetag ab. Die Hinterbliebenen werden vom Notar/von der Notarin zur Todesfallaufnahme geladen.

#### **!** WICHTIG!

Haben Sie Anspruch auf Hinterbliebenenpension, so fragen Sie bei der zuständigen Versicherungsanstalt an, welche Unterlagen für die Antragstellung erforderlich sind.

#### **!** KONTAKT

Es gibt öffentliche (kommunale) und private Bestattungsunternehmen.

- Die gesetzliche Interessenvertretung der privaten BestatterInnen ist der Fachverband der Bestatter bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO). Die Adressen und Telefonnummern der einzelnen privaten Bestattungsunternehmen finden Sie auf der Website [www.bestatter.at](http://www.bestatter.at). Sie können diese auch unter der Telefonnummer 05/90 900-3249 erfragen.
- Türkisches Bestattungsunternehmen: [www.demirel.at](http://www.demirel.at)

## NACHLESE

- [www.help.gv.at/](http://www.help.gv.at/) (Suchbegriff: *Todesfall*)
- Broschüre „Ratgeber für den Todesfall“, herausgegeben von der Bestattung Wien.  
Telefonische Bestellung: 0800/555 800 (gebührenfrei)  
Online-Bestellung und Download-Möglichkeit:  
[www.bestattungwien.at](http://www.bestattungwien.at) (Interessantes – Ratgeber)
- Auf der Website der Fachgruppe Bestatter lassen sich Informationsfolder für Oberösterreich, die Steiermark und Wien online bestellen: [www.bestatter.at](http://www.bestatter.at)  
(Rat & Hilfe – Todesfall Ratgeber)

## Töchtertag

-  *Girls' Day*



Unterhalt bei Trennung  
und Scheidung

Unterhaltsabsetzbetrag

Unterhaltsvorschuss





## Unterhalt bei Trennung und Scheidung

► *Eheschließung, Familien- und Partnerberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, Kindesunterhalt, Rechtsauskünfte, Scheidung, Witwenpension*

Das österreichische Ehegesetz basiert auf dem Grundsatz der Partnerschaft. Frau und Mann haben in der Ehe gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben beide zur Deckung der ihrer Lebensverhältnisse angemessenen Bedürfnisse beizutragen. Es ist ihnen jedoch freigestellt, wie sie sich die dafür nötigen Aufgaben teilen. Unterhaltsanspruch hat der einkommensschwächere Teil des Ehepaares gegenüber jenem, der mehr verdient.

### Unterhalt in aufrechter Ehe

- Wer den gemeinsamen Haushalt führt und über kein eigenes Einkommen verfügt, hat Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehepartner oder der Ehepartnerin.
- Sind beide berufstätig, so hat die einkommensschwächere Person einen Unterhaltsanspruch gegenüber jener, die mehr verdient. Die Einkünfte der Person, die weniger verdient, sind jedoch zu berücksichtigen.

Solange eine häusliche Gemeinschaft besteht, kann der Unterhalt überwiegend in Naturalleistungen (Bereitstellung von Wohnung, Kleidung, Nahrung) und zu einem geringeren Teil in Geldleistungen erbracht werden.

### Unterhalt bei Trennung

Wenn EhepartnerInnen getrennt, aber in aufrechter Ehe leben, dann ändert sich an den Unterhaltsansprüchen nichts. Und zwar unabhängig davon, wer die gemeinsame Wohnung verlässt. Es sei denn, krasse Eheverfehlungen führen zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. In diesem Fall kann der

Anspruch auf Unterhalt entfallen.

Im Unterschied zum Unterhalt bei häuslicher Gemeinschaft ist nach einer Trennung der Unterhalt grundsätzlich in Geld zu leisten. Allerdings ist es zulässig, den Unterhalt teilweise in Naturalleistungen zu erbringen, sofern dies regelmäßig geschieht (z.B. Zahlung der Miete).

Die Höhe des Unterhalts hängt ab

- von der Leistungsfähigkeit bzw. dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person
- vom Bedarf der unterhaltsberechtigten Person.

Bemessungsgrundlage für das Familieneinkommen ist ein Zwölftel des Netto-Jahreseinkommens der zu Unterhaltszahlungen verpflichteten Person. Die Höhe des angemessenen Unterhalts ist zwar nicht gesetzlich, aber durch gerichtliche Entscheidungen als Prozentsatz festgelegt:

- Sind beide berufstätig, so werden die Einkommen zusammengerechnet und die einkommensschwächere Person (zumeist ist dies die Frau), erhält 40 Prozent des gemeinsamen Einkommens zuerkannt. Das heißt, sie bekommt die Differenz zwischen ihrem eigenen Einkommen und dem ihr zustehenden 40 Prozent-Anteil am Familieneinkommen ausbezahlt.
- Erwirtschaftet einer der beiden kein Einkommen, führt aber den Haushalt und betreut die Kinder, so stehen ihm bzw. ihr 33 Prozent des Nettoeinkommens des anderen zu.

In beiden Fällen vermindert sich der Unterhaltsanspruch um vier Prozent für jedes Kind, für das die unterhaltspflichtige Person Unterhalt bezahlen muss und um rund weitere drei Prozent, falls auch für eine Ehepartnerin/einen Ehepartner Unterhalt zu zahlen ist.

### Unterhalt nach einer Scheidung

Je nach Scheidungsvariante (z.B. einvernehmliche Scheidung, Scheidung wegen Verschuldens, Scheidung wegen mehrjähriger Trennung) gibt es verschiedene Unterhaltsregelungen nach einer Scheidung:

- Verschuldensabhängiger Unterhalt
- Verschuldensunabhängiger Unterhalt

Anders als in aufrechter Ehe muss die unterhaltsberechtigten Person nach einer Scheidung versuchen, den eigenen Unterhalt durch zumutbare Erwerbstätigkeit zu decken. Ob eine Arbeit zumutbar ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Solange ein Kind im Vorschulalter zu betreuen ist, gilt Erwerbstätigkeit beispielsweise nicht oder nur eingeschränkt (Teilzeitarbeit) als zumutbar.

### WICHTIG!

- Wenn Geschiedene eine Lebensgemeinschaft eingehen, ruht der Anspruch auf Unterhalt. Er lebt erst wieder nach Beendigung der Lebensgemeinschaft auf.
- Mit einer Wiederverheiratung erlischt der Unterhaltsanspruch gegenüber dem ehemaligen Ehepartner/der ehemaligen Ehepartnerin.

### Unterhalt bei einvernehmlicher Scheidung

Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung ist unter anderem, dass sich die EhepartnerInnen über ihre unterhaltsrechtliche Beziehung nach erfolgter Scheidung einig sind.

In diesem Zusammenhang ist Vorsicht geboten. Ein gänzlicher Verzicht auf Unterhalt bedeutet unter anderem, keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension zu haben.

### Verschuldensabhängiger Unterhalt

Vom verschuldensabhängigen Unterhalt gibt es verschiedene Arten.

### Angemessener Unterhalt

Wird eine Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden eines der beiden Ehepartner geschieden, muss dieser dem anderen einen angemessenen Unterhalt leisten. Der angemessene Unterhalt nach einer Scheidung entspricht dem in aufrechter Ehe. Das heißt, der Unterhaltsanspruch einer nicht erwerbstätigen Person beträgt 33 Prozent des monatlichen Netto-Einkommens (= ein Zwölftel des Jahres-Nettoeinkommens) der unterhaltspflichtigen Person. Bezieht die unterhaltsberechtigte Person ein eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsanspruch 40 Prozent des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen Einkommens. Pro unterhaltsberechtigtem Kind werden davon vier Prozent abgezogen, für eine unterhaltsberechtigte Ehefrau/einen unterhaltsberechtigten Ehemann rund drei Prozent.

Der angemessene Unterhalt ist allerdings nur zu bezahlen, wenn die eigenen Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person zur Existenzsicherung nicht ausreichen.

### Billigkeitsunterhalt

Sind beide gleichermaßen schuld am Scheitern der Ehe, bestehen keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche. Ist jedoch ein Teil nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten, kann der andere zu bescheidenen Unterhaltszahlungen, die nur die elementarsten Lebensbedürfnisse abdecken, verpflichtet werden, sofern ihm das aufgrund seiner Lebens- und Vermögensverhältnisse zumutbar ist. Die Höhe dieses Billigkeitsunterhalts beträgt in der Praxis etwa 10 bis 15 Prozent des Nettoeinkommens. Allerdings muss, wer Billigkeitsunterhalt bezieht, jede Arbeit annehmen, auch wenn sie unter dem Qualifikationsniveau liegt.

### Unterhalt bei Scheidung nach § 55 und § 61 Abs 3 Ehegesetz

Eine unterhaltsrechtliche Sonderstellung hat jene Ehefrau (es handelt sich fast immer um Ehefrauen und nicht um Ehemänner, aber die Regelung gilt selbstverständlich auch umgekehrt),

deren Ehe trotz Widerspruch nach mindestens dreijähriger Trennung aufgrund einer Klage des Ehemannes geschieden wird. Diese Frauen erhalten auch nach der Scheidung Unterhalt wie in aufrechter Ehe und haben unter Umständen die gleichen pensionsrechtlichen Ansprüche.

### **!** WICHTIG!

Um einen Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Ehemann hat die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet. Dieses Verschulden muss im Urteil ausgesprochen sein. (Dazu bedarf es eines Antrags der Beklagten!)
- Die Ehe muss mindestens 15 Jahre gedauert haben. Die Frau muss zu dem Zeitpunkt, ab dem die Scheidung Rechtskraft erlangt, das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder aber erwerbsunfähig sein oder ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben.

### **Verschuldensunabhängiger Unterhalt**

In bestimmten Fällen besteht ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch. Sind beide schuld an der Scheidung, hat aber keiner eine überwiegende Schuld (§ 68a Ehegesetz), so kann demjenigen, der sich nicht selbst erhalten kann, beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes unter fünf Jahren oder aufgrund mangelnder Erwerbsmöglichkeiten infolge einer Unterbrechung der Berufstätigkeit, ein Beitrag zum Unterhalt zugebilligt werden.

Dieser Unterhaltsanspruch kann zeitlich beschränkt werden und ist nur in der Höhe des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs zu gewähren. Bei Unbilligkeit kann auch dieser geringe Unterhalt gestrichen werden.

### **KONTAKT**

Lassen Sie sich hinsichtlich ihrer Unterhaltsansprüche im Falle einer Trennung oder Scheidung unbedingt eingehend beraten. Auskünfte erhalten Sie bei

- Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte*)
- in Familien- und Partnerberatungsstellen (siehe Stichwort)
- in Bezirksgerichten und bei der Ersten anwaltlichen Auskunft (siehe Stichwort: *Rechtsauskünfte*).

## Unterhaltsabsetzbetrag

 *Arbeitnehmerveranlagung, Kindesunterhalt*

Der Unterhaltsabsetzbetrag vermindert die zu zahlende Lohn- bzw. Einkommenssteuer. Er ist im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen. Anspruchsberechtigt ist, wer für Kinder, mit denen er nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für die er auch keine Familienbeihilfe bezieht, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt zahlt. Werden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

### Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages

- € 25,50 für das erste Kind
- € 38,20 für das zweite Kind
- € 50,90 für jedes weitere Kind

Eine Anhebung des Unterhaltsabsetzbetrages ist geplant, die parlamentarische Beschlussfassung ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch ausständig.

## Unterhaltsvorschuss

► *Alleinerzieherinnen, Kindesunterhalt, Vaterschaft*

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts minderjähriger Kinder, wenn ein Elternteil (meist der Vater) seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt.

### Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben minderjährige Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. mit der Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates sowie minderjährige Staatenlose und Flüchtlinge gemäß Genfer Konvention, die sich gewöhnlich in Österreich aufhalten.
- Die zum Unterhalt verpflichtete Person (jener Elternteil, der mit dem Kind nicht im gleichen Haushalt wohnt) kommt ihren Unterhaltszahlungen nicht nach. Der Unterhaltsbetrag kann auch auf dem Weg der Exekution nicht hereingebracht werden.
- Ein rechtskräftiger Unterhaltstitel liegt vor, die Führung einer Exekution scheint aber von vornherein aussichtslos.
- Der zu Unterhaltszahlungen verpflichtete Elternteil kann wegen einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wurde in erster Instanz festgestellt und einem Unterhaltsbegehren wenigstens teilweise stattgegeben bzw. wurde mit dem mutmaßlichen Vater ein gerichtlicher Unterhaltsvergleich abgeschlossen.



Unterhaltsvorschuss wird in folgenden Fällen nicht gewährt:

- Das Kind lebt mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt.
- Die Mutter macht von ihrem Recht Gebrauch, den Vater nicht bekannt zu geben.
- Das Kind ist aufgrund einer behördlichen Maßnahme in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie untergebracht.
- Der unterhaltspflichtige Elternteil ist nicht imstande, Unterhalt zu zahlen (z.B. Studierende). In diesem konkreten Fall wird die subsidiäre Unterhaltspflicht wirksam, das heißt, es müssen andere unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel die Eltern des Unterhaltspflichtigen) für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

### Höhe des Vorschusses

Die Höhe des Vorschusses entspricht der Höhe des gerichtlich festgesetzten Unterhalts, ist jedoch nach oben hin begrenzt. 2009 beträgt der Maximalbetrag monatlich € 491,-. Ist die Festsetzung des Unterhaltsbetrages nicht möglich oder verbüßt der Unterhaltsschuldner eine Haftstrafe, werden Unterhaltsvorschüsse in Form von Fixbeträgen je nach Alter des Kindes gewährt. Der Unterhaltsvorschuss beträgt dann je nach Alter des Kindes (Stand 2009):

- 0 bis 3 Jahre: € 176,-
- 4 bis 6 Jahre: € 225,-
- 7 bis 10 Jahre: € 290,-
- 11 bis 15 Jahre: € 333,-
- 16 bis 19 Jahre: € 391,-
- 20 bis 28 Jahre: € 491,-

## Antragstellung

Unterhaltsvorschuss wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von jenem Elternteil, der zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist, vom Vormund oder vom Jugendamt beim zuständigen Pflégenschaftsgericht (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind wohnt) im Namen des Kindes einzubringen. Formulare liegen bei den Bezirksgerichten und Jugendämtern auf. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, dass das Jugendamt die Vertretung für Unterhalts- und Unterhaltsvorschussverfahren übernimmt.

## Bezugsdauer

Der Unterhaltsvorschuss wird ab dem Monat der Antragstellung für höchstens drei Jahre gewährt. Danach ist gegebenenfalls eine neuerliche Antragstellung erforderlich.

## Rückzahlung

Säumige UnterhaltsschuldnerInnen sind zur Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

Wird Unterhaltsvorschuss bezahlt, obwohl die Vaterschaft noch nicht amtlich festgestellt ist, muss die Mutter den Vorschuss zurückzahlen, wenn die Vaterschaft in der Folge nicht abgeklärt werden kann.

### KONTAKT

Nähere Auskünfte erteilen die Jugendwohlfahrtsbehörden (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).



Auf [www.alleinerziehen.at](http://www.alleinerziehen.at), einer Website der Frauenabteilung der Stadt Wien, finden Sie nicht nur Informationen über den Unterhaltsvorschuss, sondern auch Informationen zu weiteren Themen, die für Alleinerziehende wichtig sind.



Vaterschaft  
Vergewaltigung  
Verfahrenshilfe  
24-Stunden-Betreuung zu Hause



## Vaterschaft

👉 *Erbrecht, Kindesunterhalt, Familienname, Obsorgeregelungen, Unterhaltsvorschuss*

### Ehelich geborene Kinder

Bekommt eine Frau in aufrechter Ehe ein Kind, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes.

Als ehelich gilt ein Kind auch, wenn es nicht mehr als 300 Tage nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird. Wird eine Ehe für geschieden oder nichtig erklärt, gilt ein ab dem Tag der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils oder Beschlusses geborenes Kind als unehelich.

### Bestreitung der ehelichen Geburt

Hat ein Ehemann Bedenken, dass das Kind von ihm gezeugt ist, so kann er innerhalb eines Jahres, nachdem er Kenntnis von Umständen erlangt hat, die gegen die Ehelichkeit des Kindes sprechen, durch Klage bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksgericht die Ehelichkeit des Kindes bestreiten. In diesem Fall muss er nachweisen, dass er während der in Frage kommenden Zeit mit seiner Ehefrau keinen Geschlechtsverkehr hatte bzw. mit Hilfe von Laboruntersuchungen den Gegenbeweis antreten. Hat der Mann mit der Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes Erfolg, gilt das Kind als unehelich; der Mann kann sich aufgrund des Verschuldens der Ehefrau scheiden lassen.

Seit dem Jahr 2001 gibt es für den Fall, dass bereits bei der Geburt des Kindes feststeht, dass nicht der Ehemann Vater des Kindes ist, die Möglichkeit, dass der biologische Vater die Vaterschaft zu dem Kind anerkennt. Diese Anerkennung bedarf der Bestätigung der Mutter und der Zustimmung des Jugendamtes.

### Unehelich geborene Kinder

Laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 163a) hat der gesetzliche Vertreter des Kindes, das ist zumeist die Mutter, dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben, Gebrauch macht.

Die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde hat laut Gesetz die Mutter darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn die Vaterschaft zum Kind nicht festgestellt wird. Das Kind hat dadurch beispielsweise keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater und kein gesetzliches Erbrecht.

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wird durch Anerkenntnis oder durch Urteil festgestellt.

### Vaterschaftsanerkennung

Erkennt ein Mann die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind an, so kann er die entsprechende Erklärung beim zuständigen Standesamt, beim Amt für Jugend und Familie – Rechtsfürsorge, bei Gericht oder bei einem Notar zu Protokoll geben, beurkunden und beglaubigen lassen. Eine Abschrift muss dem Standesamt, das die Geburtsurkunde des Kindes ausstellt, übermittelt werden. Sobald die Abschrift beim Standesamt einlangt, ist die Anerkennung der Vaterschaft rechtswirksam.

Mutter und Kind können beim Pflegschaftsgericht gegen das Vaterschaftserkenntnis bei Gericht Einspruch erheben, und zwar innerhalb eines Jahres, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben.

### Klage auf Feststellung der Vaterschaft

Erkennt ein Mann die Vaterschaft zu einem Kind nicht freiwillig an oder kommen mehrere Männer als Vater in Frage, so kann

bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksgericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft eingebracht werden.

Das Recht auf Klage zur Feststellung der Vaterschaft haben

- das uneheliche Kind (vertreten durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes oder durch das Jugendamt, wenn dieses von der Mutter bevollmächtigt wird)
- der Mann, dessen Anerkenntnis der Vaterschaft aufgrund eines Einspruchs der Mutter oder des Kindes für rechtsunwirksam erklärt wurde
- der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes und seiner Nachkommenschaft, wenn zwar bereits ein Anerkenntnis der Vaterschaft vorliegt, aber begründete Zweifel bestehen, dass dieser Mann tatsächlich der Vater des Kindes ist

Hat ein Mann während der empfängniskritischen Zeit (180 bis 300 Tage vor der Geburt des Kindes) mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr, so liegt es an ihm zu beweisen, dass er nicht der Vater des Kindes ist.


### KONTAKT

Beratung und Unterstützung in Sachen Vaterschaftsfeststellung erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt.

### NACHLESE

<http://www.help.gv.at> (Suchbegriff: *Vaterschaft*)

## Vergewaltigung

 *Frauenhelpline gegen Männergewalt,  
Gewalt gegen Frauen*



### Verfahrenshilfe

► *Gewalt gegen Frauen, Justiz-Ombudsstellen, Prozessbegleitung, Rechtsauskünfte*

Wer die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts für sich und seine Familie bezahlen kann, dem wird auf Antrag Verfahrenshilfe gewährt, sofern eine Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann die Befreiung von Gerichtsgebühren sowie Gebühren von Zeuginnen, DolmetscherInnen und Sachverständigen gewährt werden. Ist in einem Verfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Lage des Falles erforderlich, kann ein solcher unentgeltlich beigestellt werden. Die Verfahrenshilfe umfasst jedoch nicht jene Kosten, die dem Verfahrensgegner (bzw. der Verfahrensgegnerin), sofern dieser den Prozess gewinnt, zu ersetzen sind.

### Beantragung

Verfahrenshilfe ist bei Gericht schriftlich zu beantragen. Antragsformulare liegen in Gerichten auf. Sie können sie auch aus dem Internet herunterladen: [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) (Service – Gerichtsformulare). Dem Antrag sind Unterlagen beizuschließen, aus denen Ihre Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse hervorgehen.

Verbessert sich Ihre finanzielle Situation innerhalb von drei Jahren, kann das Gericht die nachträgliche Bezahlung der Beträge einfordern.



[www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at) (Service – Verfahrenshilfe)

## 24-Stunden-Betreuung zu Hause

 *Behinderung, Pflegegeld*

Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause wurde 2007 legalisiert und wird unter bestimmten Umständen auch finanziell gefördert.

Die Betreuung kann durch Betreuungskräfte erfolgen, die

- bei einer gemeinnützigen Einrichtung (z.B. Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe) angestellt oder
- selbständig tätig sind.

### KONTAKT

Fragen in Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung zu Hause beantwortet das Bundessozialamt: 0800/22 03 03 (gebührenfrei). Entsprechende Informationen finden sich auch auf der Website [www.bundessozialamt.gv.at](http://www.bundessozialamt.gv.at)

Pflegetelefon des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: 0800/20 16 22 (gebührenfrei)

### NACHLESE

[www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)


Die Broschüre „24-Stunden-Betreuung zu Hause“, herausgegeben von dem für Soziales zuständigen Bundesministerium, gibt detailliert Auskunft über alles, was in Zusammenhang mit der 24-Stunden-Pflege zu beachten ist (Arbeitszeitregelungen, Gewerbeanmeldung, Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, Kosten, staatliche Förderung).

Telefonische Bestellung: 0800/20 20 74

E-Mail-Bestellung: [broschuerenservice@bmask.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmask.gv.at)

Bestellung über das Internet: [www.pflegedaheim.at](http://www.pflegedaheim.at)  
(Themenbereiche – 24-Stunden-Betreuung).



A large, stylized, light blue letter 'W' is centered on a dark blue background. The letter is composed of several overlapping, slightly offset shapes, giving it a 3D or layered appearance. The background is a solid, dark blue color.

Waisenpension  
Wechseljahre  
Wegweisung und Betretungsverbot  
Weiterbildungsgeld  
Werbungskosten  
Wirtschaftskammer  
Witwenpension  
Wochengeld  
Wohnbeihilfe



## Waisenpension

☛ *Alleinerzieherinnen, Ausgleichszulage, Pflichtversicherung, Witwenpension*

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder nach dem Tod eines versicherten Elternteils, sofern der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes aufgrund der Versicherungsdauer bereits Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. Als Kinder gelten

- eheliche und uneheliche Kinder des oder der Versicherten
- Adoptivkinder
- Stiefkinder, wenn sie mit der oder dem Versicherten in Hausgemeinschaft gelebt haben
- jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### Höhe

Die Basis der Berechnung der Waisenpension bildet eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension, unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich anfällt. Davon erhalten Halbweisen 40 und Vollweisen 60 Prozent.

Ist die Waisenpension niedriger als der Ausgleichszulagenrichtsatz, so erhalten Waisen eine Ausgleichszulage.

### **!** WICHTIG!

Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, sind BezieherInnen einer Waisenpension beitragsfrei krankenversichert.

### Dauer

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Waisenpension nur, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend bean-

spricht, und zwar längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Unbefristet kann eine Waisenpension bezogen werden, wenn seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- oder Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen vorliegt.

### Antragstellung und Fristen

Die Waisenpension muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die zuständige Behörde ist jener Versicherungsträger, bei dem der verstorbene Elternteil in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. Als Antrag reicht ein formloses Schreiben. Das Formular ist in diesem Fall nachzureichen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des oder der Versicherten zu stellen, um einen Anspruch ab dem Tag nach dem Todestag zu erhalten. Bei einer späteren Antragstellung wird die Pension in der Regel erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Für eine Bezugsdauer über das 18. Lebensjahr hinaus ist ein neuer Antrag zu stellen.

### WICHTIG!

Hat der verstorbene Elternteil nicht genügend Versicherungsmonate für die Bewilligung einer Waisenpension, aber zumindest einen Beitragsmonat in der Sozialversicherung erworben, so gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung.

### NACHLESE

Nähere Informationen:

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) | [www.akwien.at](http://www.akwien.at) (Suchbegriff: *Waisenpension*)

## Wechseljahre

### ► Osteoporose

Als Wechseljahre oder Klimakterium wird jener Zeitraum bezeichnet, in der sich die Hormonproduktion im Körper einer Frau verändert, die Östrogen- und die Progesteronproduktion abnimmt und es schließlich zum Ausbleiben der Regelblutung (= Menopause) und zum Ende der Empfängnis- und Gebärfähigkeit der Frau kommt. Ebenso wie Pubertät und Menstruation ist das Klimakterium ein normaler physiologischer Vorgang im Leben jeder Frau – und keine Krankheit.

Für viele Frauen stellen die Wechseljahre trotzdem ein Problem dar, mitunter allerdings eher ein soziales als ein medizinisches. Wir leben in einer Gesellschaft, in der „Weiblichkeit“ weitgehend gleichgesetzt wird mit jugendlichem Aussehen und in der die gesellschaftliche Funktion von Frauen lange Zeit hindurch vor allem darin bestand, Kinder zu bekommen und aufzuziehen. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass das Älterwerden und das Ende der Fruchtbarkeit das Selbstwertgefühl von Frauen beeinträchtigen kann. Dazu kommen körperliche Veränderungen. Keineswegs alle Frauen leiden unter Wechselbeschwerden. Die hormonelle Umstellung hat aber häufig auch körperliche Auswirkungen (Hitzewallungen, Schweißausbrüche, Dünnerwerden der Haut, Schlafstörungen, depressive Verstimmungen).

Unregelmäßige Blutungen sollten in jedem Fall Anlass für den Besuch einer Gynäkologin oder eines Gynäkologen sein. Im Übrigen empfiehlt sich laut Frauengesundheitszentren sowohl Skepsis gegenüber Ärzten und Ärztinnen, die jedes Unbehagen in Zusammenhang mit dem Klimakterium sofort medikamentös oder sogar hormonell behandeln, aber auch gegenüber jenen, die dazu tendieren, alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen



von Frauen mittleren Alters als Wechselbeschwerden zu bagatellisieren. Inzwischen gilt es als erwiesen, dass eine länger andauernde Hormonbehandlung mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein kann (z.B. Thrombosen, Schlaganfall, Herz-erkrankungen, Gallen- und Lebererkrankungen, Brustkrebs). Hormone sollten daher keinesfalls prophylaktisch verordnet werden (Ausnahme: extreme Osteoporosegefährdung), sondern nur bei starken Beschwerden, die die Lebensqualität deutlich beeinträchtigen, nach Ausschluss aller Risikofaktoren und so kurz wie möglich und so niedrig dosiert wie nötig.

### KONTAKT

Vorträge und Einzelberatungen zum Thema „Wechseljahre“ finden statt in Frauengesundheitszentren und Frauenberatungsstellen (siehe Adressenverzeichnis: Abschnitt: *Frauenberatungsstellen und Treffpunkte* und Abschnitt: *Gesundheit/Krankheit/Behinderung*).

### NACHLESE

[www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) (FAQ – Pharmakovigilanz – Hormonersatztherapie und Osteoporosevorbeugung)

[www.akdae.de](http://www.akdae.de) (Patienteninformationen – Wechseljahre – Wechseljahre und Hormontherapie)

[www.whi.org](http://www.whi.org) (englisch)

Die Broschüre „Wechseljahre. Aufbruch in eine neue Lebensphase“, herausgegeben vom Feministischen Frauen Gesundheitszentrum Berlin, ist zum Preis von € 6,80 plus Versandkosten zu bestellen: [www.ffg.de](http://www.ffg.de) (Publikationen – Broschüren). Diese Broschüre enthält jede Menge Informationen zum Thema, setzt sich kritisch mit der Hormonbehandlung auseinander und gibt viele Anregungen, was Ernährung, Bewegung und Selbsthilfe bei Beschwerden anlangt.

## Wegweisung und Betretungsverbot

- ▶ *Gewaltschutzgesetz*

## Weiterbildungsgeld

- ▶ *Bildungskarenz*

## Werbungskosten

- ▶ *Arbeitnehmerveranlagung, Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben*

Werbungskosten vermindern – ebenso wie Außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben – die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Lohn- bzw. Einkommensteuer und damit die zu zahlende Steuer. Sie sind entweder bei der Arbeitnehmerveranlagung oder bei der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Als Werbungskosten gelten Aufwendungen, die zur Eröffnung, Sicherung und Erhaltung von Einkunftsquellen notwendig sind. Dazu gehören

- Fortbildungskosten (Kursgebühren, Aufenthalts- und Reisekosten)
- Kosten für Umschulung
- Berufskleidung
- Arbeitszimmer (sofern dieses nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird)
- Fachbücher und -zeitschriften
- Bewirtungsspesen
- Beiträge zu Fachverbänden (Mitgliedsbeiträge)

### NACHLESE

Die Broschüre „Steuer sparen“, herausgegeben vom Infoservice der Arbeiterkammer, informiert umfassend über steuerliche Begünstigungen und Absetzbeträge im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerveranlagung.

Telefonische Bestellung: 01/310 00-10 358

Download: [www.akwien.at](http://www.akwien.at)

(Steuer & Geld – Steuer-Broschüren)

## Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von UnternehmerInnen in Österreich. Innerhalb der Wirtschaftskammer ist die Plattform „Frau in der Wirtschaft“ zuständig für die speziellen Interessen von Unternehmerinnen, auch Kleinst- oder Mitunternehmerinnen, Einzelunternehmerinnen und Geschäftsführerinnen. Die Plattform fördert den Kontakt unternehmerisch tätiger Frauen und bietet Serviceleistungen an.

### KONTAKT

Post-, E-Mail- und Webadressen sowie Telefonnummern von „Frau in der Wirtschaft“ in den einzelnen Bundesländern finden Sie im Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Erwerbsarbeit*.

## Witwenpension

👉 *Ausgleichszulage, Scheidung, Unterhalt bei Trennung und Scheidung, Waisenpension*

Die Witwenpension ist eine Sozialleistung, die der Ehefrau nach dem Tod des Ehepartners eine soziale Absicherung garantieren soll. Die folgenden Ausführungen gelten umgekehrt auch für die Witwerpension.

### Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Witwenpension hat eine Frau, sofern ihr verstorbener Ehemann eine gewisse Mindestzeit an Versicherungsmonaten erworben hat. Anspruch auf Witwenpension kann aber auch eine geschiedene Frau haben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes ihr gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet war oder solche Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet hat. In einer Lebensgemeinschaft entsteht kein Anspruch auf Witwenpension.

### ❗ WICHTIG!

**Hat der Verstorbene nicht genügend Versicherungsmonate für die Begründung eines Anspruchs auf Witwenpension, aber zumindest einen Beitragsmonat in der Sozialversicherung erworben, so gebührt der Witwe eine Abfindung als einmalige Leistung.**

### Höhe

Die Höhe der Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension des Verstorbenen, wobei für die Ermittlung des tatsächlichen Prozentsatzes die Relation der Einkommen der Eheleute während der letzten beiden bzw. letzten vier Jahre maßgeblich ist.

### Zur Orientierung

- Bei gleich hohem Einkommen der Eheleute gebührt der Witwe eine Pension, die 40 Prozent der Pension des Verstorbenen ausmacht.
- War das Einkommen des Verstorbenen mindestens dreimal so hoch als das seiner Ehefrau, gebührt dieser eine Witwenpension, die 60 Prozent der Pension des Verstorbenen beträgt.
- Ist das Einkommen der Witwe um mehr als  $2\frac{1}{3}$  höher als das des Verstorbenen beträgt die Pension null Prozent. An Personen, deren Erwerbseinkommen mehr als das Doppelte der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beträgt, wird ebenfalls keine Hinterbliebenenpension ausbezahlt.
- Ist bei einer Witwenpension unter 60 Prozent das Gesamteinkommen der Witwe niedriger als € 1.667,97 (Stand: 2009), wird die Pension auf diesen Betrag angehoben, sofern dadurch die 60 Prozent-Grenze nicht überschritten wird.

Die Witwenpension einer geschiedenen Ehefrau darf nicht höher sein als die geleisteten Unterhaltszahlungen. Die Witwenpension wird 14-mal im Jahr ausbezahlt.

### Bezugsdauer

Witwenpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag des Ehepartners ohne zeitliche Befristung, wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners älter als 35 Jahre ist oder
- die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners invalid ist.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, gebührt für die Dauer von 30 Monaten eine befristete Witwenpension. War der Verstorbene bei der Eheschließung bereits Pensionist, gebührt ebenfalls nur eine befristete Witwenpension für die Dauer von 30 Monaten, es sei denn aus der Ehe stammt ein Kind oder die Ehe hat – in Abhängigkeit vom Altersunterschied der Eheleute – eine bestimmte Zeit gedauert.

Erforderliche Ehedauer, wenn der Verstorbene bei der Eheschließung Pensionist war: Drei Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren, fünf Jahre bei einem Altersunterschied zwischen 20 und 25 Jahren und zehn Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren.

War der verstorbene Ehepartner zwar noch nicht Pensionsbezieher, aber bei der Eheschließung schon älter als 65, so gebührt eine auf die Dauer von 30 Monaten befristete Witwenpension, es sei denn die Ehe dauerte mindestens zwei Jahre. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine unbefristete Witwenpension.

### **Abfertigung der Witwenpension**

Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwenpension. Bei unbefristeten Witwenpensionen wird eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen Monatsbezugs ausbezahlt.

### **Antragstellung und Fristen**

Die Witwenpension ist bei jenem Pensionsversicherungsträger, bei dem der Verstorbene in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war, zu beantragen. Hierfür ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen (über das Internet erhältlich: [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)). Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag akzeptiert. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten zu stellen, um

einen Pensionsanspruch ab dem ersten Tag nach dem Todestag zu haben. Bei einer späteren Antragstellung gebührt die Pension erst ab dem Tag der Antragstellung.

### Witwenpension für geschiedene Frauen

Seit 1993 haben Geschiedene – sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat – auch dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn Unterhalt bei der Scheidung zwar nicht gerichtlich festgelegt, aber tatsächlich regelmäßig bezahlt wurde (und zwar zumindest im Jahr vor dem Tod). Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, diese Unterhaltszahlungen durch Banküberweisung durchführen zu lassen. Unter diesen Voraussetzungen erhält die geschiedene Ehefrau eine Witwenpension, deren Höhe allerdings nicht über den Unterhaltszahlungen liegt.

Eine begünstigte Stellung nimmt eine Ehefrau ein, deren Ehe wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung nach mehrjähriger Trennung geschieden wurde (nach § 55 EheG). Unter folgenden Voraussetzungen hat sie Anspruch auf die volle Witwenpension:

- Die Ehe muss mindestens 15 Jahre gedauert haben.
- Das Verschulden des klagenden Mannes an der Zerrüttung der Ehe muss im Urteil ausgesprochen sein. (Dazu bedarf es eines ausdrücklichen Antrags der Beklagten!).
- Die Frau muss zum Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil Rechtskraft erlangt, das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder erwerbsunfähig sein oder ein aus der geschiedenen Ehe noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben.

#### KONTAKT

Persönliche Beratung erteilt die für Ihren Fall zuständige Sozialversicherungsanstalt: <http://www.sozialversicherung.at/>



Nähere Informationen:

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Suchbegriff: *Witwenpension*)

## Wochengeld

► *Elternkarenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld, Mutterschutzbestimmungen, Stillen*

Für die Zeit der Mutterschutzfrist, in der ein Beschäftigungsverbot besteht, haben unselbstständig erwerbstätige Frauen Anspruch auf Wochengeld. Dieses Wochengeld wird aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt.

### Dauer

Das Wochengeld gebührt acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie nach Kaiserschnittentbindungen verlängert sich der Anspruch auf Auszahlung von Wochengeld nach der Entbindung auf zwölf Wochen. Verkürzt sich die Acht-Wochen-Frist vor der Geburt, weil das Kind früher zur Welt kommt, so verlängert sich die Schutzfrist und damit der Bezug des Wochengeldes nach der Geburt in entsprechendem Ausmaß, jedoch maximal bis zur Dauer von 16 Wochen.

### Höhe und Antragstellung

Die Höhe des täglichen Wochengeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettoeinkommen während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich eines prozentuellen Aufschlags für Sonderzahlungen. Wochengeld ist bei der



zuständigen Krankenkasse zu beantragen, und zwar unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung sowie einer Arbeits- und Lohnbestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.

### Vorgezogenes Wochengeld wegen Beschäftigungsverbot

Wenn Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und/oder Kind besteht, können Arbeitsinspektion oder AmtsärztInnen schon vor Beginn der regulären Mutterschutzfrist eine Dienstfreistellung verfügen. Für die Zeit einer solchen Freistellung bezahlt die zuständige Krankenkasse ein „vorgezogenes Wochengeld“.

### Wochengeld in besonderen Fällen

Wochengeld erhalten auch Arbeitnehmerinnen, die

- während eines Arbeitsverhältnisses oder eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld) schwanger werden und
- deren Pflichtversicherung vor Beginn der Schutzfrist endet, aber mindestens drei volle Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat.

Das Arbeitsverhältnis darf allerdings nicht durch die Arbeitnehmerin gekündigt oder durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, verschuldete Entlassung oder einvernehmliche Lösung geendet haben.

### Wochengeld für geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen haben nur dann Anspruch auf Wochengeld, wenn sie von der Möglichkeit der Selbstversicherung in der Kranken-

und Pensionsversicherung Gebrauch machen. In diesem Fall beträgt das Wochengeld für sie € 7,79 pro Tag.

Seit Jahresbeginn 2008 haben auch freie Dienstnehmerinnen Anspruch auf ein einkommensabhängiges Wochengeld, sofern ihr Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

## Wochengeld/Betriebshilfe für selbstständig erwerbstätige Frauen

Selbstständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, und Bäuerinnen, die nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, erhalten während der Schutzfrist eine Betriebshilfe (= Ersatzarbeitskraft zur Aufrechterhaltung des Betriebs bzw. der betrieblichen Tätigkeit). Wird Betriebshilfe nicht vom Versicherungsträger als Sachleistung erbracht, so gebührt ein Wochengeld in der Höhe von € 25,57 (Stand: 2009) pro Tag, vorausgesetzt eine ständige Hilfskraft ist zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt (an mindestens vier Tagen oder 20 Stunden pro Woche). Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Einsatz einer Betriebshilfe nach den Umständen im Einzelfall nicht möglich ist.

Anträge sind bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) zu stellen.

### KONTAKT

Weitere Informationen erteilen die zuständigen Sozialversicherungsanstalten sowie das Familienservice

0800/24 02 62 (gebührenfrei).

familienservice@bwgjfj.gv.at



[www.help.gv.at/](http://www.help.gv.at/) | [www.sozialversicherung.at/](http://www.sozialversicherung.at/)

Broschüre „Mutterschutz und Elternkarenz. Schwangerschaft – Karenz – Berufsrückkehr“, herausgegeben von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

Telefonische Bestellung: 01/310 00 10-376

Download von der Website: [www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

## Wohnbeihilfe

► *Gebührenbefreiungen, Mietzinsbeihilfe*

Wohnbeihilfe ist eine finanzielle Beihilfe zum laufenden Wohnungsaufwand für Personen, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Wohnbeihilfe sind von Bundesland zu Bundesland verschieden, da es sich um landesgesetzliche Regelungen handelt.

Ob jemandem Wohnbeihilfe zusteht, hängt in erster Linie ab von der Art der Wohnung, von Familiengröße, Familieneinkommen, Wohnungsgröße, Wohnungsaufwand.

### ! KONTAKT

Zuständig für nähere Informationen bzw. Antragstellung ist das Amt der jeweiligen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, oder die für Wohnen zuständige Magistratsabteilung. Adressen und Telefonnummern der einzelnen Landesregierungen siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Frauenbeauftragte in Ländern und Gemeinden*.

 **NACHLESE**

Nähere Informationen im Internet:

Burgenland: [www.e-government.bgld.gv.at/wbf/blockbauten/wohnbeihilfe.at](http://www.e-government.bgld.gv.at/wbf/blockbauten/wohnbeihilfe.at)

Kärnten: [www.verwaltung.ktn.gv.at](http://www.verwaltung.ktn.gv.at)

(Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 4 – A-Z Wohnbau)

Niederösterreich:

[www.noe.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen.html](http://www.noe.gv.at/Bauen-Wohnen/Wohnen.html)

Oberösterreich: [www.wohnbauforderung-neu.at](http://www.wohnbauforderung-neu.at)

Salzburg: [www.salzburg.gv.at/themen/bw/bw-wohnen.htm](http://www.salzburg.gv.at/themen/bw/bw-wohnen.htm)  
(Wohnbauförderungen)

Steiermark: [www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

(Dienststellen – Abteilungen – FA11a – Wohnbeihilfe)

Tirol: [www.tirol.gv.at/themen/bauen-undwohnen/wohnbauforderung](http://www.tirol.gv.at/themen/bauen-undwohnen/wohnbauforderung)

Vorarlberg: [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at) (Suchbegriff: *Wohnbeihilfe*)

Wien: [www.wien.gv.at/ma50st/wohnbeihilfe](http://www.wien.gv.at/ma50st/wohnbeihilfe)



Zwangsheirat  
Zweiter Bildungsweg



## Zwangsheirat

📞 *Frauenhelpline gegen Männergewalt, Gewalt gegen Frauen, Stalking*

Als Zwangsheirat wird eine Eheschließung bezeichnet, die gegen den Willen eines Ehepartners oder beider Ehepartner zustande kommt. Zwangsheirat hat nichts mit Religion zu tun, sondern mit patriarchalen Strukturen und familiärer Gewalt, deren Opfer zum allergrößten Teil Frauen und Kinder sind.

Seit Juli 2006 gilt in Österreich der Zwang zur Eheschließung als schwere Nötigung und wird mit einer Freiheitsstrafe geahndet (mindestens 6 Monate bis maximal fünf Jahre). Strafbar sind alle an der Nötigung beteiligten Personen.

### ! KONTAKT

Beratung und Hilfestellung geben

- die Frauenhelpline, Frauennotrufe, Frauenhäuser sowie Beratungsstellen der Frauenhäuser und die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Gewalt gegen Frauen und Kinder*)
- Beratungsstellen für Migrantinnen, in Wien speziell die Beratungsstelle Orient Express (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Beratungsstellen speziell für Migrantinnen*)

Notunterkünfte siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Krisensituationen*.

### 🌀 NACHLESE

Nähere Informationen:

[www.profrau.at/de/zwangsheirat](http://www.profrau.at/de/zwangsheirat)

[www.gegen-zwangsheirat.at](http://www.gegen-zwangsheirat.at)

„Tradition und Gewalt an Frauen“. Information Broschüre, herausgegeben von der Frauenministerin 2008.



Download: <http://www.frauen.bka.gv.at>

(Tehmen – Migrantinnen – So fern und doch so nah)

Telefonische Bestellung: 01/531 15-2613

E-Mail-Bestellung: [broschuerenversand@bka.gv.at](mailto:broschuerenversand@bka.gv.at)

„Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht und Empfehlungskatalog“. Studie des Zentrums für Soziale Innovation im Auftrag der Frauenabteilung der Stadt Wien (MA 57), Wien 2007. Download:

[www.wien.gv.at/menschen/frauen/download.html](http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/download.html)

## Zweiter Bildungsweg

➤ *Ausbildung, Berufsreifeprüfung, Bildungskarenz, Studienberechtigungsprüfung*

Grundsätzlich gilt: Je höher die Qualifikation desto geringer ist das Risiko, arbeitslos zu werden, und desto höher ist im Allgemeinen auch das Einkommen. Der Zweite Bildungsweg bietet eine Fülle von Möglichkeiten, eine abgebrochene Ausbildung zu beenden oder eine Ausbildung in späteren Jahren nachzuholen. Im Rahmen des Zweiten Bildungsweges ist es beispielsweise möglich, einen Hauptschulabschluss zu machen, zu einer Lehrabschlussprüfung anzutreten, eine AHS für Berufstätige zu besuchen oder eine Berufsreifeprüfung bzw. eine Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

Für die Ablegung etlicher der genannten Schulabschlüsse bieten Volkshochschulen sowie das Berufsförderungsinstitut (bfi) Vorbereitungskurse an.

Um eine Ausbildung im Erwachsenenalter nachzuholen, braucht es ausreichend Motivation, Durchhaltevermögen und passende Rahmenbedingungen (z.B. Zeit und Raum, um ungestört zu lernen).

### **KONTAKT**

Einschlägige Auskünfte erhalten Sie beim Schulinfo bzw. bei der Schulservicestelle des jeweiligen Landesschulrats sowie beim Schulinfo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (siehe Adressenverzeichnis, Abschnitt: *Ausbildung und Berufsorientierung*) sowie in der Abteilung Bildungsberatung der jeweiligen Landesstellen der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Terminvereinbarung erforderlich).

### **NACHLESE**

Umfassende Informationen einschließlich der Adressen von Beratungsstellen und Informationsbroschüren finden sich auf folgender Website des Unterrichtsministeriums:

[www.erwachsenenbildung.at](http://www.erwachsenenbildung.at)

Weitere Informationen: [www.arbeiterkammer.at/www-76.html](http://www.arbeiterkammer.at/www-76.html)



## Adressenverzeichnis



## **BUNDESKANZLERAMT UND BUNDESMINISTERIEN**

### **Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 15-0  
Servicetelefon: 0800/222 666  
(gebührenfrei)  
buergerservice@bka.gv.at  
www.bka.gv.at

### **Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt**

Gabriele Heinisch-Hosek  
Minoritenplatz 3 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 15-0  
Frauenservicestelle der  
Bundesministerin: 0800/20 20 11  
(gebührenfrei)  
www.frauen.bka.gv.at

### **Bundeskanzleramt Sektion II – Frauenangelegen- heiten und Gleichstellung**

Sektionsleitung:  
Dr.<sup>in</sup> Johanna Hoffmann  
Tel. 01/531 15-7500  
Minoritenplatz 3 | 1014 Wien  
johanna.hoffmann@bka.gv.at  
www.frauen.bka.gv.at

## **Bundesministerien**

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Stubenring 1 | 1010 Wien  
Tel. 01/711 00-0  
Bürgerservice: 0800/20 16 11  
(gebührenfrei)  
sozialtelefon@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at

### **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten**

Minoritenplatz 8 | 1014 Wien  
Tel. 050 11 50-0  
Bürgerservice: 0800/23 48 88  
(gebührenfrei)  
post@bmeia.gv.at  
www.bmeia.gv.at

### **Bundesministerium für Finanzen**

Hintere Zollamtstraße 2b | 1030 Wien  
Tel. 01/514 33-0  
Bürgerservice: 0810/00 12 28  
(zum Ortstarif aus ganz Österreich)  
buergerservice@bmf.gv.at  
www.bmf.gv.at

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Radetzkystraße 2 | 1030 Wien  
Tel. 01/711 00-0  
buergerservice@bmg.gv.at  
www.bmg.gv.at

**Bundesministerium für Inneres**

Herrengasse 7 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 26-0  
Service Line: 0810/00 51 40  
(zum Ortstarif aus ganz Österreich)  
post@bmi.gv.at | www.bmi.gv.at

**Bundesministerium für Justiz**

Museumstraße 7 | 1070 Wien  
Tel. 01/521 52-0  
Servicetelefon: 0800/99 99 99  
(gebührenfrei)  
www.bmj.gv.at

**Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft**

Stubenring 1 | 1012 Wien  
Tel. 01/711 00-0  
Bürgerservice: 0810/200 900  
(zum Ortstarif aus ganz Österreich)  
office@lebensministerium.at  
www.bmlfuw.gv.at

**Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport**

RoBauer Lände 1 | 1090 Wien  
Tel. 05 02 01-0 | www.bmlv.gv.at

**Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur**

Minoritenplatz 5 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 20-0  
Bürgerservice: 0800/21 65 95  
(gebührenfrei)  
buergerservice@bmukk.gv.at  
www.bmukk.gv.at

**Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2 | 1030 Wien  
Tel. 01/711 62-0  
Bürgerservice: 0800/21 53 59  
(gebührenfrei)  
info@bmvit.gv.at  
www.bmvit.gv.at

**Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend**

Stubenring 1 | 1010 Wien  
Tel. 01/711 00-0  
Bürgerservice: 0810/01 35 71 (zum  
Ortstarif aus ganz Österreich)  
service@bmwfj.gv.at  
www.bmwfj.gv.at

**Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung**

Minoritenplatz 5 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 20-0  
infoservice@bmwf.gv.at  
www.bmwf.gv.at

**Frauenpolitischer Beirat im BMWF**

Geschäftsführung:  
Dr.<sup>in</sup> Roberta Schaller-Steidl  
Bankgasse 1/Zi 141 | 1014 Wien  
Tel. 01/531 20-5752  
roberta.schaller-steidl@bmwf.gv.at

## **FRAUENBEAUFTRAGTE IN LÄNDERN UND GEMEINDEN**

### **Burgenland**

#### **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

#### **Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung**

Landesfrauenbeauftragte:  
Mag.<sup>a</sup> Alexandra Krebitz  
Europaplatz 1 | 7000 Eisenstadt  
Tel. 02682/600-2265  
post.frauenbuero@bglld.gv.at  
www.burgenland.at

### **Kärnten**

#### **Amt der Kärntner Landesregierung Referat für Frauen und Gleichbehandlung**

Landesfrauenbeauftragte:  
Helga Grafschäfer  
Mießtaler Straße 1 | 9020 Klagenfurt  
Tel. 0800/20 33 88  
frauen@ktn.gv.at  
www.frauen.ktn.gv.at

#### **Frauenbüro der Stadt Klagenfurt**

Frauenbeauftragte:  
Mag.<sup>a</sup> Astrid Malle  
Kumpfgasse 20/2 | 9020 Klagenfurt  
Tel. 0463/537-4655  
frauenbeauftragte@klagenfurt.at  
www.klagenfurt.at/frauen

#### **Frauenreferat der Stadt Villach**

Frauenbeauftragte: Sigrun Taupe  
Rathausplatz 1 | 9500 Villach  
Tel. 04242/205-3116  
sigrun.taupe@villach.at  
www.villach.at

### **Niederösterreich**

#### **Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

#### **Abt. F3 - Frauenreferat**

Frauenreferentin: Maria Rigler  
Landhausplatz 1 | 3109 St. Pölten  
Tel. 02742/9005-133 09  
post.f3frauenreferat@noel.gv.at  
www.noel.gv.at/frauen

### **Oberösterreich**

#### **Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Frauenreferat**

Brigitte Lohnecker  
Klosterstraße 7 | 4021 Linz  
Tel. 0732/7720-118 50  
praes.post@ooe.gv.at  
www.ooe.gv.at/beratung/Frauen/

#### **Frauenbüro der Stadt Linz**

Elvira Tomantcok  
Altes Rathaus  
Hauptplatz 1 | 4041 Linz  
Tel. 0732/7070-1191  
frauenbuero@mag.linz.at  
www.linz.at/frauen



## Salzburg

### **Amt der Salzburger Landesregierung Büro für Frauenfragen und Chancengleichheit**

Frauenbeauftragte:  
Mag.<sup>a</sup> Romana Rotschopf  
Michael-Pacher-Straße 28 |  
5020 Salzburg  
Tel. 0662/8042-4041 und 4042  
bff@salzburg.gv.at  
www.salzburg.gv.at/frauen

**make it - Büro für Mädchen-  
förderung des Landes Salzburg**  
Glockengasse 4c | 5020 Salzburg  
Tel. 0662/84 92 91-11  
office@akzente.net  
www.akzente.net/  
make-it.15.0.html

**Frauenbüro der Stadt Salzburg**  
Frauenbeauftragte:  
Mag.<sup>a</sup> Dagmar Stranzinger  
Schloss Mirabell | 5024 Salzburg  
Tel. 0662/8072-2043  
frauenbuero@stadt-salzburg.at  
www.stadt-salzburg.at/frauen

## Steiermark

### **Amt der Steiermärkischen Landesregierung Referat Frau-Familie-Gesellschaft**

Leiterin: Ridi M. Steibl  
Karmeliterplatz 2 | 8010 Graz  
Tel. 0316/877-4023  
fa6a-ffg@stmk.gv.at  
www.steiermark.at/referat-ffg

**Referat für allgemeine Frauen-  
angelegenheiten der Stadt Graz**  
Doris Kirschner  
Keesgasse 6/Parterre links |  
8010 Graz  
Tel. 0316/872-4671  
frauenreferat@stadt.graz.at  
www.graz.at

**Frauenbeauftragte der  
Stadtgemeinde Gleisdorf**  
Christine Engelmann  
Roseggerweg 8 | 8200 Gleisdorf  
Tel. 03112/55 62 (nachmittags)  
christine.engelmann@gmx.at

## Tirol

### **Amt der Tiroler Landesregierung Frauenreferat**

Fraunenreferentin:  
Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Stögerer-Schwarz  
Michael-Gaismair-Straße 1 |  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512/508-3581  
juff.frauen@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at/frauen

**Stadt Innsbruck  
Referat Frauenförderung,  
Familien und Senioren**

Frauenbeauftragte:  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Hutter  
Maria-Theresien-Straße 18 |  
6020 Innsbruck  
Tel. 0512/5360-4202  
post.frau.familie.senioren@  
innsbruck.gv.at  
www.innsbruck.at

**Vorarlberg**

**Amt der Vorarlberger  
Landesregierung  
Frauenreferat**

Frauenreferentin:  
Mag.<sup>a</sup> Monika Lindermayr  
Landhaus | 6901 Bregenz  
Tel. 05574/511-241 13  
frauen@vorarlberg.at  
www.vorarlberg.at/frauen

**Wien**

**Frauenabteilung der Stadt Wien  
(MA 57)**

Leiterin: Dr.<sup>in</sup> Marion Gebhart  
Friedrich-Schmidt-Platz 3  
1082 Wien  
Tel. 01/4000-835 15  
post@ma57.wien.gv.at  
www.wien.gv.at/menschen/  
frauen

**Weitere frauenspezifische  
Einrichtungen innerhalb  
der Wiener Stadtverwaltung:**

**Frauengesundheitsbeauftragte**

Dr.<sup>in</sup> Beate Wimmer-Puchinger  
Fonds Soziales Wien  
Guglgasse 7-9 | 1030 Wien  
Tel. 01/4000-667 71  
beate.wimmer-puchinger@fsw.at  
www.wien.gv.at

**Leitstelle Alltags- und Frauen-  
gerechtes Planen und Bauen**

Dipl. Ing.<sup>in</sup> Eva Kail  
Ebendorferstraße 1/3/336 | 1010 Wien  
Tel. 01/4000-826 60  
fr@md-bd.wien.gv.at  
www.wien.gv.at

**Projektstelle Gender Mainstreaming  
Magistratsdirektion – Geschäfts-  
bereich Organisation und Sicherheit**

Mag.<sup>a</sup> Ursula Bauer  
Friedrich Schmidt-Platz 1/Stg.4/Zi 239  
1082 Wien  
Tel. 01/4000-751 26  
ursula.bauer@wien.gv.at  
www.wien.gv.at

---

## AUSBILDUNG UND BERUFSORIENTIERUNG

---

### Bundesgebiet

#### Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Abteilung für geschlechtsspezifische  
Bildungsfragen

Mag.<sup>a</sup> Evelin Langenecker

Mag.<sup>a</sup> Helga Pegac

Tel. 01/531 20-2824 und 2821

evelin.langenecker@bmukk.gv.at

helga.pegac@bmukk.gv.at

www.bmukk.gv.at

#### Geschäftsstelle des Fachhoch- schulrates

Liechtensteinstraße 22A | 1090 Wien

Tel: 01/319 50 34-0

office@fhr.ac.at

www.fhr.ac.at

#### Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Referat für feministische Politik

Taubstummengasse 7-9 | 1040 Wien

Tel: 01/310 88 80-57

frauenreferat@oeh.ac.at

www.oeh.ac.at

#### Schulinfo im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Freyung 1 | 1014 Wien

Tel: 0810/205-220 (Ortstarif)

schulinfo@bmukk.gv.at

www.bmukk.gv.at

#### Studienbeihilfenbehörde

Gudrunstraße 179 | 1100 Wien

Tel: 01/601 73-0

www.stipendium.at

#### Studierendenanwaltschaft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5 | 1014 Wien

Tel: 0800/31 16 50 (gebührenfrei)

san@bmwf.gv.at

www.studierendenanwaltschaft.at

### Burgenland

#### BerufsInfoZentrum (BIZ) Eisenstadt

Ödenburgerstraße

7001 Eisenstadt

Tel: 02682/693-213

biz.eisenstadt@ams.at

#### MonA-Net

#### Bildungs- und Berufsberatung für Mädchen und junge Frauen

Thomas A. Edison-Straße 2

7000 Eisenstadt

Tel: 0664/429 62 50 u. 05-9010-26510

info@mona-net.at

www.mona-net.at

#### Schulberatungsstelle für AusländerInnen/MigrantInnen

#### Landesschulrat für Burgenland

Kernausteig 3 | 7000 Eisenstadt

Tel: 02682/710-121

gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

www.lsr-bgld.gv.at

**Schulservicestelle  
im Landesschulrat für Burgenland**  
Kernausteig 3 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/710-152  
edda.fuezi-prinke@lshr-bgld.gv.at  
www.lshr-bgld.gv.at

## Kärnten

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Klagenfurt**  
Rudolfsbahngürtel 40  
9021 Klagenfurt  
Tel: 0463/3832  
biz.klagenfurt@ams.at

**Mädchenberatungsstelle  
Mädchenzentrum Klagenfurt**  
Karfreitstraße 8 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 88 21  
office@maedchenzentrum.at  
www.maedchenzentrum.at

**ÖH Klagenfurt  
Referat für Frauen und  
Gleichbehandlungsfragen**  
Universitätsstraße 65-67  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/2700-8800  
frauen@oeh-klagenfurt.at

**Projekt FIT – Frauen in die Technik  
Mädchenzentrum**  
Karfreitstraße 8 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 88 21  
office@maedchenzentrum.at  
www.fit.sid.at

**Schulberatungsstelle für  
AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Kärnten**  
10. Oktober-Straße 24  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463/5812-414  
thomas.orgis@lshr-ktn.gv.at

**Schulservicestelle  
im Landesschulrat für Kärnten**  
10. Oktober-Straße 24  
9010 Klagenfurt  
Tel: 0463/5812-313  
roland.arko@lshr-ktn.gv.at  
www.bildungsland.at

## Niederösterreich

**BerufsInfoZentrum (BIZ) St. Pölten**  
Daniel Gran-Straße 12  
3100 St. Pölten | Tel: 02742/309  
ams.sanktpoelten@ams.at

**Schulberatungsstelle für  
AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Niederösterreich**  
Rennbahnstraße 29 | 3109 St. Pölten  
Tel: 02742/280-4812  
ernst.figl@lshr-noe.gv.at

**Schulservicestelle im Landesschulrat  
für Niederösterreich**  
Rennbahnstraße 29 | 3109 St. Pölten  
Tel: 02742/280-4800  
office@lshr-noe.gv.at  
www.lshr-noe.gv.at

## Oberösterreich

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Linz**  
Bulgariplatz 17–19 | 4021 Linz  
Tel: 0732/6903  
ams.linz@ams.at

**HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität**  
Referat für Frauen- und Genderpolitik  
Altenbergstraße 69 | 4040 Linz  
Tel: 070/2468-1122 und 8535  
sarah.huber@oeh.jku.at  
www.oeh.uni-linz.ac.at

**IAB – Institut für Ausbildungs- und Beschäftigungsberatung**  
Scharitzerstraße 11 | 4020 Linz  
Tel: 0732/73 13 33  
office.linz@iab.at  
www.iab.at

**Österreichische HochschülerInnen-schaft an der Kunstuniversität Linz Frauen- und Gleichstellungsreferat ÖH-Büro Urfahr**  
Sonnensteinstraße 11–13 | 4020 Linz  
Tel: 0732/7898-320  
helga.rudolf@ufg.ac.at  
www.ufg.ac.at/frauen

**Projekt FIT – Frauen in die Technik**  
Johannes Kepler Universität Linz  
Altenbergstraße 69 | 4040 Linz  
Tel: 0732/2468-3224  
fit@jku.at | www.jku.at

**Schulberatungsstelle für AusländerInnen/MigrantInnen**  
**Bezirksschulrat Linz-Stadt**  
Pfarrgasse 7 | 4020 Linz  
Tel: 0732/7070-1437  
selcuk.herguevenc@lshr-ooe.gv.at

**Schulservicestelle im Landesschulrat für Oberösterreich**  
Sonnensteinstraße 20 | 4040 Linz  
Tel: 0732/7071-9121 und 2251  
schulservice@lshr-ooe.gv.at  
www.lshr-ooe.gv.at/schulservice

## Salzburg

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Salzburg**  
Paris Lodron-Straße 21  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/88 83-4820  
biz.stadtSalzburg@ams.at

**B.I.K. – Beratungs-, Informations- und Koordinationsstelle für ausländische Eltern und deren Schulkinder des Magistrats der Stadt Salzburg**  
Mozartplatz 6 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/8072-2961  
ingrid.strennberger@telering.at

**HochschülerInnenschaft an der Universität Mozarteum**  
**Referat für Frauen-, Gleichbehandlungs- und Familienfragen**  
Mirabellplatz 1 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/6198-4900 und 4910

gleichbehandlungsfragen.oeh@  
moz.ac.at | www.oeh.moz.ac.at

**KOMPASS Mädchenberatung  
Salzburg Stadt und Flachgau**

Vogelweiderstraße 33  
5020 Salzburg  
Tel: 0664/ 822 72 13 und  
0664/230 13 44  
kompass@einstieg.or.at  
www.einstieg.or.at

**Pongau**

Hauptstraße 67  
5600 St.Johann/Pongau  
Tel: 0664/535 33 45 und  
0664/462 41 41  
kompass.pongau@einstieg.or.at  
www.einstieg.or.at

**Tennengau**

Vogelweiderstraße 33 | 5020 Salz-  
burg  
Tel: 0664/511 41 13  
kompass.tennengau@einstieg.or.at  
www.einstieg.or.at

**Pinzgau**

Ramseiden 98 | 5760 Saalfelden  
Tel: 0664/820 29 55  
kompass.pinzgau@einstieg.or.at  
www.einstieg.or.at

**Österreichische HochschülerInnen-  
schaft der Universität Salzburg  
Frauenreferat**

Kaigasse 28–30 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/80 44 60–6000  
frauen@oeh-salzburg.at  
www.oeh.salzburg.at

**Projekt FIT – Frauen in die Technik  
Universität Salzburg**

Sigmund Haffnergasse 18  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/80 44–4805 und  
0664/464 66 20  
fits@sbg.ac.at  
www.fit-salzburg.ac.at

**Schulberatungsstelle für  
AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Salzburg**

Mozartplatz 8 – 10/3. Stock  
5010 Salzburg  
Tel: 0662/8083–3013

**Schulservicestelle im Landesschulrat  
für Salzburg**

Aignerstraße 8 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/8083–2071  
nina.behrendt@lssr-salzburg.at  
www.landesschulrat.salzburg.at/  
service/schulservice.htm

**Steiermark**

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Graz**

Niesenberggasse 67–69  
8020 Graz  
Tel: 0316/7080–607 903  
biz.graz@ams.at

**HochschülerInnenschaft an der Kunstuniversität Graz  
Referat für Gender und Gleichbehandlung**

Brandhofergasse 21 Zi E.10  
8010 Graz  
Tel: 0316/1600 und 1603  
oeh-gender@kug.ac.at  
www.oeh.kug.ac.at

**HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz  
Referat für Frauenpolitik**

Rechbauerstraße 12 | 8010 Graz  
Tel: 0316/873-5111  
frauenref@htu.tugraz.at  
www.htu.tugraz.at

**Mafalda – Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen**

Glacisstraße 9 | 8010 Graz  
Tel: 0316/33 73 00-0  
office@mafalda.at  
www.mafalda.at

**Österreichische HochschülerInnen-schaft an der Universität Graz  
Frauenreferat**

Schubertstraße 6a | 8010 Graz  
Tel: 0316/380-2956  
frauen\_oehgraz@gmx.at  
www.oehweb.uni-graz.at

**Projekt FIT – Frauen in die Technik  
Technische Universität Graz  
Büro für Gleichstellung und Frauenförderung**

Mandelstraße11/e | 8010 Graz  
Tel: 0316/873-6092  
klostermann@tugraz.ac.at  
www.fit.tugraz.at

**Schulberatungsstelle für AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Steiermark**

Körblergasse 23 | 8011 Graz  
Tel: 0316/345-198  
gottfried.kerschbaumer@lssr-stmk.gv.at

**Schulservicestelle im Landesschulrat für Steiermark**

Körblergasse 23 | 8011 Graz  
Tel: 0316/345-450 und 226  
alexandra.ettinger@lssr-stmk.gv.at  
monika.lackner@lssr-stmk.gv.at  
helga.doppan@lssr-stmk.gv.at  
www.lssr-stmk.gv.at

## Tirol

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Innsbruck**

Schöpfstraße 5 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/5903-200  
eurobiz.innsbruck@ams.at

**Österreichische HochschülerInnen-  
senschaft an der Universität Innsbruck  
Referat für Frauen und  
Gleichbehandlung**

Josef Hirn-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/507-4910  
frauen@oeh.cc | www.oehweb.at

**Projekt FIT – Frauen in die  
Technik und Naturwissenschaft  
Universität Innsbruck**

Josef-Möller-Haus | Innrain 52 c  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/507-7945  
office@fit-tirol.at | www.fit-tirol.at

**Schulberatungsstelle für  
AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Tirol**

Innrain 1/1. Stock | 6010 Innsbruck  
Tel: 0512/520 33-114 und 115  
marosevac@lsr-t.gv.at  
a.zaman@lsr-t.gv.at

**Schulservicestelle im  
Landesschulrat für Tirol**

Innrain 1 | 6010 Innsbruck  
Tel: 0512/52033-113  
c.wallas@lsr-t.gv.at  
www.lsr-t.gv.at

## Vorarlberg

**BerufsInfoZentrum (BIZ) Bregenz**

Rheinstraße 33 | 6901 Bregenz  
Tel: 05574/691  
biz.bregenz@ams.at

**Mädchenzentrum Amazone**

Kirchstraße 39 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/458 01  
maedchenzentrum@amazone.or.at  
www.amazone.or.at

**IFS-Jugendberatung Mühletor  
(Workshops für Mädchen)**

Schillerstraße 18 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/767 29  
ifs.muhletor@ifs.at  
www.ifs.at

**Schulberatungsstelle für  
AusländerInnen/MigrantInnen  
Landesschulrat für Vorarlberg**

Bahnhofstraße 12/1. Stock  
6900 Bregenz  
Tel: 05574/4960-612  
sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

**Schulservicestelle  
im Landesschulrat für Vorarlberg**

Bahnhofstraße 12 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/4960-502  
schulservice@lsr-vbg.gv.at  
www.lsr-vbg.gv.at

## Wien

**abz\*getready (für junge Mütter  
und Schwangere zwischen 14  
und 21 Jahren)**

Jedleseerstraße 3/10 | 1210 Wien  
Tel: 01/272 69 59  
beratung21@abzaustria.at  
www.abzaustria.at



**BerufsInfoZentrum (BIZ) 7**

Neubaugasse 43 | 1070 Wien

Tel: 01/878 71-30 299

biz.neubaugasse@ams.at

**BerufsInfoZentrum (BIZ) 13**

Hietzinger Kai 139 | 1130 Wien

Tel: 01/878 71-26 299

biz.hietzingerkai@ams.at

**BerufsInfoZentrum (BIZ) 21**

Schloßhoferstraße 16-18 | 1210 Wien

Tel: 01/878 71-28 299

biz.schloshoferstraÙe@ams.at

**EFEU – Verein zur Erarbeitung  
feministischer Erziehungs- und  
Unterrichtsmodelle**

Untere Weißgerberstraße 41

1030 Wien

Tel: 01/966 28 24

verein@efeu.or.at

www.efeu.or.at

**Gender Kolleg der Universität Wien  
Das gender-orientierte Lehrangebot  
für Dissertantinnen**

Alser Straße 23/12 | 1080 Wien

Tel: 01/4277-18361

gender-kolleg@univie.ac.at

www.univie.ac.at/gender-kolleg

**HochschülerInnenschaft an der  
Akademie der Bildenden Künste  
Referat Feministische Politik**

Schillerplatz 3 | 1010 Wien

Tel: 01/588 16 -3300

oehgleichreferat@akbild.ac.at

www.hiob.akbild.ac.at/oeh/

**HochschülerInnenschaft  
an der Technischen Universität Wien  
Frauenreferat**

Freihaus | Wiedner Hauptstraße 8-10  
1040 Wien

Tel: 01/588 01/495 22

frauen@htu.at | www.frtuwien.at

**Hochschülerinnenschaft Veterinär-  
medizinische Universität  
Referat für Sozial- und Gleich-  
behandlungsfragen**

Veterinärplatz 1 | 1210 Wien

Tel: 01/25077-1710

sozial@hvu.vu-wien.ac.at

www.hvu.vu-wien.ac.at

**HochschülerInnenschaft an  
der Universität für Bodenkultur  
Frauenreferat**

Peter Jordan-StraÙe 76 | 1190 Wien

Tel: 01/476 54-2000

frauen@oehboku.at

www.oeh.boku.ac.at

**HochschülerInnenschaft an der  
Universität für Musik und  
darstellende Kunst – Referat Frauen  
und Gleichbehandlung  
ReferentInnenbüro**

Seilerstätte 26 | 1010 Wien

Tel: 01/711 55-8910

hmdw-frauen@mdw.ac.at

www.hmdw.ac.at

**HochschülerInnenschaft an  
der Universität Wien  
Kollektiv Frauenreferat**

Altes AKH  
Spitalgasse 2/ Hof 1 | 1090 Wien  
Tel: 01/4277-19 525  
frauenreferat@oeh.univie.ac.at  
www.oeh.univie.ac.at/  
arbeitsbereiche/frauen.htm

**IT4her – IT-Karriere-Initiative  
für Frauen und Mädchen**

Österreichische Computergesellschaft  
Dr.<sup>in</sup> Hilda Telliglu  
Argentinerstraße 8 | 1040 Wien  
Tel: 01/588 01-18716  
hilda.telliglu@tuwien.ac.at  
www.it4her.ocg.at

**Projekt FIT – Frauen in die Technik  
c/o Sprungbrett für Mädchen**

Pilgerimgasse 22-24/1/1 | 1150 Wien  
Tel: 01/789 45 45  
sprungbrett@sprungbrett.or.at  
www.sprungbrett.or.at  
www.fitwien.at

**REBAS 15 – Regionale Betreuungs-  
stelle für ausländische SchülerInnen  
im 15. Bezirk**

Gasgasse 8–10/Stiege 4/1. Stock  
1150 Wien  
Tel: 01/891 34-15 361 und 15 362  
kanzlei-reb@m11.magwien.gv.at

**Rosa-Mayreder-College  
Open University für Frauen**

Türkenstraße 8/2/13 | 1090 Wien  
Tel: 01/319 68 32  
office@rmc.ac.at  
www.rmc.ac.at

**Schulinfo für MigrantInnen (SIM)**

Auerspergstraße 15/1. Stock  
1080 Wien  
Tel: 01/525 25-778 68,  
77869 und 77859  
sim@ssr-wien.gv.at

**Schulinfo im Stadtschulrat für Wien**

Wipplinger Straße 28 | 1010 Wien  
Tel: 01/525 25-7700  
schulinfo@ssr-wien.gv.at  
www.wien.gv.at/bildung/  
stadtschulrat/

**Sprungbrett  
Mädchen Beruf Zukunft**

Pilgerimgasse 22-24/1/1 | 1150 Wien  
Tel: 01/789 45 45  
sprungbrett@sprungbrett.or.at  
www.sprungbrett.or.at

**Universitätsvertretung an der  
Medizinischen Universität Wien  
Referat für Gleichbehandlungsfragen**

Neues AKH/ Leitstelle 6 M  
Währinger Gürtel 18–20 | 1090 Wien  
Tel: 01/403 17 59  
stephanie.plefka@uv-medizin.at  
www.uv-medizin.at

### **Verein SUNWORK**

Penzinger Straße 19/2 | 1140 Wien  
Tel: 01/667 20 13  
office@sunwork.at | www.sunwork.at

### **waff – Amandas Matz Beratung für Mädchen und junge Frauen bis 25 zu Berufswahl und Berufsorientierung**

Nordbahnstraße | 1020 Wien  
Tel: 01/217 48-555  
office\_amandasmatz@waff.at  
www.waff.at

---

## **ERWERBSARBEIT**

---

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung der frauenrelevanten Abteilungen des Arbeitsmarktservice (AMS), der gesetzlichen Interessenvertretungen (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer) und der Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB).

## **Bundesgebiet**

### **Arbeitsmarktservice Österreich Bundesgeschäftsstelle**

**Arbeitsmarktpolitik für Frauen**  
Treustraße 35-43 | 1200 Wien  
Tel: 01/331 78-626 (Sekretariat)  
Mag.<sup>a</sup> Hilde Stockhammer  
hilde.stockhammer@ams.at  
Mag.<sup>a</sup> Eva Egger

eva.egger@ams.at  
Gerti Flach  
gerti.flach@ams.at  
Dr.<sup>in</sup> Pauline Pointner  
pauline.pointner@ams.at  
www.ams.at

### **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Frauensekretärin:  
Kirstin Essenthier-Höchstätter  
Alfred Dallinger-Platz 1 | 1030 Wien  
Tel: 050301/215 54  
kirstin.essenthier-hoechstatter@  
gpa.at | www.gpa-djp.at

### **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Frauensekretärin:  
Monika Jantschitsch  
Teinfaltstraße 7 | 1010 Wien  
Tel: 01/534 54-271  
frauen.jantschitsch@goed.at  
www.goed.at

### **Gewerkschaft der Gemeinde- bediensteten**

Frauensekretärin: Sabine Weissmann  
Maria Theresien-Straße 11  
1090 Wien  
Tel: 01/313 16-83 671  
sabine.weissmann@gdg.at  
www.gdg.at

### **Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe**

Frauensekretärin:  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Herold  
Maria Theresien-Straße 11 | 1090 Wien  
Tel: 01/313 16-83840

sabine.herold@kmsfb.at  
www.kmsfb.at

### **Gewerkschaft Bau-Holz**

(keine Frauensekretärin)  
Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien  
Tel: 01/401 47-0  
bau\_holz@gbh.oegb.or.at  
www.bau-holz.at

### **Gewerkschaft der Chemiearbeiter**

(keine Frauensekretärin)  
Stumpergasse 60 | 1060 Wien  
Tel: 01/597 15 01  
gdc@gdc.oegb.or.at  
www.gdc.at

### **Gewerkschaft vida**

Frauensekretärin: Ulrike Legner  
Margaretenstraße 166 | 1051 Wien  
Tel: 01/546 41-311  
ulrike.legner@vida.at | www.vida.at

### **Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten**

Frauensekretärin: Silvia Bauer  
c/o Telekom Austria AG  
Lasallestraße 9 | 1020 Wien  
Tel: 01/0590591-10 502  
silvia.bauer@telekom.at  
www.gpf.at

### **Gewerkschaft Metall – Textil – Nahrung**

Frauensekretärin: Klaudia Frießen  
Plößlgasse 15 | 1040 Wien  
Tel: 01/501 46-287  
klaudia.frießen@gmtn.at  
www.gmtn.at

### **Landwirtschaftskammer Österreich Arbeitsgemeinschaft Österreichische Bäuerinnen**

Vorsitzende: Theresia Schiffmann  
Referentin: Mag.<sup>a</sup> Sonja Pamperl  
Schauflegergasse 6 | 1010 Wien  
Tel. 01/534 41-0  
s.pamperl@lk-oe.at  
www.landwirtschaftskammer.at

### **ÖGB-Frauenabteilung**

Bundesfrauenvorsitzende des ÖGB:  
Renate Csörgits  
Bundesfrauensekretärin:  
Sylvia Ledwinka  
Laurenzerberg 2 | 1010 Wien  
Tel: 534 44-244  
renate.csoergits@oegb.at  
sylvia.ledwinka@oegb.at  
www.oegb.at

### **Wirtschaftskammer Österreich Frau in der Wirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
Tel: 05 90 900-3018  
fiw@wko.at | www.unternehmerin.at

## **Burgenland**

### **Arbeitsmarktservice Burgenland**

Frauenreferentin der Landesgeschäftsstelle: Gertrude Prückler  
Permayrerstraße 10 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/692-134  
gertrude.prueckler@ams.at  
www.ams.at/bgld

### **Arbeiterkammer Burgenland**

Referentin für  
Frauenangelegenheiten:  
Mag.<sup>a</sup> Doris Graser-Kern  
Abteilung Arbeitsrecht  
Wiener Straße 7 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/740-57  
doris.graser-kern@aknet.at  
www.akbgld.at

### **Landwirtschaftskammer Burgenland Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen**

Kontakt: Ing.<sup>in</sup> Maria Patronovits  
Esterhazystraße 15 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/702-403  
www.lko.at/baewerinnen/

### **ÖGB Burgenland**

Frauensekretärin: Josefine Rasztovits  
Spitalstraße 25  
7350 Oberpullendorf  
Tel: 0664/614 50 22  
josefine.rasztovits@oegb.at  
www.oegb.at

### **Wirtschaftskammer Burgenland**

Frau in der Wirtschaft  
Obere Hauptstraße 24  
7200 Neusiedl am See  
Tel: 05 90 907-2623  
charlotte.jautz@wkgld.at  
www.unternehmerin.at

### **Kärnten**

#### **Arbeitsmarktservice Kärnten**

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Dr.<sup>in</sup> Christine Perner  
Rudolfsbahngürtel 42  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/3831-0  
christine.perner@ams.at  
www.ams.at/ktn

#### **Arbeiterkammer Kärnten**

Referentin für Frauenangelegenheiten:  
Mag.<sup>a</sup> Susanne Kalensky  
Abteilung Recht/Arbeit  
Bahnhofsplatz 3 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 050477-2207  
s.skalensky@akktn.at  
www.kaernten.arbeiterkammer.at

#### **Landwirtschaftskammer Kärnten**

Kontakt: Gertraud Lauritsch  
Museumgasse 5 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/5850-1390  
hauswirtschaft@lk-kaernten.at  
www.lk-kaernten.at

#### **ÖGB Kärnten**

Frauensekretärin: Christina Summerer  
Bahnhofstraße 44 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/58 70-338  
christina.summerer@oegb.at  
www.oegb.at

**Wirtschaftskammer Kärnten**

Frau in der Wirtschaft  
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt  
Tel: 04 90 904-225  
unternehmerin@wkk.or.at  
www.unternehmerin.at

**Niederösterreich****Arbeitsmarktservice Niederösterreich**

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Mag.<sup>a</sup> Maria Aigner  
Hohenstaufengasse 2 | 1013 Wien  
Tel: 01/531 36-0  
maria.aigner@ams.at  
www.ams.at/noe

**Arbeiterkammer Niederösterreich**

Christa Bogath  
Abteilung Frauen- und Jugendpolitik  
Windmühlgasse 28 | 1060 Wien  
Tel: 01/588 83-1958  
christa.bogath@aknoe.at  
www.aknoe.at

**Landwirtschaftskammer  
Niederösterreich**

Fachabteilung Bildung,  
Bäuerinnen, Jugend  
Dipl. Ing.<sup>in</sup> Elfriede Schaffer  
Wienerstraße 64 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/ 250-6201  
elfriede.schaffer@lk-noe.at  
www.landwirtschaftskammer.at

**ÖGB Niederösterreich**

Frauensekretärin: Sabine Strobl  
Windmühlgasse 28 | 1061 Wien  
Tel: 01/586 21 54-1570  
sabine.strobl@oegb.at oder  
niederösterreich@oegb.at  
www.oegb.at

**Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Frau in der Wirtschaft  
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/851-13 400  
fiw@wknoe.at  
www.unternehmerin.at

**Oberösterreich****Arbeitsmarktservice Oberösterreich**

Frauenreferentinnen der  
Landesgeschäftsstelle:  
Mag.<sup>a</sup> Gabriele Hirsch  
Mag.<sup>a</sup> (FH) Sabine Berger  
Europaplatz 9 | 4021 Linz  
Tel: 0732/69 63-0  
gabriele.hirsch@ams.at  
und sabine.berger@ams.at  
www.ams.at/ooe

**Arbeiterkammer Oberösterreich**

Frauenbüro:  
Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Buchinger  
(allgemeine Frauenpolitik,  
Kinderbetreuung)  
Mag.<sup>a</sup> Edith Rabl (Gleichbehandlung)  
Volksgartenstraße 40 | 4020 Linz  
Tel: 0732/6906-2142  
frauen@ak-ooe.at  
www.arbeiterkammer.com

### **Landwirtschaftskammer Oberösterreich**

Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen  
Kontakt: Mag.<sup>a</sup> Maria Dachs  
Auf der Gugl 3 | 4021 Linz  
Tel: 050 69 02-1246  
abt-erdv@lk-ooe.at  
www.landwirtschaftskammer.at

### **ÖGB Oberösterreich**

Bereichsleiterin Brigitte Ruprecht  
Weingartshofstraße 2 | 4020 Linz  
Tel: 0732/66 53 91-6019  
brigitte.ruprecht@oegb.at  
www.oegb.at

### **Wirtschaftskammer Oberösterreich**

Frau in der Wirtschaft  
Hessenplatz 3 | 4010 Linz  
Tel: 05 90 909-3340  
fidw@wkoee.at  
www.unternehmerin.at

## **Salzburg**

### **Arbeitsmarktservice Salzburg**

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Mag.<sup>a</sup> Angelina Berndorfer  
Auerspergstraße 67a | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/88 83-0  
angelina.berndorfer@ams.at  
www.ams.at/sbg

### **Arbeiterkammer Salzburg**

Referat für Frauenpolitik:  
Dr.<sup>in</sup> Liane Pluntz  
Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/86 87-410  
liane.pluntz@ak-salzburg.at  
www.ak-sbg.at

### **Landwirtschaftskammer Salzburg**

Abteilung Bildung, Beratung,  
Bäuerinnen  
Leiterin: Katharina Hutter  
Maria Cebotari-Straße 5  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/64 12 48-311  
katharina.hutter@lk-salzburg.at

### **ÖGB Salzburg**

Frauensekretärin: Monika Schmittner  
Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/88 16 46-228  
monika.schmittner@oegb.at  
www.oegb.at

### **Wirtschaftskammer Salzburg**

Frau in der Wirtschaft  
Julius Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg  
Tel: 0662/88 88-639  
fiw@wks.at | www.unternehmerin.at

## Steiermark

### Arbeitsmarktservice Steiermark

Frauenreferentin der Landes-  
geschäftsstelle: Mag.<sup>a</sup> Renate Frank  
Babenbergerstraße 33 | 8020 Graz  
Tel: 0316/70 81-0  
renate.frank@ams.at  
www.ams.at/stmk

### Arbeiterkammer Steiermark

Frauenreferat:  
Mag.<sup>a</sup> Bettina Schrittwieser  
Hans-Resel-Gasse 8-14 | 8020 Graz  
Tel: 0316/77 99-2416  
frauenreferat@akstmk.at  
www.akstmk.at

### Landwirtschaftskammer Steiermark

Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen  
Kontakt: Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Maria LeBlhumer  
Hamerlinggasse 3 | 8011 Graz  
Tel: 0316/8050-1293  
maria.leslhumer@lk-stmk.at  
www.lko.at/baeurinnen/

### ÖGB Steiermark

Frauensekretärin: Mag.<sup>a</sup> Gerrit Taucar  
Karl-Morre-Straße 32 | 8020 Graz  
Tel: 0316/70 71-219  
gerrit.taucar@oegb.at  
www.oegb.at

### Wirtschaftskammer Steiermark

Frau in der Wirtschaft  
Körbnergasse 111-113 | 8021 Graz  
Tel: 0316/601-1135  
frau.in.der.wirtschaft@wkstmk.at

## Tirol

### Arbeitsmarktservice Tirol

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Dr.<sup>in</sup> Gaby Dallinger-König  
Andreas-Hofer-Straße 44  
6010 Innsbruck  
Tel: 0512/58 46 64-0  
gaby.dallinger-koenig@ams.at  
www.ams.at/tirol

### Arbeiterkammer Tirol

Frauenreferat:  
Mag.<sup>a</sup> Verena Simetzberger  
Mag.<sup>a</sup> Beate-Maria Frei  
Maximilianstraße 7 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/5340-1607 und 1605  
verena.simetzberger@ak-tirol.at  
beatamaria.frei@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

### Landwirtschaftskammer Tirol

Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen  
Kontakt: Theresia Gschöber  
Brixner Straße 1 | 6020 Innsbruck  
Tel: 05 92 92-1103  
www.landwirtschaftskammer.at

### ÖGB Tirol

Frauensekretärin: Sabine Lanthaler  
Südtirolerplatz 14-16  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/597 77-606  
sabine.lanthaler@oegb.at  
www.oegb.at



### **Wirtschaftskammer Tirol**

Frau in der Wirtschaft  
Meinhardstraße 14 | 6021 Innsbruck  
Tel: 05 90 905-1359  
sabine.wiesflecker@wktirol.at  
www.unternehmerin.at

### **Vorarlberg**

#### **Arbeitsmarktservice Vorarlberg**

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Mag.<sup>a</sup> Kamila Simma-Gaupp-  
Berghausen  
Rheinstraße 33 | 6901 Bregenz  
Tel: 05574/691-0  
kamila.simma-gaupp-  
berghausen@ams.at  
www.ams.at/vlbg

#### **Arbeiterkammer Vorarlberg**

Referentin für  
Frauenangelegenheiten:  
Dr.<sup>in</sup> Brigitte Hutterer  
Abteilung Arbeitsrecht  
Widnau 2-4 | 6800 Feldkirch  
Tel: 050258-2600  
brigitte.hutterer@ak-vorarlberg.at  
www.ak-vorarlberg.at

#### **Landwirtschaftskammer Vorarlberg**

Team „Bildung & Familie“  
(Bäuerinnen)  
Teamleiterin: Evy Halder  
Montfortstraße 9 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/400-100 und 110  
evy.halder@lk-vbg.at  
www.landwirtschaftskammer.at

### **ÖGB Vorarlberg**

Frauensekretärin:  
Mag.<sup>a</sup> Sabine Rudigier  
Widnau 2 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/35 53-20  
sabine.rudigier@oegb.at  
www.oegb.at

#### **Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Frau in der Wirtschaft  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/305-322  
fiw@wkv.at  
www.unternehmerin.at

### **Wien**

#### **Arbeitsmarktservice Wien**

Frauenreferentin der  
Landesgeschäftsstelle:  
Monika Peitsch  
Landstraßer Hauptstraße 55-57  
1030 Wien  
Tel: 01/878 71-0  
monika.peitsch@ams.at  
www.ams.at/wien

#### **Arbeiterkammer Wien**

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Moritz  
Abteilung Frauen – Familie  
Prinz Eugen Straße 20-22  
1040 Wien  
Tel: 01/501 65-2425  
ingrid.moritz@akwien.at  
www.akwien.at

**Wirtschaftskammer Wien**

Frau in der Wirtschaft  
 Stubenring 8-10 | 1010 Wien  
 Tel: 01/514 50-1426  
 frauinderwirtschaft@wkw.at

**Landwirtschaftskammer Wien**

Wiener Landfrauen  
 Kontakt: Rosemarie Wallner  
 Gumpendorferstraße 15 | 1060 Wien  
 Tel: 01/587 95 28-34  
 rosemarie.wallner@lk-wien.at  
 www.landwirtschaftskammer.at

**ÖGB Zentrale**

Frauenabteilung Wien  
 Eva Florianschütz  
 Laurenzerberg 2  
 1010 Wien  
 Tel: 01/ 534 44-354  
 eva.florianschutz@oegb.at

---

**GLEICHBEHANDLUNG/  
 ANTIDISKRIMINIERUNG**


---

**Bundesgebiet****Gleichbehandlung in der  
 Privatwirtschaft****Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Taubstummengasse 11 | 1040 Wien  
 Telefon: 0800-20 91 19  
 (gebührenfrei)

Zur Gleichbehandlungsanwaltschaft  
 gehören die Büros der folgenden drei  
 Anwältinnen:

**Anwältin für Gleichbehandlung/  
 Gleichstellung der Geschlechter  
 in der Arbeitswelt**

Dr.<sup>in</sup> Ingrid Nikolay-Leitner  
 Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky  
 Mag.<sup>a</sup> Cornelia Amon Konrath  
 Tel: 01/ 532 02 44  
 www.gleichbehandlungsanwalt-  
 schaft.at | gaw@bka.gv.at

**Anwältin für die Gleichbehandlung  
 ohne Unterschied der ethnischen  
 Zugehörigkeit, der Religion oder  
 Weltanschauung, des Alters oder  
 der sexuellen Orientierung in der  
 Arbeitswelt**

Mag.<sup>a</sup> Birgit Gutschlhofer  
 Mag.<sup>a</sup> Barbara Kussbach  
 Tel: 01/532 28 68  
 gaw2@bka.gv.at

**Anwältin bzw. Anwalt für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen**

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Salinger  
Mag. Florian Panthéne  
Tel: 01/532 28 68  
gaw3@bka.gv.at

**Gleichbehandlungskommission Bundeskanzleramt**

Sektion II – Frauen und Gleichbehandlung  
Minoritenplatz 3 | 1010 Wien  
www.frauen.bka.gv.at

**Senat I** (zuständig für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt)  
Tel: 01/531 15-7532  
karin.burger@bka.gv.at

**Senat II** (zuständig für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung)  
Tel: 01/531 15-7531  
karina.brugger-kometer@bka.gv.at

**Senat III** (zuständig für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen und für die Gleichbehandlung von Frauen und

Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen)  
Tel: 01/531 15-7534  
dietmar.hillbrand@bka.gv.at

**Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern**

Luftbadgasse 14-16 | 1060 Wien  
Tel: 01/961 05 85-24  
info@klagsverband.at  
www.klagsverband.at

**Gleichbehandlung im Bundesdienst**

**Gleichbehandlungskommission des Bundes (B-GBK)**  
Abteilung II/3  
Minoritenplatz 3 | 1010 Wien  
Tel: 01/531 15-7533  
beatrix.gojakovich@bka.gv.at  
www.frauen.bka.gv.at

**Vorsitzende der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlung in den Ministerien und Obersten Organen**

**Arbeitsmarktservice**  
Mag.<sup>a</sup> Hilde Stockhammer  
Arbeitsmarktservice Österreich  
Treustraße 35 – 43 | 1200 Wien  
Tel: 01/331 78-615  
hilde.stockhammer@ams.at

### **Bundeskanzleramt**

Susanne Sitter  
Abt. IV/1  
Ballhausplatz 2 | 1014 Wien  
Tel: 01/531 15-4238  
susanne.sitter@bka.gv.at

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Kutschera  
Bundessozialamt, Landesstelle  
Oberösterreich  
Gruberstraße 63 | 4021 Linz  
Tel: 0732/05 99 88-4314  
elisabeth.kutschera@basb.gv.at

### **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten**

Dr.<sup>in</sup> Margit Wästfeld  
Leiterin der Abt. II/7  
Minoritenplatz 8 | 1010 Wien  
Tel: 01/050/1150-3580  
margit.waestfeld@bmeia.gv.at

### **Bundesministerium für Finanzen**

Dr.<sup>in</sup> Elfriede Fritz  
Leiterin der Abt. IV/7  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien  
Tel: 01/514 33-504 180  
elfriede.fritz@bmf.gv.at

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Dr.<sup>in</sup> Hilde Jarc  
Abteilung IIB/8  
Radetzkystraße 2 | 1030 Wien  
Tel: 01/711 00-4827  
hilde.jarc@bmg.gv.at

### **Bundesministerium für Inneres**

Sibylle Geissler  
Abt. II/BVT/2  
Herrengasse 7 | 1010 Wien  
Tel: 01/531 26-4357  
sibylle.geissler@bmi.gv.at

### **Bundesministerium für Justiz**

Dr.<sup>in</sup> Margarete Schweizer  
Richterin des LG Salzburg  
Rudolfsplatz 2 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/8043-1256  
margarete.schweizer@justiz.gv.at

### **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Dr.<sup>in</sup> Silvia Baldinger  
Abt. V/4  
Stubenbastei 5 | 1010 Wien  
Tel: 01/515 22-1750  
silvia.baldinger@  
lebensministerium.at

### **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**

Dr.<sup>in</sup> Gabriele Trattner  
Concordiaplatz 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/531 20-2579  
gabriele.trattner@bmukk.gv.at

**Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie**

Dr.<sup>in</sup> Maria-Elisabeth Pösel  
Abt. II/A/2  
Radetzkystraße 2 | 1030 Wien  
Tel: 01/711 62-1200  
Elisabeth.poesel@bmvit.gv.at

**Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend**

Vorsitz derzeit unbesetzt  
Stellvertreterin:  
Dipl.Ing.<sup>in</sup> Gerda Schennach  
BEV – Stab L/BEV  
Bürgerstraße 34 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 80 91-1301  
gerda.schennach@bev.gv.at

**Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung**

Mag.<sup>a</sup> Andrea Geisler  
Teinfaltstraße 8 | 1010 Wien  
Tel: 01/531 20-5633  
andrea.geisler@bmwf.gv.at

**Parlamentsdirektion**

Mag.<sup>a</sup> Susanna Wagner  
Dr. Karl Renner-Ring 1–3  
1017 Wien-Parlament  
Tel: 01/401 10-2716  
susanne.wagner@parlament.gv.at

**Präsidenschaftskanzlei**

Eva Neumayer  
Hofburg | 1010 Wien  
Tel: 01/534 22-320  
eva.neumayer@hofburg.at

**Rechnungshof**

Andrea Hruby  
Pasettistraße 74 | 1200 Wien  
Tel: 01/711 71-8154  
hruby@rechnungshof.gv.at

**Verfassungsgerichtshof**

Judenplatz 11 | 1010 Wien  
Mag.<sup>a</sup> Manuela Nemeth  
Tel: 01/531 22-493  
m.nemeth@vfigh.gv.at

Dr.<sup>in</sup> Sylvia Forster  
Tel: 01/531 11-135  
sylvia.forster@vwgh.gv.at

**Volksanwaltschaft**

Christa Satzinger  
Singerstraße 17 | 1015 Wien  
Tel: 01/515 05-111  
christa.satzinger@volksanw.gv.at

**Burgenland**

**Gleichbehandlung in der  
Privatwirtschaft**

**Anwältin für Gleichbehandlung/  
Gleichstellung der Geschlechter in  
der Arbeitswelt**

Dr.<sup>in</sup> Ingrid Nikolay-Leitner  
Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky  
Mag.<sup>a</sup> Cornelia Amon Konrath  
Taubstummengasse 11 | 1040 Wien  
Tel: 0800/20 91 19 (gebührenfrei)  
und 01/ 532 02 44  
gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-  
schaft.at

## **Gleichbehandlung im Landes- und im Gemeindedienst**

### **Amt der burgenländischen**

#### **Landesregierung**

Gleichbehandlungsbeauftragte:

Eva Pollak

Europaplatz 1 | 7000 Eisenstadt

Tel: 02682/600-2254

eva.pollak@bgld.gv.at

## **Antidiskriminierung**

### **Bezirkshauptmannschaft**

#### **Mattersburg**

Mag. Klaus Mezgolits

Marktgasse 2 | 7210 Mattersburg

Tel: 057-600-4311

klaus.mezgolits@bgld.gv.at

## **Kärnten**

### **Gleichbehandlung in der**

#### **Privatwirtschaft**

### **Anwältin für die Gleichbehandlung**

#### **von Frauen und Männern in der**

#### **Arbeitswelt**

Regionalbüro Kärnten

Mag.<sup>a</sup> Ruthilde Unterüberbacher

Mag.<sup>a</sup> Claudia Lugger

Kumpfgasse 25, 3. Stock

9020 Klagenfurt

Tel: 0463/50 91 10

klagenfurt.gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwalt-

schaft.at

## **Gleichbehandlung im**

### **Landes- und im Gemeindedienst/**

#### **Antidiskriminierung**

### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Referat für Frauen und

Gleichbehandlung

Helga Graftschafter

MieBtaler Straße 1 | 9020 Klagenfurt

Tel: 0800/20 33 88

frauen@ktn.gv.at

www.frauen.ktn.gv.at

Speziell für Antidiskriminierung:

Tel: 0505/ 362 29 28

antidis@ktn.gv.at

www.antidis.ktn.gv.at

### **Gleichbehandlung an der Universität**

Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-

fragen der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67/

Hauptgebäude, Raum z-213a

9020 Klagenfurt

Telefon: 0463/2700-8610

gleichstellung@uni-klu.ac.at

Referentin: Mag.<sup>a</sup> Barbara Niessner

## Niederösterreich

### Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft

#### Anwältin für Gleichbehandlung/ Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt

Dr.in Ingrid Nikolay-Leitner  
Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky  
Mag.<sup>a</sup> Cornelia Amon Konrath  
Taubstummengasse 11 | 1040 Wien  
Tel: 0800/20 91 19 (gebührenfrei)  
und 01/ 532 02 44  
gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-  
schaft.at

### Gleichbehandlung im Landes- und im Gemeindedienst/ Antidiskriminierung

#### NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Dr.<sup>in</sup> Christine Rosenbach  
Rennbahnstraße 29 (Tor zum Land-  
haus), Stiege C | 3109 St. Pölten  
Tel: 02742/9005-162 12  
post.gbb@noel.gv.at

#### Gleichbehandlung an der Universität

Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen an der Donau-Universität  
Krems  
Universität für Weiterbildung  
Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Zauchner  
Karl Dorrek-Straße 30 | 3500 Krems  
Tel: 02732/893-4340

sabine.zauchner@donau-uni.ac.at  
www.donau-uni.ac.at/akgl

## Oberösterreich

### Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft

#### Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Regionalbüro Oberösterreich  
Mag.<sup>a</sup> Monika Achleitner  
Dr.<sup>in</sup> Inge Obermüller  
Mozartstraße 5/3 | 4020 Linz  
Tel: 0732/78 38 77  
linz.gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-  
schaft.at

### Gleichbehandlung im Landesdienst

#### Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Personalabteilung  
Gleichbehandlungsbeauftragte  
des Landes: Christine Reichetseder  
Bahnhofplatz 1 | 4021 Linz  
Tel: 0732/77 20-150 34  
christine.reichetseder@ooe.gv.at

## Antidiskriminierung

### Oberösterreichische Antidiskriminierungsstelle

Mag.<sup>a</sup> Margot Nazzal  
Klosterstraße 7 | 4021 Linz  
Tel: 0732/77 20-148 17  
praes.post@ooe.gv.at

### Gleichbehandlung im Gemeindedienst

#### Gleichbehandlungsbeauftragte für den Magistrat Linz

Mag.<sup>a</sup> Daniela Brandenberger  
Hauptplatz 1-4 | 4041 Linz  
Tel: 0732/7070-1266  
daniela.brandenberger@mag.linz.at

#### Gleichbehandlungsbeauftragte der OÖ Gemeinden

Wilhelmine Solarz  
Tel: 07243/552-115  
gemeinde.gleichbehandlung@  
marchtrenk.gv.at

### Arbeitskreise für Gleichbehandlungs- fragen an Universitäten

#### Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Universität Linz

Altenbergstraße 69 | 4040 Linz  
Tel: 0732/2468-9355  
akgleich-buero@jku.at  
Vorsitzende: Dr.<sup>in</sup> Christiane Takacs

#### Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Kunstuniversität Linz

Hauptplatz 8 | 4010 Linz  
Tel: 0732/7898-0  
Vorsitzende:  
A.Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Priska Riedl

## Salzburg

### Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft

#### Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Regionalbüro Tirol, Salzburg und  
Vorarlberg  
Mag.<sup>a</sup> Monika Groser  
Mag.<sup>a</sup> Katharina Raffl  
Leipzigerplatz 2/IA | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/34 30 32  
ibk.gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-  
schaft.at

### Gleichbehandlung im Landes- und im Gemeindedienst/ Antidiskriminierung

#### Amt der Salzburger Landesregierung Büro für Frauenfragen und Chancen- gleichheit

Mag.<sup>a</sup> Romana Rotschopf  
Michael Pacher-Straße 28  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/8042-4041 und 4042  
bff@salzburg.gv.at



### **Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an Universitäten**

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Salzburg**

Kaigasse 17/2 | 5010 Salzburg  
Tel: 0662/8044-2490  
marietta.bauernberger@sbg.ac.at  
Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Daniela Werndl

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Mozarteum Salzburg**

Mirabellplatz 1 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/6198-3110  
cora.keplinger@moz.ac.at  
Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Gertraud Steinkogler-Wurzinger

## **Steiermark**

### **Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft**

#### **Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt**

Regionalbüro Steiermark  
Dr.<sup>in</sup> Elke Lujansky-Lammer  
Mag.<sup>a</sup> Susanne Prischinig  
Europaplatz 12 | 8020 Graz  
Tel: 0316/72 05 90  
graz.gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

### **Gleichbehandlung im Landes- und im Gemeindedienst/Antidiskriminierung**

#### **Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark**

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Schulze-Bauer  
„Schlösslhof“  
Sporgasse 29 B | 8010 Graz  
Tel: 0316/877-4826  
sabine.schulze-bauer@stmk.gv.at

### **Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an Universitäten**

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Universität Graz**

Harrachgasse 34 | 8010 Graz  
Tel: 0316/380-1025  
akgl@uni-graz.at  
Vorsitzende: Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Scherke

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen**

Universität Graz  
Billrothgasse 18a/7. Stock | 8010 Graz  
Tel: 0316/385-72 048  
akgl-buero@meduni-graz.at  
Vorsitzende:  
Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Daisy Kopera

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Technischen Universität Graz**

Mandellstraße 11/EG | 8010 Graz  
Tel: 0316/873-6090  
akg.buero@tugraz.at  
Vorsitzende: Ing.<sup>in</sup> Barbara Herz

### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Kunstuniversität Graz**

Brandlhofgasse 21 | 8010 Graz  
Tel: 0316/38-3426  
renate.bozic@klug.ac.at  
Vorsitzende:  
Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Renate Bozic

### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Montanuniversität Leoben**

Vorsitzende:  
Dipl.Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Wegerer  
Peter Tunnerstraße 5 | 8700 Leoben  
Tel: 03842/402 63 03  
akgl@mu-leoben.at  
www.unileoben.ac.at  
(Services – Frauenförderung)

## **Tirol**

### **Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft**

#### **Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt**

Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vor-  
arlberg  
Mag.<sup>a</sup> Monika Groser  
Mag.<sup>a</sup> Katharina Raffl  
Leipzigerplatz 2/IA | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/34 30 32  
ibk.gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-  
schaft.at

### **Gleichbehandlung im Landesdienst und Antidiskriminierung**

#### **Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol und Gleichbehandlungs- beauftragte für den Landesdienst**

**Bereich allgemeine Verwaltung**  
Mag.<sup>a</sup> Isolde Kafka  
Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Innstraße 5 | 6500 Landeck  
Tel: 0512/508-5529  
isolde.kafka@tirol.gv.at

#### **Bereich TILAK**

Mag.<sup>a</sup> Anna Strobl  
Büro für Gleichbehandlung und  
Chancengleichheit  
Anichstraße 35 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/504-25 821  
anna.strobl@tilak.at

### **Gleichbehandlung von Gemeindebediensteten**

**Stadt Innsbruck**  
Ulrike Maurer  
Stadtmagistrat Innsbruck  
Maria Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/5360-3303  
u.maurer@magibk.at

**Bezirk Innsbruck-Land**  
Margit Zimmermann  
Gemeindeamt Völs | 6176 Völs  
Tel: 0512/30 31 11-33  
bauamt@voels.tirol.gv.at

**Bezirk Imst**

Edith Frick  
Gemeindeamt Umhausen  
6441 Umhausen  
Tel: 05255/5230  
buchhaltung@umhausen.gv.at

**Bezirk Kitzbühel**

Magdalena Planer  
Gemeindeamt Kössen | 6345 Kössen  
Tel: 05375/6201  
sekretariat@koessen.tirol.gv.at

**Bezirk Landeck**

Gabriele Albertini  
Stadtgemeinde Landeck  
6500 Landeck  
Tel: 05442/6909  
gemeinde@landeck.tirol.gv.at

**Bezirk Lienz**

Otilie Stemberger  
Gemeindeamt St. Veit in Deferegggen  
9962 St. Veit in Deferegggen  
Tel: 04879/312  
gemeinde.st-veit@aon.at

**Bezirk Reutte**

Brigitte Moritz  
Gemeindeamt Nesselwängle  
6672 Nesselwängle  
Tel: 05675/8249  
gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

**Bezirk Schwaz**

Erna Widner  
Gemeindeamt Hart im Zillertal  
6263 Hart im Zillertal  
Tel: 05288/623 31  
e.widner@gemeinde-hart.com

**Arbeitskreise für Gleichbehandlungs-  
fragen an Universitäten**

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Leopold Franzens-  
Universität Innsbruck**

Innrain 52 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/507-9045 und 9046  
gleichbehandlung@uibk.ac.at  
Vorsitzende: Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Brigitta Erschbamer

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Medizinischen Universität  
Innsbruck**

AZW Innrain 98/ 8.Stock/ Zi 823/824  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/9003-70 016  
margit.rainer@i-med.ac.at  
Vorsitzende: Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Gabriele Werner-Felmayer

## Vorarlberg

### Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft

#### Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg  
Mag.<sup>a</sup> Monika Groser  
Mag.<sup>a</sup> Katharina Raffl  
Leipzigerplatz 2/IA | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/34 30 32  
ibk.gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-schaft.at

### Antidiskriminierung

#### Landesvolksanwalt von Vorarlberg

DDr. Felix Dünser  
Römerstraße 14 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/470 27  
buero@landesvolksanwalt.at

#### Anlaufstelle für Gleichbehandlung im Landesdienst

Birgit Gmeiner  
Personalvertretung  
Landhaus | 6901 Bregenz  
Tel: 05574/511-29 005  
birgit.gmeiner@vorarlberg.at

## Wien

### Gleichbehandlung in der Privatwirtschaft

#### Anwältin für Gleichbehandlung/ Gleichstellung der Geschlechter in der Arbeitswelt

Dr.<sup>in</sup> Ingrid Nikolay-Leitner  
Mag.<sup>a</sup> Sandra Konstatzky  
Mag.<sup>a</sup> Cornelia Amon Konrath  
Taubstummengasse 11 | 1040 Wien  
Tel: 0800/20 91 19 (gebührenfrei) und 01/ 532 02 44  
gaw@bka.gv.at  
www.gleichbehandlungsanwalt-schaft.at

### Gleichbehandlung für Bedienstete der Stadt Wien

#### Büro der Gleichbehandlungs-beauftragten

Eveline Pein – Wirkungsbereich 1:  
Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)  
Luise Moltaschl – Wirkungsbereich 3:  
Sozialer Bereich  
Karin Kientzl – Wirkungsbereich 4:  
Technischer Bereich  
Cornelia Stangl – Wirkungsbereich 5:  
Verwaltungsbereich  
Friedrich Schmidt-Platz 3 | 1080 Wien  
Tel: 01/4000-83 140  
fli@ggb.magwien.gv.at

### **Büro der Gleichbehandlungs- beauftragten**

Cornelia Lechner-Wlcek –  
Wirkungsbereich 2:  
Wiener Stadtwerke  
Mariannengasse 4-6 | 1090 Wien  
Tel: 01/4004-30134  
ingrid.eibl@wienstrom.at  
www.wien.gv.at/menschen/  
gleichbehandlung

### **Antidiskriminierung**

#### **Stelle zur Bekämpfung von Diskrimi- nierungen beim Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten**

Muthgasse 62/Riegel C 3.07  
1190 Wien  
Tel: 01/4000-38 951  
post@bsb.magwien.gv.at  
www.wien.gv.at/verwaltung/  
antidiskriminierung

#### **Wiener Antidiskriminierungsstelle gegen gleichgeschlechtliche Lebensweisen**

Auerspergstraße 15/212 | 1082 Wien  
Tel: 01/4000-81 449  
wast@gif.magwien.gv.at  
www.magwien.gv.at/queerwien

### **Arbeitskreise für Gleichbehandlungs- fragen an Universitäten**

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Universität Wien**

Dr. Karl Lueger-Ring 1/ Stiege VI/  
2. Stock | 1010 Wien  
Tel: 01/4277-34411  
gleichbehandlung@univie.ac.at  
Vorsitzender:  
Ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Richard Gamauf

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Medizinischen Universität Wien**

Spitalgasse 23/ Ebene 01 | 1090 Wien  
Tel: 01/401 60-11 405  
elisbeth.harapatt@meduniwien.ac.at  
Vorsitzende: O.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Marianne  
Springer-Kremser

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Technischen Universität Wien**

Argentinierstraße 8/5.Stock/  
Raum E094 | 1040 Wien  
Tel: 01/58801-49 401  
akgleich-buero@zv.tuwien.ac.at  
Vorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Juliana Mikoletzky

#### **Arbeitskreis für Gleichbehandlungs- fragen der Universität für Bodenkultur**

Borkowskigasse Haus 5 | 1190 Wien  
Tel: 01/47654-1042  
eva.ploss@boku.ac.at  
Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Beate Hopmeier

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Veterinärmedizinischen  
Universität Wien**

Veterinärplatz 1 | 1210 Wien  
Tel: 01/25077-3213 oder 6902  
christine.iben@vu-wien.ac.at  
Vorsitzende:  
Ao.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Iben

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Wirtschaftsuniversität  
Wien**

Augasse 2-6/ UZA 1, 1.Obergeschoß,  
Kern C/D | 1090 Wien  
Tel: 01/313 36-5799  
ak-gleich@wu-wien.ac.at  
Vorsitzende: Ass.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Hildegard Hemetsberger-Koller

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Universität für angewandte  
Kunst**

Oskar Kokoschka-Platz 2 | 1010 Wien  
Schwanzer-Trakt/Neubau,  
Erdgeschoß, Stiege 2  
Tel: 01/711 33-2150  
gleichbehandlungen@uni-ak.ac.at  
Vorsitzende:  
AProf.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Marion Elias

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Universität für Musik und  
darstellende Kunst**

Anton von Webern-Platz 1 | 1030 Wien  
Tel: 01/711 55-8230  
berdan@mdw.ac.at  
Vorsitzende: Mag.<sup>a</sup> Ann-Kathrin Erdély

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungs-  
fragen der Akademie für  
bildende Künste**

Schillerplatz 3, E 7 | 1010 Wien  
Tel: 01/588 16-3400  
m.hille@akbild.ac.at  
Vorsitzende:  
Univ.Ass.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Doz.<sup>in</sup> Simone Bader

---

**FRAUENBERATUNGSSTELLEN  
UND TREFFPUNKTE**

---

Im Folgenden eine Auflistung von  
Beratungsstellen und Treffpunkten  
für FrauenMädchenLesben.  
Einrichtungen, die (auch) arbeits-  
marktpolitische Beratung anbieten,  
sind mit einer Raute ♦ gekennzeich-  
net. Sie erhalten dort Informationen  
über Berufsorientierung, berufliche  
Qualifizierung und Wiedereinstieg  
ins Berufsleben.

**Bundesgebiet**

**Frauenservicestelle der  
Bundesministerin**

Tel: 0800/20 20 11  
(Mo-Do 10-15 Uhr, Fr 8-12 Uhr)

**Frauenservice für Migrantinnen**

Kurdisch und türkisch: Di 12-15 Uhr  
Russisch und ukrainisch:  
Mi 12-15 Uhr  
www.frauen.bka.gv.at (Services)

### Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Stumpergasse 41-43 | 1060 Wien  
Tel: 595 37 60  
netzwerk@netzwerk-  
frauenberatung.at  
www.netzwerk-frauenberatung.at  
sowie:  
Innraum 100/99 | 6020 Innsbruck  
Telefon: 0512/56 28 65  
netzwerkfrauenberatungibk@  
magnet.at  
www.netzwerk-frauenberatung.at

## Burgenland

### ◆ Der Lichtblick

Frauen- und Familienberatung  
Obere Hauptstraße 27/1/12  
7100 Neusiedl am See  
Tel: 02167/3338  
der-lichtblick@aon.at  
www.der-lichtblick.at/

### ◆ die Tür

Frauenservicestelle  
Joachimstraße 11/2/5  
7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/661 24  
die.tuer-eisenstadt@aon.at  
www.frauenservicestelle.org

### ◆ die Tür

Frauenservicestelle  
Brunnenplatz 3/2 | 7210 Mattersburg  
Tel: 02626/626 70  
fsst.dietuer@aon.at  
www.frauenservicestelle.org

### ◆ Frauen-, Mädchen- und Familien- beratungsstelle Oberpullendorf

Spitalstraße 11 | 7350 Oberpullendorf  
Tel: 02612/429 05  
office@frauen-op.at  
www.frauen-op.at

### ◆ Frauenberatung Güssing

Hauptstraße 26 | 7540 Güssing  
Tel: 03322/430 01  
frauenberatung-guessing@aon.at  
www.frauenberatung-guessing.at

### ◆ Frauenberatungsstelle Jennersdorf

Hauptplatz 156 | 8380 Jennersdorf  
Tel: 03329/45202-258  
frauenberatung-je@gmx.net

### ◆ Frauenberatungsstelle Oberwart

Spitalgasse 5/1 | 7400 Oberwart  
Tel: 03352/338 55  
frauenberatung-oberwart@utanet.at  
www.frauenberatung-oberwart.at

## Kärnten

### ◆ Belladonna

Frauen- und Familienberatung  
Villacher Ring 21/2 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/51 12 48  
frauenberatung.belladonna@aon.at  
www.frauenberatung-  
belladonna.sid.at

### **Business Frauen Center Kärnten**

Radetzkystraße 2/2. Stock  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/59 00 99  
office@bfc-kaernten.at  
www.bfc.at

### **Frauen- und Familienberatung Klagenfurt**

Alter Platz 30/1 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/51 49 45  
frauenundfamilienberatung@sid.at  
www.frauenundfamilienberatung.  
sid.at

### **◆ Frauenberatung Villach**

Peraustraße 23 | 9500 Villach  
Tel: 04242/246 09  
info@frauenberatung-villach.at  
www.frauenberatung-villach.at

### **◆ Lavanttaler Frauenservice- und Familienberatungsstelle**

Johann Offnerstraße 1  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352/526 19  
frauenfamilienber@aon.at  
www.fraueninfo.at

### **Lichtblick**

Mädchen-, Frauen- und  
Familienberatung  
Heftgasse 3 | 9560 Feldkirchen  
Tel: 04276/298 29  
frauenberatung@feldkirchen.at  
www.feldkirchen.at/frauenberatung/

### **◆ Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung**

(berufliche Beratung)  
Schillerstraße 4 | 9800 Spittal/Drau  
Tel: 04762/359 94  
frauenberatung-sb@aon.at

### **◆ WIFF**

Frauen- und Familienberatung  
Hauptplatz 2/2. Stock  
9100 Völkermarkt  
Tel: 04232/4750  
wiff.vk@aon.at

## **Niederösterreich**

### **◆ Alfa**

Arbeitsmarktpolitische  
Beratungsstelle  
Spitalmühlgasse 21/25  
2340 Mödling  
Tel: 0664/503 35 92  
alfa.verein@aon.at  
Büro- und Postadresse  
(kein Parteienverkehr):  
Feldgasse 55 A  
3400 Klosterneuburg  
Tel: 0664/534 58 13  
alfa.verein@aon.at  
www.members.aon.at/alfa/

### **◆ Aufwind**

Arbeitsmarktpolitische Frauen- und  
Mädchenberatung  
Wiedenstraße 2/2 | 2130 Mistelbach  
Tel: 02572/345 70  
vereinaufwind@aon.at



◆ **Beratungsstelle Klosterneuburg**

Information – Beratung – Hilfe für  
Frauen, Familien und Partnerschaften  
Heißberggasse 5  
3400 Klosterneuburg  
Tel: 02243/381 18  
beratungsstelle.klosterneuburg@  
aon.at  
www.beratungsstelle-  
klosterneuburg.net

**Fairwurzelt**

Beschäftigungs- und Qualifizie-  
rungsprojekt für arbeitsuchende  
Frauen  
Friesinger Straße 17  
3110 Neudling-Afing  
Tel: 02741/70 33  
fairwurzelt@aon.at  
www.members.aon.at/fair\_wurzelt/

◆ **Frauen für Frauen Hollabrunn**

Frauenberatungs- und Bildungs-  
zentrum  
Kirchenplatz 1-2a | 2020 Hollabrunn  
Tel: 02952/2182  
frauenberatung@frauenfuerfrauen.at  
www.frauenfuerfrauen.at

**Außenstelle Mistelbach**

Franz Josef Straße 37  
2130 Mistelbach  
Tel: 02572/207 42  
frauenberatung@frauenfuerfrauen.at

**Außenstelle Stockerau**

Eduard Rösch-Straße 56  
2000 Stockerau  
Tel: 02266/653 99

**Frauenberatung Lilith**

Steiner Landstraße 76  
3504 Krems/Stein  
Tel: 02732/855 55  
lilith.krems@aon.at

◆ **Frauenberatung Mostviertel**

Hauptplatz 21  
(Eingang Apothekegasse)  
3300 Amstetten  
Tel: 07472/632 97  
info@frauenberatung.co.at  
www.frauenberatung.co.at

**Sprechtag Scheibbs**

Bahnhofstraße 4 | 3270 Scheibbs  
Terminvereinbarung: 07472/632 97

◆ **Frauenberatung und  
Kurszentrum Zwettl**

Galgenbergstraße 2 | 3910 Zwettl  
Tel: 02822/522 71  
office@frauenberatung.zwettl.at  
www.frauenberatung.zwettl.at

**Außenstelle Gmünd**

Walterstraße 14 | 3950 Gmünd  
Tel: 02852/203 57  
office@frauenberatung.zwettl.at

**Außenstelle Waidhofen/Thaya**

Bahnhofstraße 34  
3830 Waidhofen/Thaya  
office@frauenberatung.zwettl.at

**Frauenberatungs- und  
Bildungszentrum Stockerau**

Eduard Rösch-Straße 56  
2000 Stockerau  
Tel: 02966/653 99  
frauenberatung@frauenfuerfrauen.at

◆ **Frauenforum Gänserndorf**

Beratungsstelle und Kurszentrum  
für erwerbslose Frauen  
und Familienangelegenheiten,  
Frauenservicestelle  
Hans Kudlichgasse 11/1/1  
2230 Gänserndorf  
Tel: 02282/2638  
frauenforum.gsdf@aon.at  
www.frauenforum-gsdf.at

◆ **Freiraum**

Frauenberatungsstelle  
Wiener Straße 4/9  
2620 Neunkirchen  
Tel: 02635/611 25  
freiraumfrauen@utanet.at  
www.frauenberatung-freiraum.at

**Außenstelle Gloggnitz**

Dr. Martin Muther-Straße 3  
2640 Gloggnitz  
Telefonische Terminvereinbarung:  
02635/611 25

◆ **Hebebühne**

Information Training Beratung  
für Arbeitsuchende

**Beratungsstelle Tulln**

Wiener Straße 22 | 3430 Tulln  
Tel: 02272/653 02

**Außenstelle Purkersdorf**

Kaiser Josef Straße 4  
3002 Purkersdorf  
Tel: 02231/667 46  
office@hebeuebuehne.at  
www.hebeuebuehne.at

◆ **Kassandra**

Verein zur Beratung, Betreuung und  
Förderung von Frauen  
F. Skribanygasse 1 | 2340 Mödling  
Tel: 02236/420 35  
kassandra@inode.at  
www.frauenberatung-kassandra.at

**NÖ Frauentelefon**

Hilfswerk Niederösterreich  
Tel: 0800/800 810  
Kostenlose psychologische und  
juristische Krisenberatung:  
Mo–Fr 8–17 Uhr  
Beratung in türkischer Sprache:  
Do 13–15 Uhr  
www.niederösterreich.hilfswerk.at  
Persönliche Beratung: Di 10–12 Uhr  
und nach Terminvereinbarung im  
Zentrum für Beratung und Begleitung  
Steingasse 2a-4 | 3100 St. Pölten

**Stützpunkt Undine**

Frauenberatungsstelle  
Elisabethstraße 35/2 | 2500 Baden  
Tel: 02252/25 50 36  
frauenberatung@undine.at  
www.undine.at

◆ **UN!DA Coaching**

Wienerstraße 87 | 3300 Amstetten  
Tel: 07472/234 07  
coaching@unida.at  
www.unida.at

◆ **Verein Lichtblick**

Lebens-, Berufs- und Sozialberatung  
Domplatz 15/1  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/262 22  
www.kindernotruf.at

**Verein Frauenzentrum St. Pölten**

Frauen- und Mädchenberatungs-  
stelle  
Linzerstraße 16 | 3100 St. Pölten  
Tel: 0676/30 94 773  
office@frauen-zentrum.at  
www.frauen-zentrum.at

◆ **Wendepunkt – Frauenberatung**

Neunkirchnerstraße 65A  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/825 96  
frauenberatung.wendepunkt@aon.at  
www.frauenberatung-  
wienerneustadt.at

◆ **zb – Zentrum für Beratung**

**Training Entwicklung**  
(mit Standorten in ganz NÖ)  
Regionalleitung Krems:  
Ringstraße 70 | 3500 Krems  
Tel: 0676/ 84 84 10-17 und  
02732/764 63  
office@zb-beratung.at  
www.zb-beratung.at

**Regionalleitung Waldviertel**

DAS Erika Bernhard  
Tel: 0676/84 84 10-12  
e.bernhard@zb-beratung.at  
www.zb-beratung.at  
(Standorte: Gmünd, Horn,  
Waidhofen/Thaya, Zwettl)

**Regionalleitung Weinviertel**

Mag.<sup>a</sup> Jeanette Moore  
Tel: 0676/84 84 12-22  
j.moore@zb-beratung.at  
www.zb.beratung.at  
(Standorte: Berndorf/St.Veit,  
Gänserndorf, Hollabrunn,  
Korneuburg, Mistelbach, Schwechat)

**Regionalleitung Mostviertel**

Mag.<sup>a</sup> (FH) Maria Lesnik  
Tel: 0676/84 84 10-14  
m.lesnik@zb-beratung.at  
www.zb-beratung.at  
(Standorte: Amstetten, Lilienfeld,  
St. Pölten, Waidhofen/Ybbs)

## Oberösterreich

◆ **Autonomes Frauenzentrum**

Starhembergstraße 10/Ecke  
Mozartstraße/2. Stock | 4020 Linz  
Tel: 0732/60 22 00  
beratung@frauenzentrum.at  
www.frauenzentrum.at

**Crazy Girls**

c/o Frauenforum Salzkammergut  
Dr. Rasperstraße 1/1 | 4802 Ebensee  
Tel: 06133/4136

verein@frauenforum-salzkammergut.at  
 www.frauenforum-salzkammergut.at  
 (Fr 17.30–19.30 Uhr: girls only!)

### Die Quelle

Gosauer Zentrum für Frau und Familie  
 Gosau 444 | 4824 Gosau  
 Tel: 06136/8770  
 quelle@oing.at  
 www.quelle.outside.at

### ◆ Frau für Frau

Infozentrum  
 Stadtplatz 6 | 5280 Braunau  
 Tel: 07722/646 50  
 und 0664/161 10 03  
 fffrau@aon.at  
 www.fraufuerfrau.at

### Außenstelle Mattighofen

Stadtplatz 5 | 5230 Mattighofen  
 Telefonische Anmeldung:  
 07722/646 50

### Frauen in Bewegung

Beratung und Bildung  
 Esplanade 23 | 4810 Gmunden  
 Tel: 07612/774 47  
 fib-gmunden@aon.at  
 www.fraueninbewegung.at

### Frauenberatung Perg

Dr. Schober-Straße 23 | 4320 Perg  
 Tel: 07262/544 84  
 office@frauenberatung-perg.at  
 www.frauenberatung-perg.at

### ◆ Frauenberatungsstelle BABSİ

Ledererstraße 5 | 4240 Freistadt  
 Tel: 07942/721 40 und 732 63  
 babsi.freistadt@aon.at  
 www.members.aon.at/  
 babsi-frauenberatung/

### ◆ Frauenberatungsstelle BABSİ

Heinrich Gruber Straße 9 | 4050 Traun  
 Tel: 07229/625 33  
 babsi.traun@aon.at  
 www.members.aon.at/babsi-frauenberatung/

### ◆ Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut

Sozial- und Beratungszentrum  
 Bahnhofstraße 14 | 4820 Bad Ischl  
 Tel: 06132/213 31  
 frauenberatung@sozialzentrum.at  
 www.frauenberatung-skg.at

### Frauenberatungsstelle Wels

Rablstraße 14 | 4600 Wels  
 Tel: 07242/452 93  
 beratung@frauenhaus-wels.at  
 www.frauenhaus-wels.at

### ◆ Frauenforum Salzkammergut

Kommunikations-, Bildungs- und Beratungszentrum  
 Dr. Rasperstraße 1/1 | 4802 Ebensee  
 Tel: 06133/4136  
 verein@frauenforum-salzkammergut.at  
 www.frauenforum-salzkammergut.at

◆ **Frauennetzwerk3**

Frauenberatungsstelle  
Innviertel/Hausruck  
Kontaktstellen: Ried im Innkreis,  
Grieskirchen, Schärding, Andorf  
und Peuerbach

Johannessgasse 3 | 4910 Ried im  
Innkreis

Tel: 0664/517 85 30  
frauenberatungsstelle@inext.at  
www.frauennetzwerk3.at

◆ **Frauenstiftung Steyr**

Hans-Wagner-Straße 2-4  
4400 Steyr

Tel: 07252/873 73  
office@frauenstiftung.at  
www.frauenstiftung.at

**Frauenstiftung Steyr**

Standort Micheldorf  
(Berufsorientierung)  
Gradnstraße 1 | 4560 Micheldorf  
Tel: 07582/613 99  
elfriede.holzner@frauenstiftung.at

◆ **Frauentreff Rohrbach**

Stadtplatz 16 | 4150 Rohrbach  
Tel: 07289/66 55  
frauentreff.rohrbach@resi.at  
www.frauentreff-rohrbach.at

**Gründerinnenzentrum OÖ (GZO)**

Durisolstraße 7 | 4600 Wels  
Tel: 07242/9001-216  
gzo@impuls-service.at | www.gzo.at

**Haus der Frau**

Bildungs- und Begegnungszentrum  
der Diözese Linz  
Volksgartenstraße 18 | 4020 Linz  
Tel: 0732/66 70 26-6412 und 6414  
hdf@dioezese-linz.at  
www.dioezese-linz.at/hdf/

**Homosexuelle Initiative Linz**

Beratungs- und Informationszentrum  
Schubertstraße 36 | 4020 Linz  
Tel: 0732/609 89 84  
Beratung: beratung@hosilinz.at  
oder rechtsberatung@hosilinz.at  
www.hosilinz.at

**LENA**

Beratungsstelle der Caritas für  
Frauen in der Prostitution  
Steingasse 25/2 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 55 08  
lena@caritas-linz.or.at  
www.caritas-linz.at

◆ **IAB**

Institut für Ausbildungs- und  
Beschäftigungsberatung  
Scharitzerstraße 11 | 4020 Linz  
Tel: 0732/73 13 33  
office.linz@iab.at | www.iab.at

**Insel – Mädchen- und Frauenzentrum  
Scharnstein**

Grubbachstraße 6 | 4644 Scharnstein  
Tel: 07615/7626  
vereininsel@aon.at  
www.verein-insel.at

### **VFQ – Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH** (Trägerverein von Frauenbeschäftigungsprojekten)

Fröbelstraße 16 | 4020 Linz  
Tel: 070/65 87 59  
office@vfq.at | www.vfq.at

#### ◆ **Verein ALOM**

Verein für Arbeit und Lernen  
Oberes Mühlviertel  
FrauenTrainingsZentrum Rohrbach  
Stadtplatz 11 | 4150 Rohrbach  
Tel: 07289/4126  
ftz@alom.at | www.alom.at

#### **Verein berta**

Beratung für Frauen und Mädchen  
Pfarrhofgasse 2  
4560 Kirchdorf an der Krems  
Tel: 07582/517 67  
office@frauenberatung-kirchdorf.at  
www.frauenberatung-kirchdorf.at

#### ◆ **Verein Spektrum**

Frau Familie Fortbildung  
Alte Straße 3 | 4210 Gallneukirchen  
Tel: 07235/659 69  
spektrum@utanet.at  
www.spektrum-gallneukirchen.at

#### **Zoe**

Schwangerschaftsberatung  
Bürgerstraße 1 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 83 00  
office@zoe.at | www.zoe.at

## **Salzburg**

#### ◆ **Frau & Arbeit**

Beratung – Training – Service  
bei beruflichem Wiedereinstieg,  
beruflicher Neuorientierung  
und Unternehmensgründung  
Franz Josef Straße 16 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/88 07 23-10  
office@frau-und-arbeit.at  
www.frau-und-arbeit.at

#### **Frau & Arbeit**

AMS Hallein  
Ritter von Schwarz-Straße 2  
5400 Hallein  
Telefonische Anmeldung:  
0662/88 07 23-11  
office@frau-und-arbeit.at  
www.frau-und-arbeit.at

#### **Frau & Arbeit**

Kinostraße 7 | 5500 Bischofshofen  
Tel: 06462/6180  
office@frau-und-arbeit.at  
www.frau-und-arbeit.at

#### **Frau & Arbeit**

Schmittenstraße 2 | 5700 Zell am See  
Tel: 06542/730 48  
office@frau-und-arbeit.at  
www.frau-und-arbeit.at

#### **Frau & Arbeit**

Sozialzentrum Tamsweg  
Hatheyergasse 126 | 5580 Tamsweg  
Tel: 06474/82 73-19  
office@frau-und-arbeit.at  
www.frau-und-arbeit.at

◆ **FrauenBeratung Bürmoos**

Beratung für Wiedereinsteigerinnen  
Ignaz Glaser-Straße 12 | 5111 Bürmoos  
Tel: 06274/6003  
fb.buermoos@sbg.at

**Herztöne**

Beratung, Information und  
Weiterbildung  
Markt 50 | 5441 Abtenau  
Tel: 06243/410 99 und  
0664/446 07 54  
office@herztoene.at  
www.herztoene.at

**Homosexuelle Initiative Salzburg**

Müllner Hauptstraße 11  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/43 59 27-27  
office@hosi.or.at (Büro)  
Telefonische Beratung:  
0676/440 60 70 (Fr 19-20 Uhr)  
Terminvereinbarung für persönliche  
Beratung: 0664/649 30 35  
www.hosi.or.at  
(Lesbenabend: 1. und 3. Do  
im Monat ab 19 Uhr)

**Lungauer Frauentreff**

Bildung und Veranstaltungen  
von Frauen für Frauen  
Friedhofstraße 6 | 5580 Tamsweg  
Tel: 06474/270 76-12 (Mi vormittag)  
und 0650/509 36 26  
frauentreff@lungauerbildungs-  
verbund.at  
www.lungauerfrauentreff.at

**Neumarkter Bürgerinnenservice**

Frauenservice und Beratung  
Hauptstraße 27 | 5202 Neumarkt  
Tel: 06216/7717  
nbs@neumarkt.at  
www.buerginnenservice.neumarkt.at

**NORA – Beratung für Frauen  
und Familien**

Dr. Franz Müller-Straße 3  
5310 Mondsee  
Tel: 06232/222 44 und  
0664/105 00 55  
nora.mondseeland@gmx.at  
www.nora-beratung.at

**Pongauer Frauenzentrum KoKon**

Beratung und Bildung für Frauen  
Schwimmbadgasse 615  
5541 Altenmarkt  
Tel: 06452/6792 und 0664/204 91 51  
kokon@aon.at  
www.kokon-frauen.com

**Kostenlose Rechtsberatung für  
Frauen des Salzburger Büros für  
Frauenfragen und Chancengleichheit**

Rechtsberatung für Frauen – Abtenau  
c/o Herztöne  
Markt 50 | 5441 Abtenau  
Tel: 06243/410 99 und  
0664/446 07 54  
(Mo 16–18 Uhr, Di, Do, Fr 9–12 Uhr)

**Rechtsberatung für Frauen –  
Bischofshofen**  
Gemeindeamt Bischofshofen  
5500 Bischofshofen  
Tel: 06462/61 80 (Mo–Fr 8–12 Uhr)

**Rechtsberatung für Frauen – Hallein**  
ÖGB Hallein  
Bahnhofstraße 10 | 5400 Hallein  
Telefonische Terminvereinbarung:  
0662/88 07 23-10  
(Mo–Do 8–15.30 Uhr)

**Rechtsberatung für Frauen –  
Oberndorf**  
Krankenhaus Oberndorf  
Beratungszimmer  
5110 Oberndorf  
Telefonische Terminvereinbarung:  
0662/88 07 23-19  
(Mo–Do 8–15.30 Uhr)

**Rechtsberatung für Frauen –  
Straßwalchen**  
Service- und Familienbüro  
Mondseerstraße 16  
5204 Straßwalchen  
Tel: 06215/5308  
(Mo–Fr 8.30–11.30 Uhr)

**Rechtsberatung für Frauen –  
Zell am See**  
Frau & Arbeit  
Schmittenstrasse 2 | 5700 Zell am See  
Tel: 06542/730 48

**Verein Frauentreffpunkt**  
Frauenberatung Salzburg  
Paris-Lodron-Straße 32  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 54 98  
office@frauentreffpunkt.at  
www.frauentreffpunkt.at

## Steiermark

**Beratungszentrum für Schwangere**  
Caritas der Diözese Graz-Seckau  
Leonhardstraße 114 | 8010 Graz  
Tel: 0316/8015-400  
schwangerenberatung@  
caritas-graz.at  
www.caritas-graz.at

**Frauen- und Mädchenberatung  
Hartberg**  
Grazerstraße 3 | 8230 Hartberg  
Tel: 03332/628 62  
office@frauenberatunghartberg.org  
www.frauenberatunghartberg.org

◆ **Frauenplattform Bezirk Voitsberg**  
Beratungs- und Servicestelle von  
Frauen für Frauen  
Ludwig Stampfergasse 2  
8580 Köflach  
Tel: 03144/717 70  
office@frauenplattform-voitsberg.at  
www.frauenplattform-voitsberg.at



### **Freiraum**

Frauenberatungsstelle des Vereins  
„Frauen für Frauen“  
Karl Morre-Gasse 11 | 8430 Leibnitz  
Tel: 03452/202 00 und  
0664/222 36 20 und  
0699/108 909 50  
www.verein-freiraum.at

### **Gründerinnenzentrum Steiermark**

Nikolaiplatz 4/II | 8010 Graz  
Tel: 0316/72 08 10  
office@gruenderinnenzentrum-  
stmk.at  
www.gruenderinnenzentrum-stmk.at

### **Haus der Frauen- Erholungs- und Bildungszentrum der Diözese Graz-Seckau**

8222 St. Johann bei Herberstein 7  
Tel: 03113/2207  
kontakt@hausderfrauen.at  
www.hausderfrauen.at

### **◆ Innova Frauenberatung**

Hauptplatz 30/2. Stock  
8330 Feldbach  
Außenstelle:  
Landeskrankenhaus Fürstenfeld  
Krankenhausgasse 1  
8280 Fürstenfeld  
Tel: 03152/674 28 und  
0699/166 646 05  
frauenberatung@innova.or.at  
www.frauenberatung-feldbach.at

### **◆ Mafalda**

Verein zur Förderung und  
Unterstützung von Mädchen  
und jungen Frauen  
Glacisstraße 9 | 8010 Graz  
Tel: 0316/33 73 00-0  
office@mafalda.at  
www.mafalda.at

### **palaver<sup>connected</sup> – Stadtteilcafé des Vereins Frauenservice Graz**

Schreibstube + Café  
Griesgasse 8 | 8020 Graz  
Tel: 0316/71 24 48  
palaver@frauenservice.org

### **◆ Regionalverein Frauen für Frauen**

Schulungs- und Weiterbildungsmaß-  
nahmen für Mädchen und Frauen  
Hauptstraße 11 | 8280 Fürstenfeld  
Tel: 03382/548 76  
soeb.froehlich@magnet.at

### **Rosalila PantherInnen**

Schwul-lesbische ARGE Steiermark  
Annenstraße 26 | 8020 Graz  
Tel: 0316/36 66 01  
info@homo.at | www.homo.at  
(Frauencafé: Fr 19–23 Uhr)

### **◆ Verein Frauenservice Graz**

Beratung Bildung Projekte  
Idlhofgasse 20 | 8020 Graz  
Tel: 0316/71 60 22-0  
office@frauenservice.at  
www.frauenservice.at

### **Weiberhof**

Goldes 49  
8452 Großklein/Südsteiermark  
Tel: 0660/810 55 66  
und 0660/122 23 96  
office@weiberhof  
www.weiberhof.at

◆ **ZAM – Zentren für Ausbildungsmanagement** (berufliche Aus- und Weiterbildung für Frauen) gibt es an mehreren Standorten:

#### ◆ **Alternative**

Zentrum für Ausbildungsmanagement, Beratung und Ausbildungsmöglichkeiten für arbeitssuchende Frauen  
Business Park 2 | 8200 Gleisdorf  
Tel: 03112/77 20-0  
office@alternative.or.at  
www.alternative.or.at

#### **Außenstelle:**

BerufsInfoZentrum Hartberg  
Grünfeldgasse 1 | 8230 Hartberg  
Tel: 03332/62602-55  
biz.hartberg@ams.at

#### ◆ **Frauen für Frauen**

##### **Standort Spielberg**

Marktplatz 1  
8724 Spielberg  
Tel: 03512/710 99

### **Standort Murau**

Heiligenstatt 2  
8850 Murau  
Tel: 03532/4450  
office@zam-fff.at  
www.frauen-fuer-frauen.at

#### ◆ **Innova - Austria**

Zentrum für Ausbildungsmanagement  
Hauptplatz 30/2 | 8330 Feldbach  
Tel: 03152/395 54-0  
office@innova.or.at  
www.innova.or.at

#### ◆ **Mürztal Individuell**

Zentrum für Ausbildungsmanagement  
Grazer Straße 18 | 8600 Bruck/Mur  
Tel: 03862/89 89-300  
zam.office@bigbruck.at  
www.zambruck.at

#### ◆ **NOWA**

Netzwerk für Berufsausbildung  
Jakominiplatz 16 | 8010 Graz  
Tel: 0316/48 26 00  
office@nowa.at  
www.nowa.at

#### ◆ **Prisma**

Zentrum für Ausbildung und Beruf  
Bahnhofstraße 20 | 8570 Voitsberg  
Tel: 03142/281 25  
office@prisma-zam.at  
www.prisma-zam.at

◆ **Qualileo**

Beratung für Frauen  
der Wirtschafts- und Beschäfti-  
gungsinitiative des Bezirks Leoben  
Waasenstraße 1 | 8700 Leoben  
Tel: 03842/278 88-11  
office@wbi-leoben.at  
www.wbi-leoben.at

◆ **Regionale Frauenqualifizierung**

**Standort Deutschlandsberg**

Untere Schmiedgasse 9  
8530 Deutschlandsberg

**Standort Leibnitz**

Hauptplatz 25/2. Stock

8430 Leibnitz

Tel: 03452/60 79-0

Tel: 03462/5140-0

office@frauenqualifizierung.at

www.frauenqualifizierung.at

**Tirol**

**AEP – Arbeitskreis Emanzipation  
und Partnerschaft**

Müllerstraße 26 | 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 37 98

(Familienberatungsstelle)

0512/58 36 98 (Öffentliche

Frauenbibliothek)

aep.familienberatung@aon.at

aep.frauenbibliothek@aon.at

www.aep.at

**Autonomes FrauenLesbenzentrum**

Liebeneggstraße 15/6

6020 Innsbruck

Tel: 0512/58 08 39

info@frauenlesbenzentrum.at

www.frauenlesbenzentrum.at

**B.A.S.I.S.**

Zentrum für Frauen im Außerfern

Frauen- und Familienberatung

Planseestraße 6 | 6600 Reutte

Tel: 05672/726 04

office@basis-beratung.net

www.basis-beratung.net

**Evita – Frauen- und Mädchen-  
beratungsstelle**

Oberer Stadtplatz 6 | 6330 Kufstein

Tel: 05372/636 16

evita@kufnet.at

www.evita-frauenberatung.at

◆ **Frauen im Brennpunkt – Innsbruck**

Marktgraben 16/2. Stock

6020 Innsbruck

Tel: 0512/58 76 08

office@fib.at

www.fib.at

**Außenstelle Landeck**

Innstraße 15 | 6500 Landeck

Telefonische Anmeldung:

0512/58 76 08

**Frauen im Brennpunkt – Reutte**

Planseestraße 6/1.Stock

Tel: 05672/659 56

reutte@fib.at

### **Frauen im Brennpunkt – Schwaz**

St. Martin 16 | 6130 Schwaz  
Tel: 05242/660 50  
schwaz@fib.at

### **Homosexuelle Initiative**

Beratungsstelle für Schwule  
und Lesben

Innrain 100/1. Stock  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/56 24 03  
office@queertiroel.com  
www.queertiroel.com

### **Mentoring Plattform Tirol**

Universitätsstraße 14  
6020 Innsbruck  
Tel: 0676/68 31 490  
office@mentoring-plattform.at  
www.mentoring-plattform.at

### **Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen**

Innrain 100/99 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/56 28 65  
netzwerk-ibk@netzwerk-  
frauenberatung.at  
www.netzwerk-frauenberatung.at

## **Vorarlberg**

### **◆ FEMAIL**

Fraueninformationszentrum  
Vorarlberg  
Marktgasse 6 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/310 02  
info@femail.at | www.femail.at

FrauenInformationsTelefon:  
0810/00 63 62  
(Deutschsprachige Beratung:  
Di + Fr 14–16 Uhr  
Türkischsprachige Beratung:  
Mo+Fr 16–18 Uhr)

### **Frauengetriebe**

#### **Bildung Kommunikation Beratung (mit Frauenfachbibliothek)**

Schillerstraße 2 | 6900 Bregenz  
Telefon: 05574/ 45 538  
fraungetriebe@aon.at  
www.fraungetriebe.at

### **◆ Mädchenzentrum Amazone**

Kirchstraße 39  
6900 Bregenz  
Tel: 05574/458 01  
maedchenzentrum@amazone.or.at  
www.amazone.or.at

## **Wien**

### **◆ abz\*austria**

Kompetent für Frauen und Wirtschaft  
Geschäftsleitung und zentrale  
Auskunftsstelle:  
Wickenburggasse 26/5 | 1080 Wien  
Tel: 01/667 03 00  
abzaustria@abzaustria.at  
www.abzaustria.at

**abz\*Beratung für Frauen**

(für die Bezirke 1., 3. bis 8., 11. bis 18. und 23.):  
Fockygasse 14/2/16-18 | 1120 Wien  
Tel: 01/817 73 44  
beratung12@abzaustria.at  
www.abzaustria.at  
(Telefonische Terminvereinbarung erforderlich)

**abz\*Beratung für Frauen**

(für die Bezirke 2., 9., 10., 19. bis 22.):  
Jedleseerstraße 3/10 | 1210 Wien  
Tel: 01/272 69 59  
beratung21@abzaustria.at  
www.abzaustria.at

**Beratungsstelle**

**Sexuelle Belästigung und Mobbing**

(für MitarbeiterInnen der Universität und Studierende)  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1/Stg VI/  
2. Stock | 1010 Wien  
Tel: 01/4277-184 84  
(Di + Do 16-17 Uhr)  
beratung.frauenfoerderung@  
univie.ac.at

**Business Frauen Center Wien**

Wagramer Straße 70 | 1220 Wien  
Tel: 01/535 32 65  
office@bfc.at | www.bfc.at

**Club alpha**

Stubenbastei 12/14 | 1010 Wien  
Tel: 01/513 48 00  
clubalpha@alphafrauen.org  
www.alphafrauen.org

**Courage**

PartnerInnen-, Familien und Sexualberatung  
Schwerpunkt: Gleichgeschlechtliche und transGender Lebensweisen  
Windmühlgasse 15/1/7 | 1060 Wien  
Tel: 01/585 69 66  
info@courage-beratung.at  
www.courage-beratung.at

**ega: frauen im zentrum**

Verein zur Unterstützung von Frauen  
In Bildung, Kultur und Politik  
Windmühlgasse 26 | 1060 Wien  
Tel: 01/589 80-422  
office@ega.or.at  
www.ega.or.at

◆ **Frauen beraten Frauen**

Beratungsstelle:  
Lehargasse 9/2/17 | 1060 Wien  
sowie  
Seitenstettengasse 5/7 | 1010 Wien  
Tel: 01/587 67 50  
beratung@frauenberatenfrauen.at  
www.frauenberatenfrauen.at

**Frauen ohne Grenzen**

Gumpendorferstraße 22/9  
1060 Wien  
Tel: 01/533 45 51  
www.frauen-ohne-grenzen.org

### **Frauencafé Wien**

Lange Gasse 11 | 1080 Wien  
Tel: 01/406 37 54  
frauencafe@gmx.at  
www.frauencafe.com

### **Frauenhetz – feministische Bildung, Kultur und Politik**

Untere Weißgerberstraße 41  
1030 Wien  
Telefon: 01/715 98 88  
office@frauenhetz.at  
www.frauenhetz.at

### **Frauenservice des Wirtschaftsförderungsfonds**

Beratung für Gründerinnen und Jung-  
unternehmerinnen  
Felderer Straße 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/4000-26 160  
lonin@wwff.gv.at | www.wwff.gv.at

### **Frautelefon der Frauenabteilung der Stadt Wien**

Friedrich Schmidt-Platz 3 | 1082 Wien  
Tel: 01/408 70 66  
Telefonische Beratung:  
Mo+Di+Mi 8–12 Uhr,  
Do+Fr 12–16 Uhr  
Persönliche Beratung nach  
telefonischer Voranmeldung:  
Di 8–12 Uhr, Fr 13–16 Uhr  
frautelefon@wien.at  
www.wien.gv.at

### **Hebammenzentrum – Verein freier Hebammen**

Lazarettgasse 6/2/1 | 1090 Wien  
Tel: 01/408 80 22  
freie-hebammen@  
hebammenzentrum.at  
www.hebammenzentrum.at  
(Persönliche Beratung nur nach  
telefonischer Terminvereinbarung)

### **Homosexuelle Initiative**

Beratungs- und Informationszentrum  
Novaragasse 40 | 1020 Wien  
Tel: 01/216 66 04  
office@hosiwien.at  
www.hosiwien.at  
(Lesbengruppe: Mi ab 19 Uhr;  
FrauenTanzClub Resis.danse:  
tanzclub@resisdanse.at  
www.resisdanse.at)

### **FZ-Bar/ Frauenzentrum Wien WUK**

Währinger Straße 59/6  
(Eingang: Prechtlgasse) | 1090 Wien  
Tel: 01/402 87 54  
fz-bar@wolfsmutter.com  
www.fz-bar.wolfsmutter.com

### **Lila Tip – Lesbenberatung**

Beratungs- und Infostelle in  
der Rosa Lila Villa  
Linke Wienzeile 102 | 1060 Wien  
Tel: 01/586 81 50  
lesbenberatung@villa.at  
www.villa.at/lilatip  
(Mädchentage: Jeden 2. und 4. Monat  
im Monat 17–20 Uhr)

### **Mädchengarten in Simmering**

Informationen: Balu&Du  
Tel: 0699/192 064 63  
garten@parkbetreuung.at  
www.maedchengarten.at

### **Mädchentelefon der Frauenabteilung der Stadt Wien**

für Mädchen und junge Frauen  
zwischen 13 und 17 Jahren  
Tel: 0800/21 13 17 (gebührenfrei)  
Telefonische Beratung:  
Mo–Fr 13–17 Uhr  
maedchen@wien.at | www.wien.gv.at

### **Nanaya**

Zentrum für Schwangerschaft,  
Geburt und Leben mit Kindern  
Zollergasse 37 | 1070 Wien  
Tel: 01/523 17 11  
rundumgeburt@nanaya.at  
www.nanaya.at

### **Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen**

Stumpergasse 41-43/II/R3  
1060 Wien  
Tel: 01/595 37 60  
netzwerk@netzwerk-  
frauenberatung.at  
www.netzwerk-frauenberatung.at

### **Sophie - BildungsRaum für Prostituierte**

Oelweingasse 6-8 | 1150 Wien  
Tel: 01/897 55 36  
sophie@volkshilfe-wien.at  
www.sophie.or.at

### **◆ Sprungbrett für Mädchen**

Pilgeringasse 22-24/1/1  
1150 Wien  
Tel: 01/789 45 45  
sprungbrett@sprungbrett.or.at  
www.sprungbrett.or.at

### **◆ waff-FRECH**

Frauen ergreifen Chancen  
Nordbahnstraße 36 | 1020 Wien  
Tel: 01/217 48-555  
frech@waff.at | www.waff.at

### **◆ waff-NOVA**

Berufliche Beratung vor, während  
und nach der Karenz  
Nordbahnstraße 36 | 1020 Wien  
Speziell für Wiedereinstiegerinnen:  
Klosterneuburger Straße 23-27  
1200 Wien  
Tel: 01/217 48-555  
nova@waff.at | www.NOVA.waff.at

### **Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen**

Auerspergstraße 15/21 2. Stock  
1080 Wien  
Tel: 01/4000-81 449  
wast@gif.magwien.gv.at  
www.wien.gv.at/queer.wien/

### **◆ Wiener Wirtschaftsförderungs-fonds**

WWFF-Frauenservice  
Felderstraße 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/4000-86 160  
www.wwff.gv.at

---

## **BERATUNGSSTELLEN SPEZIELL FÜR MIGRANTINNEN**

---

Schulberatungsstellen speziell für  
AusländerInnen/ MigrantInnen  
finden Sie im Abschnitt „Ausbildung  
und Berufsorientierung“

### **Kärnten**

#### **AusländerInnenberatung Klagenfurt**

Adolf Kolpinggasse 10  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/543 78  
info@auslaenderberatung.or.at  
www.auslaenderberatung.or.at

#### **FGM-Hilfe**

Der Verein zur Bekämpfung  
weiblicher Genitalverstümmelung  
c/o Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Cencig  
Kirchgasse 14 | 9100 Völkermarkt  
Tel: 04231/2014  
ecencig@gmx.at  
www.fgm-hilfe.at

#### **Projektgruppe Frauen**

Bildung Integration Kontakte  
Radetzkystraße 1/2  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 23 38  
projektgruppe.frauen@aon.at  
www.projektgruppe-frauen.at

### **Niederösterreich**

#### **FAIR – Beratungsstelle für AusländerInnen**

Volkshilfe  
Wiener Straße 49 | 3300 Amstetten  
Tel: 07472/253 42  
deniz.karabulut@volkshilfe.at und  
anna.gugler@volkshilfe.at  
www.volkshilfe.at

#### **FAIR – Beratungsstelle für AusländerInnen**

Volkshilfe | Rathausplatz 6  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/218 04  
fair@volkshilfe.at  
www.volkshilfe.at

#### **Horizont**

Beratungsstelle für Migrantinnen  
und Migranten  
Wiener Straße 49/1  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/230 11  
office@horizont-noe.at  
www.horizont-noe.at

#### **NÖ Frauentelefon**

Hilfswerk Niederösterreich  
Tel: 0800/800 810  
Kostenlose psychologische und  
juristische Krisenberatung  
in türkischer Sprache: Do 13–15 Uhr  
www.niederösterreich.hilfswerk.at  
Persönliche Beratung: Di 10–12 Uhr  
und nach Terminvereinbarung im  
Zentrum für Beratung und Begleitung  
Steingasse 2a-4 | 3100 St. Pölten



### **Startbahn**

AusländerInnenberatung  
Dr. Mayer Gunthof-Straße 5  
2549 Bad Vöslau  
Tel: 02252/751 45  
office@startbahn.at  
www.startbahn.at

## **Oberösterreich**

### **maiz – Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen**

Hofgasse 11 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 60 70  
maiz@servus.at  
www.maiz.at

### **Migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ**

Beratungsstelle Linz  
Humboldtstraße 49/1 | 4020 Linz  
Tel: 0732/66 73 63  
beratung@migration.at  
www.migration.at

### **Beratungsstelle Wels**

Roseggerstraße 10 | 4600 Wels  
Tel: 07242/738 80 und 738 79  
www.migration.at

### **Volkshilfe OÖ**

Flüchtlings- und  
Migrantinnenbetreuung  
Geschäftsführung:  
Stockhofstraße 40 | 4020 Linz  
Tel: 0732/60 30 99

fluechtlingsbetreuung@  
volkshilfe-ooe.at  
www.volkshilfe-ooe.at

## **Salzburg**

### **Interkulturelle Beratungsstelle für Mädchen, Frauen und Familien des Vereins VIELE**

(Verein für interkulturellen  
Ansatz in Erziehung, Lernen  
und Entwicklung)  
Rainerstraße 27 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 02 11  
verein.viele@aon.at  
www.verein-viele.at

### **VeBBAS**

Verein zur Beratung und Betreuung  
von AusländerInnen in Salzburg  
Elisabethkai 60/5 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 32 48-11  
office@vebbas.at  
www.vebbas.at

## **Steiermark**

### **Danaida**

Bildung und Treffpunkt  
für ausländische Frauen  
Marienplatz 5 | 8020 Graz  
Tel: 0316/71 06 60  
danaida@aon.at | www.danaida.at

### **Omega Gesundheitsstelle**

Health Care Center Graz  
Albert Schweitzergasse 22  
8020 Graz  
Tel: 0316/77 35 54-0  
office@omega-graz.at  
www.omega-graz.at

### **Zebra**

#### **Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum**

**Beratung und Betreuung**  
Schönaugürtel 29 | 8010 Graz  
Tel: 0316/83 56 30-0  
zebra@zebra.or.at | www.zebra.or.at

#### **Organisation**

Pestalozzistraße 59/II | 8010 Graz  
Tel: 0316/90 80 70-0  
zebra@zebra.or.at | www.zebra.or.at

### **Tirol**

#### **Frauen aus allen Ländern**

Kultur-, Bildungs-, und  
Beratungsinitiative  
Schöpfstraße 4 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/56 47 78  
frauenausallenlaendern@aon.at  
www.frauenausallenlaendern.org

#### **Zentrum für MigrantInnen in Tirol**

Blasius Hueber Straße 6  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 71 70-0  
beratung@zemit.at | www.zemit.at

### **Vorarlberg**

#### **FEMAIL**

Fraueninformationszentrum  
Vorarlberg  
Marktgassee 6 | 6800 Feldkirch  
FrauenInformationsTelefon:  
0810/00 63 62  
Türkischsprachige Telefon-Beratung:  
Mo+Fr 16–18 Uhr  
www.femail.at

#### **IFS-Beratungsstelle Bludenz**

Innovationszentrum Bludenz  
Klarenbrunnstraße 12 | 6700 Bludenz  
Tel: 05552/623 03-0  
www.ifs.at

#### **IFS-Beratungsstelle Bregenz**

St. Anna-Straße 2 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/428 90-0  
ifs.bregenz@ifs.at | www.ifs.at

#### **IFS-Beratungsstelle Bregenzerwald**

Impulszentrum  
Gerbe 1135 | 6863 Egg  
Tel: 05512/2079-0  
ifs.bregenzerwald@ifs.at  
www.ifs.at

#### **IFS-Beratungsstelle Dornbirn**

Kirchgasse 4b | 6850 Dornbirn  
Tel: 05572/213 31-0  
ifs.dornbirn@ifs.at | www.ifs.at

### **IFS-Beratungsstelle Feldkirch**

Ganahl-Areal  
Schießstätte 14 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05572/759 02-0  
ifs.feldkich@ifs.at | www.ifs.at

### **IFS-Beratungsstelle Hohenems**

Franz Michael Felder-Straße 6  
6845 Hohenems  
Tel: 05576/733 02-0  
ifs.hohenems@ifs.at  
www.ifs.at

### **Mimosa**

Frauenverein für Bildung und Kultur  
Förderung der Solidarität unter  
Frauen mit und ohne Migrations-  
hintergrund; Berufsorientierung für  
Mädchen mit Migrationshintergrund  
Vereinsadresse:  
Liechtensteinerstraße 6a  
6800 Feldkirch  
Tel: 0650/301 60 00  
frauenverein@gmx.at  
Kontaktperson: Fatma Keskin  
Tel: 0699/106 509 63  
fatma.k@gmx.at

### **Wien**

#### **AMBER-MED**

Ambulante medizinische Versorgung,  
soziale Beratung und  
Medikamentenhilfe für Menschen  
ohne Versicherungsschutz  
Oberlaaer Straße 300-306  
1230 Wien

www.amber.diakonie.at  
(Allgemeine Medizin: Mo 10–11.30  
Uhr, Mi + Do 16–17.30 Uhr)

### **Afra**

International Center for  
Black Women's Perspectives  
Graumannsgasse 7/D/1 | 1150 Wien  
Tel: 01/966 04 25  
office@blackwomenscenter.org  
www.blackwomenscenter.org/

### **Arbeitsmarktpolitische Betreuungs- einrichtung speziell für Migrantinnen**

Marc-Aurel-Straße 2a/2/10  
1010 Wien  
Tel: 01/982 33 08  
migrantin@migrant.at  
www.migrant.at

### **Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen**

Hoher Markt 8/4/2 | 1010 Wien  
Tel: 01/712 56 04  
migrant@migrant.at  
www.migrant.at

### **Caritas AusländerInnenhilfe**

Albrechtskreithgasse 19–21  
1160 Wien  
Tel: 01/878 12-307  
mmueller@caritas-wien.at  
www.caritas-wien.at

### **FGM-Beratungsstelle**

Bright Future/Afrikanische Frauenorganisation für Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind

Schwarzspanierstraße 15/1/2  
1090 Wien

Tel: 01/319 26 93

afrikanisc.frauenorganisation@chello.at

www.african-women.org

### **FIBEL**

Fraueninitiative Bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften  
Heinestraße 43 | 1020 Wien

Tel: 01/212 76 64

fibel@verein-fibel.at

www.verein-fibel.at

### **Frauen-Aktiv im Zentrum Erdberg**

Lechnerstraße 2-4 | 1030 Wien

Tel: 01/715 69 81

frauenaktiv@jugendzentren.at

### **Frauentreff**

Verein Pyramidops

Volkertplatz 1 | 1020 Wien

Tel: 01/942 53 30

pyramidops@chello.at

### **helping hands**

Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte  
Schwerpunkt: Fremdenrecht

Taubstummengasse 7-9/  
Erdgeschoss | 1040 Wien

Tel: 01/310 88 80-10

info@helphand.org

www.helpinghands.at

(Beratung zum Fremdenrecht nach Terminvereinbarung)

### **IBF – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels Verein LEFÖ**

Floragasse 7A/7 | 1040 Wien

Tel: 01/796 92 98

ibf@lefoe.at | www.lefoe.at

### **Integrationshaus**

Beratungsstelle für AsylwerberInnen und Flüchtlinge in Notversorgung  
Klosterneuburger Straße 23-27  
1120 Wien

Tel: 01/334 45 92

beratungsstelle@integrationshaus.at

www.integrationshaus.at

### **Kompetenzzentrum**

Anerkennungs- und

Weiterbildungsberatung

Nordbahnstraße 36/1/3 | 1020 Wien

Tel: 585 80 19

kompetenzzentrum@migrant.at

www.migrant.at

### **LEFÖ**

Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

(auch Beratung für Migrantinnen in der Sexarbeit)

Kettenbrückengasse 15/4

1050 Wien

Tel: 01/581 18 81

office@lefoe.at | www.lefoe.at

**Miteinander Lernen –  
Birlikte Ögrenelim**

Beratungs-, Bildungs- und  
Psychotherapiezentrum  
für Frauen, Kinder und Familien  
Koppstraße 38/8 | 1160 Wien  
Tel: 01/493 16 08  
birlikte@miteinlernen.at  
www.miteinlernen.at

**Orient Express**

Beratungs-, Bildungs- und  
Kulturinitiative für Frauen  
Frauenservicestelle:  
Hillerstraße 6/3–5 | 1020 Wien  
Tel: 01/728 97 25  
office@orientexpress-wien.at  
www.orientexpress-wien.com  
Kurszentrum:  
Wehlistraße 178 | 1020 Wien  
(Nur während der Kurszeiten  
geöffnet)

**Peregrina**

Bildungs-, Beratungs- und Therapie-  
zentrum für Immigrantinnen  
Währinger Straße 59/Stiege 6  
1090 Wien  
Tel: 01/408 61 19 und 01/408 33 52  
information@peregrina.at  
www.peregrina.at

**Perspektive**

Berufs- und Bildungsberatung  
für Asylberechtigte und subsidiär  
Schutzberechtigte in Wien  
Grüngasse 9/1/4 | 1050 Wien  
Tel: 587 02 69

perspektive@migrant.at  
www.migrant.at

**Schwarze Frauen Community**

Währinger Straße 59/5/1  
1090 Wien  
Tel: 0680/302 05 17  
kuermayr@schwarzefrauen.net  
www.schwarzefrauen.net

**Terra – Beratungszentrum für  
ältere Migrantinnen**

Windmühlgasse 26 | 1060 Wien  
Tel: 01/581 07 17  
terra@sozial-global.at  
www.sozial-global.at

**Vereinigung für Frauenintegration**

Amerlinghaus  
Stiftgasse 8/1.Stock/Raum 14  
1070 Wien  
Tel: 01/524 06 15  
frauenintegration@aon.at  
www.frauenintegration.at

---

**FRAUENNETZWERKE**

---

**International**

**Business & Professionell Women  
Austria**

Gesellschaft berufstätiger Frauen  
Stubenbastei 12/14 | 1010 Wien  
Nähere Informationen über die  
BPW-Clubs in Österreich:  
www.bpw.at

**Soroptimist International**

Vereinigung berufstätiger Frauen  
Österreichische Union  
Grünentorgasse 19a/6 | 1090 Wien  
Tel: 01/942 19 75  
soroptimist@chello.at  
Nähere Informationen über die  
Clubs in Österreich:  
www.soroptimist.at

**WAVE – Women Against Violence Europe**

European Info Centre  
c/o Informationsstelle gegen Gewalt  
Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien  
Tel: 01/548 27 20  
office@wave-network.org  
www.wave-network.org

**WIDE – Women in Development Europe**

Verein zur Förderung gender-  
bewusster entwicklungspolitischer  
Informations-, Bildungs- und  
Projektarbeit  
Wohllebengasse 12-14/7. Stock  
1040 Wien  
Tel: 01/317 40 31  
wide.austria@nexta.at  
www.oneworld.at/wide

**Zonta**

Internationales Netzwerk  
berufstätiger Frauen  
Informationen über die Zonta-Clubs  
in Österreich:  
www.zonta-district14.org

**Bundesgebiet****Bund österreichischer Frauenvereine (BÖFV)**

Wilhelm-Exner-Gasse 34  
1090 Wien  
Tel: 01/319 37 62  
boefv.ncwaustralia@utanet.at  
www.ncwaustralia.org

**Frau im ÖGV (Österreichischer Gewerbeverein)**

Business Netzwerk  
Palais Eschenbach  
Eschenbachgasse 11 | 1010 Wien  
Tel: 01/587 36 33  
karin.eder@frau-im-ogv.at  
www.frau-im-ogv.at

**Frauennetzwerk Medien**

c/o Medienhaus  
Alser Straße 22 | 1090 Wien  
office@frauennetzwerk.at  
www.frauennetzwerk.at

**Intakt**

Internationale Aktionsgemeinschaft  
bildender Künstlerinnen  
WUK | Währinger Straße 59/  
Stiege 3/1. Stock | 1090 Wien  
Tel: 0664/ 559 45 44 oder  
01/533 44 16  
intakt@wuk.at  
www.intakt-kuenstlerinnen.com

**Interessengemeinschaft  
externe LektorInnen und  
freie WissenschaftlerInnen**

c/o Institut für Zeitgeschichte  
Spitalgasse 2-4 | 1090 Wien  
Tel: 01/4277-41 201  
office@ig-elf.at  
www.univie.ac.at/IG-LektorInnen

**Österreichischer Frauenring**  
Dachorganisation österreichischer  
Frauenvereine

Tel: 01/319 56 79  
office@frauenring.at  
www.frauenring.at

**Österreichischer Verband  
für Sekretariat und Büromanagement**

Mag.<sup>a</sup> Christine Heyduk  
Glück-auf-Straße 10 | 4050 Traun  
Tel: 0664/122 15 64  
vorstandsvorsitzende@oesbm.at  
www.oesbm.at

**Österreichisches Hebammengremium**

Postfach 438 | 1060 Wien  
Tel: 01/597 14 04  
oehg@hebammen.at  
www.hebammen.at

**Verein Autonome Österreichische  
Frauenhäuser**

Informationsstelle gegen Gewalt  
Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien  
Tel: 01/544 08 20  
informationsstelle@aofef.at  
www.aofef.at

**Verein der Akademikerinnen  
Österreichs**

Reitschulgasse 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/533 90 80  
office@vaoe.at | www.vaoe.at

**Verein österreichischer Juristinnen**

Stiegengasse 7/12 | 1060 Wien  
info@juristinnen.at  
www.juristinnen.at

**Vereinigung bildender  
Künstlerinnen Österreichs**

Maysedergasse 2/4. Stock  
1010 Wien  
Tel: 01/513 64 73  
vbkoe@vbkoe.org | www.vbkoe.org

## Kärnten

**Projektgruppe Frauen**

Bildung Integration Kontakte  
Radetzkystraße 1/2  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 23 38  
projektgruppe.frauen@aon.at  
www.projektgruppe-frauen.at

## Niederösterreich

**women-network**

Netzwerk für Frauen in der Wirtschaft  
Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/851-13 400  
women-network@wknoe.at  
www.women-network.at

## Oberösterreich

### ALPHA OÖ Bildungsverein

Frauennetzwerk  
Wallseerstraße 5 | 4020 Linz  
Tel: 0732/617671  
i.schweitzer@gmx.net

### Frauennetzwerk im öö. Presseclub

Ursulinenhof  
Landstraße 31/1 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 56 34  
office@medienfrauen-ooe.at  
www.medienfrauen-ooe.at

**Netzwerk für Frauen an der  
Johannes Kepler Universität Linz**  
Altenberg-Straße 69 | 4040 Linz  
frauen@jku.at | www.frauen.jku.at

## Salzburg

### CM – Club der Managerinnen

c/o Sprachschule inlingua  
Universitätsplatz 17  
(Eingang: Sigmund Haffner-Gasse 8)  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 11 01  
office@inlingua-salzburg.at  
www.inlingua-salzburg.at

### Salzburger Medienfrauen

c/o Mag.<sup>a</sup> Romy Seidl  
Dr. Karl Renner-Straße 4/6/47  
5020 Salzburg  
office@salzburgermedienfrauen.at  
www.salzburgermedienfrauen.at

## Tirol

### Verein Tiroler Juristinnen

Karl-Kapferer-Straße 9  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/507-9046  
sabine.engel@uibk.ac.at

## Vorarlberg

### Frauennetzwerk Vorarlberg

Projektleitung:  
Mag.<sup>a</sup> Monika Lindermayr  
Frauenreferat der Vorarlberger  
Landesregierung  
Landhaus | 6901 Bregenz  
Tel: 05574/511-23 113  
monika.lindermayr@vorarlberg.at

## Wien

### Frauennetzwerk des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Wien

Der Marktplatz für  
Unternehmerinnen  
Mariahilfer Straße 32/1/1  
1060 Wien  
Tel: 522 47 66-21  
marion.enzi@wwwien.at  
www.wirtschaftsverband.at

### FrauenNetworkKulturManagement

verein@kulturmanagerinnen.at  
www.kulturmanagaerinnen.at



### **IT-Salon Pour Elle**

Baumgartenstraße 50/14 | 1140 Wien  
Tel : 01/879 52 52  
brigittepiwonka@it-salon.org  
www.it-salon.org

### **Verein feministische Wissenschaftlerinnen**

vfwkontakt@yahoo.com  
www.vwf.at

### **Verein Wiener Frauenhäuser**

Amerlingstrasse 1 | 1060 Wien  
Tel: 01/458 30 30  
verein@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

**WCN-Women's Career Network**  
www.wcnvienna.org

---

## **POLITISCHE UND KONFESSIONELLE FRAUENORGANISATIONEN**

---

### **Bundesgebiet**

#### **Amnesty International Österreich**

Netzwerk Frauenrechte  
Moeringgasse 10 | 1150 Wien  
Tel: 01/780 08-0  
frauenrechte@amnesty.at

#### **Bund Demokratischer Frauen Österreichs**

Hetzgasse 42 | 1030 Wien  
Tel: 01/720 27 24  
www.kpoe.net.at/bund/bund2/  
bdf.htm

### **Die Grünen**

Frauenpolitische Sprecherin:  
Judith Schwentner  
Grüner Klub Parlament | 1017 Wien  
Tel: 01/401 10-66 98  
judith.schwentner@gruene.at  
www.gruene.at

### **Evangelische Frauenarbeit in Österreich**

Blumengasse 4/6 | 1180 Wien  
Tel: 01/408 96 05  
frauenarbeit.oe@evang.at  
www.evang.at/Frauenarbeit

### **FeministAttac**

Attac Österreich  
Margaretenstraße 166/3/25  
1050 Wien  
Tel: 01/544 0010  
infos@attac.at  
www.attac.at

### **Forum Muslimische Frauen Österreich**

Obfrau: Andrea Saleh  
Markhofgasse 20/4/4 | 1030 Wien  
Tel: 0664/414 76 20  
frauen@derislam.at  
www.derislam.at

### **FPÖ – Initiative Freiheitliche Frauen**

Bundesobfrau: Monika Mühlwert  
Rathausplatz 8 | 1010 Wien  
Tel: 01/539 75 09  
monika.muehlwerth@freiheitliche-  
frauen.at  
www.freiheitlichefrauen.at

**Frauenarbeitsgemeinschaft  
im Bund Sozialdemokratischer  
AkademikerInnen (BSA)**

Landesgerichtsstraße 16 | 1010 Wien  
Tel: 01/310 88 29  
frauen@bsa.at | www.bsa.at

**Katholische Frauenbewegung  
Österreichs**

Spiegelgasse 3/2 | 1010 Wien  
Tel: 01/515 52-3695  
office@kfb.at | www.kfb.at

**KPÖ – ARGE Feminismus**

Kontakt: Heidi Ambrosch  
Drechslergasse 42 | 1140 Wien  
Tel: 01/503 65 80-0  
ambrosch@kpoe.at | www.kpoe.at

**Österreichisches Frauenforum  
Feministische Theologie**

Postfach 211 | 1172 Wien  
office@feministischetheologie.at  
www.feministischetheologie.at

**ÖVP-Frauen**

Bundesleiterin: Maria Rauch-Kallat  
Generalsekretärin: Monika Posch  
Lichtenfelsgasse 7 | 1010 Wien  
Tel: 01/401 26-650 bis 655  
monika.posch@frauen.oevp.at  
www.frauenoffensive.at

**SPÖ-Bundesfrauen**

Bundesfrauenvorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Bundesfrauengeschäftsführerin:  
Bettina Stadlbauer  
Löwelstraße 18 | 1010 Wien

Tel: 01/53 427-270  
frauen@spoe.at  
www.frauen.spoe.at

**WIDE – Women in Development  
Europe**

Verein zur Förderung gender-  
bewusster developmentpolitischer  
Informations-, Bildungs- und  
Projektarbeit  
Wohllebengasse 12-14/7. Stock  
1040 Wien  
Tel: 01/317 40 31  
wide.austria@nexta.at  
www.oneworld.at/wide

**WIZO\*) Österreich**

Desider Friedmann-Platz 1  
1010 Wien  
Tel: 01/535 96 85  
\*) Women's International Zionist  
Organisation

**Burgenland**

**Evangelische Frauenarbeit  
Burgenland**

c/o Susanna Hackl  
Tel: 02626/679 83  
sh.hackl@aon.at  
www.evangelische-burgenland.at/  
evang-frauen.htm

**FPÖ – Initiative Freitliche Frauen**

Gabriele Palfy  
Tel: 0664/414 18 50  
post@fpoeklub-bgd.l.at

### **Grüne Frauen Burgenland**

Sprecherin: Grete Krojer  
Hauptstraße 16 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 0664/831 75 10  
[www.burgenland.gruene.at/frauen/](http://www.burgenland.gruene.at/frauen/)

### **Katholische Frauenbewegung der Diözese Eisenstadt**

St. Rochus-Straße 21  
7001 Eisenstadt  
Tel: 02682/777-290  
[kfb@martinus.at](mailto:kfb@martinus.at)  
[www.kath-kirche-eisenstadt.at](http://www.kath-kirche-eisenstadt.at)

### **ÖVP-Frauen Burgenland**

Landesleiterin: Edeltraud Lentsch  
Landesgeschäftsführerin:  
Christa Koller  
Julius Raab-Straße 7  
7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/799-49 und 50  
[edeltraud.lentsch@oevp-burgenland.at](mailto:edeltraud.lentsch@oevp-burgenland.at)  
[www.oevp-burgenland.at](http://www.oevp-burgenland.at)

### **SPÖ-Frauen Burgenland**

Landesfrauenvorsitzende:  
Verena Dunst  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Mag.<sup>a</sup> Claudia Kreiner-Ebinger  
Technologiezentrum  
Haus Techno-Park | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/775-259  
[www.unserburgenland.at](http://www.unserburgenland.at)

### **Kärnten**

#### **Evangelische Frauenarbeit Kärnten**

c/o Brigitte Hany  
Lindwurmweg 1 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/20 45 45  
[efa.ktn@gmx.at](mailto:efa.ktn@gmx.at)

#### **FPÖ – Initiative Freitliche Frauen**

Heidi Höfferer  
Tel: 0650/902 08 00  
[heidi.hoefferer@freiheitliche-frauen.at](mailto:heidi.hoefferer@freiheitliche-frauen.at)

#### **Katholische Frauenbewegung der Diözese Gurk**

Tarviserstraße 30 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/5877-2431  
[ka.kfb@kath-kirche-kaernten.at](mailto:ka.kfb@kath-kirche-kaernten.at)  
[www.kath-kirche-kaernten.at](http://www.kath-kirche-kaernten.at)  
(Katholische Aktion)

#### **Katolisko zensko gibanje**

Viktringer Ring 26 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/511166-34  
[slavica.kelich@kath-kirche-kaernten.at](mailto:slavica.kelich@kath-kirche-kaernten.at)  
[www.katoliska-akcija.at](http://www.katoliska-akcija.at)

#### **ÖVP-Frauen Kärnten**

Landesleiterin:  
MMag.<sup>a</sup> Barbara Kogler  
Bahnhofstraße 20 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/58 62 60  
[barbara.kogler@gmx.net](mailto:barbara.kogler@gmx.net)  
[www.kaerntnerfrauenbewegung.at](http://www.kaerntnerfrauenbewegung.at)

### **SPÖ-Frauen Kärnten**

Landesfrauenvorsitzende:  
Anna Blatnik  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Mag.<sup>a</sup> Maria Rauch  
10. Oktober Straße 28  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/51 30 61  
ktfrauen@spoe.at  
www.frauen.kaernten.spoe.at

### **Niederösterreich**

#### **Evangelische Frauenarbeit in Niederösterreich**

c/o Ute Kolck-Thudt  
Tel: 0699/188 77 305  
ute.sigi@gmx.at

#### **FPÖ – Initiative Freiheitliche Frauen**

Christa Kratochwil  
0664/412 40 99  
christa.kratochwil@freiheitliche-  
frauen.at

#### **Katholische Frauenbewegung der Diözese St.Pölten**

Klostergasse 15 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/398-347  
kfb.ka.stpoelten@kirche.at  
www.kfb.kirche.at

### **ÖVP-Frauen Niederösterreich**

Landesleiterin:  
Dorothea Schittenhelm  
Landesgeschäftsführerin:  
Mag.<sup>a</sup> Dorothea Renner  
Ferstlergasse 4 (Haus 2.1)  
3109 St. Pölten  
Tel: 02742/9020-600  
dorothea.renner@vpnoe.at  
www.noevp-frauen.at

### **SPÖ Frauen Niederösterreich**

Landesfrauenvorsitzende:  
Gabriele Binder-Maier  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Anni Mitterlehner  
Niederösterreichring 1a  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/ 2255-110  
noe.frauen@spoe.at  
www.noefrauen.spoe.at

### **Oberösterreich**

#### **Evangelische Frauenarbeit in Niederösterreich**

Antje Baumgartner  
Tel: 07252/783 61  
antje.baumgartner@liwest.at

#### **FPÖ – Initiative Freiheitlicher Frauen**

Maria Langhold  
Tel: 0664/271 53 72  
maria.langhold@tele2.at

### Grüne Frauen Oberösterreich

Sprecherin: Maria Buchmayr  
Geschäftsführerin: Birgit Gallistl  
Landgutstraße 17 | 4040 Linz  
Tel: 0732/739 400 50  
frauen.ooe@gruene.at

### Katholische Frauenbewegung der Diözese Linz

Kapuzinerstraße 84 | 4020 Linz  
Tel: 0732/7610-3441  
kfb@dioezese-linz.at  
www.dioese-linz.at/kfb/

### ÖVP-Frauen Oberösterreich

Landesleiterin: Claudia Durchschlag  
Landesgeschäftsführerin:  
Eva Maria Gattringer  
Obere Donaulände 7 | 4020 Linz  
Tel: 0732/7620-750, 751 und 752  
eva.gattringer@oevp.at  
www.oevpfrauen.at/

### SPÖ-Frauen Oberösterreich

Landesfrauenvorsitzende:  
Sonja Ablinger  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Anneliese Zimmermann  
Landstraße 36 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 26 11-27  
kontakt@frauen-ooe.at  
www.frauen-ooe.spoe.at

### Salzburg

Evangelische Frauenarbeit Salzburg  
c/o Barbara Wiedermann  
Ernest Thunstraße 2 | 5020 Salzburg  
Tel: 0669/188 77 582  
wiedermann@christuskirche.at  
www.sichtbar-evangelisch.at

### FPÖ – Initiative Freiheitliche Frauen

Christine Thurnhofer  
Tel: 0669/884 82 242  
christa.thurnhofer@freiheitliche-  
frauen.at

### Grüne Frauen Salzburg

Sprecherin: Martina Berthold  
Haydnstraße 2/1 | 5027 Salzburg  
Tel: 0662/87 63 37  
frauen.salzburg@gruene.at

### Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Salzburg

Kapitelplatz 6 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/8047-7530  
kfb@ka.kirchen.net  
www.kirchen.net/kfb

### Regionalstelle Wörgl

Brixentalerstraße 5 | 6300 Wörgl  
Tel: 05332/741 46-36  
eva.schaffer@ka.kirchen.net

### **ÖVP-Frauen Salzburg**

Landesleiterin: Doraja Eberle  
Landesgeschäftsführerin:  
Mag.<sup>a</sup> Marie-Christine Hohenberg  
Merianstraße 13 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/8698-60  
office@oevp-frauen.at  
www.oevp-frauen.at/

### **SPÖ-Frauen Salzburg**

Landesfrauenvorsitzende:  
Ingrid Riezler  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Julia Rafetseder  
Wartelsteinstraße 1 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/42 45 00 20  
salzburg@spoe.at  
www.salzburg.spoe.at/frauen

## **Steiermark**

### **Evangelische Frauenarbeit**

Margarethe Gergely  
Tel: 03579/71 77  
gly.gergely@aon.at

### **FPÖ – Initiative freiheitlicher Frauen**

Dr<sup>in</sup>. Andrea Sickl  
andrea.sickl@stmk.gv.at

### **Katholische Frauenbewegung der Diözese Graz-Seckau**

Bischofplatz 4 | 8010 Graz  
Tel: 0316/8041-257  
ka.kfb@graz-seckau.at

### **ÖVP-Frauen Steiermark**

Landesleiterin: Walburga Beutl  
Landesgeschäftsführerin:  
Martha Franz  
Karmeliterplatz 6 | 8011 Graz  
Tel: 0316/82 13 90  
frauenbewegung@stvp.at  
www.frauenbewegung.at/

### **SPÖ-Frauen Steiermark**

Landesfrauenvorsitzende:  
Barbara Gross  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Ute Verbeni  
Eggenberger Allee 49 | 8020 Graz  
Tel: 0316/702-655  
frauen-stmk@spoe.at  
www.frauen-stmk.spoe.at

## **Tirol**

### **Evangelische Frauenarbeit in Tirol**

c/o Erika Schwarz  
Schöneck 11 | 6422 Stams  
Tel: 05263/62 98  
ewschwarz@gmx.at  
www.sichtbar-evangelisch.at

### **FPÖ – Initiative Freiheitlicher Frauen**

Carmen Gartelgruber  
Tel: 0664/105 22 50  
carmen.gartelgruber@fpoe.at

### Grüne Frauen Tirol

Sprecherin: Dr.<sup>in</sup> Christine Baur  
Organisation: Maria Furtner  
Museumstraße 11/1. Stock  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 71 09  
frauen.tirol@gruene.at

### Katholische Frauenbewegung der Diözese Innsbruck

Riedgasse 9 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/2230-530  
kfb@dioezese-innsbruck.at

### ÖVP-Frauen Tirol

Landesleiterin: Gretl Patscheider  
Fallmerayerstraße 4 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0664/839 78 78  
frauen@tiroler-vp.at  
www.tiroler-frauen.at

### SPÖ-Frauen Tirol

Landesfrauenvorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Gisela Wurm  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Dr.<sup>in</sup> Gabriela Schroffenegger  
Salurnerstraße 2/1. Stock  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/ 53 66 14  
gabriela.schroffenegger@  
spoe-tirol.at  
www.spoe-tirol.at/frauen

### Vorarlberg

#### FPÖ – Initiative Freiheitliche Frauen

Hildtraud Wieser  
0664/321 77 58  
hildtraud.wieser@freiheitliche-  
frauen.at

#### Grüne Frauen Vorarlberg

Sprecherin: Katharina Wiesflecker  
Bergstraße 6 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/ 474 88  
katharina.wiesflecker@gruene.at

#### Katholische Frauenbewegung der Diözese Feldkirch

Bahnhofstraße 13 | 6800 Feldkirch  
Tel: 05522/3485-212  
kfb@kath-kirche-vorarlberg.at

#### ÖVP-Frauen Vorarlberg

Landesleiterin: Dr.<sup>in</sup> Greti Schmid  
Landesgeschäftsführerin:  
Renate Christian  
Römerstraße 12 | 6901 Bregenz  
Tel: 05574/4907-19  
renate.christian@volkspartei.at  
www.vorarlberger.volkspartei.at/  
frauen

#### SPÖ-Frauen Vorarlberg

Landesfrauenvorsitzende:  
Olga Pircher  
Landesfrauengeschäftsführerin:  
Erna Zoller  
Bahnhofplatz 2 | 6700 Bludenz  
Tel: 05552/622 33  
bludenz@spoe.at  
www.frauen.spoev.at

## Wien

### Die Grünen Frauen Wien

Referentin: Mag.<sup>a</sup> Eva Lachkovics  
Tel: 01/521 25-234  
Frauenpolitische Sprecherin:  
Dr.<sup>in</sup> Monika Vana  
Tel: 4000/818 08  
Lindengasse 40 | 1071 Wien  
gruene.frauen.wien@gruene.at  
und monika.vana@gruene.at  
www.wien.gruene.at/gruene.frauen

### Evangelische Frauenarbeit Wien

c/o Christa Grachegg  
Tel: 01/913 12 71  
christa.grachegg@chello.at  
www.frauenwien.evangel.at

### FPÖ – Initiative Freiheitlicher Frauen

Veronika Matiasek  
Tel: 0664/502 46 44  
veronika.matiasek@freiheitliche-  
frauen.at

### Katholische Frauenbewegung der Erzdiözese Wien

Stephansplatz 6 | 1010 Wien  
Tel: 01/515 52-3341  
kfb.wien@edw.or.at  
www.frauenbewegung-wien.at

### ÖVP-Frauen Wien

Landesleiterin: Maria Rauch Kallat  
Landesgeschäftsführerin:  
Marie-Luise Mojzis  
Bartensteingasse 16 | 1010 Wien  
Tel: 01/401 26-655 und 426  
marie-luise-mojzis@oevp-wien.at  
www.oevp-wien.at

### SPÖ Frauen Wien

Landesfrauenvorsitzende:  
Mag.<sup>a</sup> Renate Brauner  
Landesfrauensekretärin:  
Mag.<sup>a</sup> Nicole Krotsch  
Löwelstraße 18 | 1010 Wien  
Tel: 01/534 27-228  
wien.frauen@spoe.at  
www.wien.spoe-frauen.at



---

## **GESUNDHEIT/KRANKHEIT/ BEHINDERUNG**

---

### **Bundesgebiet**

#### **AKIS–Alkohol–Koordinations- und Informationsstelle**

des Anton-Proksch-Instituts  
Mackgasse 7–11 | 1230 Wien  
Tel: 01/880 10-950  
akis@api.or.at  
www.api.or.at/akis/

#### **Behindertenanwaltschaft**

Bundessozialamt  
Babenbergerstraße 5/4 | 1010 Wien  
Tel: 0800/ 80 80 16 (gebührenfrei)  
office@behindertenanwalt.gv.at  
www.bmask.gv.at (Bürgerservice)

#### **Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen**

Möllwaldplatz 4/4/39 | 1040 Wien  
Tel: 01/407 26 71-0  
Helpline: 01/407 91 92  
webmaster@boep.or.at  
www.boep.or.at

#### **Pflegetelefon**

des Bundesministeriums für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Tel: 0800/20 16 22  
Beratung für pflegebedürftige  
Personen und deren Angehörige

#### **Bundessozialamt–Zentrale**

Babenbergerstraße 5 | 1010 Wien  
Tel: 05 99 88  
24-Stunden-Hotline: 0800/22 03 03  
bundessozialamt@basb.gv.at und  
gleichstellung@basb.gv.at  
(Behindertengleichstellung)  
www.bundessozialamt.gv.at

#### **Fonds Gesundes Österreich**

Aspernbrückengasse 2 | 1020 Wien  
Tel: 01/895 04 00-10  
info@fgoe.at  
www.fgoe.org

#### **Hospiz Österreich**

Dachverband von Palliativ-  
und Hospizeinrichtungen  
Müllnergasse 16 | 1090 Wien  
Tel: 01/803 98 68  
dachverband@hospiz.at  
www.hospiz.at

#### **Österreichische Gesellschaft für Essstörungen**

c/o Zentrum für Essstörungen  
Weierburggasse 1A  
6020 Innsbruck  
info@oeges.or.at  
www.oeges.or.at

#### **Österreichische Krebshilfe Dachverband**

Wolfengasse 4 | 1010 Wien  
Tel: 01/796 64 50  
service@krebshilfe.net  
www.krebshilfe.net

**Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie**

Löwengasse 3/5/6 | 1030 Wien  
 Tel: 01/512 70 90  
 oebvp@psychotherapie.at  
 www.psychotherapie.at

**Österreichischer Gehörlosenbund**

Postfach 30  
 Waldgasse 13/2 | 1100 Wien  
 Tel: 01/603 08 53  
 www.oeglgb.at

**Burgenland****Hospiz Österreich**

Landesorganisation Burgenland  
 Evang. Kirchengasse 8–10  
 7400 Oberwart  
 Tel: 02612/424 59  
 hospizbewegung.bgld@aon.at

**Landeskoordination für Hospiz- und Palliativversorgung**

im Burgenland  
 Spitalstraße 32/10  
 7350 Oberpullendorf  
 Tel: 02612/460 84 und  
 0664/612 47 90  
 hospiz-bgld@aon.at  
 www.hospiz.at

**Online-Beratung bei Essstörungen**

Mädchenberatungsstelle MonaNet  
 helpdesk@mona-net.at

**Österreichische Krebshilfe Burgenland**

Eszterhazystraße 18 | 7000 Eisenstadt  
 Tel: 02682/753 32  
 oe.krebshilfe.bgld@aon.at  
 www.krebshilfe-bgld.at

**Selbsthilfe Burgenland**

Dachverband der burgenländischen Selbsthilfegruppen  
 Spitalstraße 10 | 7350 Oberpullendorf  
 Tel: 02612/425 54  
 shg-dachverband.bgld@aon.at  
 www.dachverband-bgld-selbsthilfe-gruppen.at

**Kärnten****Frauengesundheitszentrum Kärnten GmbH**

Völkendorferstraße 23 | 9500 Villach  
 Tel: 04242/530 55  
 fgz.sekretariat@fgz-kaernten.at  
 www.fgz-kaernten.at

**aidsHilfe Kärnten**

Bahnhofstraße 22/1. Stock  
 9020 Klagenfurt  
 Tel: 0463/55 1 28  
 kaernten@hiv.at  
 www.hiv.at

**Anonyme Alkoholiker**

Kontakttelefon für Kärnten  
 Postadresse: Altkatholische Kirche  
 Kaufmannngasse 11 | 9020 Klagenfurt  
 Tel: 0664/350 63 29 (tägl. 19–21 Uhr)

**Hospiz Österreich  
Kärntner Landesverband von  
Hospiz- und Palliativeinrichtungen**

Bahnhofstraße 8/3. Stock  
9020 Klagenfurt  
Tel: 050 100 30 436  
KLvHP@gmx.at

**Netzwerk Essstörungen Kärnten**

Mädchenzentrum Klagenfurt  
Karfreitstraße 8/2. Stock  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 88 21  
office@maedchenzentrum.at  
www.maedchenzentrum.at

**Österreichische Krebshilfe Kärnten**

Bahnhofstraße 24 | 9020 Kärnten  
Tel: 0463/50 70 78  
krebshilfe@teleweb.at  
www.krebshilfe.org

**Selbsthilfe Kärnten–  
Dachverband für Selbsthilfe-  
organisationen**

im Sozial- und Gesundheitsbereich,  
Behindertenverbände bzw.  
-organisationen  
Kempferstraße 23/3 | 9021 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 48 71  
office@selbsthilfe-kaernten.at  
www.selbsthilfe-kaernten.at

**Niederösterreich**

**Anonyme Alkoholiker**

Kontakttelefon für Niederösterreich:  
0676/974 08 30 (täglich 18–21 Uhr)

**Dachverband der  
nö Selbsthilfegruppen**

Wiener Straße 54, Stiege A/2. Stock  
(Tor zum Landhaus) | 3109 St. Pölten  
Tel: 02742/226 44  
info@selbsthilfenoe.at  
www.selbsthilfenoe.at

**Hospiz Österreich**

Landesorganisation Niederösterreich  
Josefsgasse 27 | 2340 Mödling  
Tel: 02236/86 01 31  
office@hospiz-noe.at  
www.hospiz-noe.at

**Österreichische Krebshilfe**

**Niederösterreich**

Corvinusring 3 | 2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/321–2600  
krebshilfe@krebshilfe-noe.at  
www.krebshilfe-noe.or.at

**sowhat Mödling**

Beratungs- und Informationszentrum  
für Menschen mit Essstörungen  
Bahnstraße 4/201 | 2340 Mödling  
Tel: 02236/487 73  
moedling@sowhat.at  
www.sowhat.at  
(Verrechnung der Behandlungskosten  
mit der Krankenkasse möglich)

**Sozialmedizinischer Beratungsdienst  
des Gesundheitsamtes**

Unterstützung von Selbsthilfegruppen  
Linzer Straße 10–12 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/333–2518  
sh@st-poelten.gv.at  
www.st-poelten.gv.at

## Oberösterreich

### Linzer Frauengesundheitszentrum

Kaplanhofstraße 1 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 44 60  
office@fgz-linz.at  
www.fgz-linz.at

### Frauengesundheitszentrum Wels

Kaiser Josef-Platz 52/1.Stock  
4600 Wels  
Tel: 07242/35 16 86-18 und 19  
oder 0699/19 12 12 19  
fgz-wels@pga.at  
www.fgz.at

### Aidshilfe Oberösterreich

Blütenstraße 15/2, Lenticia City  
4040 Linz  
Tel: 0732/2170  
office@aidshilfe-ooe.at  
www.aidshilfe-ooe.at

### Anonyme Alkoholiker

Kontakttelefon für Oberösterreich  
Tel: 142 (telefonische Auskunft über  
die Telefonseelsorge gebührenfrei)  
Postadresse:  
Krankenhaus der Barmherzigen  
Brüder/Vermittlung  
Seilerstätte 2 | 4020 Linz

### Dachverband der öö Selbsthilfe- gruppen im Gesundheitsbereich

Garnisonstraße 1a | 4020 Linz  
Tel: 0732/79 76 66  
office@selbsthilfegruppen.co.at  
www.selbsthilfegruppen.co.at

## Hospiz Österreich

Landesorganisation Oberösterreich  
Steingasse 25 | 4020 Linz  
Tel: 07232/79 36 00  
hospizooe@direkt.at  
www.hospiz-ooe.at

### Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen - Magistrat der Stadt Wels

Quergasse 1 | 4600 Wels  
Tel: 07242/235-1749  
selbsthilfe.spb@wels.gv.at  
www.wels.at

### Österreichische Krebshilfe Oberösterreich

Harrachstraße 13 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 77 56  
office@krebshilfe-ooe.at  
www.krebshilfe-ooe.at

## Salzburg

### Frauengesundheitszentrum ISIS

Alpenstraße 48 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/44 22 55  
office@fgz-isis.at  
www.fgz-isis.at

### Aidshilfe Salzburg

Linzer Bundesstrasse 10  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/88 14 88  
salzburg@aidshilfen.at  
www.virushotline.at

**Beratungsstelle für Essstörungen  
in der Stadt Salzburg**

Anton-Neumayr-Platz 3  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/8042-2882

**Hospiz-Bewegung Salzburg**

Verein für Lebensbegleitung  
und Sterbebeistand  
Morzger Straße 27 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/82 23 10  
info@hospiz-sbg.at  
www.hospiz-sbg.at

**Österreichische Krebshilfe Salzburg**

Mertensstraße 13 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 35 35  
Krebshilfe.salzburg@aon.at  
www.krebshilfe-sbg.at

**Selbsthilfe Salzburg-Dachverband der  
Selbsthilfegruppen**

Salzburger Gebietskrankenkasse  
Engelbert Weiß-Weg 10/Ebene 01/  
Zimmer 108 | 5021 Salzburg  
Tel: 0662/88 89-1800  
selbsthilfe@salzburg.co.at  
www.selbsthilfe-salzburg.at

**Steiermark**

**Frauengesundheitszentrum**

Joanneumring 3 | 8010 Graz  
Tel: 0316/83 79 98  
frauen.gesundheit@fgz.co.at  
www.fgz.co.at

**Anonyme Alkoholiker**

Kontaktstelle der Region  
Süd-Steiermark  
Mesnergasse 3 | 8010 Graz  
Tel: 0316/57 47 40 (täglich 18–21 Uhr)

**Arbeitsgemeinschaft**

Gestose-Frauen Österreich  
Berlinger Ring 57 | 8047 Graz  
Tel: 0699/194 862 00  
kontakt@gestose-frauen.at  
www.gestose-frauen.at

**Beratungsstelle des Vereins  
pro humanis**

für Frauen in Krisen- und  
Überlastungssituationen  
Conrad v. Hötzendorfstraße 23  
8010 Graz  
Tel: 0316/82 77 07  
office@prohumanis.at  
www.prohumanis.at

**Frauenselbsthilfe nach Krebs**

Landesverein Steiermark  
c/o Frauengesundheitszentrum  
Joanneumring 3/1. Stock | 8010 Graz  
Vereinsvorsitzende: Elisabeth Holzer  
Tel: 0316/32 34 33  
elis.holzer@gmx.at

**Hospiz Österreich**

Landesorganisation Steiermark  
Albert Schweitzer-Gasse 36  
8020 Graz  
Tel: 0316/39 15 70-0  
dasein@hospiz-stmk.at  
www.hospiz-stmk.at

**Österreichische Krebshilfe****Steiermark**

Rudolf Hans Baratsch-Straße 15–17  
8042 Graz  
Tel: 0316/47 44 33  
office@krebshilfe.at  
www.krebshilfe.at

**Selbsthilfekontaktstelle Steiermark**

Sozial- und Begegnungszentrum  
Leechgasse 30 | 8010 Graz  
Tel: 0316/68 13 25  
selbsthilfe@sbz.at  
www.sbz.at

**Steirische AIDS-Hilfe**

Schmiedgasse 38 | 8010 Graz  
Tel: 0316/81 50 50  
steirische@aids-hilfe.at  
www.aids-hilfe.at

**Tirol****Frauengesundheitszentrum  
an der Universitätsklinik Innsbruck**

(Frauenbüro, Frauenambulanz  
Frauengesundheitsstation):  
Frauenambulanz  
Anichstraße 35 | 6020 Innsbruck  
Anmeldung: 0512/504-25718 und  
81827 (Dr.<sup>in</sup> Angelika Bader)  
frauengesundheitsbuero@tilak.at  
lbi-frauen.uibk.ac.at

**AIDS-Hilfe Tirol**

Kaiser-Josef-Straße 13  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/56 36 21  
tirol@aidshilfen.at  
www.aidshilfe-tirol.at

**Anonyme Alkoholiker**

Kontakttelefon für Nordtirol:  
0664/516 58 80 ((19–22 Uhr)  
Postadresse:  
Zollerstraße 6 | 6020 Innsbruck

**Anonyme Alkoholiker**

Kontakttelefon für Süd- und Osttirol:  
0039/0348/245 99 29  
(täglich 18.30–21.30 Uhr)  
Postadresse:  
Zentrum 27 | I-39042 Feldthurns

**Frauenselbsthilfe nach Krebs für Tirol**

Innrain 43 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 71 98-30  
dachverband@selbsthilfe-tirol.at  
www.selbsthilfe-tirol.at

**Hospiz Österreich**

Landesorganisation Tirol  
Heiliggeist-Straße 16  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/7270-38  
hospiz.caritas@dioezese-innsbruck.at  
www.tirol.hospiz.at

### **Netzwerk Essstörungen**

#### **Anorexie - Bulimie - Adipositas**

Fritz-Pregl-Straße 5 | 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 60 26

info@netzwerk-essstoerungen.at

Beratung: beratung@netzwerk-essstoerungen.at

www.netzwerk-essstoerungen.at

### **Österreichische Krebshilfe Tirol**

Innrain 66a | 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 77 68

krebshilfe@i-med.ac.at

www.krebshilfe-tirol.at

### **Selbstbestimmt Leben Tirol**

Interessenvertretung behinderter Menschen

Anton Eder-Straße 15

6020 Innsbruck

office@selbstbestimmt-leben.at

www.selbstbestimmt-leben.net

### **Außenstelle**

#### **Selbstbestimmt Leben Schwaz**

Innsbrucker Straße 34 a

6130 Schwaz | Tel: 05242/639 00

schwaz@selbstbestimmt-leben.at

### **Selbsthilfe Tirol-Dachverband der**

#### **Tiroler Selbsthilfegruppen**

und -vereine im Gesundheitsbereich  
Innrain 43/ Parterre | 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 71 98

dachverband@selbsthilfe-tirol.at

www.selbsthilfe-tirol.at

### **Zweigstelle Osttirol**

c/o Bezirkskrankenhaus Lienz

Tel: 04852/606-290 und

0664/385 66 06

osttirol@selbsthilfe-tirol.at

www.selbsthilfe-tirol.at

## **Vorarlberg**

### **Anonyme Alkoholiker**

Kontakttelefon für Vorarlberg:

Tel: 0664/488 82 00

(täglich 19–22 Uhr)

Postadresse:

Zollerstraße 6 | 6020 Innsbruck

### **Fachstelle Frauengesundheit im Fraueninformationszentrum FEMAIL**

Marktgasse 6 | 6800 Feldkirch

Tel: 05522/310 02-14

info@femail.at

www.femail.at

Beratung: Mi 14–17 Uhr

### **Frauenselbsthilfe nach Krebs**

Landesgruppe Vorarlberg

Bahnhofstraße 5 | 6840 Götzis

Tel: 05523/587 46

bischoff.gisela@aon.at

### **Hospiz Österreich**

Landesorganisation Vorarlberg

Maria Mutter-Weg 2 | 6800 Feldkirch

Tel: 05522/200-1100

hospiz@caritas.at

www.hospizbewegung-vorarlberg.at

### **Österreichische Krebshilfe Vorarlberg**

Franz Michael Felder-Straße 6  
6845 Hohenems  
Tel: 05576/735 72 und 798 48  
service@krebshilfe-vbg.at  
www.krebshilfe-vbg.at

### **SelbsthilfeClub Antenne**

Höchsterstraße 30 | 6850 Dornbirn  
Tel: 05572/263 74  
www.selbsthilfe-vorarlberg.at

### **Sozialmedizinischer Dienst der Caritas**

Kontaktstelle für Menschen  
mit Essstörungen  
Kolumbanstraße 9 | 6900 Bregenz  
Tel: 05522/200-3000  
essstoerungen@caritas.at  
www.caritas-vorarlberg.at/  
essstoerungen

## **Wien**

### **AMBER-MED**

Ambulante medizinische Versorgung,  
soziale Beratung und Medikamenten-  
hilfe für Menschen ohne  
Versicherungsschutz  
Oberlaaer Straße 300-306 | 1230 Wien  
www.amber.diakonie.at  
(Allgemeine Medizin: Mo 10-11.30  
Uhr, Mi + Do 16-17.30 Uhr)

### **DieSie – Wiener Programm für Frauengesundheit**

Guglgasse 7-9/ Top 3.06 | 1030 Wien  
Tel: 01/4000/66 771  
beate.wimmer-puchinger@fsw.at  
www.wien.gov.at

### **FEM – Frauengesundheitszentrum in der Semmelweislinik**

Bastiengasse 36-38 | 1180 Wien  
Tel: 01/47 615-5771  
fem@aon.at  
www.fem.at

### **FEM Süd**

Frauengesundheitszentrum  
im Kaiser Franz Josef-Spital  
Kundratstraße 3 | 1100 Wien  
Tel: 01/601 91-5201  
femsued.post@wienkav.at  
www.fem.at

### **Aids Hilfe Wien – Aids Hilfe Haus**

Mariahilfer Gürtel 4 | 1060 Wien  
Tel: 01/599 37  
wien@aids.at  
www.aids.at

### **Ambulanz des Anton-Proksch- Instituts für alkohol- und medikamentenabhängige Frauen**

Gräfin Zichy Straße 6 | 1230 Wien  
Tel: 01/880 10-604 (Di 14-18 Uhr)  
frauen@api.or.at  
www.api.or.at



### **Anonyme Alkoholiker**

Zentrale Kontaktstelle Wien  
Barthgasse 5 | 1030 Wien  
Tel: 01/799 55 99  
(täglich 18–21 Uhr)

### **BIZEPS – Zentrum für selbst- bestimmtes Leben**

Beratungsstelle für Behinderte  
Kaiserstraße 55/3/4a | 1070 Wien  
Tel: 523 89 21  
office@bizeps.at  
www.bizeps.at

### **Frauensache**

Institut für frauenspezifische  
Psychotherapie, Supervision,  
Coaching und Weiterbildung  
Reindorfstraße 29 | 1150 Wien  
Tel: 01/895 84 40  
office@frauensache.at  
www.frauensache.at

### **Hospiz Österreich**

Landesorganisation Wien  
Müllnergasse 16/ Ecke Prammergasse  
| 1090 Wien  
Tel: 01/803 98 68  
office@hospiz.at  
www.hospiz.at

### **intakt**

Therapiezentrum für Menschen  
mit Essstörungen  
Grundlgasse 5/8 | 1090 Wien  
Tel: 01/228 87 70-0  
office@intakt.at  
www.intakt.at

### **Ninlil**

Gegen sexuelle Gewalt an Frauen  
mit Lernschwierigkeiten oder  
Mehrfachbehinderung  
Empowerment-Beratung- Vernetzung  
Untere Weißgerberstraße 42  
1030 Wien  
Tel: 01/714 39 39  
office@ninlil.at  
www.ninlil.at

### **Österreichische Gesellschaft für Familienplanung**

Beratung für Menschen mit  
Behinderung zu Partnerschaft  
und Sexualität  
**Allgemeines Krankenhaus**  
UniversitätsFrauenklinik, Ebene 8  
Währinger Gürtel 18–20 | 1090 Wien  
Tel: 01/404 00-2851  
(1., 2. und 3. Di 16–18 Uhr;  
telefonische Anmeldung erforderlich)  
und:

### **Hanusch-Krankenhaus**

Ambulanz der Abteilung Gynäkologie  
und Geburtshilfe  
Heinrich Collin-Straße 30 | 1140 Wien  
Tel: 01/910 21-84 850  
(Di 14–16 Uhr; telefonische Anmel-  
dung während der Beratungszeit)

### **Österreichische Krebshilfe Wien**

Theresiengasse 46 | 1180 Wien  
Tel: 01/402 19 22  
service@krebshilfe-wien.at  
www.krebshilfe-wien.at

### **SUS – Selbsthilfeunterstützungsstelle Wien**

Fonds Soziales Wien  
Guglgasse 7–9 | 1030 Wien  
Tel: 01/4000-666-11  
selbsthilfe@fsw.at  
www.sus-wien.at

### **Frauenselbsthilfe nach Krebs – Landesverein Wien**

Martha Frühwirt-Zentrum  
Obere Augartenstraße 26–28  
1020 Wien  
Tel: 01/332 23 48  
info@frauenselbsthilfe-  
brustkrebs-wien.at  
www.frauenselbsthilfe-  
brustkrebs-wien.at

### **Setpoint e.V.**

Selbsthilfegruppe für Frauen  
mit Essproblemen  
c/o FEM Frauengesundheitszentrum  
Bastiengasse 36–38 | 1180 Wien  
Tel: 01/ 470 06 78  
www.setpoint.at

### **sowhat Wien**

Beratungs- und Informationszentrum  
für Menschen mit Essstörungen  
Gerstnerstraße 3 (im Hof links über  
die Treppe) | 1150 Wien  
Tel: 01/406 57 17  
wien@sowhat.at  
www.sowhat.at  
(Verrechnung der Behandlungskosten  
mit der Krankenkasse möglich)

### **VITA – Verein zur Förderung gehörloser und schwerhöriger Frauen**

office@vita-verein.com  
www.vita-verein.com

### **ZFK-Zentrum für Kompetenzen**

Beratungsstelle für behinderte  
Menschen  
Wassergasse 2 (Eingang Erdberger  
Lände) | 1030 Wien  
Tel: 01/ 929 14 92  
info@zfk.at  
www.zfk.at

---

## **SEXUALITÄT**

---

### **Bundesgebiet**

#### **Amnesty international Österreich**

Aktionsgruppe LGBT gegen  
Menschenrechtsverletzungen  
an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und  
Transsexuellen  
Moeringergasse 10 | 1150 Wien  
info@lgbt.at  
www.lgbt.at

#### **Arbeitsgemeinschaft für homosexuelle Männer und Frauen**

in der Gewerkschaft der  
Privatangestellten (GPA)  
Postfach 139 | 1013 Wien

### Herzklopfen

Beratung für junge Leute zu den Themen Liebe und Sex  
Freeline: 0800/20 60 60  
(Sa 14–18 Uhr)

### Österreichische Gesellschaft für Familienplanung

Bastiengasse 36–38 | 1180 Wien  
buero@oegf.at  
www.oegf.at

### Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung

Windmühlgasse 15/1/7 | 1060 Wien  
Tel: 01/585 69 60  
office@oegs.or.at  
www.oegs.or.at

### TransX

#### Verein für TransGenderPersonen

TransX-Telefon-Hotline:  
0664/795 18 63  
www.transx.transgender.at

## Kärnten

### First Love Ambulanz

Landeskrankenhaus Klagenfurt  
St. Veiter Straße 47 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/538-0

### First Love-Ambulanz

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder  
Spitalgasse 26  
9300 St. Veit an der Glan  
Tel: 04212/499-0

### First Love-Ambulanz

Landeskrankenhaus Wolfsberg  
Paul Hackhofer Straße 9  
9400 Wolfsberg  
Tel: 04352/533

## Niederösterreich

### First Love-Ambulanz

Landeskrankenhaus Waldviertel Horn  
Spitalgasse 10 | 3580 Horn  
Tel: 02982/2661-0

### First Love

Ordination Dr. Ferdinand Floder  
Hauptstraße 31 | 2136 Laa/Thaya  
Tel: 02522/7500

### Jugendambulanz

Gynäkologische Abteilung  
Landeskrankenhaus Mostviertel Melk  
Krankenhausstraße 11 | 3390 Melk  
Tel: 02752/521 21-0

### lovetour niederösterreich

c/o Fachstelle für Suchtvorbeugung,  
Koordination und Beratung  
Brunngasse 8 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/314 40-32  
info@lovetour-noe.at  
www.lovetour-noe.at

### Teenagerambulanz

Landeskrankenhaus Mostviertel Scheibbs  
Eisenwurzenstraße 26 | 3270  
Scheibbs  
Tel: 07482/404-0

## Oberösterreich

### Bily – Jugend-, Familien- und Sexualberatung

Weißwolffstraße 17a | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 04 97  
beratung@bily.info | www.bily.info

### First Love-Ambulanz

Landeskrankenhaus Bad Ischl  
Dr. Mayer-Straße 8-10  
4820 Bad Ischl  
Tel: 050 554/72-0

### First Love-Ambulanz

Allgemeines Krankenhaus St. Josef  
Ringstraße 60 | 5280 Braunau  
Tel: 07722/804-0

### First Love Ambulanz

Landeskrankenhaus Freistadt  
Krankenhausstraße 1 | 4240 Freistadt  
Tel: 050 554/76-0

### First Love-Ambulanz

Landeskrankenhaus Gmunden  
Miller von Aichholz-Straße 49  
4810 Gmunden  
Tel: 050 554/73-0

### First Love Ambulanz

Landeskrankenhaus Kirchdorf  
Hausmannerstraße 8  
4560 Kirchdorf an der Krems  
Tel: 050 554/67-0

### First Love Ambulanz

Allgemeines Krankenhaus Linz  
Krankenhausstraße 9 | 4020 Linz  
Tel: 0732/7806

### First Love-Ambulanz

Krankenhaus der Barmherzigen  
Schwestern  
Schlossberg 1 | 4910 Ried im Innkreis  
Tel: 07752/602-0

### First Love Ambulanz

Landeskrankenhaus Rohrbach  
Krankenhausstraße 1  
4150 Rohrbach  
Tel: 050 554/77-0

### First Love-Ambulanz

Landeskrankenhaus Schärding  
Alfred Kubin-Straße 2  
4780 Schärding  
Tel: 050 554/78-0

### First Love Ambulanz

Landeskrankenhaus Steyr  
Sierninger Straße 170 | 4400 Steyr  
Tel: 050 554/66-0

### First Love Ambulanz

Krankenhaus Wels  
Grieskirchner Straße 42 | 4600 Wels  
Tel: 07242/415-0

### Homosexuelle Initiative Linz

HOSI-Beratungs- und  
Informationszentrum  
Schubertstraße 36 | 4020 Linz  
Telefonberatung: 0732/60 98 984  
E-Mail-Beratung:  
beratung@hosilinz.at  
www.hosilinz.at

## **lovetour oberösterreich**

### **PGA\* Sexualberatung**

Museumstraße 31a | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 12 00-48,49, und 55  
info@lovetour.at  
www.lovetour.at  
\* PGA= Prophylaktische  
Gesundheitsarbeit

## **Salzburg**

### **First Love-Ambulanz**

Landeskrankenanstalt Salzburg  
St.Johanns Spital  
Gynäkologische Abteilung  
Müllner Hauptstraße 48  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/4482

### **Homosexuelle Initiative Salzburg**

Vereinszentrum  
Müllner Hauptstraße 11  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/43 59 27-27  
Tel. Beratung: 0676/440 60 70  
(Fr 19-21 Uhr)  
office@hosi.or.at  
www.hosi.or.at

### **Sexualberatungsstelle Salzburg**

Information-Beratung-  
Psychotherapie  
Platzl 2/3. Stock | 5020 Salzburg  
Tel. Anmeldung: 0662/870 870  
mail@sexualberatung-salzburg.at  
www.sexualberatung-salzburg.at

## **Steiermark**

### **Beratungsteam der Rosalila PantherInnen**

Schul-lesbische ARGE Steiermark  
Annenstraße 26 | 8020 Graz  
Tel: 0316/32 80 80 (Di 17-19 Uhr,  
Do 19-20.30 Uhr, Fr 15-17 Uhr)  
beratung@homo.at  
www.homo.at

### **First Love**

Kinder- und Jugendambulanz  
Universitätsklinikum Graz  
Auenbruggerplatz 1 | 8036 Graz  
Tel: 0316/385-0

### **First Love-Ambulanz**

Landeskrankenhaus Hartberg  
Krankenhausplatz 1 | 8230 Hartberg  
Tel: 03332/605-0

### **First Love-Ambulanz**

Landeskrankenhaus Rottenmann  
St. Georgen 2-4 | 8786 Rottenmann  
Tel: 03614/2431-0

### **First Love-Ambulanz**

**SOFA: Seiersberg**  
Haushamerstraße 3 | 8054 Seiersberg  
Tel: 0316/25 55 05

## **Tirol**

### **First Love**

Landeskrankenhaus Innsbruck  
Gynäkologische Ambulanz  
Anichstraße 35 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/504-0

**First Love**

Landeskrankenhaus Innsbruck  
Gynäkologische Ambulanz  
Krankenhaus Kufstein  
Endach 27 | 6330 Kufstein  
Tel: 05372/6966-0

**First Love**

Bezirkskrankenhaus Reutte  
Gynäkologische Ambulanz  
Krankenhausstraße 39  
6600 Ehenbichl  
Tel: 05672/601-0

**First Love**

Krankenhaus Zams  
Gynäkologische Ambulanz  
Sanatoriumstraße 43 | 6511 Zams  
Tel: 05442/600

**Homosexuelle Initiative Tirol**

Innrain 100/1.Stock | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/56 24 03  
office@queertiroel.com  
www.queertiroel.com

**Zentrum für Jugendarbeit Z6**

Dreiheiligenstraße 9 | 6020 Innsbruck  
Telefon: 0512/58 08 08  
jugendarbeit@z6online.com  
www.z6online.com

**Vorarlberg****First Love**

Landeskrankenhaus Bludenz  
Gynäkologische Ambulanz  
Spitalgasse 13 | 6700 Bludenz  
Tel: 05552/603-0

**First Love**

Allgemeines Krankenhaus der Stadt  
Dornbirn/Gynäkologische Ambulanz  
Lustenauer Straße 4 | 6850 Dornbirn  
Tel: 05572/303-0

**First Love**

Landeskrankenhaus Feldkirch  
Gynäkologische Ambulanz  
Carinagasse 47 | 6807 Feldkirch  
Tel: 05522/303-0

**Wien****Courage**

Beratungsstelle für gleich-  
geschlechtliche und transGender  
Lebensweisen  
Windmühlgasse 15/1/7 | 1060 Wien  
Tel. Terminvereinbarung: 585 69 66  
Online-Beratung:  
info@courage-beratung.at  
www.courage-beratung.at

**First Love-Ambulanz**

Krankenanstalt Rudolfstiftung  
Juchgasse 25 | 1030 Wien  
Tel: 01/711 65-0

**First Love Mobil**

Jugendzentrum Ottakring  
Ottakringer Straße 200 | 1160 Wien  
Tel: 01/465 398

### **gynmed**

Ambulatorium für Schwangerschafts-  
abbruch und Familienplanung  
Mariahilfer Gürtel 37 | 1150 Wien  
Tel: 0699/178 178 00  
info@gynmed.at  
www.gynmed.at

### **Homosexuelle Initiative Wien**

HOSI-Beratungs- und  
Informationszentrum:  
Novaragasse40 | 1020 Wien  
Tel: 01/216 66 04  
barbara.froehlich@hosi.wien.at  
www.hosiwien.at

### **Jugend-Ambulanz**

Wilhelminenspital  
Montleartstraße 37 | 1160 Wien  
Tel: 01/491 50-0

### **Jugendambulanz**

Krankenhaus Barmherzige Brüder  
Große Mohrengasse 9 | 1020 Wien  
Tel: 01/211 21-0

### **Jugendberatungsstelle**

Karl Marx Hof  
Heiligenstädter Straße 82-86  
1190 Wien  
Tel: 01/369 89 88

### **Lila Tip – Lesbenberatung**

Beratungs- und Infostelle  
in der RosaLila Villa  
(Mo + Mi + Fr 17-20 Uhr)  
Linke Wienzeile 102 | 1060 Wien  
Tel: 01/586 81 50  
lesbenberatung@villa.at  
www.villa.at

### **Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch**

Mariahilfergürtel 37/1. Stock  
1150 Wien  
Tel: 0699/178 178 04 und  
0699/159731 90  
info@muvs.org  
www.verhuetungsmuseum.at  
(Öffnungszeiten: Mi-So 14-18 Uhr)

### **Österreichische Gesellschaft für Familienplanung**

Beratung für Menschen mit  
Behinderung zu Partnerschaft  
und Sexualität  
Allgemeines Krankenhaus  
UniversitätsFrauenklinik, Ebene 8  
Währinger Gürtel 18-20 | 1090 Wien  
Tel: 01/404 00-2851  
(1., 2. und 3. Di 16-18 Uhr;  
telefonische Anmeldung erforderlich)  
und: Hanusch-Krankenhaus  
Ambulanz der Abteilung Gynäkologie  
und Geburtshilfe  
Heinrich Collin-Straße 30 | 1140 Wien  
Tel: 01/910 21-84 850  
(Di 14-16 Uhr; telefonische Anmel-  
dung während der Beratungszeit)

### **pro:woman**

Ambulatorium für Sexualmedizin  
und Schwangerenhilfe  
Fleischmarkt 26 | 1010 Wien  
01/512 96 31 und 512 96 31-250 (rund  
um die Uhr)  
info@prowoman.at  
www.prowoman.at

**Teenie-Ambulanz**

Wiener Gebietskrankenkasse  
Gynäkologische Ambulanz  
Mariahilferstraße 85-87  
1060 Wien  
Tel: 01/601-22-8000

**Sexualberatung des Vereins  
„Familie und Beratung“**

Lustkandlgasse 50 | 1090 Wien  
Telefonische Anmeldung:  
01/4000-8011  
Sexualberatung: Di 16–19 Uhr

**TransX**

Verein für TransGenderPersonen  
TransX Telefon-Hotline:  
0664/795 18 63  
Persönliche Beratung jeden  
1. Montag im Monat  
von 19 bis 20 Uhr im 1. Stock  
der RosaLilaVilla nach telefonischer  
Vor Anmeldung: 01/585 43 43  
Linke Wienzeile 102/1.Stock  
1060 Wien  
TransX- Villa-Abende:  
Jeden 1. Montag und 3. Mittwoch  
im Monat ab 20 Uhr in der  
RosaLilaVilla  
[www.transx.transgender.at](http://www.transx.transgender.at)

**Venusmed**

Zentrum für Sexualmedizin  
Gablenzgasse 7/8 | 1150 Wien  
Tel: 01/890 80 70  
[www.venusmed.at](http://www.venusmed.at)

**Wiener Antidiskriminierungsstelle für  
gleichgeschlechtliche  
Lebensweisen**

Auerspergstraße 15/21/2. Stock  
1080 Wien  
Tel: 01/4000-81 449  
[wast@gif.magwien.gv.at](mailto:wast@gif.magwien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/queer.wien/](http://www.wien.gv.at/queer.wien/)

**woman & health**

Laurenzerberg 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/533 36 54  
24 Stunden Notfall Gyn-Hotline:  
0676/533 36 54  
[office@womanandhealth.com](mailto:office@womanandhealth.com)  
[www.womanandhealth.at](http://www.womanandhealth.at)

---

**SCHWANGERSCHAFTS-  
ABBRUCH**

---

**Kärnten****IR-Institut**

Laasdorf 5 (Rothauerhochhaus)  
9063 Klagenfurt  
Tel: 0664/494 86 11

**Landeskrankenhaus Klagenfurt**

St. Veiter Straße 47 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/538-0

**Dr. Dietmar Pacher**

Klagenfurter Straße 20/1/1  
9500 Villach  
04242/222 23



### Landeskrankenhaus Villach

Nikolaigasse 43 | 9500 Villach  
04242/208-2338

## Niederösterreich

### Landeskrankenhaus Waldviertel Gmünd

Conrathstraße 17 | 3950 Gmünd  
Tel: 02852/525 25

### Landeskrankenhaus

#### Weinviertel Korneuburg

Wiener Ring 3-5 | 2100 Korneuburg  
Tel: 02262/780-0

### Landeskrankenhaus Thermenregion

#### Neunkirchen

Peischinger Straße 19  
2600 Neunkirchen  
Tel: 02635/602-0

### Zentralkrankenhaus St. Pölten

Probst Führer-Straße 4  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/300-2788

### Landeskrankenhaus Wiener Neustadt

Corvinusring 3-5  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/321-0

## Oberösterreich

### Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz

Krankenhausstraße 9  
4020 Linz  
0732/7806-0

## Salzburg

### Landeskrankenhaus

#### St. Johanns Spital

gynmed.Ambulanz  
Müllner Hauptstraße 48/C 1 Gebäude  
5020 Salzburg  
Tel: 0699/178 178 05

## Steiermark

### Ärztzentrum Seiersberg – Graz

Dr. Andreas Glasner  
Premstätterstraße 1 | 8054 Seiers-  
berg  
Tel: 0316/28 97 40  
[www.aerztezentrum-seiersberg.at](http://www.aerztezentrum-seiersberg.at)

### Universitätsklinik für Frauenheil- kunde

Auenbruggerplatz 14 | 8036 Graz  
Tel: 0316/385- 2150

## Tirol

### Dr. Georg Soier-Niederreiter

Gumpstraße 1  
6020 Innsbruck-Pradl  
Tel: 0512/34 76 22

### Dr. Hans Joachim Wolf

Valiergasse 62 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/35 35 34  
[www.drwolf.at](http://www.drwolf.at)

## Vorarlberg

### Ärztehaus Monfort

Monfortstraße 17 | 6900 Bregenz  
Tel: 05574/429 55

## Wien

### gynmed

Ambulatorium für Schwangerschafts-  
abbruch und Familienplanung  
Mariahilfer Gürtel 37 | 1150 Wien  
Tel: 0699/178 178 00  
info@gynmed.at  
www.gynmed.at

### Frauengesundheit Nussdorf

Ambulatorium für Familienplanung  
und Schwangerschaftsabbruch  
Heiligenstädterstraße 217  
1190 Wien  
Tel: 01/370 49 37  
info@frauengesundheit.cc  
www.frauengesundheit.cc

### Hanusch Krankenhaus

Heinrich Collin Straße 30 | 1140 Wien  
Tel: 01/910 21-84 455

### Ignaz Semmelweis Frauenklinik

Bastiengasse 36-38 | 1180 Wien  
Tel: 476 15-3901

### Kaiser Franz Josef Spital

Kundratstraße 3 | 1100 Wien  
Tel: 01/601 91-4

### Krankenanstalt Rudolfstiftung

Juchgasse 25 | 1030 Wien  
Tel: 012/711 65-0

### Krankenhaus Lainz

Wolkersbergenstraße 1 | 1130 Wien  
Tel: 01/801 10-2299

### pro:woman

Ambulatorium für Sexualmedizin  
und Schwangerenilfe  
Fleischmarkt 26 | 1010 Wien  
01/512 96 31 und 512 96 31-250  
(rund um die Uhr)  
info@prowoman.at  
www.prowoman.at

### Sanatorium Hera

Löblichgasse 14 | 1090 Wien  
Tel: 01/313 50 52

### Venusmed

Zentrum für Sexualmedizin  
Gablenzgasse 7/8 | 1150 Wien  
Tel: 01/890 80 70  
www.venusmed.at

### Wilhelminenspital

Montleartstraße 37 | 1160 Wien  
Tel: 01/491 50-0

### woman & health

Laurenzerberg 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/533 36 54  
24 Stunden Notfall Gyn-Hotline:  
0676/533 36 54  
office@womanandhealth.com  
www.womanandhealth.at

---

## KINDER

---

### Bundesgebiet

#### Bundesverband Österreichischer elternverwalteter Kindergruppen

Neulerchenfelderstraße 8/8

1160 Wien

Tel: 01/409 66 40

boe@aon.at

www.kindergruppen.at

#### Family Business

Online-Suche nach Babysittern  
und Kinderbetreuungsplätzen  
in allen Bundesländern

www.kinderbetreuung.at

#### Hilfswerk Österreich

Apollogasse 4/5 | 1070 Wien

Tel: 01/404 42-0

office@hilfswerk.at

www.hilfswerk.at

#### KiB children care

Familienselbsthilfeverein  
zur Betreuung kranker Kinder  
4841 Ungenach 51

Tel: 0664/620 30 40

verein@kib.or.at

www.kinderbegleitung.org

#### Kinder- und Jugendanwalt des Bundes

Dr. Ewald Filler

Franz Josefs-Kai 51 | 1010 Wien

Tel: 0800/24 02 64

kija@bmwfj.gv.at

#### Muki – Verein Mutter und Kind im Krankenhaus

Versicherungsverein auf  
Gegenseitigkeit

Rindbachstraße 15 | 4802 Ebensee

Tel: 06133/8282-0

verein@muki.at

www.verein.muki.com

#### Österreichische Kinderfreunde- Bundesorganisation

Rauhensteingasse 5 | 1010 Wien

Tel: 01/512 12 98

kind-und-co@kinderfreunde.at

www.kinderfreunde.at

#### Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Dachorganisation

Landstraßer Hauptstraße 33/2/19

8010 Graz

Tel: 0316/890 38 90

oepa@oepa.or.at

www.alleinerziehende.org

#### Österreichisches Hebammengremium

Spörlinggasse 3–5/2 | 1061 Wien

Tel: 01/597 14 04

oehg@hebammen.at

www.hebammen.at

#### Rainbows-Österreich

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
Theodor Körner-Straße 182/1

8010 Graz

Tel: 0316/68 86 70

office@rainbows.at

www.rainbows.at

**Volkshilfe Österreich**

Auerspergstraße 4 | 1010 Wien  
 Tel: 01/402 62 09  
 office@volkshilfe.at  
 www.volkshilfe.at

**Burgenland****Burgenländische Plattform  
für Alleinerziehende**

Familienreferat der Landesregierung  
 Europaplatz 1 | 7000 Eisenstadt  
 Tel: 057/600-23 28  
 m.schuster@eisenstadt.caritas.at  
 www.alleinerziehende.org

**Kinderfreunde Burgenland**

Permayrerstraße 2 | 7000 Eisenstadt  
 Tel: 02682/ 775-262  
 kind-und-co@bgld.kinderfreunde.at  
 www.bgld.kinderfreunde.at

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Mag. Christian Reumann  
 Hartlsteig 2 | 7000 Eisenstadt  
 Tel: 057/600-2808  
 Christian.Reumann@bgld.gv.at  
 www.burgenland.at

**Landesverband der burgenländischen  
Kindergruppen**

Kontaktfrau: Cathérine Vonwiller  
 8294 Unterrohr bei Hartberg 213  
 vonwiller-teubl@utanet.at

**LernNachhilfeService**

der Volkshilfe Burgenland  
 Permayrerstraße 1 | 7000 Eisenstadt  
 Nähere Informationen: 0660/654 81  
 55 (Hannelore Wallner)  
 Für Südburgenland:  
 Mag.<sup>a</sup> Susanne Keglovits  
 Tel: 0676/549 39 12  
 www.volkshilfe-bgld.at

**MOKI-Burgenland**

Mobile Kinderkrankenpflege  
 7100 Neusiedl am See  
 Tel: 0699/166 777 70  
 d.spalek@bgld.moki.at  
 www.moki.at

**Projekt Tagesmütter Burgenland**

Hartlsteig 2 | 7000 Eisenstadt  
 Tel: 02682/610 25  
 info@tagesmuetter.or.at  
 www.tagesmuetter.or.at

**Rainbows-Burgenland**

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
 St. Rochus-Straße 15  
 7000 Eisenstadt  
 Telefonische Terminvereinbarung:  
 0676/837 30 312

**Kärnten****AVS-Tagesmütter**

Fischlstraße 40 | 9020 Klagenfurt  
 Tel: 0463/51 20 35-613  
 www.avs-sozial.at

### Hilfswerk Kärnten

Mobile Tagesmütter,  
mobile Kinderkrankenpflege  
8. Mai-Straße 47 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/50 17 00-12  
strecker@kaernten.hilfswerk.at  
www.kaernten.hilfswerk.at

### Katholisches Familienwerk

Anlaufstelle für Alleinerziehende  
Tarviser Straße 30 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/58 77-2440  
wolfgang.unterlercher@kath-kirche-  
kaernten.at  
www.alleinerziehende.org

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

Mag.<sup>a</sup> Barbara Fuchs  
8. Mai-Straße 18 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0800-22 17 08 (zum Nulltarif)  
kija@ktn.gv.at  
www.kija.ktn.gv.at

### Kinderfreunde Kärnten

Anton Falle-Straße 14  
9580 Drobollach  
Telefon: 04254/500 34  
kind-und-co@ktn.kinderfreunde.at  
www.ktn.kinderfreunde.at

### Kindernest-gem.GmbH

Rudolfsbahngürtel 2/1  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/ 50 00 12  
www.kindernest.or.at

### MOKI-Kärnten

Mobile Kinderkrankenpflege  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0699/166 777 15  
s.gruenberger@ktn.moki.at  
www.moki.at

### Plattform Kärntner Kindergruppen

Kontaktfrau: Brigitte Eberhart  
Gießstraße 2a | 9556 Liebenfels  
kindergruppe.bimbulli@aon.at  
Kindergruppe Sonnenstrahl  
9500 Villach  
Tel: 04215/271 27

### Rainbows-Kärnten

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
Tarviser Straße 30 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/5777-2441  
rainbows@kath-kirche-kaernten.at

## Niederösterreich

### Clever Forever

**Das Lernservice der Volkshilfe NÖ**  
Lernservice-Zentrum Wiener Neustadt  
Renate Auinger  
Tel: 02622/822 00-7901  
renateauinger@noe-volkshilfe.at  
Lernservice-Zentrum Krems  
Cornelia Schenk  
Tel: 0676/8700-27 905  
cornelia.schenk@noe-volkshilfe.at

### Family Business St. Pölten

Schulgasse 3 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/799 90  
info@kinderbetreuung.at  
www.kinderbetreuung.at

**Hilfswerk Niederösterreich**

Tagesmütter, Kinderbetreuung  
 Ferstlergasse 4 | 3100 St. Pölten  
 Tel: 02742/249  
 service@noe.hilfswerk.at  
 www.hilfswerk.at

**Katholische Frauenbewegung**

Referat für Alleinerziehende  
 und Frauen in Not  
 Klostersgasse 15–17 | 3100 St. Pölten  
 Tel: 02742/39 83 48  
 m.reisinger@kirche.at  
 www.alleinerziehende.org

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Mag.<sup>a</sup> Gabriele Peterschofsky-Orange  
 Im Würfel | Rennbahnstraße 29  
 3109 St. Pölten  
 Tel: 02742/90 811  
 post.kija@noel.gv.at  
 www.kija-noe.at

**Außenstelle Baden**

Schwartzstraße 50/3/348  
 2500 Baden  
 Tel: 02250/9025-11407

**Kinderfreunde Niederösterreich**

Niederösterreichring 1A  
 3100 St. Pölten  
 Tel: 02742/22 55 55  
 kind-und-co@noe.kinderfreunde.at  
 www.noe.kinderfreunde.at

**Leuchtturm-Gruppe  
für Kinder in Scheidungs- oder  
Trennungssituationen**

Volkshilfe NÖ  
 Grazer Straße 49–51  
 2700 Wiener Neustadt  
 Kontakt: Klaudia Steiner  
 Tel: 02622/822 00-6310  
 klaudia.steiner@noe-volkshilfe.at  
 www.noe-volkshilfe.at

**Niederösterreichische eltern-  
verwaltete Kindergruppen**

Kontaktfrau: Margarete Purkarth  
 Siegleithenstraße 9/1 | 3500 Krems  
 Tel: 01/409 66 22  
 nek@aon.at  
 www.nek.kindergruppen.at

**MOKI–Niederösterreich**

Mobile Kinderkrankenpflege  
 Postfach 4 | 2542 Kottingbrunn  
 Tel: 0699/102 40 165  
 r.hlauschek@noe.moki.at  
 www.moki.at

**Rainbows–Niederösterreich-Ost**

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
 Stephansplatz 6/Stg.3/6.Stock/Zi 622  
 1010 Wien  
 Tel: 01/515 52-3393 und 3322  
 office@noe-ost.rainbows.at

**Rainbows–Niederösterreich-West**

Schrenergasse 1/2 | 3100 St. Pölten  
 Tel: 02742/266 19  
 rainbows.ka.stpoelten@kirche.at

### **Volkshilfe Niederösterreich**

Tagesmütter, Kinderbetreuung  
Grazer Straße 49–51  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/822 00 und 0676/8700–28  
808 (Tagesmütter)  
center@noe-volkshilfe.at  
www.noe-volkshilfe.at

### **Oberösterreich**

#### **Alleinerziehend**

Beratungszentrum für Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern  
Gürtelstraße 3 | 4020 Linz  
Tel: 0732/65 42 70  
beratung@alleinerziehend.at  
www.alleinerziehend.at

#### **Hilfswerk Oberösterreich**

Kinderbetreuung  
Dametzstraße 6 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 51 11  
www.hilfswerk.at

#### **Katholische Frauenbewegung**

Arbeitskreis für Alleinerziehende  
Kapuzinerstraße 84 | 4020 Linz  
Tel: 0732/76 10-34 48  
ak.alleinerziehende@dioezese-linz.at  
www.alleinerziehende.org

#### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Mag.<sup>a</sup> Christine Winkler-Kirchberger  
Promenade 37 | 4021 Linz  
Tel: 0732/77 97 77  
kija@ooe.gv.at  
www.kija-ooe.at

#### **Kinderbetreuungsatlas 2007**

der Arbeiterkammer Oberösterreich:  
www.arbeiterkammer.com  
(Beruf & Familien – Kinderbetreuung)

#### **Kinderfreunde Oberösterreich**

Hauptstraße 51 | 4040 Linz  
Tel: 0732/77 30 11  
info@kinderfreunde.cc  
www.kinderfreunde.cc

#### **Landesverband der Oberösterreichischen Kindergruppen und Elterninitiativen**

Kontaktfrau: Susanne Möderl  
Lohen 70  
4880 St. Georgen im Attergau  
Tel: 0650/67 60 175  
s.moederl@aon.at  
http://kigru.4050.org

#### **MOKI-Oberösterreich**

Mobile Kinderkrankenpflege  
4020 Linz  
Tel: 0664/130 54 22  
j.sturmberger@ooe.moki.at  
www.moki.at

#### **Oma-Dienst**

Eine Initiative des Katholischen Familienverbandes OÖ  
Kapuzinerstraße 55  
4020 Linz  
Tel: 0732/7610–3432  
omadienst-ooe@familie.at

**Rainbows Oberösterreich**

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
Stelzhammerstraße 5a  
4810 Gmunden  
Tel: 07612/630 56  
ooe@rainbows.at

**Verein der Tagesmütter Gmunden**

Kuferzeile 9  
4810 Gmunden  
Tel: 07612/720 17  
office@tagesmuetter-gmunden.at  
www.tagesmuetter-gmunden.at

**Verein Drehscheibe Kind**

Flexible Kinderbetreuung in Steyr  
und Umgebung  
Promenade 12 | 4400 Steyr  
Tel: 07252/480 99  
www.drehscheibe-kind.at

**Verein Tagesmütter OÖ**

Raimundstraße 10 | 4020 Linz  
Tel: 0732/65 73 78-0  
vtm@gmx.at  
www.tagesmuetter.kinderplattform.  
info/

**Verein Tagesmütter Innviertel**

Haagerstraße 4  
4910 Ried im Innkreis  
Tel: 07752/869 07  
tm-ried@tm-innviertel.at  
www.tm-innviertel.at

**Außenstelle Braunau**

Stadtplatz 22 | 5280 Braunau  
Tel: 07722/664 46  
tm-braunau@tm-innviertel.at

**Verein TAGESMÜTTER/VÄTER**

**Grieskirchen, Eferding**  
Steegenstraße 8a/1 | 4722 Peuerbach  
Tel: 07276/3740  
office@vtmv-gr-ef.at  
www.tagesmuetter-grieskirchen-  
eferding.org

**Verein TAGESMÜTTER/VÄTER  
Kremstal**

Simon Redtenbach-Platz 3  
4560 Kirchdorf an der Krems  
Tel: 07582/627 85  
office@tagesmuetter-kremstal.at

**Verein TAGESMÜTTER/VÄTER  
Rohrbach**

Stadtplatz 16 | 4150 Rohrbach  
Tel: 07289/5025  
Tel: 07289/5025  
tagesmuetter.rohrbach@resi.at

**Verein Tagesmütter Wels**

Martin Luther-Platz 1 | 4600 Wels  
Tel: 07242/617 05-0  
office@tagesmuetter-wels.at  
www.tagesmuetter-wels.at

**Volkshilfe Oberösterreich**

Mobile Kinderkrankenpflege  
im Raum Linz und Vöcklabruck

**Volkshilfe Linz**

Glimpfingerstraße 48 | 4020 Linz  
Tel: 0732/3405-410

**Volkshilfe Vöcklabruck**

Industriestraße 33 | 4840 Vöcklabruck  
Tel: 07672/783 45



### Zoe – Schwangerschaftsberatung

Bürgerstraße 1 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 83 00  
office@zoe.at  
www.zoe.at

## Salzburg

### Alleinerziehende Salzburg

KleBheimer Allee 45 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/84 42 26  
alleinerziehende@tele2.at  
www.alleinerziehende.org  
Mo bis Fr: 9.00 bis 13.00

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

Dr.<sup>in</sup> Andrea Holz-Dahrenstaedt  
Museumsplatz 4 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/43 05 50  
kija.sbg@kija.at  
www.kija.at/sbg

### Kinderfreunde Salzburg

Fürbergstraße 30/7 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/45 54 88  
kind-und-co@sbg.kinderfreunde.at  
www.sbg.kinderfreunde.at

### Landesverband der Salzburger Kindergruppen

Kontaktmann: Uli Hauenstein  
c/o Verein studierender Eltern  
Josef Preiss-Allee 16 | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/84 05 85

### Rainbows -Salzburg

Augustinergasse 9a | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/82 56 75  
salzburg@rainbows.at

### Zentrum für Tageseltern

(Salzburg, Flachgau, Tennengau)  
Franz Josef-Straße 4/2  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 17 50  
office@tez.at  
www.tez.at

### Filiale Pinzgau/Pongau

Dr. Franz RehrI-Straße 1/5  
5700 Zell am See  
Tel: 06542/731 76

## Steiermark

### Hilfswerk Steiermark

Tagesmütter  
Herrgottwiesgasse 149 | 8055 Graz  
Tel: 0316/81 31 81-4021  
und 0676/824 18 805  
angelika.rosenberger@hilfswerk.  
steiermark.at  
www.steiermark.hilfswerk.at

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

Mag. Christian Theiss  
Nikolaiplatz 4a  
(Eingang Griesgasse 27) | 8020 Graz  
Tel: 0810/50 07 77  
kija@stmk.gv.at  
www.kinderanwalt.at

### Kinderdrehscheibe

Informationstelle für  
Kinderbetreuung in der Steiermark  
Brandgofgasse 13 | 8010 Graz  
Tel: 0316/37 40 44  
und 0810/00 12 42 (Ortstarif)

kinderdreh-  
scheibe@stmk.volkshilfe.at  
www.kinderdreh-scheibe.net

### **Kinderfreunde Steiermark**

Kaiserfeldgasse 22 | 8010 Graz  
Tel: 0316/82 55 12  
office@kinderfreunde-steiermark.at  
www.kinderfreunde-steiermark.at

### **MoKidi**

Mobiler Kinderkrankenpflegedienst  
Hilfswerk Steiermark  
Münzgrabengürtel 10 | 8010 Graz  
Tel: 0316/81 71 41-14  
Für Leoben: 03842/449 02  
www.hilfswerk-steiermark.at

### **Patchwork-Familien-Service**

Verein für Elternteile und Familien  
im Wandel  
St. Gotthardstraße 48/4 | 8046 Graz  
Tel: 0664/231 14 99  
info@patchworkfamilien.at  
www.patchworkfamilien.at

### **Projekt Alleinerziehende**

Carnerigasse 34 | 8010 Graz  
Tel: 0316/68 51 37  
birgit.posch@graz-seckau.at  
www.alleinerziehende.org

### **Rainbows-Steiermark**

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
Theodor-Körner-Straße 182/1  
8010 Graz  
Tel: 0316/68 86 70  
office@stmk.rainbows.at

### **Tagesmütter Steiermark**

Keesgasse 10 /1. Stock | 8010 Graz  
Tel: 0316/67 14 60  
office@tagesmuetter.co.at  
www.tagesmuetter.co.at

## **Tirol**

### **Aktion Tagesmütter des Katholischen Familienverbandes**

Josef Hirn-Straße 1 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 32 68  
aktion.tagesmutter-innsbruck@familie.at  
www.aktion.tagesmutter.at

### **Zweigstelle Hall**

Erlerstraße 2 | 6060 Hall in Tirol  
Tel: 0512/456 01  
aktion.tagesmutter-hall@familie.at

### **Zweigstelle Steinach**

Eltern-Kind-Zentrum  
Huebenweg 9a  
6150 Steinach am Brenner  
Tel: 0650/583 26 85  
aktion.tagesmutter-steinach@familie.at

### **Zweigstelle Telfs**

Eduard Wallnöferplatz 3/1  
(Sozial- und Gesundheitssprengel)  
6410 Telfs  
Tel: 05262/654 79-72  
aktion.tagesmutter-telfs@familie.at

### Zweigstelle Imst

Stadtplatz 9–10 | 6460 Imst  
Tel: 05412/681 23  
aktion.tagesmutter-imst@familie.at

### Zweigstelle Kufstein

Münchnerstraße 26 | 6330 Kufstein  
Tel: 05372/632 61  
aktion.tagesmutter-kufstein@familie.at

### Family Business Tirol

EKZ Sillpark, Kind und Co  
Museumstraße 38 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0650/840 86 06  
info.tirol@kinderbetreuung.at  
www.kinderbetreuung.at

### Frauen im Brennpunkt

Tagesmütter, Kinderkrippen  
Marktgraben 16/II | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 76 08  
info@fib.at  
www.fib.at

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Harasser  
Sillgasse 8 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/508-3792  
kija@tirol.gv.at  
www.kija-tirol.at

### Kinderfreunde Tirol

Rennweg 29 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 03 20  
info@kinderfreunde-tirol.at  
www.tirol.kinderfreunde.at

### Rainbows – Tirol

Für Kinder in stürmischen Zeiten  
Gutenbergstraße 5 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 99 30  
tirol@rainbows.at

### Tagesmütter in Tirol

Dachverband der  
Tiroler Tagesmüttervereine  
www.tagesmuetter.at

### Tiroler Plattform für Alleinerziehende

Riedgasse 9 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/22 30-525  
(Mo 9.30–12 Uhr)  
tpa@dioezese-innsbruck.at  
www.tiroler-plattform.com

### Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen

im Bezirk Landeck  
Herzog Friedrich-Straße 44  
6500 Landeck  
Tel: 05442/629 70  
tagesmuetter-landeck@utanet.at  
www.tagesmuetter-landeck.at

### Verein selbstorganisierter Kindergruppen

Kontaktfrau: Katarina Dennhardt  
Marktgraben 16/2 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 82 94  
dennhardt@kindergruppen-tirol.at  
www.kindergruppen-tirol.at

## Vorarlberg

### Ehe- und Familienzentrum

Arbeitskreis für Alleinerzieher  
 Herrengasse 4 | 6800 Feldkirch  
 Tel: 05522/741 39-13  
 roswitha.vierhauser@  
 kath-kirche-vorarlberg.at  
 www.efz.at

### Familypoint

Infoservice der Landesregierung  
 Beratung in Fragen der  
 Kinderbetreuung:  
 Tel: 05574/511-24 100  
 verena.reimair@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at

### Kinder- und Jugendanwaltschaft

DAS Michael Rauch  
 Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)  
 6800 Feldkirch  
 Tel: 05522/849 00  
 kija@vorarlberg.at  
 www.vorarlberg.at/kija/

### Kinderfreunde Vorarlberg

Schillerstraße 5 | 6850 Dornbirn  
 Telefon: 05572/369 81  
 kind-und-co@vbg.kinderfreunde.at  
 www.vbg.kinderfreunde.at

### Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen Vorarlberg

Fidelisgasse 2 | 6832 Muntlix  
 Tel: 05522/49 15 33  
 info@spielgruppe.at

## Verein Tagesbetreuung

Vorarlberger Tagesmütter gem. GmbH  
 Landesgeschäftsstelle  
 Ambergpark | Reichsstraße 126/ 3. OG  
 6800 Feldkirch  
 Tel: 05572/718 40  
 office@vtb.at  
 www.vtb.at

## Wien

### Babysitting professionell

Hilfswerk Wien  
 Schottenfeldgasse 29 | 1072 Wien  
 Tel: 01/512 36 61-29  
 ulla.steinmetz@wiener.hilfswerk.at  
 www.wien.hilfswerk.at

### Dachverband der Wiener Privatkindergärten

Obere Donaustraße 79 | 1020 Wien  
 Tel: 0664/971 94 39  
 tatzi@ping.at  
 www.kindergarten.at

### Eltern für Kinder Österreich

Tageselternzentrum  
 Ottakringer Straße 217-221/2/R2  
 1160 Wien  
 Tel: 01/368 71 91-20  
 office@efk.at  
 www.efk.at

**Hebammenzentrum – Verein freier Hebammen**

Lazarettgasse 6/2/1 | 1090 Wien

Tel: 01/408 80 22

freie-hebammen@

hebammenzentrum.at

www.hebammenzentrum.at

(Persönliche Beratung nur nach telefonischer Terminvereinbarung)

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**

DAS Monika Pinterits und

Dr. Anton Schmid

Alserbachstraße 18 | 1090 Wien

Tel: 01/707 70 00

post@kja.magwien.gv.at

www.kja.at

**Kinderbetreuung durch Tagesmütter der Volkshilfe Wien**

Schmerlingplatz 2 | 1010 Wien

Tel: 01/403 36 13

tagesmuetter@volkshilfe-wien.at

www.volkshilfe-wien.at

**Kinderfreunde Wien**

Albertgasse 23 | 1080 Wien

Tel: 01/401 25

kind-und-co@wien.kinderfreunde.at

www.wien.kinderfreunde.at

**Kontaktstelle für Alleinerziehende**

Erzdiözese Wien

Stephansplatz 6/3/5/14 | 1010 Wien

Tel: 01/515 52-3343

alleinerziehende@edw.or.at

www.alleinerziehende.at

**Kinderpflege daheim**

Sozial Global AG

Sandwirtgasse 16 | 1060 Wien

Tel: 01/589 58-221

www.sozial-global.at

**MOKI Wien**

Mobile Kinder-Hauskrankenpflege

Postfach 28 | 1113 Wien

Tel: 0699/1666 777 00

g.hintermayer@wien.moki.at

www.moki.at

**Nanaya – Zentrum für Schwangerschaft, Geburt und Leben mit Kindern**

Zollergasse 37 | 1070 Wien

Tel: 01/523 17 11

rundumgeburt@nanaya.at

www.nanaya.at

**Oma-Dienst des Katholischen Familienverbandes**

Hofzeile 10–12/Stg. 9/Raum 3

1190 Wien

Tel: 01/486 36 68

omadienst@edw.or.at

**Rainbows-Wien**

Für Kinder in stürmischen Zeiten

Stephansplatz 6/Stg.3/6.Stock/Zi 622

1010 Wien

Tel: 01/51552-3393

rainbows.wien@edw.or.at

### Servicestellen der Wiener Städtischen Kindergärten (MA 10)

Für die Bezirke 1., 2., 8., 9. und 20:

Alserbachstraße 18/4 | 1090 Wien

Für die Bezirke 3., 4. und 11:

Thomas Klestil-Platz 11 | 1030 Wien

Für den 10. Bezirk:

Randhartnergasse 19/17 | 1100 Wien

Für die Bezirke 6., 7., 12. und 13:

Hietzingerkai 1-3 | 1130 Wien

Für die Bezirke 14., 15. und 16:

Kreitnergasse 41-49 | 1160 Wien

Für die Bezirke 17., 18. und 19:

Muthgasse 62 | 1190 Wien

Für den 21. Bezirk:

Am Spitz 1 | 1210 Wien

Für den 22. Bezirk:

Bernoullistraße 7 | 1220 Wien

Für den 23. Bezirk:

Röbnergasse 15 | 1230 Wien

### Verein der Wiener Kindergruppen

Hofmühlgasse 2/7 | 1060 Wien

Tel: 01/585 72 44

office@wiener.kindergruppen.at

www.wiener.kindergruppen.at

### Wiener Kinderdrehscheibe

Wehrgasse 26 | 1050 Wien

Tel: 581 06 60

office@kinderdrehscheibe.at

www.kinderdrehscheibe.at

---

## GEWALT GEGEN FRAUEN UND KINDER

---

### International

#### WAVE – Women Against Violence Europe

European Info Centre

c/o Informationsstelle gegen Gewalt

Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien

Tel: 01/548 27 20

office@wave-network.org

www.wave-network.org

### Bundesgebiet

#### Frauenhelpline gegen Männergewalt

0800/222 555

(kostenlos rund um die Uhr)

frauenhelpline@aoef.at

www.frauenhelpline.at

#### Österreichischer Kinderschutzbund

Verein für gewaltlose Erziehung

Obere Augartenstraße 26-28

1020 Wien

Tel: 0699/8151 38 11

verein@kinderschutz.at

www.kinderschutz.at

### **Plattform gegen Gewalt in der Familie**

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Mag.<sup>a</sup> Veronika Ruttinger  
Franz Josefs-Kai 51 | 1010 Wien  
Tel: 01/718 94 70-2111  
veronika.ruttinger@bmwfj.gv.at  
www.plattformgegendiegewalt.at

### **Rat auf Draht**

ORF-Beratung für Kinder  
und Jugendliche  
Tel: 147 (rund um die Uhr und  
gebührenfrei)  
www.rataufdraht.orf.at

### **Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser**

Informationsstelle gegen Gewalt  
Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien  
Tel: 01/544 08 20  
informationsstelle@aof.at  
www.aof.at

## **Burgenland**

### **Frauenhaus Burgenland**

Postfach 4 | 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/612 80  
frauenhaus\_bgld@gmx.at

### **Frauennotwohnung**

#### **Sozialhaus Oberwart**

Postfach 140 | 7400 Oberwart  
Tel: 03352/325 75  
sozialhaus\_bgld@gmx.at

### **Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie Burgenland**

Steinamangerer Straße 4/1  
7400 Oberwart  
Tel: 03352/314 20  
intervention@utanet.at  
www.interventionsstelle-burgen-  
land.at

### **Kinderschutzzentrum**

#### **„Rettet das Kind“**

Joseph-Haydn-Gasse 2/3/12  
7000 Eisenstadt  
Tel: 02682/64214  
kinderschutzzentrum@rettet-das-  
kind-bgld.at  
www.rettet-das-kind-bgld.at

## **Kärnten**

### **Frauenhaus Klagenfurt**

Postfach 53 | 9024 Klagenfurt  
Tel: 0463/449 66  
kaerntner.frauenhaus@aon.at

### **Frauenhaus Lavanttal**

Postfach 7 | 9402 Wolfsberg  
Tel: 04352/369 29  
lavanttaler.frauenhaus@aon.at

### **Frauenhaus Oberkärnten**

9800 Spittal an der Drau  
Tel: 04762/ 613 86  
frauenhaus@spittal.at

### **Frauenhaus Villach**

Postfach 106 | 9500 Villach  
Tel: 04242/310 31  
hilfe@frauenhaus-villach.at  
www.frauenhaus-villach.at

### **Kärntner Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt**

Radetzkystraße 9 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/59 02 90  
interventionsstelle@carinthia.at  
www.interventionsstelle.carinthia.at

### **Kinderschutz-Zentrum Kärnten**

Kumpfgasse 20/ 2. Stock  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/567 67  
kinderschutz-zentrum.kaernten@  
utanet.at  
www.kinderschutzzentrum-  
kaernten.at

## **Niederösterreich**

### **die möwe Mistelbach**

Kinderschutzzentrum für  
physisch, psychisch und sexuell  
misshandelte Kinder  
Kreuzgasse 11 | 2130 Mistelbach  
Tel: 02572/204 50  
Telefonische Beratung:  
0800-80 80 88  
ksz-mi@die-möwe.at  
www.die-moewe.at

### **die möwe Mödling**

Kinderschutzzentrum für  
physisch, psychisch und sexuell  
misshandelte Kinder  
Neusiedler Straße 1 | 2340 Mödling  
Tel: 02236/86 61 00  
Telefonische Beratung:  
0800-80 80 88  
ksz-moe@die-möwe.at  
www.die-moewe.at

### **die möwe Neunkirchen**

Kinderschutzzentrum für  
physisch, psychisch und sexuell  
misshandelte Kinder  
Bahnstraße 12 | 2620 Neunkirchen  
Tel: 02635/666 64  
Telefonische Beratung:  
0800-80 80 88  
ksz-nk@die-moewe.at  
www.die-moewe.at

### **die möwe St. Pölten**

Kinderschutzzentrum für  
physisch, psychisch und sexuell  
misshandelte Kinder  
Wiener Straße 34 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/31 11 11  
Telefonische Beratung:  
0800-80 80 88  
ksz-stp@die-moewe.at  
www.die-moewe.at



**Frauenhaus Amstetten**

Postfach 47 | 3302 Amstetten  
Tel: 07472/665 00  
frauenhaus.amstetten@aon.at  
www.frauenhaus-amstetten.at

**Frauenhaus Mistelbach**

Postfach 99 | 2130 Mistelbach  
Tel: 02572/5088  
frauenteam@kolping.at  
www.frauenhaus-mistelbach.at

**Frauenhaus Mödling  
Sozialhilfezentrum**

2340 Mödling  
Tel: 02236/465 49  
frh.moedl@frauenhaus-moedling.at

**Frauenhaus Neunkirchen**

Postfach 22 | 2620 Neunkirchen  
Tel: 02635/689 71 oder  
0676/539 27 90  
frauenhaus.nk@utanet.at  
www.frauenhaus-neunkirchen.at

**Frauenhaus Wiener Neustadt**

2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/88 0 66  
frauenhaus.wr.neustadt@aon.at  
www.frauenhaus-wienerneustadt.at

**Beratungsstelle Frauenhaus  
Wiener Neustadt**

Tel: 02622/ 82 5 96  
frauenberatung.wendepunkt@aon.at  
www.frauenberatung-  
wienerneustadt.at

**Gewaltschutzzentrum  
Interventionsstelle NÖ St.Pölten**

Kremsergasse 37/ 1. Stock  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/319 66  
office.st.poelten@  
gewaltschutzzentrum-noe.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/noe

**Gewaltschutzzentrum  
Interventionsstelle NÖ Amstetten**

Hauptplatz 21 | 3300 Amstetten  
Tel:02742/319 66  
office.amstetten@  
gewaltschutzzentrum-noe.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/noe

**Gewaltschutzzentrum  
Interventionsstelle NÖ  
Wiener Neustadt**

Neunkirchner Straße 12/2/1  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/243 00  
office.wr.neustadt@  
gewaltschutzzentrum-noe.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/noe

**Gewaltschutzzentrum  
Interventionsstelle NÖ Zwettl**

Landstraße 42/1 | 3910 Zwettl  
Tel: 02822/530 03  
office.zwettl@  
gewaltschutzzentrum-noe.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/noe

### **Haus der Frau St. Pölten**

Frauenhaus+Migrantinnen-  
Beratungsstelle | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/36 65 14  
hausderfrau.stpoelten@pgv.at

### **Kidsnest Krisenzentrum**

#### **Mostviertel Amstetten**

Rathausstraße 23 | 3300 Amstetten  
Tel: 07472/654 37  
kinderschutz-am@kidsnest.at  
www.kidsnest.at

#### **Kidsnest Krisenzentrum Amstetten**

Nikolaus-Lenau-Straße 2  
3300 Amstetten  
Tel: 07472/281 77  
krisenzentrum-am@kidsnest.at  
www.kidsnest.at

#### **Kidsnest Kinderschutzzentrum**

##### **Waldviertel Gmünd**

Schremserstraße 4 | 3950 Gmünd  
Tel: 02852/204 35  
kinderschutz-gd@kidsnest.at  
www.kidsnest.at

##### **Außenstelle Zwettl**

Gartenstraße 3/zi 26 | 3910 Zwettl  
Tel: 0664/830 44 95  
kinderschutz-zt@kidsnest.at

#### **Kidsnest Krisenzentrum**

##### **Wiener Neustadt**

Neunkirchnerstraße 65  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/244 95 u. 0664/386 46 31  
krisenzentrum@kidsnest.at  
www.kidsnest.at

## **Oberösterreich**

### **Frauenhaus Innviertel**

Postfach 133 | 4910 Ried im Innkreis  
Tel: 07752/717 33  
kontakt@frauenhaus-innviertel.at  
www.frauenhaus-innviertel.at  
www.frauenhaus.at

### **Frauenhaus Linz**

Postfach 1084 | 4021 Linz  
Tel: 0732/60 67 00  
help@frauenhaus-linz.at  
www.frauenhaus-linz.at  
www.frauenhaus.at

### **Frauennotruf Linz**

Beratung und Prozessbegleitung  
Autonomes Frauenzentrum  
Starhembergstraße 10/Ecke Mozart-  
straße/2. Stock | 4020 Linz  
0732/60 22 00  
beratung@frauenzentrum.at  
www.frauenzentrum.at

### **Frauenhaus Steyr**

4400 Steyr | Tel: 07252/877 00  
office@frauenhaus-steyr.at  
www.frauenhaus-steyr.at  
www.frauenhaus.at

### **Frauenhaus Vöcklabruck**

Postfach 27 | 4844 Regau  
Tel: 07672/227 22  
office@frauenhaus-voecklabruck.at  
www.frauenhaus-voecklabruck.at  
www.frauenhaus.at

**Beratungsstelle Frauenhaus  
Vöcklabruck**

Tel: 07672/ 277 75  
impuls@sozialzentrum.org

**Frauenhaus Wels**

4600 Wels  
Tel: 07242/678 51  
kontakt@frauenhaus-wels.at  
www.frauenhaus-wels.at  
www.frauenhaus.at

**Beratungsstelle Frauenhaus Wels**

Tel: 07242/452 93  
beratung@frauenhaus-wels.at

**Gewaltschutzzentrum OÖ**

Stockhofstraße 40  
(Eingang Wachreinerstraße 2)  
4020 Linz  
Tel: 0732/60 77 60  
office.ooe@gewaltschutzzentrum.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

**Regionalstellen des  
Gewaltschutzzentrums OÖ**

Telefonische Terminvereinbarung für  
alle Regionalstellen: 0732/60 77 60.

**Regionalstelle Bad Ischl**

Frauenberatungsstelle  
Inneres Salzkammergut  
Bahnhofstraße 14 | 4820 Bad Ischl  
Tel: 06132/ 213 31

**Regionalstelle Freistadt**

Frauenberatung BABSI  
Lederstraße 5 | 4240 Freistadt  
Tel: 07942/72140

**Regionalstelle Gmunden**

Ikarus  
Esplanade 9/II | 4810 Gmunden  
Tel: 07612/737 84

**Regionalstelle Kirchdorf**

Frauenberatungsstelle BERTA  
Pfarrhofgasse 2 | 4560 Kirchdorf  
Tel: 07582/521 05

**Regionalstelle Perg**

Frauenberatung  
Dr. Schober-Straße 23 | 4320 Perg  
Tel: 07262/544 84

**Regionalstelle Ried im Innkreis**

Frauennetzwerk Ried  
Johannesgasse 3  
4910 Ried im Innkreis  
Tel: 07752/216 96

**Regionalstelle Rohrbach**

Frauentreff  
Stadtplatz 16/II | 4150 Rohrbach  
Tel: 07289/6655

**Impuls**

Familienberatung/  
Kinderschutzzentrum  
Stelzhammerstraße 17  
4840 Vöcklabruck  
Tel: 07672/277 75  
impuls@sozialzentrum.org  
www.sozialzentrum.org

**Kinderschutzzentrum Innviertel**

Berggasse 17 | 5280 Braunau  
Tel: 07722/855 50  
kischu.braunau@aon.at  
www.kischu.at

### **Kinderschutzzentrum Känguru**

Kreuzplatz 7 | 4820 Bad Ischl

Tel: 06132/282 90

kaenguru@kinderfreunde.cc

www.kinderfreunde.cc

### **Kinderschutz-Zentrum Linz**

Verein Hilfe für Kinder und Eltern

Langgasse 10 | 4020 Linz

Tel: 0732/78 16 66

kisz@kinderschutz-linz.at

www.kinderschutz-linz.at

### **Kinderschutz-Zentrum Tandem**

Pfarrgasse 8 | 4600 Wels

Tel: 07242/671 63

info@tandem.or.at

www.tandem.or.at

### **Kinderschutzzentrum Wigwam**

Leopold Werndl-Straße 36

4400 Steyr

Tel: 07252/419 19-0

office@wigwam.at

www.wigwam.at

## **Salzburg**

### **Frauenhaus Hallein**

Haus Mirjam

Postfach 36 | 5400 Hallein

Tel: 06245/802 61

hausmirjam@aon.at

### **Frauenhaus Salzburg**

Postfach 313 | 5021 Salzburg

Tel: 0662/458 458

office@frauenhaus-salzburg.at

www.frauenhaus-salzburg.at

### **Frauennotruf Salzburg**

Tel: 0662/88 11 00

frauennotruf.salzburg@aon.at

### **Frauenhaus Pinzgau**

Postfach 63 | 5760 Saalfelden

Tel: 06582/74 30 21

frauenhaus@aon.at

www.pinzpower.at/gewaltfrei/

frauenhaus.html

### **FrauenNotruf Innergebirg**

Tel: 0664/500 68 68

(rund um die Uhr)

www.pinzpower.at/gewaltfrei/

frauenhaus.html

### **Gewaltschutzzentrum Salzburg**

Paris-Lodron-Straße 3a/1/5/6

5020 Salzburg

Tel: 0662/87 01 00

office.salzburg@

gewaltschutzzentrum.at

www.pinzpower.at/gewaltfrei/

### **Kinderschutz-Zentrum Salzburg**

Rudolf Biebl-Straße 50

(Postadresse)

Ignaz Harrer-Straße 49 (Eingang)

5020 Salzburg

Tel: 0662/449 11

beratung@kinderschutzzentrum.at

www.kinderschutzzentrum.at

### **Regionalstelle Mittersill**

Tageszentrum der Caritas

Lendstraße 14a

5730 Mittersill

**Regionalstelle Zell am See**  
Salzburger Hilfswerk  
Familien- und Sozialzentrum  
Salzachtal Bundesstraße 13  
5700 Zell am See

## Steiermark

**Beratungsstelle Tara  
für Frauen und Mädchen (ab 16)**  
Frauennotruf  
Beratung Therapie und Prävention  
bei sexueller Gewalt  
Geidorfgürtel 34/2 | 8010 Graz  
Tel: 0316/31 80 77  
office@taraweb.at  
www.taraweb.at

**Frauenhaus Graz**  
Postfach 30 | 8018 Graz  
Tel: 0316/42 99 00  
graz@frauenhaeuser.at  
www.frauenhaeuser.at

**Frauenschutzzentrum Kapfenberg**  
Frauenhaus + Beratungsstelle  
Postfach 22 | 8605 Kapfenberg  
Tel: 03862/279 99  
office@frauenschutzzentrum.at  
beratung@frauenschutzzentrum.at  
www.frauenschutzzentrum.at

**Gewaltschutzzentrum/  
Interventionsstelle Steiermark**  
Granatengasse 4/2 | 8020 Graz  
Tel: 0316/77 41 99  
office@gewaltschutzzentrum.at  
www.gewaltschutzzentrum.at/  
steiermark/

**Regionalstellen des Gewaltschutz-  
zentrums Steiermark**  
Telefonische Terminvereinbarung für  
alle Regionalstellen: 0316/77 41 99

**Regionalstelle Feldbach**  
Frauenberatung Feldbach  
Ringstraße 8 | 8330 Feldbach

**Regionalstelle Hartberg**  
Frauenberatung Hartberg  
Grazerstraße 3 | 8230 Hartberg

**Regionalstelle Leoben**  
Beratungszentrum LIBIT  
Vordernbergerstraße 17  
8700 Leoben

**Hazissa – Fachstelle für Prävention  
gegen (sexualisierte) Gewalt**  
Kettengasse 3/2 | 8010 Graz  
Tel: 0316/ 68 09 56  
office@hazissa.at  
www.hazissa.at

**Kinderschutz-Zentrum Graz**  
Verein Hilfe für Eltern und Kinder  
Mandellstraße 18/2 | 8010 Graz  
Tel: 0316/83 19 41-0  
graz@kinderschutz-zentrum.at  
www.kinderschutz-zentrum.at

### **Kinderschutz-Zentrum Oberes Murtal**

Galeerstraße 2 | 8720 Knittelfeld  
Tel: 03512/75 741  
www.kinderschutzzentrum.at.tt

### **Kinderschutz-Zentrum „Rettet das Kind“ Bruck/Kapfenberg**

Wiener Straße 60 | 8605 Kapfenberg  
Tel: 03862/224 30  
kiszkapfenberg@24on.cc  
www.rettet-das-kind-stmk.at

### **Kinderschutz-Zentrum „Rettet das Kind“ Deutschlandsberg**

Poststraße 3  
8530 Deutschlandsberg  
Tel: 03462/67 47  
kiszdl@24aon.cc  
www.rettet-das-kind-stmk.at

### **Kinderschutz-Zentrum „Rettet das Kind“ Weiz**

Franz Pichler-Straße 24 | 8160 Weiz  
Tel: 03172/42 559  
kizweiz@24aon.cc  
www.rettet-das-kind-stmk.at

### **Kinderschutzzentrum KITZ Leibnitz**

Wagnastraße 1/1 | 8430 Leibnitz  
Tel: 03452/857 00  
kinderschutzzentrum@gfsg.at  
www.gesundheit.or.at

## **Tirol**

### **Beratungsstelle des Vereins Frauen gegen Vergewaltigung/ Frauennotruf Innsbruck**

Sonnenburgstraße 5 | 6021 Innsbruck  
Tel: 0512/57 44 16  
office@frauen-gegen-vergewaltigung.at  
beratung@frauen-gegen-vergewaltigung.at  
www.frauen-gegen-vergewaltigung.at  
(Terminvereinbarung erforderlich)

### **Frauen helfen Frauen Innsbruck**

Frauenhaus und Beratungszentrum  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 09 77  
info@fhf-tirol.at  
www.fhf-tirol.at

### **Frauenhaus Tirol**

6020 Innsbruck  
Tel: 0512/34 21 12  
office@tirolerfrauenhaus.at  
www.tirolerfrauenhaus.at

### **Frauzentrum Osttirol**

Frauen- und Mädchenberatung,  
Übergangswohnung | 9900 Lienz  
Tel: 04852/671 93  
info@frauzentrum-osttirol.at  
www.frauzentrum-osttirol.at

### **Gewaltschutzzentrum Tirol**

Museumsstraße 27/3. Stock  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 13 13  
office@gewaltschutzzentrum-tirol.at  
www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

### **Kinderschutzzentrum Innsbruck**

Schöpfstraße 19  
6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 37 57  
innsbruck@kinderschutz-tirol.at  
www.kinderschutz-tirol.at

#### **Außenstellen:**

##### **Kinderschutz Wörgl**

Bahnhofstraße 53  
6300 Wörgl  
Tel: 05332/721 48  
woergl@kinderschutz-tirol.at

##### **Kinderschutz Imst**

Dr. Pfeiffenberger-Straße 14  
6460 Imst  
Tel: 05412/634 05  
imst@kinderschutz-tirol.at

##### **Kinderschutz Lienz**

Amlacherstraße 2 | 9900 Lienz  
Tel: 04852/714 40  
lienz@kinderschutz-tirol.at

### **Vorarlberg**

#### **FrauennotWohnung Dornbirn**

Postfach 187 | 6850 Dornbirn  
Tel: 05572/293 04  
frauennotwohnung@ifs.at  
www.ifs.at

### **IFS-Interventionsstelle Vorarlberg**

Drevesstraße 2/3. Stock  
6800 Feldkirch  
Tel: 05522/824 40  
interventionsstelle@ifs.at  
www.ifs.at

### **Wien**

#### **die möwe**

Kinderschutzzentrum für  
physisch, psychisch und sexuell  
misshandelte Kinder  
Börsegasse 9 | 1010 Wien  
Tel: 01/532 15 15  
Telefonische Beratung:  
0800-80 80 88  
ksz-wien@die-moewe.at  
www.die-moewe.at

#### **Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser**

Fleischmarkt 14/10 | 1010 Wien  
Tel: 01/512 38 39  
best@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

#### **Beratungsstelle für sexuell miss- brauchte Mädchen und junge Frauen**

Theobaldgasse 20/1/9 | 1060 Wien  
Tel: 01/587 10 89  
maedchenberatung@aon.at  
www.maedchenberatung.at

### **FGM-Beratungsstelle**

Bright Future/Afrikanische Frauenorganisation für Mädchen und Frauen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind  
Schwarzspanierstraße 15/1/2  
1090 Wien  
Tel: 01/319 26 93  
afrikanisc.frauenorganisation@chello.at  
www.african-women.org

### **Frauenhaus 1**

Tel: 01/54 54 800 | Notruf: 05/77 22  
frh1@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

### **Frauenhaus 2**

Tel: 01/408 38 80  
Notruf:05/77 22  
frh2@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

### **Frauenhaus 3**

Tel: 01/202 55 00 | Notruf:05/77 22  
frh3@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

### **Frauenhaus 4**

Tel: 01/743 12 90  
Notruf:05/77 22  
frh4@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.at

### **Frauennotruf der Stadt Wien**

Tel: 01/717 19 (rund um die Uhr)  
frauennotruf@wien.at  
www.magwien.gv.at  
(Suchbegriff: Frauennotruf)

### **Frauennotruf Wien**

Postfach 214 | 1172 Wien  
Tel: 01/523 22 22  
notruf@frauenberatung.at  
www.frauenberatung.at

### **Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF)**

Verein LEFÖ  
Floragasse 7a/7 | 1040 Wien  
Tel: 01/796 92 98  
ibf@lefoe.at  
www.lefoe.at

### **Kinderschutzzentrum Wien**

Kandlgasse 37 | 1070 Wien  
Tel: 01/526 18 20  
office@kinderschutz-wien.at  
www.kinderschutz-wien.at

### **Ninlil**

Gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderung  
Empowerment-Beratung-Vernetzung  
Untere Weißgerberstraße 42  
1030 Wien  
Tel: 01/714 39 39  
office@ninlil.at  
www.ninlil.at

### **Tamar**

Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen  
Wexstraße 22/3/1 | 1200 Wien  
Tel: 01/334 04 37  
beratungsstelle@tamar.at  
www.tamar.at



### **Verein Selbstlaut**

Gegen sexuelle Gewalt  
an Mädchen und Buben  
Vorbeugung–Beratung–Verdachts-  
begleitung  
Berggasse 32/4 | 1090 Wien  
Tel: 01/810 90 31  
selbstlaut@telering.at  
www.selbstlaut.org

### **Verein Wiener Frauenhäuser**

Amerlingstraße 1 | 1060 Wien  
Notruf: 05 77 22  
Tel: 01/458 30 30  
verein@frauenhaeuser-wien.at  
www.frauenhaeuser-wien.az

### **Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie**

Neubaugasse 1/3 | 1070 Wien  
Tel: 01/585 32 88  
office@interventionsstelle-wien.at  
www.interventionsstelle-wien.at

---

## **KRISENSITUATIONEN**

---

Im Folgenden finden Sie eine  
Auflistung von Einrichtungen, die in  
Krisensituationen helfen – beispiels-  
weise bei psychischen Krisen, im Falle  
von Obdachlosigkeit und bei  
finanziellen Problemen (Schulden).

### **Bundesgebiet**

#### **ASB SchuldnerberatungsGmbH**

Dachorganisation der staatlich  
anerkannten Schuldenberatungen  
in Österreich  
Bockgasse 2b | 4020 Linz  
Tel: 0732/65 65 99  
asb@asb-gmbh.at  
www.schuldnerberatung.at

#### **BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe**

Bischoffgasse 26/3/2 | 1120 Wien  
Tel: 0680/21 28 503  
office@bawo.at  
www.bawo.at

#### **Katastrophenhilfe österreichischer Frauen**

Krugerstraße 3 | 1010 Wien  
Tel: 01/512 58 00  
wien@koef.at  
www.koef.at

#### **Ö3-KummerNummer**

Tel: 0800/ 600 607 (gebührenfrei)

**Rat auf Draht**

ORF-Beratung für Kinder  
und Jugendliche

Tel: 147 (gebührenfrei)  
www.rataufdraht.orf.at

**Telefonseelsorge**

Tel: 142 (gebührenfrei,  
rund um die Uhr)

**Verein Frauen-Rechtsschutz**

Laimgrubengasse 4/1a | 1060 Wien

Tel: 01/522 15 57

office@frauenrechtsschutz.at

www.frauenrechtsschutz.at

(Förderung von Musterverfahren,  
um Grundsatzentscheidungen  
zu erwirken)

**Burgenland****Psychosozialer Dienst Burgenland  
GmbH (Zentrale)**

Franz Liszt-Gasse 1/Top III

7000 Eisenstadt

Tel: 05 79 79/20 000

psd@krages.at

www.psd-bgld.at

**Schuldnerberatung Burgenland**

Amt der Burgenländischen

Landesregierung

Hartsteig 2 | 7001 Eisenstadt

Tel: 02682/ 600-2150

post.schuldnerberatung@bgld.gv.at

**Kärnten****Mutter-Kind-Wohnen „Aufwind“**

Edmund Eyslergasse 2

9022 Klagenfurt

Tel: 0463/51 20 35-651

mutter.kind.wohnen@avs-sozial.at

www.avs-sozial.at

**Psychiatrischer Not- und  
Krisendienst**

pro mente Kärnten

Tel: 0664/300-7007

Notruf Bezirk Spittal an der Drau:

04762/377 73

www.promente-kaernten.at

**Schuldnerberatung Klagenfurt**

Waaggasse 18/3 | 9020 Klagenfurt

Tel: 0463/51 56 39

office@schuldnerberatung-kaernten.at

**Schuldnerberatung  
Spittal an der Drau**

Bahnhofstraße 18/3. Stock

9800 Spittal an der Drau

Tel: 04762/449 69

office@schuldnerberatung-spittal.at

**Schuldnerberatung Villach**

Bahnhofplatz 8 | 9500 Villach

Tel: 04242/226 16

office@schuldnerberatung-villach.at

**Schuldnerberatung Wolfsberg**

Freidlgasse 1 | 9400 Wolfsberg

Tel: 04352/372 21

office@schuldnerberatung-  
wolfsberg.at

## Niederösterreich

### Frauenwohnheim der Emmaugemeinschaft

Stephan Burger-Gasse 13  
3100 St. Pölten  
Tel: 0676/880 44 582  
www.emmaus.at

### Mutter-Kind-Haus

Matthias Corvinusstraße 60  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/36 30 53-11  
muki@stpoelten.caritas.at

### Schuldnerberatung Amstetten

Preisbacherstraße 45  
3300 Amstetten  
Tel: 07472/671 38  
amstetten@sbnoe.at

### Schuldnerberatung Hollabrunn

Babogasse 10 | 2020 Hollabrunn  
Tel: 02952/204 31  
hollabrunn@sbnoe.at

### Schuldnerberatung St. Pölten

Herrengasse 1 | 3100 St. Pölten  
Tel: 02742/35 54 20-0  
st.poelten@sbnoe.at

### Schuldnerberatung Wiener Neustadt

Kesslergasse 11  
2700 Wiener Neustadt  
Tel: 02622/848 55  
wr.neustadt@sbnoe.at

### Schuldnerberatung Zwettl

Landstraße 31/1 | 3910 Zwettl  
02822/570 36  
zwettl@sbnoe.at

### Telefonischer Krisendienst

des Landes Niederösterreich  
Tel: 0800/20 20 16  
(an Werktagen während der Nacht,  
an Wochenenden und Feiertagen rund  
um die Uhr)

## Oberösterreich

### ARGE SIE

#### für von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen

Marienstraße 11 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 83 61  
sie@arge-obdachlose.at  
www.arge-obdachlose.at

### Haus für Mutter und Kind

der Caritas  
Schillerstraße 34 | 4040 Linz  
Tel: 0732/ 73 80 10

### Mutter-Kind-Haus der Stadt Linz

Füchselstraße 21 | 4020 Linz  
Tel: 0732/60 04 41  
muki.@mag.linz.at

### Psychosozialer Notdienst

pro mente Oberösterreich  
Notruf: 0732/65 10 15  
(rund um die Uhr)  
Rat+Hilfe bei Selbstmord-  
gefährdung: 0810/97 71 55  
(rund um die Uhr) | www.pmoee.at

**Schuldnerberatung Linz**

Stifterstraße 16 | 4020 Linz

Tel: 0732/77 55 11

linz@schulnderberatung.at

**Schuldnerhilfe Linz**

Stockhofstraße 9 | 4020 Linz

Tel: 0732/77 77 34

linz@schuldn-er-hilfe.at

**Schuldnerberatung Ried im Innkreis**

Bahnhofstraße 38

4910 Ried im Innkreis

Tel: 07752/885 52

ried@schuldn-erberatung.at

**Schuldnerhilfe Rohrbach**

Stadtplatz 16 | 4150 Rohrbach

Tel: 07289/5000

rohrbach@schuldn-er-hilfe.at

**Schuldnerberatung Steyr**

Bahnhofstraße 14/2 | 4400 Steyr

Tel: 07252/523 10

steyr@schuldn-erberatung.at

**Schuldnerberatung Wels**

Altstadt 12 | 4600 Wels

Tel: 07242/775 51

wels@schuldn-erberatung.a

**Wohngruppe des Vereins**

„Allein mit dem Kind“

Spaunstraße 1 | 4020 Linz

Tel: 0732/34 15 73

wohngruppe@alleinerziehend.at

**Salzburg****Frauenhilfe Salzburg**

Babysitter-Dienst, Sozialberatung,

Besuchsdienst für SeniorInnen

Franziskanergasse 5a | 5020 Salzburg

Tel: 0662/84 09 00-4 oder 42 03 21

(in Krisensituationen)

office@frauenhilfe.at

www.frauenhilfe-salzburg.at

**Mutter-Kind-Haus**

Wohngemeinschaft für Schwangere

und Mütter mit Kleinkindern

Klessheimer Allee 83 | 5020 Salzburg

Tel: 0662/43 42 65

muki@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/spz-mkh.htm

**Haus für Mutter und Kind**

im Salzburger Kolpinghaus

Adolf Kolpingstraße 10

5020 Salzburg

Tel: 0662/62 79 84-12

aktionlebensbg@utanet.at

www.kirchen.net/aktionleben

**Krisenhotline**

pro mente Salzburg

Südtirolerplatz 11/1.Stock

5020 Salzburg

Tel: 0662/43 33 51 (rund um die Uhr)

krise@promentesalzburg.at

Telefon für den Bezirk Pongau:

06412/20033 (rund um die Uhr)

Babyhotline (für Schwangere

in Not): 0800/539 935

www.promentesalzburg.at

### Schuldnerberatung Stadt Salzburg

Gabelsbergerstraße 27  
5020 Salzburg  
Tel: 0662/87 99 01  
salzburg@sbsbg.at

### Schuldnerberatung St. Johann im Pongau

Prof. Pöschl-Weg 5a  
5600 St. Johann im Pongau  
Tel: 06412/7187  
st.johann@sbsbg.at

## Steiermark

### Beratungsstelle des Vereins pro humanis

für Frauen in Krisen- und  
Überlastungssituationen  
Conrad v. Hötzendorfstraße 23  
8010 Graz  
Tel: 0316/82 77 07  
office@prohumanis.at  
www.prohumanis.at

### Caritas Wohngemeinschaft Offene Tür

Wohngemeinschaft für Jugendliche  
und junge Schwangere sowie Mütter  
mit Kleinkindern in Krisen  
Keplerstraße 92 | 8020 Graz  
Tel: 0316/71 44 26  
wg.offene.tuer@caritas-graz.at  
[http://offenetuer.caritas-  
steiermark.at](http://offenetuer.caritas-steiermark.at)

### Caritas Wohngemeinschaft „Carnerigasse“

für Schwangere und Frauen  
mit Kindern  
Carnerigasse 34 | 8010 Graz  
Tel: 0316/68 23 65  
wg.carnerigasse@caritas-graz.at  
www.caritas-graz.at

### Frauenwohnheim der Stadt Graz

für wohnungslose Österreicherinnen  
ab 18 und Mütter mit Kindern  
in Krisensituationen  
Hüttenbrennergasse 41 | 8010 Graz  
Tel: 0316/872-6496  
maria.strauss-preisberger@  
stadt.graz.at  
www.graz.at

### Haus Elisabeth

Notschlafstelle für Frauen  
der Caritas der Diözese Graz-Seckau  
Bergstraße 24  
8020 Graz-Eggenberg  
Tel: 0316/67 29 72  
haus.elisabeth@caritas-graz.at  
www.caritas-graz.at

### Psychosozialer Dienst Feldbach

Oedterstraße 3 | 8330 Feldbach  
Tel: 03152/5887 (rund um die Uhr)  
psd.feldbach@steiermark-  
hilfswerk.at

### Psychosoziales Zentrum Leibnitz

Wagnastraße 1 | 8430 Leibnitz  
Tel: 03452/726 47  
psz.leibnitz@aon.at

**Schuldnerberatung Graz**

Annenstraße 47 | 8020 Graz  
 Tel: 0316/37 25 07  
 office@schuldnerInnenberatung.at

**Schuldnerberatung Kapfenberg**

Wiener Straße 60 | 8605 Kapfenberg  
 Tel: 03802/275 00  
 obersteiermark@  
 schuldnerInnenberatung.at

**Tirol****DOWAS für Frauen**

Durchgangsort für wohnungs-  
 und arbeitsuchende Frauen und  
 ihre Kinder  
 Adamgasse 4/2 | 6020 Innsbruck  
 Tel: 0512/56 24 77  
 buero@dowas-fuer-frauen.at  
 www.dowas-fuer-frauen.at

**Gesellschaft für psychische  
 Gesundheit**

pro mente Tirol  
 Psychosozialer Dienst  
 Karl Schönherr-Straße 3  
 6020 Innsbruck  
 Tel: 0512/58 90 51  
 psychosozialerdienst.ibk@  
 gpg-tirol.at  
 (Terminvereinbarung:  
 Mo-Do 10-16 Uhr, Fr 9-11 Uhr)

**Schuldnerberatung Innsbruck**

Wilhelm Greil-Straße 23/5  
 6020 Innsbruck  
 Tel: 0512/57 76 49 | office@sbtiroil.at

**Schuldnerberatung Rechtsladen Imst**

Christian Plattner-Straße 6  
 6460 Imst  
 Tel: 05412/638 30  
 imst@sbtiroil.at

**Schuldnerberatung Rechtsladen Wörgl**

Bahnhofstraße 26 | 6300 Wörgl  
 Tel: 05332/755 04  
 woergl@sbtiroil.at

**Sozialpädagogische Wohngemein-  
 schaft für Mädchen**

Cranachstraße 5a | 6020 Innsbruck  
 Tel: 0512/34 42 86  
 buero@cranach-wg.at  
 www.cranach-wg.at

**Vorarlberg**

**Caritas Wohngemeinschaft  
 St. Michael für Mutter und Kind**  
 Rosamichlweg 12 | 6807 Feldkirch  
 Tel: 05522/ 200-1800  
 wg.muki@caritas.at  
 www.caritas-vorarlberg.at

**DOWAS-Beratungsstelle für  
 Wohnungs- und Arbeitssuchende**

Merbodgasse 10 | 6900 Bregenz  
 Tel: 05574/4638-250  
 beratungsstelle@dowas.at  
 www.dowas.at

**IFS-Krisenwohnungen Unterland**

in Bregenz, Hard und Dornbirn  
 Tel: 05576/746 99  
 krisenwohnung.unterland@ifs.at

**IFS-Krisenwohnungen Oberland**

in Feldkirch und Bludenz

Tel: 05522/852 22

krisenwohnung.oberland@ifs.at

**IFS-Schuldenberatung Bregenz**

Mehrerauerstraße 3 | 6900 Bregenz

Tel: 05574/461 85

ifs.schuldenberatung@ifs.at

**IFS-Schuldenberatung Feldkirch**

Schießstätte 14 | 6800 Feldkirch

Tel: 05522/759 02

ifs.feldkirch@ifs.at

**IFS-Schuldenberatung Bludenz**

Klarenbrunnstraße 12 | 6700 Bludenz

Tel: 05552/623 03

ifs.schuldenberatung@ifs.at

**Wien**

**Aktion Leben Österreich**

Dorotheergasse 6–8 | 1010 Wien

Tel: 01/512 52 21

info@aktionleben.at

www.aktionleben.at

**Diözesaner Hilfsfonds**

**für Schwangere in Notsituationen**

Türkenstraße 3 | 1090 Wien

Tel: 01/545 52 22

dhf@hilfsfonds.or.at

www.hilfsfonds.or.at

**FAWOS-Fachstelle für**

**Wohnungssicherung**

Volkshilfe Wien

Schiffamtsgasse 14/3. Stock

1020 Wien

Tel: 01/218 56 90

fawos@volkshilfe-wien.at

**Fonds Soziales Wien**

Beratungszentrum Wohnungs-  
losenhilfe

Lederergasse 25 | 1080 Wien

Tel: 01/4000-66 430

beratungszentrum.wohnungslosen-  
hilfe@fsw.at

**FrauenWohnZentrum der Caritas**

Springergasse 5 | 1020 Wien

Tel: 01/971 80 07

frauenwohnozentrums@caritas-wien.at

www.caritas-wien.at

**Haus Immanuel für Mutter und Kind**

Caritas der Erzdiözese Wien

Vorgartenstraße 90 | 1200 Wien

Tel: 01/332 78 29-0

haus-immanuel.office@

caritas-wien.at

www.caritas-wien.at

**Haus Sarepta**

Eltern-Kind-Heim der Missions-  
schwwestern vom heiligsten Erlöser

Rudolf Zeller-Gasse 46 B | 1230 Wien

Tel: 01/888 72 33

haus-sarepta@utanet.at

**Helpline des Berufsverbandes  
Österreichischer Psychologinnen  
und Psychologen:**

01/407 91 92

**Krisenzentrum Nussdorf**

(für Mädchen zwischen  
15 und 18 Jahren)

Hammerschmidtgasse 22 | 1190 Wien

Tel: 01/4000-19881, 19883, 19884

**MAG ELF-Servicestelle**

Rüdengasse 11 | 1030 Wien

Tel: 01/4000-8011 (Mo-Fr 8-18 Uhr)

service@m11.magwien.gv.at

www.wien.gv.at

**Mutter-Kind-Einrichtung 1  
der Magistratsabteilung 11**

Pleischlgasse 2 | 1110 Wien

Tel: 01/767 51 71

kanzlei-rp7@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at

**Mutter-Kind-Einrichtung 2  
der Magistratsabteilung 11**

Bastiengasse 36-38 | 1180 Wien

Tel: 01/476 15-8015 oder 8020

knazlei-rp7@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at

**Mutter-Kind-Heim der  
Caritas Socialis**

Müllnergasse 29 | 1090 Wien

Tel: 01/315 77 30

muki.caritas-socialis@chello.at

www.cs.or.at

**Mutter-Kind-Heim des Vereins  
„Rat und Hilfe“**

Arbeitergasse 24-26 | 1050 Wien

Tel: 01/545 13 87

muki.arb@rat-hilfe.at

www.rat-hilfe.at

**Mutter-Kind-Heim des Vereins  
„Rat und Hilfe“**

Flurschützstraße 1A | 1120 Wien

Tel: 01/815 41 96

muki.flur@rat-hilfe.at

www.rat-hilfe.at

**Mutter-Kind-Wohnungen  
im Kolpingheim**

für betreutes Wohnen GmbH

Maria Rekkergasse 9/2 | 1100 Wien

Tel: 01/601 20-2321

muki@gemeinsam-leben.at

www.gemeinsam-leben.at

**P7-Wiener Service für Wohnungslose  
(Clearingstelle)**

Pazmanitengasse 7 | 1020 Wien

Tel: 01/892 33 89

p7@caritas-wien.at

(Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa+So+Feiertag

9-16 Uhr)

**Psychiatrische Beratungsstelle  
für Frauen**

Hainburger Straße 68-70

1030 Wien

Telefonische Terminvereinbarung:

4000-53 160

www.psd-wien.at



### **Psychosoziale Information und Sozialpsychiatrischer Notdienst**

Fuchsthallergasse 18 | 1080 Wien  
Tel: 01/310 87 79 und 01/310 87 80  
und 01/313 30 (rund um die Uhr)  
www.psd-wien.at

### **Schuldnerberatung Wien**

Döblerhofstraße 9/1. Stock  
1030 Wien  
Tel: 01/330 87 35  
schuldnerberatung@fsw.at

---

## **WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

---

### **Kärnten**

#### **Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien an der Universität Klagenfurt**

Sterneckstraße 15 | 9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/2700-1022 und 1023  
gender.zentrum@uni-klu.ac.at  
www.uni-klu.ac.at/gender

### **Niederösterreich**

#### **Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies**

Donau-Universität Krems  
Dr. Karl Dorrek-Straße 30  
3500 Krems  
Tel: 02732/ 893-2261 und 2262  
doris.czepa@donau-uni.ac.at  
www.donau-uni.ac.at

### **Oberösterreich**

#### **Institut für Frauen- und Geschlechterforschung**

der Johannes-Kepler-Universität Linz  
Altenbergerstraße 69 (Postadresse)  
Freistädter Straße 315/2.Stock  
(Institutsadresse) | 4040 Linz  
Tel: 0732/24 68-9203  
gender@jku.at  
www.genderstudies.jku.at

#### **Stabsabteilung für Gleichstellungspolitik**

der Johannes-Kepler-Universität Linz  
Altenbergerstraße 69 | Schloss Auhof  
4040 Linz  
Tel: 0732/24 68-1246  
frauen@jku.at  
www.frauen.jku.at

#### **Koordinationsstelle für Genderfragen**

Kunst Universität Linz  
Hauptplatz 8/2. Stock  
Raum: HP0211 | 4010 Linz  
Tel: 0732/7898-271  
karina.koller@ufg.ac.at  
www.ufg.ac.at/koordinationsstelle-fuer-genderfragen.86.0.html

## Salzburg

### gendup – Zentrum für Gender Studies

und Frauenförderung  
an der Universität Salzburg  
Kaigasse 17/ 1. Stock | 5020 Salzburg  
Tel: 0662/80 44-2522  
irene.rehrl@sbg.ac.at  
www.uni-salzburg.at/gendup

## Steiermark

### Büro für Gleichstellung und Frauenförderung

Technische Universität Graz  
www.portal.tugraz.at

### DOKU Graz

Frauendokumentations- und  
Projektzentrum  
Radetzkystraße 18 | 8010 Graz  
Tel: 0316/82 06 28  
office@doku.at  
www.doku.at/

### Frauengesundheitszentrum

Bibliothek und Archiv  
Joanneumring 3 | 8010 Graz  
Tel: 0316/83 79 98  
frauen.gesundheit@fgz.co.at  
www.fgz.co.at

### GENDER:UNIT

Gleichstellung: Frauenförderung:  
Gender Based Medicine  
Medizinische Universität Graz  
Billrothgasse 18a/7 | 8010 Graz

Tel: 0316/385-72 056 und 72 048  
genderunit@meduni-graz.at  
www.meduni-graz.at/genderunit/

### Koordinationsstelle für Geschlechterstudien,

Frauenforschung und Frauen-  
förderung/Universität Graz  
Beethovenstraße 19 | 8010 Graz  
Tel: 0316/380-5721  
koordff@uni-graz.at  
www.uni-graz.at/kffwww

### Koordinationsstelle für Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung

Montanuniversität Leoben  
Außeninstitut  
Peter Tunner-Straße 27  
gender@mu-leoben.at  
www.unileoben-ac.at/  
frauenfoerderung

### LITeraturDOKumentation

Frauen im Arbeitsfeld Wissenschaft  
und Forschung  
c/o Koordinationsstelle für  
Geschlechterstudien, Frauen-  
forschung und Frauenförderung  
Beethovenstraße 19 | 8010 Graz  
Tel: 0316/380-5721  
koordff@kfunigraz.ac.at  
www.kfunigraz.ac.at/kffwww/  
litdok.html

## Tirol

### **AEP – Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft**

Frauenbibliothek  
Müllerstraße 26 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/57 37 98 und  
0512/58 36 98  
aep.frauenbibliothek@aon.at  
www.aep.at

### **ArchFem – Interdisziplinäres Archiv für feministische Dokumentation**

Müllerstraße 26 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/58 12 26  
archfem@aon.at  
www.archfem.innsbruck.ws

### **Büro für Gleichstellung und Gender Studies**

an der Universität Innsbruck  
Innrain 52 | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/507-9810  
gender-studies@uibk.ac.at  
www.fem.uibk.ac.at

### **Koordinationsstelle für Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung**

Medizinische Universität Innsbruck  
Innrain 66a | 6020 Innsbruck  
Tel: 0512/504-27 887  
stephanie.schumacher@i-med.ac.at  
www.i-med.ac.at/gleichstellung

## Wien

### **Abteilung „Gender und Diversitätsmanagement“**

Wirtschaftsuniversität Wien  
Augasse 21/1/7 | 1090 Wien  
Tel: 01/313 36-5182  
margit.feibel@wu-wien.ac.at  
www.wu-wien.ac.at/gender/

### **Arbeitsgemeinschaft Frauen in Forschung und Lehre**

an der Wirtschaftsuniversität Wien  
Augasse 2-6 | 1090 Wien  
regine.bendl@wu-wien.ac.at und  
karin.heizmann@wu-wien.ac.at

### **Arbeitsgruppe Philosophische Frauenforschung**

c/o Institut für Philosophie  
der Universität Wien  
Universitätsstraße 7/3.Stock  
1010 Wien  
Tel: 01/4277-47 422  
susanne.moser@univie.ac.at

### **Arbeitskreis Chancengleichheit Physik**

der Österreichischen Physikalischen  
Gesellschaft  
Prof. Dr. Silke Bühler-Paschen  
Institut für Festkörperphysik  
Technische Universität Wien  
Wiedner Hauptstraße 8-10/138  
1040 Wien  
Tel: 01/588 01-13 716  
paschen@ifp.tuwien.ac.at

### **Ariadne**

#### **Spezialkatalog der Österreichischen Nationalbibliothek**

(Aufsätze und Beiträge zu Frauen-, feministischer und Geschlechterforschung)

Josefsplatz 1 | 1015 Wien (Zugang Heldenplatz, 2.Stock)

Tel: 01/534 10-487 und 457

ariadne@onb.ac.at

www.onb.ac.at (Kataloge der Österreichischen Nationalbibliothek)

### **Bibliothek des Vereins**

#### **Autonome Österreichische Frauenhäuser**

(Literaturdokumentation zum Thema Gewalt in der Familie)

Bacherplatz 10/4 | 1050 Wien

Tel: 01/544 08 20-25

literaturdokumentation@aofe.at

www.plattformgegengewalt.at

(Literatur-Datenbank)

(Di+Do 10-13 Uhr; nur nach

telefonischer Voranmeldung)

### **biografiA – biografische Datenbank und Lexikon österreichischer Frauen**

c/o Dokumentationsstelle

Frauenforschung

Berggasse 17/1 | 1090 Wien

Tel: 01/317 43 42

info@biografiA.at

www.biografiA.at

### **Dokumentationsstelle**

#### **Frauenforschung im Institut für Wissenschaft und Kunst (IWK)**

Berggasse 17/1 | 1090 Wien

Tel: 01/317 43 42

iwk.institut@aon.at

www.univie.ac.at/iwk/

### **EfEU - Verein zur Erarbeitung feministischer Erziehungs- und Unterrichtsmodelle**

Untere Weißgerberstraße 41  
1030 Wien

Tel: 01/966 28 24

verein@efeu.or.at

www.efeu.or.at

### **Forschungsplattform der Universität Wien**

Neuerortung der Frauen- und Geschlechtergeschichte

im veränderten europäischen Kontext

c/o Institut für Geschichte

der Universität Wien

Dr. Karl Lueger Ring 1 | 1010 Wien

Tel: 01/4277-22 601

edith.saurer@univie.ac.at

www.univie.ac.at/geschichte/

### **Frauensolidarität**

#### **Bibliothek und Informationsstelle „Frauen und Dritte Welt“**

Berggasse 7/1 | 1090 Wien

Tel: 01/317 40 20-0

bibliothek@frauensolidaritaet.org

www.frauensolidaritaet.org

**Frida – Verein zur Förderung und Vernetzung frauenspezifischer Informations- und Dokumentations-einrichtungen in Österreich**

c/o Frauensolidarität  
Berggasse 7/1 | 1090 Wien  
frida@frauensolidaritaet.org  
www.frida.at

**Interessengemeinschaft externe LektorInnen und freie WissenschaftlerInnen**

c/o Institut für Zeitgeschichte  
Spitalgasse 2–4 | 1090 Wien  
Tel: 01/4277-41 201  
office@ig-elf.at  
www.univie.ac.at/IG-LektorInnen

**Johanna Dohnal-Archiv**

Rechte Wienzeile 97 | 1050 Wien  
Tel: 01/545 75 35-32  
atrchiv@kreisky.org  
www.kreisky.org (Stiftung Bruno Kreisky Archiv-Bestände)

**Koordinationsstelle für Frauenförderung und Gender Studies**

Technische Universität Wien  
Argentinierstraße 8 | 1040 Wien  
Tel: 01/588 -43 400  
brigitte.ratzer@tuwien.ac.at  
www.frauen.tuwien.ac.at

**Koordinationsstelle für Genderfragen**

Universität für angewandte Kunst Wien  
Oskar Kokoschka-Platz 2 | 1010 Wien  
Tel: 01/711 32-21 55  
kostelle@uniak.ac.at  
www.dieangewandte.at/service/gender

**Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies**

Universität für Bodenkultur Wien  
Borkowskigasse Haus 5  
(Obergeschoß)  
Postanschrift:  
Peter Jordan Straße 82 | 1190 Wien  
Tel: 01/476 54-1042  
eva.ploss@boku.ac.at  
www.boku.ac.at/7709.html

**Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch**

Mariahilfergürtel 37/1. Stock  
1150 Wien  
Tel: 0699/178 178 04 und  
0699/159731 90  
info@muvs.org  
www.verhuetungsmuseum.at  
(Öffnungszeiten: Mi–So 14–18 Uhr)

**Netzwerk für Frauenförderung**

Büro für Geschlechtergleichstellung und Geschlechterforschung  
Akademie der bildenden Künste Wien  
Schillerplatz 3 (Raum E 7)  
1010 Wien  
Tel: 01/588 16-1113

e.henzl@akbild.ac.at  
www.akbild.ac.at/frauen/

### **Referat Frauenförderung und Gleichstellung der Universität Wien**

Dr. Karl Lueger-Ring 1 | 1010 Wien  
Tel: 01/42 77-18 431  
femail@univie.ac.at  
www.univie.ac.at/woman

### **Referat Genderforschung der Universität Wien**

Spitalgasse 2 (Universitäts-campus Hof 7) | 1090 Wien  
Tel: 01/4277-184 51  
uni-fem@univie.ac.at  
www.univie.ac.at/gender

### **Renner-Institut**

Fachbereich Innenpolitik und Personalentwicklung (inkl. Frauenakademie)  
Mag.<sup>a</sup> Tanja Dobart  
Khleslplatz 12 | 1120 Wien  
Tel: 01/804 65 01-26  
dobart@renner-institut.at  
www.renner-institut.at

### **Rosa-Luxemburg-Institut und Verlag**

Verein für interdisziplinäre Forschung und Praxis  
Postfach 12 | 1091 Wien  
Tel: 01/317 49 29  
rli@rli.at | www.rli.at

### **Rosa-Mayreder-College**

(Feministisches Grundstudium und Masterlehrgang Internationale Genderforschung und Feministische Politik)  
Türkenstraße 8/2/13 | 1090 Wien  
Tel: 01/319 68 32  
office@rmc.ac.at | www.rmc.ac.at

### **Sektion Feministische Theorie und Geschlechterforschung**

in der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie  
Kontakt: Dr.<sup>in</sup> Sabine Blaschke  
Universität Wien  
Brünner Straße 72 | 1210 Wien  
Tel: 4277-38 313  
sabine.blaschke@univie.ac.at  
www.univie.ac.at/bwl/soc/sektionff/sektionff.htm

### **Stabsstelle Gender Mainstreaming**

Medizinische Universität Wien  
Spitalgasse 23/Ebene 02 | 1090 Wien  
Tel: 01/401 60-11 400  
gendermain@meduniwien.ac.at  
www.meduniwien.ac.at/

### **Stichwort – Archiv der Frauen- und Lesbenbewegung**

Bibliothek-Dokumentation-Multimedia  
Diefenbachgasse 38/1 | 1150 Wien  
Tel: 01/812 98 86  
office@stichwort.or.at  
www.stichwort.or.at

---

## KUNST, KULTUR UND MEDIEN

---

### Bundesgebiet

#### If-informationen für die Frau

Hg. vom Frauenreferat des Amtes der jeweiligen Landesregierung (Mutationen für jedes Bundesland)

#### Vereinigung bildender Künstlerinnen Österreichs

Maysedergasse 2/4. Stock | 1010 Wien  
Tel: 01/513 64 73  
vbkoe@vbkoe.org  
www.vbkoe.org

### Kärnten

Artemis Generationentheater  
Herbertstraße 1/3/302  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/51 13 00  
artemis\_generationentheater@utanet.at  
www.generationentheater.at

### Oberösterreich

**Fiftitu% – Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich**  
Harrachstraße 28 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 03 53  
fiftitu@servus.at  
www.fiftitu.at

### Welt der Frau

Frauenzeitschrift der Katholischen Frauenbewegung Österreichs  
Lustenauerstraße 21 | 4020 Linz  
Tel: 0732/77 00 01-0  
info@welt-der-frau.at  
www.welt-der-frau.at

### Salzburg

#### Kulturspur

Frauenkulturverein  
Josef Preiss-Allee 16 | 5020 Salzburg  
Tel: 0650/983 31 33  
office@kulturspur.org  
www.kulturspur.org

### Steiermark

#### womenbasic

Internet-Plattform für Frauen  
Andrea Rachl  
Moserhofgasse 51 | 8010 Graz  
office@womenbasic.com  
www.womenbasic.com

#### Zeitschrift

Laufschritte hg. vom Verein Frauenservice  
Idlhofgasse 20 | 8020 Graz  
Tel: 0316/71 60 22-0  
office@frauenservice.at  
www.frauenservice.at

## Tirol

### AEP – Informationen

Feministische Zeitschrift für Politik  
und Gesellschaft

Bestelladresse:

AEP-Arbeitskreis für Emanzipation  
und Partnerschaft

Müllerstraße 26 | 6020 Innsbruck

Tel: 0512/58 36 98

aep.informationen@aon.at

www.aep.at

## Vorarlberg

### Frauenmuseum

Platz 501 | 6952 Hittisau

Tel: 05513/6209-30

kontakt@frauenmuseum.com

www.frauenmuseum.com

## Wien

### an.schläge

Das feministische Magazin

Hetzgasse 42/1 | 1030 Wien

Tel: 01/920 16 76 und 01/920 16 78

redaktion@anschlaege.at

www.anschlaege.at

(Inklusive der Rezensionszeitschrift  
Weiber Diwan)

### AUF – Eine Frauenzeitschrift und AUF – Verein zur Förderung feministischer Projekte

Kleeblattgasse 7 | 1010 Wien

Tel: 01/533 91 64

auf@auf-einefrauenzeitschrift.at

www.auf-einefrauenzeitschrift.at

### culture2culture

Kulturbüros

Quartier21/MQ

Museumsplatz 1 | 1070 Wien

Tel: 01/990 46 63

culture2culture@chello.at

www.trickywomen.at

### CheckArt

Verein für feministische

Medien und Politik

Untere Weißgerberstraße 41

1030 Wien

Tel: 01/920 16 76 und 01/920 16 78

office@anschlaege.at

www.anschlaege.at

### CeiberWeiber

Online-Zeitschrift

Hg. von Alexandra Bader

Postfach 39 | 1043 Wien

alexandra@ceiberweiber.at

und alexandra.bader@chello.at

www.ceiberweiber.at

### Die Standard

Frauen-Online-Zeitung

Wallnerstraße 8 | 1010 Wien

Tel: 01/531 70-700

dieredaktion@dieStandard.at

www.diestandard.at



### **ega: frauen im zentrum**

Windmühlgasse 26 | 1060 Wien  
Tel: 01/589 80-422  
office@ega.or.at  
www.ega.or.at

### **Erstes österreichisches Frauenkammerorchester**

Maria-Theresien-Straße 11  
1090 Wien  
Tel: 01/313 16-83 880 und  
0676/510 88 48  
1.Frauen-Kammerorchester@oegb.at  
www.kmsfb.at

### **fiber**

Werkstoff für Feminismus  
und Popkultur  
Kirchengasse 10 | Mailbox no. 234  
1070 Wien  
kontakt@fibrig.net  
www.fibrig.net

### **Frauenhetz-feministische Bildung, Kultur und Politik**

Untere Weißgerberstraße 41  
1030 Wien  
Telefon: 01/715 98 88  
office@frauenhetz.at  
www.frauenhetz.at

### **Intakt**

Internationale Aktionsgemeinschaft  
bildender Künstlerinnen  
WUK | Währinger Straße 59/  
Stiege 3/1. Stock | 1090 Wien  
Tel: 0699/123 36 926  
intakt@wuk.at  
www.intakt-kuenstlerinnen.com

### **KosmosTheater**

Siebensterngasse 42  
1070 Wien  
Tel: 01/523 12 26  
office@kosmostheater.at  
www.kosmostheater.at

### **Koryphäe**

Medium für feministische Naturwis-  
senschaft und Technik  
Schönbrunner Straße 59-61/26  
1050 Wien  
info@koryphaee.at  
www.koryphaee.at

### **L'Homme**

Europäische Zeitschrift  
für feministische Geschichts-  
wissenschaft  
c/o Institut für Geschichte der  
Universität Wien  
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 | 1010 Wien  
Tel: 01/4277-408 13  
lhomme.geschichte@univie.ac.at  
www.univie.ac.at/Geschichte/  
LHOMME

### **Milena Verlag**

Lange Gasse 51/10 | 1080 Wien  
Tel: 01/402 59 90  
office@milena-verlag.at  
www.milena-verlag.at

### **[sic!]**

Forum für feministische Gangarten  
Salzergasse 29/9 | 1090 Wien  
Tel: 01/310 86 93  
sic-office@feminismus.at  
http://sic.feminismus.at/

### **Wolfsmutter.com**

Feministisches Online-Magazin  
für Frauen und Mädchen  
Leitermayergasse 22/7 | 1170 Wien  
Tel: 402 26 89  
redaktion@wolfsmutter.com  
www.wolfsmutter.com

### **Womail**

Verein zur Förderung der  
Vernetzung von Frauen  
und Frauenorganisationen  
in elektronischen Datennetzen  
Mariannengasse 11/3 | 1090 Wien  
Tel: 01/405 91 70-22  
femwien/@aberer.at  
www.aberer.at/femwien

### **Zeitschrift Frauensolidarität**

Berggasse 7 | 1090 Wien  
Telefon: 317 40 20  
redaktion@frauensolidaritaet.org  
www.frauensolidaritaet.org

# Verzeichnis der Stichwörter



## A

- 13 Abfertigung neu
- 16 Abtreibung
- 17 Adoption
- 21 AIDS
- 25 Alkoholabhängigkeit
- 26 Alleinerzieherabsetzbetrag
- 28 Alleinerzieherinnen
- 29 Alleinverdienerabsetzbetrag
- 31 Alterspension
- 38 Altersteilzeit
- 42 Arbeiterkammer
- 42 Arbeitnehmerveranlagung
- 45 Arbeitserlaubnis
- 47 Arbeitsgenehmigungen  
für AusländerInnen
- 48 Arbeitsinspektion
- 49 Arbeitslosengeld
- 54 Arbeitsmarktservice
- 55 Arbeitssuche
- 57 Arbeitszeit
- 61 Armutsgefährdung
- 62 Aufenthalt und Niederlassung
- 66 Ausbildung
- 69 Ausgleichszulage
- 71 Außergewöhnliche Belastungen

## B

- 75 Befreiungsschein
- 77 Behinderung
- 79 Beruflicher Wiedereinstieg
- 82 BerufsInfoZentren
- 82 Berufsreifeprüfung

- 85 Berufswahl
- 87 Beschäftigungsbewilligung
- 89 Betriebshilfe
- 89 Bildungskarenz

## E

- 95 Eheschließung
- 99 Eingliederungsbeihilfe
- 101 Einkommensunterschiede
- 104 Elternkarenz
- 109 Elternteilzeit
- 113 Empfängnisverhütung
- 117 Erbrecht
- 125 Erwerbstätigkeit
- 126 Essstörungen

## F

- 131 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
- 132 Familien- und  
Partnerberatungsstellen
- 133 Familienbeihilfe
- 137 Familienhärteausgleich
- 139 Familienhospizkarenz
- 144 Familienname
- 146 First Love
- 147 Fortpflanzungsmedizin
- 152 Frauenberatungsstellen
- 153 Frauenforschung/  
Gender Studies
- 154 Frauengesundheitszentren
- 155 Frauenhäuser
- 156 Frauenhandel
- 158 Frauenhelpline gegen  
Männergewalt

- 159 Frauenprojektförderung
- 161 Frauenreisen
- 162 Frauenservicestelle der Frauenministerin
- 163 Freie DienstnehmerInnen

## G

- 169 Gebührenbefreiungen
- 172 Geburtenentwicklung
- 172 Geburtsurkunde
- 176 Geburtsvorbereitung
- 177 Gender Mainstreaming
- 180 Geringfügig Beschäftigte
- 181 Geschlechtsidentität
- 184 Gewalt gegen Frauen
- 187 Gewalt gegen Kinder
- 189 Gewaltschutzgesetz
- 192 Gewaltschutzzentren
- 192 Girls' Day
- 193 Gleichbehandlung an den Universitäten
- 195 Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft
- 198 Gleichbehandlungsgesetze für den öffentlichen Dienst
- 201 Gründungsberatung
- 205 Gynäkologie

## H

- 211 Haftentlassene
- 214 Heirat
- 214 Heiratsalter
- 215 Hospizbewegung

- 219 Integrationsvereinbarung
- 222 Internationaler Frauentag
- 223 Interventionsstellen
- 227 Justiz-Ombudsstellen
- 233 Kinder- und Jugendanwaltschaft
- 233 Kinderabsetzbetrag
- 234 Kinderbetreuung
- 235 Kinderbetreuungsbeihilfe
- 237 Kinderbetreuungsgeld
- 243 Kinderschutzzentren
- 244 Kinderwunsch
- 245 Kindesunterhalt
- 249 Krankenversicherung
- 253 Krebs
- 255 Kredithaftung

## L

- 261 Landwirtschaftskammer
- 261 Lebensgemeinschaft
- 266 Lehrlingsfreifahrt
- 266 Lehrstellenförderung
- 268 Lesben

## M

- 273 Mediation
- 275 Mehrkindzuschlag
- 276 Mentoring
- 277 Mietzinsbeihilfe
- 278 Mutter-Kind-Heime
- 279 Mutter-Kind-Pass
- 281 Mutterschutzbestimmungen

## N

- 289 Neue Selbständige
- 290 Niederlassungsbewilligung
- 290 Niederlassungsnachweis
- 291 Notstandshilfe

## O

- 297 Obsorgeregelungen
- 300 ÖBB-VorteilsCard für SeniorInnen
- 301 ÖBB-VorteilsCard <26
- 302 Osteoporose

## P

- 307 Pflegeeltern
- 310 Pflegefreistellung
- 312 Pflegegeld
- 317 Pflegendе Angehörige
- 321 Pflichtversicherung
- 325 Pränataldiagnostik
- 327 Privatkonkurs
- 328 Prozessbegleitung
- 330 Psychotherapie

## Q

- 335 Quotenregelungen

## R

- 341 Rechtsauskünfte
- 342 Rezeptgebühren

## S

- 345 Scheidung
- 347 Schönheitsoperationen
- 350 Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
- 351 Schülerbeihilfen
- 356 Schulbuchaktion
- 357 Schulden
- 358 Schulfahrtbeihilfe
- 359 Schulservicestellen
- 360 Schwangerschaft
- 362 Schwangerschaftsabbruch
- 365 Schwangerschaftskonflikte
- 368 Selbsthilfegruppen
- 369 Selbstverteidigung
- 370 Sexualerziehung
- 373 Sexuelle Belästigung
- 376 Sonderausgaben
- 378 Sozialhilfe
- 380 Sprachliche Gleichbehandlung
- 383 Staatsbürgerschaft
- 389 Stalking
- 390 Sterilisation
- 392 Stillen
- 394 Studentenberatung
- 395 Studienberechtigungsprüfung

## T

- 399 Teilzeitarbeit
- 399 Todesfall
- 405 Töchertag

## U

- 409 Unterhalt bei Trennung  
und Scheidung
- 414 Unterhaltsabsetzbetrag
- 415 Unterhaltsvorschuss

## V

- 421 Vaterschaft
- 423 Vergewaltigung
- 424 Verfahrenshilfe
  
- 425 24-Stunden-Betreuung  
zu Hause

## W

- 429 Waisenpension
- 431 Wechseljahre
- 433 Wegweisung und  
Betretungsverbot
- 433 Weiterbildungsgeld
- 433 Werbungskosten
- 434 Wirtschaftskammer
- 435 Witwenpension
- 439 Wochengeld
- 442 Wohnbeihilfe

## Z

- 447 Zwangsheirat
- 448 Zweiter Bildungsweg



